Schweizerisches
Wechselbuch.

Sammlung
sämmtlicher kantonalen Wechselgesetze
und vollständigem
Verzeichniß
der
schweizerischen Advokaten, Notare und Rechtsagenten.

I. Band.
Wechselgesetze.

Bern.
Georg Frobeen & Cie.
1878.

Buchdruckerei von K. J. Wyß in Bern.

Inhaltsübersicht.

Rec. Aug. 15, 1901.

Buchdruckerei von K. J. Wyß in Bern.

Inhaltsübersicht.

I. Kanton Aargau.

Wechselordnung vom 12. Februar 1857.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Wechsel ist eine kurzgefaßte, das Wort „Wechsel" in sich schließende, schriftliche Zusicherung oder Verfügung für Auszahlung einer gewissen Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit.

§ 2. Der Wechsel heißt ein Eigenwechsel, wenn darin der Aussteller die Zahlung selbst, an einen Andern oder an dessen Order zu leisten verspricht.

Er ist ein gezogener Wechsel (Tratte), wenn der Aussteller darin die Zahlung durch einen Dritten verfügt.

§ 3. Der Inhaber des Wechsels ist derjenige, welcher sich im Besitze des Wechsels befindet und denselben in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise erworben hat.

§ 4. Die Wechselfähigkeit ist die Befugniß, sich wechselrechtlich, d. h. nach den Bestimmungen dieser Wechselordnung verbindlich machen zu können.

§ 5. Wechselfähig ist Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann und sich in das Ragionenbuch eingeschrieben hat.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von nicht Wechselfähigen, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

§ 6. Das Ragionenbuch ist ein öffentliches Buch.

Alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die

Geschäftsagenten sind von Gesetzeswegen gehalten, sich in dasselbe einzuschreiben.

Wer eine von den genannten verschiedene Berufsart ausübt, bedarf zur Einschreibung der Einwilligung des Bezirksamtes seines Wohnortes.

Walten wegen Jemand Zweifel ob, ob er zur Einschreibung verpflichtet oder berechtigt sei, so entscheidet der Regierungsrath.

Derselbe bestimmt durch eine Vollziehungsverordnung das Nöthige über Einrichtung und Veröffentlichung des Ragionenbuches.

2. Ausstellung des Wechsels.

§ 7. Ein Wechsel, aus welchem wechselrechtliche Verbindlichkeiten abgeleitet werden sollen, muß enthalten:

1) die in den Text selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (oder Wechselbrief);
2) die Angabe des Ortes und der Zeit (Monatstag und Jahr) der Ausstellung;
3) die Angabe der zu zahlenden Summe, welche im Texte mit Worten geschrieben werden muß;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher zu bezahlen ist.
   Diese kann nur festgesetzt werden:
   a. auf einen bestimmten Tag;
   b. auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   c. auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;
   d. auf einen Markt oder eine Messe;
5) die Angabe des Zahlungsortes.
   Derselbe kann sich beim Eigenwechsel im Domizil des Ausstellers, beim gezogenen Wechsel in demjenigen des Bezogenen, bei beiden aber auch im Domizile eines Dritten befinden (domizilirte Wechsel);
6) die Bezeichnung der Person oder Handelsfirma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (Remittent, Wechselnehmer).
   Gezogene Wechsel können an die Order des Ausstellers lauten.
7) Die Unterschrift des Ausstellers, entweder eigenhändig oder durch einen gehörig Bevollmächtigten;

8) der gezogene Wechsel bedarf ferner noch: der Bezeichnung der dritten Person oder Handelsfirma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener, Trassat).

Der Aussteller kann auch sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem andern Orte, als an dem der Ausstellung geschehen soll.

§ 8. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselrechtlich.

Der Aussteller eines Eigenwechsels haftet für dessen Zahlung nicht nur in der Eigenschaft als Aussteller, sondern auch in derjenigen des Acceptanten (§ 18) wechselrechtlich.

Der Aussteller jedes Wechsels kann diese Haftbarkeit gegenüber den Nachfolgern des Wechselnehmers zum Voraus gültig ablehnen, wenn er dem Wechselnehmer die Uebertragung im Wechsel durch die vollständigen Worte „nicht an Order" untersagt.

3. Indossament.

§ 9. Der Wechselnehmer kann den Wechsel durch Indossament (§ 10) an einen Andern übertragen. Dieser erwirbt hierdurch alle am Wechsel haftenden Rechte und hat, mit Ausnahme des Falles von § 8 Lemma 3, die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Die Zahl der Indossamente ist unbeschränkt.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

§ 10. Das Indossament muß auf dem Wechsel, einer Copie (§ 44) desselben oder einem mit dem Wechsel oder der Copie zusammenhängenden Blatte (Allonge) geschrieben werden.

Das vollständige Indossament enthält:

1) den Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Order der Wechsel übertragen wird (Indossatar);
2) die Angabe des Ortes und der Zeit der Uebertragung;
3) die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte.

Ein Indossament ist jedoch auch dann noch gültig, wenn es nur den letzteren Bestandtheil enthält (Blanco-Indossament); muß jedoch in diesem Falle auf dem Rücken des Wechsels, der Copie oder Allonge geschrieben stehen.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen, kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter begeben.

§ 11. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Es kann jedoch diese Haftbarkeit zum Voraus gültig abgelehnt werden:

1) gegenüber dem Indossatar und dessen Nachfolgern:
   a. wenn der Indossant seinem Indossamente „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beisetzt;
   b. wenn derselbe durch Beifügung der Worte «per Procura», „zum Incasso" oder gleichbedeutender ausdrückt, daß er dem Indossatar das Eigenthum am Wechsel nicht abtrete, sondern ihn bloß zum Einzug der Wechselsumme, und wenn nöthig, zur Protesterhebung bevollmächtige. Es kann in diesem Falle der Wechsel auch nur im Sinne derselben Bevollmächtigung weiter indossirt werden;
2) gegenüber den Nachfolgern des Indossatars, wenn der Indossant durch Beisetzung der vollständigen Worte „nicht an Order" die Weiterbegebung des Wechsels verbietet.

§ 12. Wird ein Wechsel indossirt, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung (§ 28) bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Inhaber nur Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage bereits verweigert und hierüber Protest erhoben worden, so gilt eine Weiterbegebung des Wechsels als eine bloße Abtretung der Ansprüche und Regreßrechte, welche demjenigen Inhaber zustanden, der Protest Mangels Zahlung erheben ließ.

4. Annahme.

§ 13. Die Annahme (Acceptation) ist die Verpflichtung des Bezogenen, den Wechsel nach den Bestimmungen seines Inhaltes zu bezahlen.

§ 14. Der Inhaber eines gezogenen Wechsels, sowie Jeder, in dessen Händen der Wechsel sich befindet, ist berechtigt, denselben an jedem Werktage dem Bezogenen zur Annahme präsentiren, und wenn der Bezogene diese verweigert, oder aber wenn derselbe nicht zu finden ist, Protest Mangels Annahme (§ 27) erheben zu lassen.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Tratten statt, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besondern im Wechsel oder den Indossamenten enthaltenen Präsentationsfrist und in Abwesenheit einer solchen binnen Jahresfrist nach der Ausstellung, zur Annahme präsentirt und, wenn diese nicht erfolgt, protestirt werden.

§ 15. Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung des Wechsels an zu erklären, ob er den Wechsel annehme.

Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf der Vorderseite des Wechsels geschehen.

Die bloße Unterschrift ohne den üblichen Beisatz „acceptirt", „angenommen" gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme ist unwiderruflich.

§ 16. Der Annahme dürfen keine Bedingungen hinzugefügt werden; dieselbe kann sich aber auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Jede andere Einschränkung des Acceptes gilt als Nichtannahme. Immerhin bleibt aber der Bezogene aus dem Inhalte des eingeschränkten Acceptes wechselrechtlich verbunden.

Als Nichtannahme gilt ferneres: Wenn bei einem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel der Annahme das Datum nicht beigefügt wird; ebenso wenn bei der Annahme eines domizilirten Wechsels der Bezogene den Domiziliaten nicht benennt.

§ 17. Die Bestimmungen über die Präsentation zur Annahme gezogener Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, und über die Wirkung der Nichtbeifügung des Datums finden auch auf Eigenwechsel Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß.

§ 18. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene wechselrechtlich aus dem Accepte.

Dem Bezogenen steht dagegen kein wechselrechtlicher Anspruch gegen den Aussteller zu.

5. Verfalltag und Zahlung.

§ 19. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel stets am 15. dieses Monats fällig.

Bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, ist der letzte Tag dieser Zeit der Verfalltag.

Meß- oder Marktwechsel werden an dem Tage vor dem Schlußtage der Messe oder des Marktes fällig. Dauert ein Markt nur einen Tag, so ist dieser der Zahlungstag.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei Vorweisung fällig. Ein solcher muß jedoch bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres vom Tage der Ausstellung an zur Zahlung vorgezeigt werden.

Bei Wechseln, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, wird der Verfalltag durch das der Annahme beigefügte Datum bestimmt.

Wurde die Annahme verweigert, so ist der Verfalltag nach dem Datum der Protesterhebung und nach der im Wechsel bezeichneten Frist zu berechnen.

§ 20. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§ 21. Die Zahlung geschieht am Verfalltage (§§ 19 und 20) an den Inhaber gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Der Zahlende ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Hingegen kann er die Legitimation über die Person des Inhabers verlangen, und wenn diese nicht beigebracht wird, den Betrag des Wechsels in gerichtliche Deposition geben.

§ 22. Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte und ist dieses mit dem Worte „effektiv" oder durch einen

entsprechenden Beisatz ausgedrückt, so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte gemacht werden.

Ohne einen solchen Zusatz ist der Bezogene berechtigt, Wechsel, die auf fremde Geldsorten lauten, nach ihrem Werthe (§ 35) zur Verfallzeit in schweizerischer Währung zu bezahlen.

§ 23. Der Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt wäre. Der Zahlende kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels verlangen, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm darüber Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§ 24. Wird die Zahlung vor dem Verfalltage (§§ 19 und 20) geleistet, so geschieht dieselbe auf Gefahr des Zahlenden.

§ 25. Wird die Zahlung am Verfalltage (§§ 19 und 20) oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant, oder, wenn es sich um einen Eigenwechsel handelt, der Aussteller befugt, den Betrag der Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers gerichtlich zu hinterlegen.

6. Protest.

§ 26. Der Protest ist die von einem öffentlichen Notar, einem Anwalte, einem Gerichtsschreiber oder Gerichtssubstituten zu errichtende Urkunde, welche die ganze oder theilweise Nichtannahme (Protest Mangels Annahme), oder die ganze oder theilweise Nichtbezahlung (Protest Mangels Zahlung) des Wechsels beweist.

§ 27. Der Protest Mangels Annahme kann vor dem Verfalltage zu jeder Zeit stattfinden. Bei Wechseln jedoch, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, hat der Inhaber in Bezug auf den Protest dieselbe Verpflichtung, wie in Bezug auf die Präsentation zur Annahme.

§ 28. Der Protest Mangels Zahlung muß, bei Verlust des Wechselregresses gegen die Indossanten und den Aussteller im gezogenen und gegen die Indossanten im Eigenwechsel, an dem ersten auf den Zahlungstag (§§ 19 und 20) folgenden Werktage erhoben werden.

§ 29. Ein Protest kann vom Inhaber auch erhoben werden, wenn vor dem Verfalltage in Bezug auf den Acceptanten eines gezogenen Wechsels oder den Aussteller eines Eigenwechsels einer

derjenigen Fälle eintritt, in welchen der Geldstag gegen denselben erkannt werden kann (Geldstagsordnung § 3).

§ 30. Die der Ausstellung oder einem Indossamente beigefügte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest" — «sans frais») hat für den Inhaber keine bindende Kraft und befreit denjenigen, der den Vorbehalt gemacht hat, vom Ersatze der Protestkosten nicht.

§ 31. Ein Protest soll enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie nebst allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen;
2) die Namen der Personen, für und gegen welche Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, in ihrem Domizile gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei. Im Proteste wegen Unsicherheit (§ 29) ist hier der aus § 3 der Geldstagordnung abgeleitete Grund zu beurkunden;
4) Ort und Datum der Protesterhebung;
5) im Falle einer Ehrenannahme (§ 40) der Ehrenzahlung (§ 41) die Erwähnung, durch wen und zu wessen Ehren sie geschehen;
6) Unterschrift und Siegel des Notars, des Anwaltes, des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters.

Diese (6) sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste ihrem vollständigen Inhalte nach in ein Protokoll einzutragen.

§ 32. Ohne Protest kann der Inhaber keinen Regreß (§ 33) gegen die Indossanten eines Wechsels und gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels ergreifen, noch die Wechselvollstreckung (§ 53) gegen dieselben anheben.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller eines Eigenwechsels oder gegen einen Acceptanten ist hingegen kein Protest Mangels Zahlung nöthig.

Einzig bei domizilirten Wechseln geht dasselbe verloren, wenn die Protesterhebung bei dem die Zahlung verweigernden Domiziliaten versäumt wird.

7. Regreß.

§ 33. Der mit einem Protest versehene Wechselinhaber kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben Regreß ergreifen. Er ist dabei an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachfolger desselben befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossanten ihrer Verpflichtung entbunden.

Derjenige Indossant, welcher einen Regreß nehmenden Nachfolger befriedigt hat, ist in gleicher Weise zum Regresse gegen alle seine Vorgänger ermächtigt.

§ 34. Der Protest Mangels Annahme berechtigt zum Regreß Mangels Annahme. Dieser besteht in dem Begehren des Inhabers gegen die Indossanten oder den Aussteller um Sicherheitsleistung für die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage (§ 19 und 20) und um Erstattung der durch die unterbliebene Annahme erfolgten Kosten.

Die Sicherheitsleistung kann nach der Wahl des Angesprochenen in der Bestellung eines Pfandes, derjenigen von Bürgschaft oder auch in gerichtlicher Deposition der Wechselsumme bestehen. Sie soll spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung und Aushändigung des erhobenen Protestes stattfinden.

Die Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3) wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Zahlungsvorweisung oder Protesterhebung erlischt;
4) wenn gegen den Regreßpflichtigen, der die Sicherheit geleistet hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, kein Regreß Mangels Zahlung ergriffen worden ist.

Zu demselben Regresse berechtigt derjenige Protest, der in Folge Unsicherheit (§ 29) aufgenommen wird.

§ 35. Der Protest Mangels Zahlung begründet den Regreß Mangels Zahlung.

Dieser berechtigt jeden einzelnen Regreßnehmenden gegenüber seinen Vormännern zum Anspruche:

1) der nicht bezahlten Wechselsumme nebst fünf Prozent jährlicher Zinsen, vom Verfalltage an gerechnet;
2) der Protestkosten und anderer Auslagen;
3) einer Provision von $^1/_3$ pCt.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht kein solcher Kurs, so wird derselbe nach demjenigen Platze berechnet, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

§ 36. Die Regreßforderung kann in einem Rückwechsel gezogen werden, der auf Sicht zahlbar ist und unmittelbar zum Incasso gesandt wird.

§ 37. Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes Mangels Zahlung und einer quittirten Rückrechnung Zahlung zu leisten.

§ 38. Die Regreßnahme Mangels Zahlung hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten im gezogenen und die des Ausstellers im Eigenwechsel nicht auf.

8. Intervention.

§ 39. Der Aussteller und die Indossanten können durch Anbringung von Nothadressen auf dem Wechsel oder der Copie die Dazwischenkunft von Personen anrufen, die am Wechsel unmittelbar nicht betheiligt sind, damit dieselben für den Fall der Nichtannahme oder Nichtzahlung durch den dazu unmittelbar Berufenen den Wechsel annehmen oder bezahlen. (Ehrenannahme und Ehrenzahlung.)

Erklären sich mehrere zur Ehrenannahme oder Ehrenzahlung eines Wechsels bereit, so gebührt demjenigen Nothadressaten der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 40. Befinden sich Nothadressen auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung ergriffen werden kann, von allen Nothadressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder einem Anhange bemerkt werden.

Die Ehrenannahme hat auf dem Wechsel selbst zu geschehen. Durch dieselbe wird der Ehrenacceptant dem Inhaber und den Nachfolgern desjenigen, zu dessen Gunsten intervenirt wird, (Honorat) zur Zahlung wechselrechtlich verpflichtet, insofern ihm der Wechsel am Verfalltage (§§ 19 und 20) oder an dem darauf folgenden Werktage zur Zahlung vorgewiesen wird.

Der Protest soll gegen Nachnahme der Kosten vom Inhaber dem Ehrenacceptanten und von diesem dem Honoraten ausgeliefert werden.

§ 41. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Inhaber, bei Verlust seiner Regreßrechte, den Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage (§§ 19 und 20) sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorweisen und den Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerken lassen.

Ist auf diesem Wege die Einlösung des Wechsels nicht erhältlich, so kann jede andere auf dem Wechsel nicht angerufene Person die Zahlung zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten leisten.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest gegen Erstattung der Protestkosten ausgeliefert werden. Er tritt damit in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vorgänger und den Acceptanten.

9. Vervielfältigung der Wechsel.

§ 42. Der Wechselnehmer eines gezogenen Wechsels hat das Recht, vom Aussteller mehrere gleichlautende Exemplare zu verlangen.

Ebenso kann jeder Inhaber solche begehren. Er hat sich deßhalb an seinen Vorgänger und dieser wiederum an den seinigen zu wenden, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Die Duplicate müssen im Texte als Prima, Secunda, Tertia bezeichnet sein, widrigenfalls jedes von ihnen als ein für sich bestehender Wechsel betrachtet wird.

§ 43. Ist von mehreren angefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren die übrigen ihre Wechselkraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher aus Versehen oder in betrügerischer Weise mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschrift sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§ 44. Jeder Inhaber eines gezogenen oder eines Eigenwechsels ist befugt, eine Copie des Wechsels anzufertigen. Dieselbe muß den ganzen Text, alle Indossamente und Bemerkungen getreu wiedergeben, auf der vordern Seite mit dem querstehenden Titel „Copie", auf der Rückseite mit der Bemerkung „bis hierher Copie" versehen sein.

Copien können statt des Originalwechsels weiter indossirt werden. Jedes auf der Copie stehende Original-Indossament hat die gleiche Kraft, als wenn es auf dem Originalwechsel sich befände.

§ 45. Ist ein Exemplar eines in Duplicaten oder das Original eines in Copie vorhandenen Wechsels zur Annahme versandt worden, so hat der Versender auf den übrigen Duplicaten oder beziehungsweise auf der Copie zu bemerken, wo das zur Annahme verschickte Duplicat oder beziehungsweise das Original sich befindet. Auf der Copie eines Eigenwechsels soll ebenfalls angezeigt werden, wo das Original verwahrt liegt.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zur Annahme versandten Doppels oder derjenige des Originals ist gehalten, dasselbe dem Inhaber des weiter begebenen Doppels oder beziehungsweise der Copie auszuliefern.

10. Abhanden gekommene und falsche Wechsel.

§ 46. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Mortification desselben bei dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirks beantragen, in welchem der Zahlungsort liegt.

Die Mortification eines Wechsels findet im Allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Vorladung

unbekannter Betheiligter statt. (Prozeßordnung §§ 302 bis 304.) Es ist jedoch die Wiedereinsetzung nicht Angemeldeter in ihre Rechte innerhalb Jahresfrist (303 d, Lemma 2) bei Wechseln unzulässig. Die Mortifikationsfrist darf höchstens 30 Tage über den Verfalltag des Wechsels hinausreichen.

Das Bezirksgericht soll, wenn es den Nachweis des die Mortifikation eines Wechsels Begehrenden als genügend erachtet, dem Bezogenen, oder wenn es sich um einen Eigenwechsel handelt, dem Aussteller die Zahlung an eine dritte Person untersagen und die öffentliche Vorladung dreimal in das Amtsblatt, und je nach Umständen auch in auswärtige Blätter, einrücken lassen.

War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt oder ein Eigenwechsel, so kann nach begonnener Veröffentlichung der Mortifikation der Eigenthümer vom Acceptanten oder beziehungsweise vom Aussteller, gegen Sicherstellung nach dem Inhalte des Wechsels Zahlung fordern. Ohne eine Sicherheit ist der Angesprochene nur zur gerichtlichen Deposition der aus dem Wechsel schuldigen Summe verpflichtet.

§ 47. Wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente ihre rechtliche Wirkung.

Ebenso bleiben aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselrechtlich verpflichtet.

Aus einem Wechsel, worin die ursprüngliche Summe, Geldsorte oder Verfallzeit verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Geldsorte oder Verfallzeit, für welche er den Wechsel weiter begeben, und der Acceptant für diejenige, um welche er ihn angenommen hat.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird vorausgesetzt, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

11. Wechselverjährung.

§ 48. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten eines gezogenen oder des Ausstellers eines Eigenwechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage (§§ 19 und 20) an.

§ 49. Die Regreßansprüche des letzten Indossatars gegen die Indossanten jedes Wechsels oder gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels erlöschen vom Tage der Protesterhebung an gerechnet:

1) in 4 Wochen, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar war;
3) in zehn Monaten, wenn der Zahlungsort in einem nichteuropäischen Lande liegt;

§ 50. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen die übrigen Vormänner, mit Inbegriff des Ausstellers im gezogenen Wechsel, verjähren:

1) in 4 Wochen, wenn der Regreßnehmende in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn derselbe in Europa wohnt;
3) in 10 Monaten, wenn der Wohnort des Regreßnehmenden außerhalb Europa liegt.

Diese Fristen werden von dem Tage an gerechnet, wo der Regreßnehmende selbst den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn die gerichtliche Klage auf Einlösung erhoben wurde.

§ 51. Nach abgelaufener Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erlangung des Wechselrechts vorgeschriebenen gesetzlichen Handlung oder Frist erlöschen die aus dem Wechsel abgeleiteten Verbindlichkeiten der Indossanten, sowie die wechselrechtlichen Verpflichtungen des Acceptanten und des Ausstellers.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Inhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

12. Wechselrechtliche Anweisungen.

§ 52. Es ist zulässig, Verfügungen auszustellen, welche alle Erfordernisse des gezogenen Wechsels besitzen, mit Ausnahme, daß das Wort „Anweisung" („Mandat") darin die Stelle des Wortes „Wechsel" einnimmt.

Dieselben stehen den gezogenen Wechseln mit dem Unterschiede gleich, daß:

1) der durch eine solche Anweisung Bezogene vor dem Verfalltage nicht verpflichtet ist, sich über die Annahme zu erklären; und
2) der Inhaber keinen Protest Mangels Annahme erheben und keinen Regreß auf Sicherstellung nehmen kann.

13. Wechselexecution.

§ 53. Der mit einem Protest Mangels Zahlung und dem Wechsel oder der Anweisung versehene Inhaber ist berechtigt, gegen denjenigen Regreßpflichtigen, der nicht auf gütlichem Wege in der durch die §§ 35 und 37 bestimmten Weise seiner Zahlungsfrist nachgekommen ist, die Wechselvollstreckung zu verlangen.

War der Wechsel in Doppeln oder in einer Kopie vorhanden, so muß dasjenige Doppel oder die Kopie beigebracht werden, worauf die Originalunterschrift des Regreßpflichtigen steht.

In gleicher Weise kann der Inhaber eines acceptirten oder derjenige eines Eigenwechsels, und zwar mit Ausnahme des domizilirten Wechsels (§ 32) auch ohne Protest, gegen den Acceptanten, beziehungsweise gegen den Aussteller, von dem auf den Verfalltag (§§ 19 und 20) folgenden Tage an die Wechselvollstreckung nachsuchen.

§ 54. Derjenige, dem die Mortifikation eines Wechsels bewilligt worden ist, kann, wenn der Acceptant die Zahlung am Verfalltage nicht geleistet hat, und unter Eingabe der Bescheinigung der bewilligten Mortifikation, ebenfalls die Wechselvollstreckung gegen den Acceptanten begehren.

Dasselbe ist gegenüber dem Aussteller eines Eigenwechsels zulässig.

§ 55. Die Wechselvollstreckung wird vom Bezirksamte des Bezirks, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder auch desjenigen, worin er seinen Wechseldomizil verzeigt hat, schriftlich und gegen Vorweisung der in den §§ 53 und 54 benannten und allfällig anderer, zu Begründung des Anspruchs dienender Urkunden nachgesucht.

Der Bezirksamtmann soll spätestens am ersten Werktage nach Eingabe des Begehrens die Vollstreckung bewilligen und diese innerhalb 24 Stunden dem Wechselschuldner amtlich anzeigen lassen.

§ 56. Der Schuldner kann gegen die Vollstreckung innerhalb zwei Tagen, von demjenigen der amtlichen Anzeige an, bei dem Bezirksamte Recht darschlagen.

Wird vom Schuldner gleichzeitig die betriebene Summe gerichtlich deponirt, so unterbricht der Rechtsdarschlag die Vollstreckung. Der Gläubiger hat aber bis zur Beendigung des Rechtsstreits (§§ 58—63) das Recht besonderer Pfandschaft auf die deponirte Summe.

Ist der Rechtsdarschlag nicht mit der gerichtlichen Hinterlage der betriebenen Summe verbunden, so nimmt die Vollstreckung ihren Fortgang. Nur darf vor Beendigung des Prozesses nicht zur Versteigerung des Pfandes geschritten werden.

Ohne Deposition wird die Vollstreckung nur in dem Falle eingestellt, wenn sich der Rechtsdarschlag auf Fälschung der schuldnerischen Unterschrift oder auf Fälschung der Wechselsumme, der Geldsorte oder Verfallzeit gründet, und Schreibverständige, welche der Bezirksamtmann beizieht, ihren Befund für Unechtheit der betreffenden Stellen abgeben.

Das diesfällige Verfahren soll längstens an demjenigen Werktage, welcher dem Tage des Rechtsdarschlages folgt, geschlossen werden.

Das Gutachten hat für das gerichtliche Verfahren (Tit. 14) keine Beweiskraft.

§ 57. Findet der mit der gerichtlichen Hinterlage der betriebenen Summe verbundene oder auf Fälschung gegründete Rechtsdarschlag nicht statt, so stellt der Bezirksamtmann am dritten Tage nach der amtlichen Anzeige dem Gläubiger die Bewilligung zur Vollstreckung zu.

Die Wechselvollstreckung findet wie die Vollstreckung einer gerichtlich zugesprochenen Geldforderung (Prozeßordnung § 432) nach den Vorschriften des Schuldbetreibungsgesetzes (§§ 10 u. f. f.) statt.

14. Wechselprozeß.

§ 58. Hat der Zahlungspflichtige wegen mangelhafter Legitimation der Person des Inhabers die Wechselsumme in gerichtliche Deposition gegeben (§ 21), oder hat der betriebene Wechselschuldner Recht dargeschlagen (§ 56), oder aber hat ein Regreßnehmer die Sicherheitsleistung (§ 34) auf gütlichem Wege nicht erhalten, so ist die Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirks zu erheben, wo der Beklagte seinen Wohnort hat. Wurde vom Beklagten ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil verzeigt, so kann er auch vor dem Gerichte des letzteren belangt werden.

Der Kläger soll im Falle der Klage auf Zahlung die in den §§ 53 und 54 bezeichneten Urkunden, im Falle der Klage auf Sicherheitsleistung den Protest Mangels Annahme mit dem Begehren einreichen, daß der Beklagte nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werde.

Hat der Kläger seinen Wohnsitz außerhalb des Kantons, so soll er mit Einreichung der Klage die Kostenversicherung leisten.

§ 59. In einer Wechselklage (§ 58) findet ohne Rücksicht auf die Größe der eingeklagten Summe und die endliche Kompetenz des Gerichts folgendes Verfahren statt:

Zur Verhandlung und Entscheidung wird eine Tagfahrt auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen von der Einreichung der Klage an festgesetzt. Der Kläger oder dessen Bevollmächtigter wird bei Androhung der Ausschließung, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage geladen.

In der anberaumten Tagfahrt müssen Klage und Antwort, Replik und Duplik vorgebracht und sämmtliche Beweismittel liquid gemacht werden. Das Gericht kann jedoch von sich aus, insofern es die Herbeischaffung fernerer Beweismittel für nothwendig erachtet, eine zweite Tagfahrt innerhalb einer acht Tage nicht überschreitenden Frist festsetzen.

Das Verfahren im Wechselprozeß ist mündlich.

§ 60. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche aus einer Bestimmung dieser Wechselordnung hervorgehen.

Alle übrigen Einreden, wie diejenigen des arglistigen Einverständnisses (Simulation) u. s. w., sowie die im gewöhnlichen Prozesse gestattete Widerklage gegen außerhalb der Eidgenossenschaft Wohnende, sind im Wechselprozesse unzulässig, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Kläger kann seinerseits das Hinderniß wegen höherer Gewalt nicht anrufen, um die Wirkung der Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Handlung aufzuheben.

§ 61. Im Wechselprozesse ist nur der Beweis durch Urkunden gestattet. Geht jedoch die Einrede des Beklagten auf Fälschung oder wird die Aechtheit der Unterschrift in Abrede gestellt (§ 47), so kann auch der Beweis durch Sachverständige zugelassen werden.

Die im § 161 der Prozeß-Ordnung angeführten Eide sind ausgeschlossen.

§ 62. Das Urtheil soll spätestens drei Tage nach seiner Eröffnung zugestellt werden. Durch dasselbe wird der Kläger, wenn der Beklagte verurtheilt wurde, auf die deponirte Wechselsumme angewiesen.

Ist der Streit bloß um Sicherheitsleistung geführt worden und wird der Beklagte verurtheilt, so muß die Sicherheitsleistung am ersten Werktage nach der Zustellung des Urtheils an den Beklagten erfolgen. Ist dieß nicht der Fall, so giebt das Urtheil dem Kläger dieselben Rechte, als ob er einen Protest Mangels Zahlung und das Original des Wechsels besäße.

§ 63. Gegen das Urtheil finden die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Die Erklärung der Appellation, beziehungsweise die Einlage der Nichtigkeitsbeschwerde hat spätestens am zweiten Werktage nach Zustellung des Urtheils zu geschehen.

Der Gerichtspräsident hat sich im Falle der Appellation sogleich zu erkundigen, ob eine Partei den mündlichen Vortrag verlange.

Das Obergericht urtheilt in seiner nächsten Sitzung.

§ 64. In der Wechselvollstreckung und im Wechselprozesse giebt es, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, keine Gerichtsferien.

15. Auswärtige Gesetzgebung.

§ 65. Kantonsfremde sind bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Kanton als wechselfähig zu beurtheilen, wenn sie nach den Gesetzen ihrer Heimath durch Verträge sich verpflichten können.

Die wesentlichen Erfordernisse eines außerhalb des Kantons ausgestellten Wechsels, sowie jeder Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne Akt (Ausstellung, Indossament, Accept u. s. w.) erfolgt ist.

Ueber die Formen und Fristen, welche zur Erhaltung und Ausübung des Wechselrechtes in einem außerhalb des Kantons gelegenen Orte zu beachten sind, entscheidet das dort geltende Recht.

II. Kanton Appenzell A.-Rh.

Auszug aus dem Gesetz betreffend Forderungen und Schulden vom 28. Oktober 1860.

6. Von dem Wechselvertrage.

1. Pflicht des Ausstellers eines Wechsels.

Art. 13.

Ein Wechselbrief ist eine das Wort Wechsel in sich enthaltende Urkunde, wodurch deren Aussteller sich verpflichtet, eine darin genannte Summe Geldes am bestimmten Orte und zur bestimmten Zeit dem rechtmäßigen Inhaber der Urkunde zu bezahlen. Wer einen Wechsel auf einen Andern ausstellt, verpflichtet sich dadurch, denselben ebenfalls zu bezahlen, wenn er von Dem, auf welchen er ausgestellt ist (vom Bezogenen) nicht eingelöst wird.

In jedem Wechsel muß angezeigt sein, an wen er bezahlt werden solle. Wechsel auf einen Andern können auch an die eigene Verordnung (Order) gestellt werden.

2. Indossament oder Uebertragung eines Wechsels an einen Andern.

Art. 14.

Wer einen Wechsel einem Andern abtreten will, muß es durch ein Indossament, d. h. durch eine schriftliche Ueberlassung auf der Rückseite des Wechsels, bescheinigen. Dadurch haftet er jedem nachfolgenden Inhaber für den Wechsel, bis er bezahlt ist, wenn er im Indossament selbst nicht ausdrücklich bemerkt, daß er ohne sein Obligo, d. h. ohne seine fernere Verbindlichkeit, den Wechsel einem Andern abtrete.

Jedes Indossament muß entweder eigenhändig unterzeichnet, sein, oder wenn die Unterschrift durch einen Andern geschieht, so soll dieser seinen Namen auch beisetzen.

3. Acceptation oder Annahme.

Art. 15.

Derjenige, dem ein auf ihn gezogener Wechsel vorgezeigt wird, hat von da innerhalb 24 Stunden sich zu erklären, ob er

denselben annehmen wolle oder nicht. Im ersten Falle hat er solches mit dem Wort „angenommen" und mit seiner Unterschrift auf dem Wechsel selbst zu bescheinigen. Bei Wechseln, die auf eine bestimmte Anzahl Tage nach Sicht zahlbar gestellt sind, ist der Annahme das Datum beizufügen. Durch die Acceptation eines Wechsels übernimmt der Acceptant (Annehmer) die nämliche Zahlungsverbindlichkeit, wie durch einen auf sich selbst ausgestellten Wechsel.

4. Bezahlung der Wechsel.

Art. 16.

Die Bezahlung eines Wechsels soll am Verfallstage selbst geschehen, oder derselbe am folgenden Tage protestirt werden. Fällt der Verfallstag auf einen Sonn- oder Festtag, so ist der nächst darauf folgende Werktag der Zahlungstag. Wechsel, bei Sicht zahlbar, müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt oder sie können protestirt werden. Die Indossanten solcher Wechsel haben bei Nichtvorweisung vom Tage der Ausstellung an nur ein Jahr lang zu haften. Für Wechsel mit bestimmter Verfallzeit, welche erst nach dieser zur Zahlung vorgewiesen, aber nicht eingelöst, folglich nicht innerhalb dem, nach dem Verfallstag folgenden Tag protestirt worden sind, können die Indossanten nicht mehr belangt werden, die Fälle vorbehalten, wo die Unmöglichkeit, den Wechsel an seine Bestimmung gelangen zu lassen, nachgewiesen werden kann. Aussteller und Acceptant bleiben aber immer in Verbindlichkeit.

5. Vom Wechselprotest und seinen Folgen.

Art. 17.

Wenn die Annahme eines Wechsels verweigert wird, so mag der Inhaber desselben innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung an einen Protest (Mangels Annahme) aufnehmen lassen, in welchem die Ursache der Annahmsweigerung angegeben sein muß. Durch einen solchen Protest erlangt der Inhaber das Recht, von einem der Indossanten oder vom Aussteller hinlängliche Bürgschaft zu verlangen, bis er sicher ist, daß der Wechsel bezahlt sei. Leistet der Angesprochene keine Bürgschaft, so kann ihm der

Inhaber des Protestes wenigstens auf acht Tage zur Schatzung verkünden und dann an die Hand schätzen; die geschätzten Gegenstände darf er aber so lange nicht veräußern, als noch ungewiß ist, ob der Wechsel bezahlt werde oder nicht.

Wird bei Verfallzeit des Wechsels die Zahlung verweigert, oder kann der Bezogene seiner Unterschrift als Acceptant kein Genüge mehr leisten, so muß der Inhaber, um sich gegen seine früheren Indossanten oder den Aussteller des Wechsels sicher zu stellen, einen Protest „Mangels Zahlung" aufnehmen lassen, wodurch er das Recht erlangt, von einem der Indossanten oder vom Aussteller Bezahlung des Wechsels sammt Zins und Kosten, oder hinlängliche und annehmbare Bürgschaft zu verlangen. Wenn der Angesprochene weder Zahlung noch Bürgschaft leistet, so kann ihm der Inhaber des Protestes auf wenigstens acht Tage den Schätztag ansagen lassen und dann in die Hand schätzen.

Wo Protest „Mangels Annahme" und „Mangels Zahlung" aufgenommen wird, müssen beide an den Nämlichen übermacht werden. Ein übersprungener Indossant kann nachwärts nicht mehr belangt werden.

6. Einlösung eines Wechsels durch einen Andern (Intervention).

Art. 18.

Wenn ein Wechsel vom Bezogenen selbst nicht bezahlt würde, so kann solches auch von jedem Andern zur Ehre der Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten geschehen. Wechsel, die zu diesem Behufe mit Empfehlungen (Nothadressen) versehen sind, müssen bei Zahlungsverweigerungen vom Inhaber Demjenigen vorgewiesen werden, an den sie empfohlen sind. In diesem Falle liegt es dem Einlöser des Wechsels ob, Protest erheben zu lassen, um sich für Kapital, Zins und Kosten an Denjenigen halten zu können, für dessen Rechnung er bezahlt (intervenirt) hat.

7. Fernere Rechte des Inhabers eines Protestes.

Art. 19.

So lange der Aussteller, der Acceptant oder einer der Indossanten eines protestirten Wechsels zahlungsfähig ist, so

muß er dafür haften; ist es aber keiner von diesen mehr, so kann der Inhaber für den Betrag in alle Massen treten, in der gleichen Reihenfolge zurück, wie der Wechsel an ihn gelangt ist; immer aber nur mit dem Reste, den er aus einer der früheren Massen nicht empfangen hat.

8. Ausfertigung der Proteste.

Art. 20.

Die Proteste sollen durch den Gemeindsschreiber derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, wo der Bezogene wohnt, welcher, sobald ein solches Begehren an ihn gelangt, sich zu dem Bezogenen verfügen muß, um die Ursache der Annahms- oder Zahlungsverweigerung zu vernehmen und sie dem Protest wörtlich beizufügen.

Die Proteste werden nach einem bestimmten Formular ausgefertigt und eine wörtliche Abschrift davon in der Gemeindskanzlei aufbewahrt.

III. Kanton Appenzell J.-Rh.

Hat gar kein Wechselrecht *).

IV. Kanton Baselland.

Besitzt ebenfalls kein Wechselrecht.

*) In denjenigen Kantonen, die kein Wechselrecht besitzen, pflegt man die materiellen Fragen des Wechselrechts und namentlich auch die Wechselprozesse nach dem „gemeinen Recht" zu behandeln.

V. Kanton Baselstadt.

Wechselordnung vom 20. April 1863.

Erster Abschnitt. Wechselfähigkeit.

§ 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§ 2. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Gezogene Wechsel.

1. Form des Wechsels.

§ 3. Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1. den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3. die Verfallzeit;
4. die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5. den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
6. die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
7. den Zahlungsort;
8. die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§ 4. Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

auf einen bestimmten Tag;
auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
auf eine Messe oder einen Markt.

§ 5. Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

§ 6. Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Ordre ziehen.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll.

Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

§ 7. Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Civilrecht zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

2. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme oder Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

3. Indossament.

§ 9. Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Ordre“ lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§ 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§ 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

§ 12. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 13. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 14. Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

§ 15. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

§ 16. Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§ 45) indossirt werden.

Der Wechsel-Inhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1. wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;
2. wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

4. Präsentation zur Annahme.

§ 17. Der Wechsel-Inhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jederzeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§ 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§ 18. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

§ 19. Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

5. Annahme.

§ 20. Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels, auch ohne den üblichen Beisatz „acceptirt" oder „angenommen", gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ 21. Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

§ 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht, in welchem Falle der Inhaber berechtigt ist, für den Rest Protest erheben zu lassen.

§ 23. Bei der Annahme domizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiziliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, die Zahlung leiste.

§ 24. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

6. Regreß auf Sicherstellung.

§ 25. Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

§ 26. Der Wechsel-Inhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossanten gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich oder gegen mehrere derselben oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§ 27. Jeder Indossant, sowie der Remittent, werden durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die Vormänner berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst ihren Nachmännern Sicherheit geleistet haben oder nicht.

§ 28. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§ 29. Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden,

1. wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2. sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3. wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4. wenn die Wechselkraft durch Versäumniß zur rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen §§ 84 und 85 erloschen ist.

§ 30. Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechsel-Inhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen.

Mittelst dieses Protestes kann derselbe, sowie jeder Indossatar und der Remittent von ihren Vormännern Sicherstellung verlangen.

7. Verfalltag.

§ 31. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§ 32. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§ 33. Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat" wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleich geachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 34. Bei Wechseln, auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des § 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§ 18) an berechnet.

§ 35. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im hiesigen Kantone zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 36. Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

§ 37. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§ 38. Respekttage finden nicht statt.

8. Bezahlung.

§ 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

§ 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechsel-Inhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§ 41. Der Wechsel-Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§ 42. Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte „effektiv", so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen.

Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel zum Tageskurse in schweizerischer Währung zu bezahlen.

§ 43. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechsel-Inhabers niederzulegen.

§ 44. Gewährt der Wechsel-Inhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen

diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

9. Protest.

§ 45. Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechsel-Inhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktag die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

§ 46. Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen und enthält:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3. die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4. Ort und Datum der Protesterhebung;
5. die Unterschrift des Notars oder des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

§ 47. Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, « retour sans frais ») gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht von der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

§ 49. Wird bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen

die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Bei nicht-domizilirten Wechseln dagegen bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

10. Regreß Mangels Zahlung.

§ 50. Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

§ 51. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2. die Protestkosten und andere Auslagen;
3. eine Provision von $^1/_3$ pCt.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht an dem Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm bezahlte Summe nebst 5pCt. jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
2. die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 53. Durch die Bestimmungen der §§ 51 und 52 werden beim Regreß auf einen nicht im hiesigen Kanton wohnenden Regreßpflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 54. Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel zu ziehen, welcher auf Sicht zahlbar und unmittelbar auf den Regreßpflichtigen gestellt werden muß.

Der Forderung sind in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Maklergebühren für Negocirung des Rückwechsels zuzurechnen:

§ 55. Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

Im Uebrigen bleibt jedem Wechselschuldner, auch wenn kein Regreß gegen denselben genommen wird, das Recht vorbehalten, gegen Entrichtung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes vom Wechsel-Inhaber zu fordern.

§ 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§ 57. Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. So lange der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Regreßnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regreß gegen einander. Ergeben die Vertheilungen dagegen außer der vollständigen Befriedigung des Regreßnehmers noch einen Ueberschuß, so fällt derselbe an die Masse derjenigen Indossanten, welche Theilzahlungen geleistet haben bis zum Betrage der Theilzahlungen und nach der Reihenfolge ihrer Berechtigung.

§ 58. Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

11. Intervention.

I. Ehrenannahme.

§ 59. Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§ 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß

auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 60. Die Ehrenannahme sonstiger, auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechsel-Inhabers.

§ 61. Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 62. Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§ 63. Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechsel-Inhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§ 64. Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechsel-Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

II. Ehrenzahlung.

§ 55. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechsel-Inhaber dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§ 66. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistete Zahlung befreit worden wären.

§ 67. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§ 51 und 53) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

12. Wechselbürgschaft.

§ 68. Wer „als Bürge", « per aval » oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten oder Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

§ 69. Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regreßrechte, welche Demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

13. Vervielfältigung der Wechsel.

I. Wechselduplikate.

§ 70. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatär kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§ 71. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§ 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§ 72. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§ 73. Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle späteren Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

II. Wechselcopien.

§ 74. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Copie", oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu

bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht die Wechselkraft.

§ 75. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§ 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Copie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

14. Abhanden gekommene Wechsel.

§ 77. Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

§ 78. Meldet sich dagegen ein nach § 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 79. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann Derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

15. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§ 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften.

§ 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

§ 82. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hierzu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre

16. Wechselverjährung.

§ 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt binnen zwei Jahren vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§ 84. Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem anderen Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§ 85. Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem anderen Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, wohnt;

3) in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§ 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§ 87. Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt. Eigene Wechsel.

§ 88. Ein eigener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll;
6) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 89. Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§§ 4 u. 7, über die Form des Wechsels;
§§ 9 — 16, über Indossament;
§§ 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
§ 30, über den Regreß auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§ 31 — 38, über den Verfalltag;
§§ 39 — 44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;
§§ 45 — 49, über Protest;
§§ 50 — 57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§ 65 — 67, über Ehrenzahlung;
§§ 68 — 69, über Wechselbürgschaft;
§§ 74 — 76, über Wechselcopien;
§§ 77 — 79, über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des § 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
§§ 80 — 82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§ 84 — 87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

§ 90. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen zwei Jahren vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Vierter Abschnitt. Anweisungen.

§ 91. Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet und im Uebrigen in der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen

Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

§ 92. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich darüber zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen. Wird gleichwohl eine solche Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Stellt jedoch ein solcher Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen ein oder fällt er vor demselben in Konkurs, so ist der Inhaber der Anweisung nicht berechtigt, von dem Aussteller und den Indossanten Sicherstellung zu fordern.

Fünfter Abschnitt. Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.

§ 93. Angehörige anderer Kantone, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im hiesigen Kanton als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

§ 94. Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem anderen Kantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

§ 95. Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem andern Kantone oder im Auslande zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Sechster Abschnitt. Wechselexekution und Wechselprozeß.

§ 96. Wer einen im Kanton wohnenden Wechselverpflichteten zur Erfüllung seiner Wechselverbindlichkeit anhalten will, hat bei dem zuständigen Civilgerichtspräsidenten sein Begehren zu erheben, unter Einlegung der sämmtlichen zur Begründung seines Anspruches dienenden Urkunden.

§ 97. Geht das Begehren auf Bezahlung einer Wechselverpflichtung, so wird der Gerichtspräsident, falls er dasselbe sowohl in Bezug auf die vorgelegten Urkunden, als hinsichtlich der Person des Verpflichteten zuläßig erachtet, durch einen Gerichtsbeamten dem säumigen Wechselverpflichteten das schnelle Wechselrecht ansagen lassen. Wenn in Folge dieser Anzeige nicht längstens innerhalb dreimal 24 Stunden die geforderte Zahlung, oder im Falle von Einwendungen Deposition des Betrages auf der Gerichtsschreiberei erfolgt, so wird der Wechselverpflichtete als ausgeführten Rechtens angesehen und ihm gleich Einem, gegen welchen die Beschließung vor Gericht erkannt worden, ohne Verzug beschlossen und versiegelt. Zugleich sollen alle sonstigen zur Sicherheit der Masse erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Die Gerichtsämter werden dem Gerichte von der vorgenommenen Beschließung unter Vorladung des Wechselverpflichteten in der nächsten Sitzung Anzeige machen, worauf, wenn sich keine Anstände ergeben, die ergangene Beschließung gerichtlich bestätigt und die amtliche Auskündung erkannt wird.

§ 98. Das in den §§ 96 und 97 festgesetzte schnelle Wechselrecht kann auch gegen solche Wechselverpflichtete in Anwendung gebracht werden, welche den Kanton nicht bewohnen, aber für irgend eine wechselrechtliche Verbindlichkeit in demselben Domizil erwählt haben.

Findet sich jedoch an dem erwähnten Wechseldomizil keine oder nicht genügende Habe vor, so bleibt dem Wechselgläubiger überlassen, gegen einen solchen auswärts wohnenden Wechselverpflichteten bei dem zuständigen Gerichte des hiesigen Kantons ein Urtheil nachzusuchen, um sich desselben am Wohnorte des Wechselverpflichteten zu bedienen, oder um später auf etwa sich im Kanton vorfindende Habe desselben pfändungsweise greifen zu können.

§ 99. Hinterlegt der Wechselverpflichtete unter Nichtanerkennung des Anspruchs den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben und derselbe anzuweisen, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Diese Verpflichtung zur Deposition kann dem Wechselverpflichteten jedoch durch den Gerichtspräsidenten erlassen werden, wenn die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80 und 81) bestritten und diese Einwendung als glaubwürdig erachtet wird.

§ 100. Geht das Begehren des Regreßnehmers auf Sicherstellung wegen Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28)

oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30) und wird die geforderte Sicherheit innerhalb dreimal 24 Stunden nach Ansagung des schnellen Wechselrechtes nicht geleistet, so wird gegen den säumigen Regreßpflichtigen die Beschließung vorgenommen nach Anleitung des § 97.

Wird von dem Regreßpflichtigen Sicherheit angeboten, der Regreßnehmer findet aber die Art und Weise derselben nicht genügend, so entscheidet endgiltig der Gerichtspräsident.

Bestreitet der Regreßpflichtige die Pflicht zur Sicherstellung, so muß er dieselbe nichtsdestoweniger leisten; dem Regreßnehmer ist jedoch unverzüglich von der Nichtanerkennung seines Anspruchs Kenntniß zu geben und derselbe anzuweisen, die Klage auf Sicherstellung im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

§ 101. Die Klage auf Zahlung oder Sicherstellung ist unter Einlegung der sämmtlichen zu Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen bei dem zuständigen Civilgerichte des Beklagten zu erheben, widrigenfalls der Kläger von dem wechselrechtlichen Verfahren ausgeschlossen wird und der Beklagte die deponirte Summe zurückerhält, beziehungsweise von der gegebenen Sicherheit entbunden ist.

§ 102. Zur Verhandlung und Entscheidung muß auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt und der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponirten Summe an den Beklagten, beziehungsweise dessen Entbindung von der gegebenen Sicherheit, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Auf Begehren beider Parteien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

§ 103. In dem anberaumten Termin müssen, außergewöhnliche Fälle vorbehalten, die Parteiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden.

§ 104. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der

Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Kompensation, sowie Widerklagen, dürfen niemals stattfinden.

VI. Kanton Bern.

Alter Kantonstheil, Amtsbezirk Biel und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils.

Wechselordnung vom 3. November 1859.

Erster Abschnitt. Wechselfähigkeit.

§ 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§ 2. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Gezogene Wechsel.

1. Form des Wechsels.

§ 3. Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);

6) die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
7) den Zahlungsort;
8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§ 4. Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

auf einen bestimmten Tag;
auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
auf eine Messe oder einen Markt.

§ 5. Es ist zuläßig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

§ 6. Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Order ziehen.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll.

Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

§ 7. Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Civilrecht zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

2. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme oder Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

3. Indossament.

§ 9. Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Order“ lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte: „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§ 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§ 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

§ 12. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 13. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 14. Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

§ 15. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch

eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

§ 16. Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§ 45) indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1) wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;
2) wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

4. Präsentation zur Annahme.

§ 17. Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jederzeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§ 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, oder insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§ 18. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

§ 19. Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

5. Annahme.

§ 20. Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels auch ohne den üblichen Beisatz „acceptirt" oder „angenommen", gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ 21. Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

§ 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

§ 23. Bei der Annahme domizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiziliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wo der Wechsel domizilirt ist, die Zahlung leiste.

§ 24. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accept wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

6. Regreß auf Sicherstellung.

§ 25. Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber

berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

§ 26. Der Wechselinhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossanten gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§ 27. Jeder Indossant wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die früheren Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet haben oder nicht.

§ 28. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§ 29. Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2. sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3. wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4. wenn die Wechselkraft durch die Versäumniß der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen (§§ 84 und 85) erloschen ist.

§ 30. Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechsel-Inhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

7. Verfalltag.

§ 31. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§ 32. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§ 33. Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat" wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 34. Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des § 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§ 18) an berechnet.

§ 35. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den concordirenden Kantonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 36. Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in Ermanglung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

§ 37. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§ 38. Respekttage finden nicht statt.

8. Bezahlung.

§ 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

§ 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechsel-Inhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§ 41. Der Wechsel-Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§ 42. Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte „effektiv", so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen.

Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel in schweizerischer Währung zu bezahlen.

§ 43. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechsel-Inhabers niederzulegen.

§ 44. Gewährt der Wechsel-Inhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

9. Protest.

§ 45. Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechsel-Inhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktag die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

§ 46. Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen und enthält:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4) Ort und Datum der Protesterhebung;
5) die Unterschrift des Notars oder des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

(Laut Gesetz vom 29. März 1860 sind die Notarien befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet, in dem denselben für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben. Dafür beziehen die Notarien oder der Weibel ein Emolument von höchstens 3 Fr. nebst der Stempelgebühr, und falls sie sich zu obigem Ende vom Wohnsitze entfernen müssen, überdieß eine Entschädigung von 1 Fr. von jeder Wegstunde hin und zurück.)

§ 47. Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", «retour sans frais») gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellte.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht vor der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

§ 49. Wird bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

10. Regreß Mangels Zahlung.

§ 50. Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

§ 51. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2) die Protestkosten und andere Auslagen;
3) eine Provision von $^1/_3$ pCt.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht an dem Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm bezahlte Summe nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
2) die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 53. Durch die Bestimmungen der §§ 51 und 52 werden beim Regreß auf einen nicht in den concordirenden Kantonen wohnenden Regreßpflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 54. Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Maklergebühren für Negocirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen und direkt zum Incasso gesandt werden.

§ 55. Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

§ 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner J[illegible] ausstreichen.

§ 57. Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, der andern in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.

§ 58. Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit der Acceptanten nicht auf.

11. Intervention.

I. Ehrenannahme.

§ 59. Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem wegen Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§ 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 60. Die Ehrenannahme sonstiger, auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechsel-Inhabers.

§ 61. Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 62. Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§ 63. Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechsel-Inhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§ 64. Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechsel-Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

II. Ehrenzahlung.

§ 65. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechsel-Inhaber dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und der Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§ 66. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistete Zahlung befreit worden wären.

§ 67. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§ 51 und 53) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

12. Wechselbürgschaft.

§ 68. Wer „als Bürge", «per aval» oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten oder Acceptanten

den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

§ 69. Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regreßrechte, welche Demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

13. Vervielfältigung der Wechsel.

I. Wechselduplikate.

§ 70. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deßhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§ 71. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§ 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§ 72. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist; und

2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§ 73. Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle späteren Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

II. Wechselcopien.

§ 74. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Copie", oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht die Wechselkraft.

§ 75. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§ 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Copie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

14. Abhanden gekommene Wechsel.

§ 77. Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen. (Als kompetente Behörde wird

laut Gesetz vom 29. März 1860 dasjenige Richteramt bestimmt, wo die Bezahlung geleistet werden soll.)

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

§ 78. Meldet sich dagegen ein nach § 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 79. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann Derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

15. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§ 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

§ 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

§ 82. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hierzu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

16. Wechselverjährung.

§ 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§ 84. Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem anderen Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§ 85. Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem anderen Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3) in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§ 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§ 87. Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechsel-Inhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der

Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt. Eigene Wechsel.

§ 88. Ein eigener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll;
6) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 89. Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§§ 4 u. 7, über die Form des Wechsels;
§§ 9—16, über Indossament;
§§ 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
§ 30, über den Regreß auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§ 31—38, über den Verfalltag;
§§ 39—44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;
§§ 45—49, über Protest;
§§ 50—57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§ 65—67, über Ehrenzahlung;

§§ 68—69, über Wechselbürgschaft;
§§ 74—76, über Wechselcopien;
§§ 77—79, über abhanden gekommene Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des § 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
§§ 80—82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§ 84—87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

§ 90. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Vierter Abschnitt. Anweisungen.

§ 91. Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet und im Uebrigen in der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

§ 92. Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Fünfter Abschnitt. Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.

§ 93. Angehörige der Kantone, welche dem Concordate nicht beigetreten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den concordirenden Kantonen als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

§ 94. Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht concordirenden Kantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels,

sowie jeder andern Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

§ 95. Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht concordirenden Kantone oder im Auslande zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Sechster Abschnitt. Wechselexecution und Wechselprozeß.

§ 96. Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden.

Als Wechselschuldner ist zu betrachten: Derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§ 88).

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

§ 97. Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag bei dem Richter zu hinterlegen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

(Für diese Aufforderung gilt laut Gesetz vom 29. März 1860 der Tarifansatz für eine gewöhnliche Zahlungsaufforderung.)

§ 98. Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu

geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

1) Wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28 W. O.) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30 W. O.) fordert;

2) wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80 und 81 W. O.) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

§ 99. Der zuständige Gerichtspräsident entscheidet alle infolge der Wechselexekution entstehenden Streitfragen.

§ 100. Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der acceptirten Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden, unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

§ 101. Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten werden mündlich geführt, und es sind dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Civilprozesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen zur Anwendung.

Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet bloß statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als dreihundert Franken n. W. hat oder sich seiner Natur nach zur Appellation eignet.

§ 102. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen, nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Kompensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

§ 103. Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Der Gerichtspräsident kann jedoch, ungeachtet der Appellationserklärung, auf Verlangen der obsiegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt endlich sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß, und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zugänglichkeit. Findet er die geleistete Sicherheit nicht zulänglich oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile stattfinden.

§ 104. Bei der Wechselexekution im Wechselprozeß gibt es keine Gerichtsferien.

§ 105. Der Kantonalgesetzgebung jedes konkordirenden Standes bleibt unbenommen, für die Exekution unbestrittener Wechselschulden (§ 97 W. O.), sowie für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Wechselsachen (§ 103 W. O.) ein schnelleres Verfahren durch sofortige Pfändung, Konkurseröffnung und dergleichen einzuführen, insofern sie nicht schon ein solches besitzt.

b. Bis zum Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 zu Frankreich gehörig gewesener Theil des Kantons Bern (Jura).

Dieser Theil des Kantons hat das französische Handelsgesetzbuch (Code Napoléon), wie dasselbe im Jahre 1814 in Kraft war, unverändert beibehalten. Das in demselben im ersten Buch achten Theil enthaltene Wechselgesetz lautet:

Erster Abschnitt. Von dem Wechsel.

§ 1. Von der Form des Wechsels.

110. Der Wechsel wird von einem Orte auf den andern gezogen. — Er wird datirt. — Er besagt: Die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, der zahlen soll; die Zeit, wann und den Ort, wo die Zahlung geschehen soll; den in baarem

Gelde, in Waaren, in Rechnung, oder auf andere Weise gegebenen Werth. Er lautet an die Order eines Dritten, oder an die Order des Ziehers selbst. — Ist er ein Prima-, Sekunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w., so drückt er dieses aus.

111. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen, und in dem Wohnsitze eines Dritten zahlbar sein. — Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Es werden als bloße Schuldbekenntnisse angesehen alle Wechsel, welche eine Unterschiebung des Namens, der Qualität, des Wohnortes, des Ortes, von welchem sie gezogen, oder an welchem sie zahlbar sind, enthalten.

113. Die Unterschrift verheiratheter oder nicht verheiratheter Frauen, die nicht handeltreibende oder öffentliche Handelsfrauen sind, auf Wechseln, gilt in Ansehung ihrer als ein bloßes Schuldbekenntniß.

114. Wechsel, welche von Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, unterzeichnet worden, sind in Ansehung ihrer nichtig, vorbehaltlich der gegenseitigen Rechte der Parteien in Gemäßheit des Art. 1312 des Civilgesetzbuches.

§ 2. Von der Deckung.

115. Die Deckung muß von dem Zieher, oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne daß jedoch der Zieher aufhört, persönlich zu haften.

116. Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Zieher, oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden ist, eine dem Betrage desselben wenigstens gleiche Summe verschuldet.

117. Die Annahme setzt die Deckung voraus. — Sie liefert den Beweis derselben in Ansehung der Indossanten. — Die Annahme mag erfolgt sein oder nicht, so ist der Zieher allein gehalten, im Falle der Abläugnung zu beweisen, daß die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten; im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Fristen erhoben ist.

§ 3. Von der Annahme.

118. Der Zieher und die Indossanten eines Wechsels haften solidarisch für die Annahme und für die Zahlung zur Verfallzeit.

119. Die Verweigerung der Annahme wird durch eine Urkunde festgestellt, welche man Protest Mangels Annahme nennt.

120. Auf erfolgte Bekanntmachung des Protestes Mangels Annahme sind die Indossanten und der Zieher gegenseitig gehalten, für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder die Zahlung desselben mit den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewirken. — Der Bürge, er mag der des Ziehers oder der des Indossanten sein, ist nur mit demjenigen, für den er gebürgt hat, solidarisch verhaftet.

121. Wer einen Wechsel acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, dessen Betrag zu zahlen. — Der Acceptant kann gegen seine Annahme nicht wieder in den vorigen Stand gesetzt werden, selbst wenn ohne Wissen desselben der Zieher vor der Annahme fallirt haben sollte.

122. Die Annahme eines Wechsels muß unterschrieben sein. — Die Annahme wird durch das Wort „Angenommen" ausgedrückt. — Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet; und in diesem letztern Falle hat der Mangel des Datums der Annahme die Folge, daß der Wechsel am Ende der darin ausgedrückten Frist, von seinem Datum an gerechnet, einforderbar ist.

123. Das Accept eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Acceptanten, zahlbar ist, muß den Wohnsitz angeben, wo die Zahlung bewirkt werden soll, oder die erforderlichen Schritte geschehen sollen.

124. Die Annahme darf nicht bedingt sein; sie kann gleichwohl auf eine Summe, für welche man acceptirt, beschränkt werden. — In diesem Falle ist der Inhaber gehalten, den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren zu lassen.

125. Ein Wechsel muß bei seiner Präsentation, oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Präsentation angenommen werden. — Nach vierundzwanzig Stunden ist, wenn er nicht, angenommen oder nicht angenommen, zurückgegeben worden ist, derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber zum Schadensersatze verbunden.

§ 4. Von der Annahme durch Intervention.

126. Bei dem Proteste Mangels Annahme kann der Wechsel von einem dritten Intervenienten für den Zieher oder für einen

der Indossanten acceptirt werden. — Der Intervention geschieht in der Protesturkunde Erwähnung; sie wird von dem Intervenienten unterschrieben.

127. Der Intervenient ist gehalten, demjenigen, für den er intervenirt hat, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen.

128. Der Inhaber des Wechsels behält, ungeachtet aller Acceptationen durch Intervention, alle seine, aus dem Mangel der Acceptation durch den Bezogenen entspringenden, Rechte gegen den Zieher und die Indossanten.

§ 5. Von der Verfallzeit.

129. Ein Wechsel kann gezogen werden, auf Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Dato; auf einen bestimmten oder auf einen sonst gewissen Tag; auf eine Messe.

130. Ein Sichtwechsel ist bei der Präsentation zahlbar.

131. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage, auf einen oder mehrere Monate, auf ein oder mehrere Uso nach Sicht wird durch das Datum der Annahme, oder durch das des Protestes Mangels Annahme bestimmt.

132. Das Uso ist auf dreißig Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen. — Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind.

133. Ein auf eine Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluß der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder am Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert.

134. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Festtag, so ist er den Tag vorher zahlbar.

135. Alle auf Gebrauch und Ortsgewohnheit beruhenden Vergünstigungs-, Diskretions- oder Respekttage zur Zahlung von Wechseln sind abgeschafft.

§ 6. Von dem Indossament.

136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament übertragen.

137. Das Indossament wird datirt. — Es drückt den gegebenen Werth aus. — Es besagt den Namen desjenigen, an dessen Order es ausgestellt wird.

138. Ist das Indossament den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäß, so bewirkt es nicht die Eigenthums-Uebertragung; es ist nur eine Vollmacht.

139. Es ist bei der auf Fälschungen gesetzten Strafe verboten, Indossamente zu antedatiren.

§ 7. Von der Solidarverbindlichkeit.

140. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, haften dem Inhaber solidarisch.

§ 8. Von der Wechselbürgschaft.

141. Die Zahlung eines Wechsels kann, unabhängig von der Acceptation und dem Indossament, durch eine Wechselbürgschaft gesichert werden.

142. Diese Garantie wird von einem Dritten auf dem Wechsel selbst, oder in einer besondern Urkunde, geleistet. — Der Wechselbürge ist solidarisch und unter den nämlichen Zwangsmitteln wie der Zieher und die Indossanten, verhaftet, vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen der Parteien.

§ 9. Von der Zahlung.

143. Ein Wechsel muß in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet.

144. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne daß eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, daß er gültig befreit sei.

146. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

147. Die auf einem Sekunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. geschehene Zahlung ist gültig, wenn der Sekunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. besagt, daß diese Zahlung die Wirkung der andern vernichte.

148. Wer einen Wechsel auf eine Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. zahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem sich sein Accept befindet, bewirkt nicht seine Befreiung in Ansehung des dritten Inhabers seines Acceptes.

149. Opposition gegen die Zahlung ist nur zulässig in dem Falle des Verlustes des Wechsels, oder dem des Fallimentes des Inhabers.

150. Im Falle des Verlustes eines nicht acceptirten Wechsels kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung auf einen Sekunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. verfolgen.

151. Ist der verlorene Wechsel mit dem Accepte versehen, so kann die Zahlung auf einen Sekunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nur kraft einer Ordonnanz des Richters und gegen Stellung eines Bürgen geschehen.

152. Kann derjenige, welcher einen Wechsel verloren hat, derselbe mag acceptirt sein oder nicht, den Sekunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nicht beibringen, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und auf Grund einer Ordonnanz des Richters erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher nachweiset und einen Bürgen stellt.

153. Wird auf eine, kraft der beiden vorhergehenden Artikel gemachte, Anforderung die Zahlung verweigert, so bewahrt der Eigenthümer des verlornen Wechsels alle seine Rechte durch eine Protesturkunde. — Diese Urkunde muß an dem Tage nach dem Verfalltage des verlorenen Wechsels aufgenommen werden. — Sie muß dem Zieher und den Indossanten in den unten für die Bekanntmachung des Protestes vorgeschriebenen Formen und Fristen bekannt gemacht werden.

154. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels muß, um sich einen Sekundawechsel zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, welcher gehalten ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiß anzuwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von Indossanten zu Indossanten bis zum Zieher des Wechsels. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels trägt die Kosten.

155. Die in den Art. 151 und 152 erwähnte Verpflichtung des Bürgen ist nach drei Jahren erloschen, wenn während dieser Zeit weder Aufforderungen, noch gerichtliche Schritte geschehen sind.

156. Die auf Abschlag eines Wechsels geschehenen Zahlungen dienen zur Entlastung des Ziehers und der Indossanten. — Der Inhaber ist gehalten, den Wechsel für den Rest protestiren zu lassen.

157. Die Richter können für die Zahlung eines Wechsels keine Frist gestatten.

§ 10. Von der Zahlung durch Intervention.

158. Ein protestirter Wechsel kann von jedem bezahlt werden, der für den Zieher oder einen der Indossanten intervenirt. — Die Intervention und die Zahlung werden in der Protesturkunde oder in einem Anhange zu derselben beurkundet.

159. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, wird in die Rechte des Inhabers eingesetzt, und hat rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeiten dieselben Pflichten zu erfüllen. — Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ziehers geschehen, so sind alle Indossanten befreit. — Ist sie für einen Indossanten geschehen, so sind die nachfolgenden Indossanten befreit. — Erbieten sich Mehrere zur Zahlung eines Wechsels durch Intervention, so wird derjenige vorgezogen, welcher die Befreiung der meisten bewirkt. — Erbietet sich derjenige, auf den der Wechsel ursprünglich gezogen, und gegen den der Protest Mangels Annahme erhoben ist, denselben zu zahlen, so wird er allen Andern vorgezogen.

§ 11. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

160. Der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Kontinent oder den Inseln Europas gezogen und in den Europäischen Besitzungen des Staates nach Sicht, oder nach einem oder mehreren Tagen oder Monaten oder Uso nach Sicht zahlbar ist, muß binnen sechs Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder die Acceptation verlangen, bei Strafe des Verlustes des Rückgriffes gegen die Indossanten, und selbst gegen den Zieher, wenn dieser Deckung verschafft hatte. — Die Frist ist eine achtmonatliche für

Wechsel, die von den Handelsstädten der Levante und von den nördlichen Küsten von Afrika auf die Europäischen Besitzungen des Staates, und umgekehrt von dem Kontinent und den Inseln Europas auf die Niederlassungen von Inländern in den Handelsstädten der Levante und an den nördlichen Küsten von Afrika gezogen sind. — Die Frist ist eine einjährige für die Wechsel, welche von den westlichen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung einschließlich gezogen sind. — Sie ist gleichfalls eine einjährige für die Wechsel, welche von dem Kontinent und den Inseln Westindiens auf die Europäischen Besitzungen des Staates, und umgekehrt von dem Kontinent und den Inseln Europas auf die Besitzungen des Staates oder auf die Niederlassungen von Inländern an den westlichen Küsten von Afrika, auf dem Kontinent und den Inseln Westindiens gezogen sind. — Die Frist ist eine zweijährige für die Wechsel, welche von dem Kontinent und den Inseln Ostindiens auf die Europäischen Besitzungen des Staates, und umgekehrt von dem Kontinent und den Inseln von Europa auf die Besitzungen des Staates oder die Niederlassungen von Inländern auf dem festen Lande oder den Inseln Ostindiens gezogen sind. — Die obigen Fristen von acht Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

161. Der Inhaber eines Wechsels muß dessen Zahlung an dem Verfalltage fordern.

162. Die Verweigerung der Zahlung muß an dem Tage nach dem Verfalltage durch einen Akt beurkundet werden, welchen man Protest Mangels Zahlung nennt. — Ist dieser Tag ein gesetzlicher Festtag, so wird der Protest an dem folgenden Tage erhoben.

163. Der Inhaber wird von der Verpflichtung, Protest Mangels Zahlung zu erheben, weder durch die Erhebung des Protestes Mangels Annahme, noch durch den Tod oder das Falliment des Bezogenen entbunden. — Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Rückgriff nehmen.

164. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Regreßklage anstellen, entweder gegen den Zieher und jeden der Indossanten einzeln, oder gegen die Indossanten und den Zieher zusammen. Dieselbe Befugniß hat jeder der Indossanten in Ansehung des Ziehers und der ihm vorhergehenden Indossanten.

165. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muß er ihm den Protest zustellen lassen, und, in Ermangelung der Zahlung, ihn vor Gericht laden lassen, und zwar binnen vierzehn Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnt. — In Ansehung des Cedenten, der mehr als fünf Myriameter von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist für jede zwei und einen halben Myriameter, welche die fünf Myriameter übersteigen, um einen Tag verlängert.

166. Sind vom Inlande aus gezogene und in Europa außerhalb des Kontinentalgebietes des Staates zahlbare Wechsel protestirt worden, so müssen die im Inlande wohnenden Zieher und Indossanten in den nachbestimmten Fristen belangt werden: In zwei Monaten wegen derjenigen Wechsel, welche in Korsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an das Staatsgebiet grenzenden Ländern zahlbar waren; —

in vier Monaten wegen derjenigen, welche in den anderen Staaten von Europa zahlbar waren; —

in sechs Monaten wegen derjenigen, welche in den Handelsstädten der Levante und auf den nördlichen Küsten von Afrika zahlbar waren; —

in einem Jahre wegen derjenigen, welche auf den westlichen Küsten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung einschließlich, oder in Westindien zahlbar waren; —

in 2 Jahren wegen derjenigen, welche in Ostindien zahlbar waren. —

Diese Fristen müssen in gleichem Verhältnisse in Ansehung des Rückgriffes gegen die Zieher und Indossanten beobachtet werden, welche in den außer Europa gelegenen Besitzungen des Staates wohnen. —

Die obigen Fristen von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

167. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Zieher zusammen, so kommt ihm, in Ansehung eines jeden von ihnen, die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Frist zu statten. — Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner, einzeln oder zusammen, in derselben Frist zu nehmen. — In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der gerichtlichen Vorladung.

168. Nach Ablauf der obigen Fristen, für die Präsentation eines Wechsels auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uso nach Sicht, für den Protest Mangels Zahlung, für die Anstellung der Regreßklage, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Indossanten verlustig.

169. Die Indossanten sind gleichfalls, jeder soviel ihn betrifft, nach Ablauf der oben vorgeschriebenen Fristen aller Regreßklage gegen ihre Cedenten verlustig.

170. Derselbe Verlust trifft den Inhaber und die Indossanten in Ansehung des Ziehers selbst, wenn dieser beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels Deckung vorhanden war. — Der Inhaber behält in diesem Falle nur gegen den Bezogenen ein Klagerecht.

171. Die Wirkungen des durch die drei vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Verlustes fallen zu Gunsten des Inhabers, dem Zieher oder demjenigen der Indossanten gegenüber weg, welcher, nach Ablauf der für den Protest, die Zustellung des Protestes, oder für die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen, in Rechnung, durch Kompensation oder auf andere Weise, die zur Zahluug des Wechsels bestimmten Fonds erhalten hat.

172. Unabhängig von den zur Geltendmachung des Regreßanspruches vorgeschriebenen Förmlichkeiten, kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels, nach erhaltener Erlaubniß des Richters, die Mobiliareffekten des Ziehers, der Acceptanten und der Indossanten zur Sicherung seiner Rechte in Beschlag nehmen.

§ 12. Von den Protesten.

173. Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung werden von zwei Notarien, oder von einem Notar und zwei Zeugen, oder von einem Gerichtsvollzieher und zwei Zeugen aufgenommen.

Der Protest muß aufgenommen werden: In dem Wohnsitze desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze; in dem Wohnsitze der Personen, welche in dem Wechsel als solche bezeichnet sind, die im Nothfalle zahlen würden; in dem Wohnsitze des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat; Alles in einer und derselben Urkunde. — Im Falle einer fälschlichen Angabe des Wohnsitzes geht dem Proteste ein Nachforschungsakt vorher.

174. Die Protesturkunde enthält: Eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Acceptes, der Indossamente und der darin angezeigten Nothadressen; die Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu zahlen. — Er erwähnt der Anwesenheit oder Abwesenheit dessen, der zahlen soll; der Gründe der Weigerung zu zahlen, und des Unvermögens oder der Weigerung zu unterzeichnen.

175. Außer dem in dem Art. 150 und den folgenden vorgesehenen Falle des Verlustes des Wechsels kann keine Urkunde von Seiten des Inhabers des Wechsels die Protesturkunde ersetzen.

176. Die Notarien und Gerichtsvollzieher sind, bei Strafe der Absetzung, der Verpflichtung zu den Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadenersatzen, gehalten, eine genaue Abschrift der Proteste zurückzulassen, und dieselben ihrem ganzen Inhalte nach, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Register einzuschreiben, welches foliirt, paraphirt und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt wird.

§ 13. Von dem Rückwechsel.

177. Die Einziehung dessen, was der Inhaber eines protestirten Wechsels zu fordern hat, geschieht durch einen Rückwechsel.

178. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, vermittelst dessen der Inhaber sich bei dem Zieher oder bei einem der Indossanten für die Hauptsumme des protestirten Wechsels, für seine Kosten und für den neuen Verlust bezahlt macht, den er bei dem Wechselkurs erleidet.

179. Der Rückwechsel richtet sich, in Ansehung des Ziehers, nach dem Wechselkurse des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen worden ist. — Er richtet sich, in Ansehung der Indossanten, nach dem Wechselkurse des Ortes, wo der Wechsel remittirt oder negotiirt worden ist, auf den Ort, wo die Wiedererstattung erfolgt.

180. Dem Rückwechsel muß eine Retourrechnung beigefügt sein.

181. Die Retourrechnung enthält die Hauptsumme des protestirten Wechsels; die Protestkosten und andere rechtmäßige Kosten, als: Kommissionsgebühr des Wechslers, Mäklerlohn, Stempel und Briefporto. — Sie besagt den Namen desjenigen, auf

welchen der Rückwechsel gezogen ist, und zu welchem Wechselpreis er negotiirt ist. — Sie wird von einem Wechselagenten beglaubigt. — An Orten, wo es keine Wechselagenten giebt, wird sie von zwei Handelsleuten beglaubigt. — Der protestirte Wechsel, der Protest, oder eine Ausfertigung der Protesturkunde wird beigefügt. — In dem Falle, wo der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, wird außerdem ein Certifikat beigefügt, welches den Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen worden ist, konstatirt.

182. Man kann für einen und denselben Wechsel nicht mehrere Retourrechnungen machen. — Die Retourrechnung wird von einem Indossanten dem andern und zuletzt von dem Zieher bezahlt.

183. Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden. Jeder Indossant, sowie der Zieher, zahlt nur einen.

184. Von der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes an Zinsen gezahlt werden.

185. Von den Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderen rechtmäßigen Kosten können erst vom Tage der gerichtlichen Klage Zinsen gefordert werden.

186. Man ist nicht verbunden, einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die in dem Art. 181 vorgeschriebenen Zeugnisse von Wechselagenten oder Handelsleuten der Retourrechnung beigefügt sind.

Zweiter Abschnitt. Von dem Billet auf Order.

187. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche betreffen: die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Wechselbürgschaft, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel und die Zinsen, sind auf die Billets auf Order anwendbar, unbeschadet der Vorschriften, welche sich auf die in den Art. 636, 637 und 638 vorgesehenen Fälle beziehen.

188. Das Billet auf Order wird datirt. — Es besagt: Die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, an dessen Order es ausgestellt ist; die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Dritter Abschnitt. Von der Verjährung.

189. Alle auf Wechsel und diejenigen Billets auf Order bezüglichen Klagen, welche von Handelstreibenden, Kaufleuten oder Wechslern, oder wegen Handelsgeschäfte ausgestellt sind, verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes, oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist. — Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen unter Eid zu betheuern, daß sie nicht mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger, daß sie in gutem Glauben dafür halten, daß nichts mehr verschuldet werde.

VII. Kanton Freiburg.

Das Wechselrecht des Kantons Freiburg ist enthalten im ersten Buche des im Oktober 1849 publizirten Handelsgesetzbuches und lautet:

Von gezogenen und eigenen Wechseln.

Erstes Hauptstück. Von gezogenen Wechseln.

Art. 91. Ein gezogener Wechsel ist der, welcher auf einen andern Ort zur Zahlung ausgestellt ist.

Derselbe wird datirt und unterzeichnet nach Vorschrift der Art. 2236, 2237 und 2238 des Civilgesetzbuchs.

Er bezeichnet:

den Ort, von welchem aus er gezogen wird;

die zu zahlende Summe ganz mit Buchstaben ausgeschrieben;

den Namen desjenigen, welcher zahlen soll;

die Zeit und den Ort, wann und wo die Zahlung geschehen soll;

die Angabe, ob für empfangenen Werth oder für Werth in Rechnung;

er lautet an die Order (auf Verfügung) eines Dritten oder an die Order des Ausstellers selbst;

er drückt aus, ob er ein Prima- (erster), Sekunda- (zweiter), Tertia (dritter) Wechsel u. s. w. sei.

Die Prima-, Sekunda-, Tertia- und alle ferneren Wechsel sollen gleichlautend sein, ausgenommen, daß in jedem derselben ausgedrückt sein soll, daß er der Prima-, Sekunda oder fernere Wechsel sei.*)

Art. 92. Jeder Wechsel, in welchem eine falsche Angabe des Namens, des Standes, des Wohnortes, des Ortes, von welchem aus er gezogen oder an welchem er zahlbar ist, vorkommt, gilt in Ansehung des Ausstellers, welcher nicht die Eigenschaft eines Handelsmannes hat, als ein bloßer zivilrechtlicher Vertrag.

Art. 93. Die Bestimmungen des vorigen Artikels in Ansehung des Ausstellers, welcher kein Handelsmann ist, sind auf alle diejenigen Nichthandelsleute anwendbar, welche in einem Wechsel oder bezüglich auf einen Wechsel Verpflichtungen unterschrieben haben; jedoch einzig und allein in dem Falle, wo alle Verpflichtungen, welche der seinigen vorangegangen sind, durch unterschobene und zur Eingehung von Verträgen untüchtige Personen unterschrieben worden sind.

Art. 94. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen und in dem Wohnsitz eines Dritten zahlbar sein.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

---

*) Die oben angeführten Artikel lauten:

Art. 2236. Eine Privatschrift, wodurch eine Partei sich anheischig macht, einer andern eine Summe Geld oder eine schätzungsfähige Sache zu bezahlen oder zu liefern, muß ganz von der Hand dessen, welcher sich verbindet, geschrieben sein, oder muß wenigstens nebst seiner Unterschrift ein „gut“, oder ein: „genehmigt“, oder „gutgeheißen“, wobei die Summe oder das Maaß der Sache mit vollen Buchstaben ausgedrückt sein muß, mit eigener Hand hinzugeschrieben haben.

Wenn mehrere Schuldner sich in einer und derselben Schrift verpflichten, so müssen der Unterschrift die Worte „gut für“, oder „gutgeheißen für“ oder „genehmigt für“ mit der Benennung des Betrages mit vollen Buchstaben vorangesetzt werden.

Die Verfügungen dieses Artikels sind auch auf die Bürgen anwendbar.

Art. 2237. Ist in der Hauptschrift die Summe anders als in der beigefügten Gutheißung ausgedrückt, so wird angenommen, die Verbindlichkeit gelte nur für die geringere Summe, selbst dann, wenn sowohl die Urkunde als die Gutheißung durchaus von der Hand des Verpflichtenden geschrieben sind, ausgenommen, wenn bewiesen wäre, auf welcher Seite der Irrthum sei.

Art. 2238. Das Datum der privatschriftlichen Urkunden, der Betrag der darin enthaltenen Verpflichtung und der allfällige Zinsfuß müssen immer mit vollen Worten geschrieben sein.

Art. 95. Der Zieher oder Aussteller eines Wechsels muß auf Begehren des Nehmers einen Sekunda-, Tertia- oder Quarta-Wechsel u. s. w. ausstellen.

Die Kosten des Quarta-Wechsels und der ferneren hat der Nehmer zu tragen, vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen.

Zweites Hauptstück. Von der Deckung (Provision).

Art. 96. Die Deckung muß von dem Aussteller oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne daß darum der Aussteller, welcher für die Rechnung eines Andern gezogen hat, aufhört, dem Indossanten und dem Inhaber gegenüber persönlich zu haften.

Art. 97. Der Fall der Deckung ist vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, eine dem Betrage desselben wenigstens gleiche Summe schuldig ist.

Art. 98. Die Annahme setzt die Deckung voraus; sie liefert den Beweis derselben in Ansehung des Inhabers und der Indossanten.

Die Annahme mag erfolgt sein oder nicht, so liegt es im Ableugnungsfall einzig dem Aussteller ob, zu beweisen, daß die Bezogenen zur Verfallzeit Deckung hatten; im entgegengesetzten Falle haftet er für den Wechsel, wenn auch der Protest nach Ablauf der festgesetzten Frist aufgenommen worden wäre.

Art. 99. In keinem Falle hat der Inhaber eines protestirten Wechsels ein Recht auf die Deckung, welche der Aussteller bei demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, angeschafft hat.

Ist der Wechsel nicht angenommen worden, so fällt die Deckung im Falle eines Fallimentes des Ausstellers wieder der Masse zu.

Im Falle der Annahme bleibt die Deckung demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, mit der Verpflichtung, jedoch den Inhaber zu bezahlen.

Drittes Hauptstück. Von der Annahme.

Art. 100. Der Aussteller und die Indossanten eines Wechsels haften sammtverbindlich für die Annahme und für die Zahlung desselben zur Verfallzeit.

Art. 101. Die Verweigerung der Annahme wird durch eine Urkunde festgestellt, welche man Protest wegen Nicht-Annahme nennt.

Art. 102. Auf die erfolgte Mittheilung des Protestes wegen Nichtannahme sind die Indossanten und der Aussteller je nach Maaßgabe der Verhältnisse verbunden, für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder sogleich die Zahlung desselben sammt den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewerkstelligen.

Der Bürge, sei es der des Ausstellers oder der des Indossanten, ist nur mit demjenigen, für den er gebürgt hat, solidarisch haftbar.

Art. 103. Wer einen Wechsel annimmt, der übernimmt dadurch die Verbindlichkeit, den Betrag zu zahlen. Der Annehmer kann von der durch seine Annahme eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frei werden, selbst wenn ohne sein Wissen der Aussteller vor der Annahme fallirt hätte.

Art. 104. Die Annahme eines Wechsels muß auf dem Wechsel selbst niedergeschrieben und von dem Annehmer unterzeichnet werden.

Die Annahme wird durch das Wort „angenommen" (acceptirt) hinlänglich ausgedrückt.

Art. 105. Wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage, Monate, oder auf Uso nach Sicht lautet, so muß die Annahme datirt werden.

Wenn in diesem Falle die Annahme nicht datirt ist, so wird der Wechsel am Ende der darin ausgedrückten Frist, von seinem Datum an gerechnet, eintreibbar.

In der Annahmserklärung eines Wechsels, welcher an einem andern Orte, als dem des Aufenthaltes des Annehmers zahlbar ist, muß der Wohnort, wo die Zahlung erfolgen oder sonst das Erforderliche geschehen soll, angegeben werden.

Art. 107. Die Annahme darf nicht bedingungsweise geschehen; sie kann aber auf eine geringere Summe als die in dem Wechsel enthaltene beschränkt werden.

In diesem Falle muß der Inhaber den Wechsel für den Mehrbetrag protestiren lassen.

Art. 108. Ein Wechsel muß bei seiner Vorweisung oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Vorweisung angenommen werden.

Ist nach vierundzwanzig Stunden der Wechsel, sei derselbe angenommen oder nicht angenommen, nicht zurückgegeben worden, so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, gegen den Inhaber zum Schadensersatze verbunden.

Viertes Hauptstück. Von der Annahme durch Intervention.

Art. 109. Wenn ein Wechsel wegen Nichtannahme protestirt wird, so kann derselbe von einem Dritten, welcher für den Aussteller oder für einen der Indossanten eintritt (intervenirt) angenommen werden.

Art. 110. Die Intervention wird in der Protesturkunde erwähnt und von dem Intervenirten unterschrieben.

Art. 111. Der Intervenient ist gehalten, demjenigen, für welchen er in's Mittel tritt, seine Dazwischenkunft unverzüglich bekannt zu machen.

Art. 112. Aller Annahme durch Intervention ungeachtet, behält der Inhaber des Wechsels alle seine wegen Nichtannahme durch den Bezogenen entstandene Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten.

Fünftes Hauptstück. Von der Verfallzeit.

Art. 113. Ein Wechsel kann gezogen werden:
auf Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, Monate oder auf Uso nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Dato;
auf einen benannten oder auf einen sonst bestimmten Tag;
auf die Meßzeit.

Art. 114. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung zahlbar.

Art. 115. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht wird durch das Datum der Annahme oder durch das des Protestes wegen Nichtannahme bestimmt.

Art. 116. Der Monat oder die Monate, sei es nach Dato oder nach Sicht, werden berechnet wie folgt:

ist der Wechsel oder die Annahme vom letzten Tage des Monats datirt, so verfällt derselbe am letzten Tage des Monats, auf welchen die Zahlung gestellt ist;

trägt der Wechsel oder die Annahme ein anderes Datum, als dasjenige des letzten Monatstages, so tritt die Verfallzeit am gleichzähligen Tage des Zahlungsmonats ein;

fehlt der gleichzählige Tag, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Monats ein.

Art. 117. Das Uso begreift dreißig Tage, deren Lauf mit dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tag beginnt, wenn derselbe auf eine bestimmte Frist nach Dato gezogen ist; hingegen mit dem Tage, der auf das Datum der Annahme oder des Protestes wegen Nichtannahme folgt, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht gezogen ist.

Die Monate sind so zu nehmen, wie sie im Gregorianischen Kalender festgesetzt sind.

Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so ist derselbe am Tage nachher zahlbar.

Art. 118. Ein auf die Zeit einer Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluß der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder an dem Tage der Messe selbst, wenn diese nur einen Tag dauert.

Art. 119. Alle auf Brauch und Ortsgewohnheit beruhende, alle Nachsichts-, Vergünstigungs- (Diskretions- oder Respekt-) Tage zur Zahlung von Wechseln sind abgeschafft.

Sechstes Hauptstück. Von der Uebertragung eines Wechsels an Andere (Indossirung, Indossament).

Art. 120. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Zuschreibung auf dem Rücken des Wechsels (Indossament) auf Andere übertragen.

Art. 121. Das Indossament muß datirt und unterzeichnet sein.

Es soll die Anerkennung empfangener Werthschriften oder des Werthes in Rechnung ausdrücken.

Es soll den Namen desjenigen angeben, auf den der Wechsel übergeht.

Das Datum oder der Werth kann durch folgende Worte angegeben werden: „Datum oder Werth wie oben“ oder „wie hieneben“. Diese Worte beziehen sich aber allein auf das Geschriebene, welches dem Indossamente unmittelbar vorangeht.

Art. 122. Ist das Indossament den Vorschriften des vorhergehenden Artikels nicht gemäß, so bewirkt es die Uebertragung nicht, sondern gilt blos als Vollmacht, wofern es unterschrieben ist.

Der gleiche Fall tritt ein, wenn die Indossirung nach der Verfallzeit des Wechsels geschieht.

Art. 123. Die Verfügungen (Order) haben ihre Geltung sogar dritten Personen gegenüber.

Art. 124. Derjenige, welcher in einem Wechsel, einer Order oder in einem Indossament betrüglicher Weise ein früheres oder aber ein späteres Datum angiebt, macht sich der Fälschung schuldig.

Siebentes Hauptstück. Von der Sammtverbindlichkeit.

Art. 125. Alle diejenigen, welche einen Wechsel gezogen, angenommen (acceptirt) oder indossirt haben, haften dem Inhaber sammtverbindlich.

Achtes Hauptstück. Von der Wechselbürgschaft.

Art. 126. Die Zahlung eines Wechsels kann außer der Annahme (Acceptation) und der Indossirung auch durch Wechselbürgschaft gesichert werden.

Art. 127. Diese Sicherstellung übernimmt ein Dritter entweder auf dem Wechselbrief selbst oder mittelst einer besondern Urkunde.

Der Wechselbürge haftet solidarisch und auf gleiche Art und Weise, wie der Aussteller nnd die Indossanten, wenn die Parteien dessenthalben nicht anders übereingekommen sind; jedoch gilt die von einer nicht handelsmännischen Person geleistete Wechselbürgschaft als eine einfache Verpflichtung.

Neuntes Hauptstück. Von der Zahlung.

Art. 128. Ein Wechsel muß in Geldsorten bezahlt werden, welche am Verfalltage, nach dem in Kraft stehenden Tarif, im Kanton gesetzlichen Kurs haben; vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen.

Art. 129. Wer einen Wechsel vor dessen Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 130. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit und ohne eingetretenen Widerspruch bezahlt, hat die Vermuthung für sich, gültigerweise befreit zu sein.

Art. 131. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, dessen Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 132. Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. geschehene Zahlung ist rechtsgültig, wenn der Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. besagt, daß diese Zahlung die Wirkung der andern aufhebe.

Art. 133. Wer auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel bezahlt, ohne sich denjenigen zurückgeben zu lassen, auf welchem seine Annahme steht, bewirkt nicht seine Befreiung in Ansehung des dritten Inhabers seiner Annahme-Erklärung.

Art. 134. Die Einwendungen, welche die Person der Cedenten betreffen, sind gegen den Inhaber eines Wechsels nicht zulässig, und diejenigen, welche auf die Person des Inhabers Bezug haben, können die Zahlung nicht aufhalten, wenn sie nicht völlig klar und einer sofortigen Erledigung fähig sind. Im Falle diese Einwendungen von der Art wären, daß sie eine längere Erörterung erheischen würden, kann das Gericht unverzüglich zur Urtheilsfällung schreiten und zwar mit oder ohne Bürgschaft.

Art. 135. Einsprache wider die Zahlung ist nur in dem Fall zulässig, wenn der Wechsel verloren gegangen oder der Inhaber fallit geworden ist.

Art. 136. Wenn ein nicht angenommener Wechsel verloren gegangen ist, so kann der Eigenthümer die Zahlung desselben auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. betreiben.

Art. 137. War der verlorene Wechsel mit der Annahme-Erklärung versehen, so kann die Zahlung auf einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nur kraft richterlicher Verordnung und gegen Bürgschaft gefordert werden.

Art. 138. Kann Derjenige, welcher einen angenommenen oder nicht angenommenen Wechsel verloren hat, den Secunda-, Tertia-, Quartawechsel u. s. w. nicht beibringen, so kann er die Zahlung des verlorenen Wechsels fordern und durch richterliche Verordnung erlangen, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder sogar auch durch die Korrespondenz nachweist und einen Bürgen stellt.

Art. 139. Wer einen Wechsel auf richterliche Verordnung hin bezahlt, wird befreit.

Art. 140. Wird auf eine kraft der Art. 137 und 138 gemachte Anforderung die Zahlung verweigert, so bewahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte durch eine Rechtsverwahrungs-Urkunde.

Diese Urkunde muß an dem Tage nach dem Verfalltage des verlorenen Wechsels aufgenommen werden.

Sie muß dem Aussteller und dem Indossanten bekannt gemacht werden.

Art. 141. Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels muß, um sich den Secundawechsel zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten (Vormann) wenden, welcher verbunden ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiß anzuwenden, um gegen dessen eigenen Indossanten verfahren zu können, und so aufwärts von Indossant zu Indossant bis zum Zieher oder Aussteller des Wechsels.

Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels trägt die Kosten.

Art. 142. Die in den Art. 137 und 138 erwähnte Verpflichtung des Bürgen ist nach drei Jahren erloschen, wenn während dieser Zeit weder eine Aufforderung noch gerichtliche Betreibung geschehen ist.

Art. 143. Der Inhaber ist nicht gehalten, Abschlagszahlungen auf den Betrag eines Wechsels anzunehmen; nimmt er aber solche an, so dienen die gemachten Abschlagszahlungen zur Entlastung des Ausstellers und der Indossanten.

Wegen des Restes ist der Inhaber verbunden, den Wechsel protestiren zu lassen.

Art. 144. Der Richter kann für die Zahlung eines Wechsels keine Frist bewilligen.

Zehntes Hauptstück. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 145. Ein protestirter Wechsel kann von Jedem bezahlt werden, welcher für den Aussteller oder einen der Indossanten intervenirt.

Die Intervention und die Zahlung werden in der Protesturkunde oder in einem Nachtrage zu derselben bescheinigt.

Art. 146. Wer einen Wechsel durch Intervention zahlt, tritt in die Rechte des Inhabers und hat rücksichtlich der zu beobachtenden Förmlichkeiten dieselben Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten befreit; ist sie für einen der Indossanten geschehen, so sind die nachfolgenden Indossanten befreit.

Erbieten sich Mehrere zur Zahlung eines Wechsels durch Intervention, so wird Derjenige vorgezogen, welcher die Befreiung der Meisten bewirkt.

Wenn Derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen und gegen welchen der Protest in Folge verweigerter Annahme erhoben ist, sich erbietet, denselben zu zahlen, so wird er allen Andern vorgezogen.

Eilftes Hauptstück. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 147. Der Inhaber eines Wechsels, welcher entweder auf Sicht oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate oder Uso nach Sicht zahlbar ist, muß, bei Strafe des Verlustes des Rückgriffs gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser Deckung verschafft hatte, dessen Zahlung oder Annahme innerhalb der nachfolgenden Fristen, vom Datum des Wechsels an, fordern:

binnen sechs Monaten, wenn der Wechsel von dem Kanton auf einen in Europa gelegenen Ort, oder von einem in Europa gelegenen Ort auf den Kanton gezogen wird;

binnen einem Jahre, wenn der Wechsel von dem Kanton auf einen außerhalb Europa gelegenen Ort, oder von einem außerhalb Europa gelegenen Ort auf den Kanton gezogen wird.

Durch die obigen Bestimmungen geschieht aber der zwischen dem Aussteller, dem Nehmer und sogar den Indossanten getroffenen Uebereinkunft kein Eintrag.

Art. 148. Der Inhaber eines Wechsels muß dessen Zahlung an dem Verfalltage fordern.

Art. 149. Die Verweigerung der Zahlung muß an dem Tage nach dem Verfalltage durch einen Akt beurkundet werden, welchen man Protest wegen Nicht-Zahlung nennt.

Ist dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlich anerkannter Feiertag, so muß der Protest an dem Tage, welcher auf den im dritten Absatze des Art. 117 festgesetzten Verfalltag folgt, erhoben werden.

Art. 150. Weder der Protest wegen Nichtannahme, noch der Tod oder das eingetretene Falliment des Bezogenen kann den Inhaber des Wechsels von der Verbindlichkeit befreien, bei nicht erfolgter Zahlung Protest zu erheben. Fallirt der Annehmer vor dem Verfalltag, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Rückgriff ausüben.

Art. 151. In allen Fällen, wo der Inhaber den Protest nicht aufnehmen lassen kann, weil er den Wechsel nicht in Händen hat, muß er, nachdem ihm die Zahlung verweigert worden ist, zur Wahrung seiner Rechte diese Weigerung durch einen Rechtsverwahrungsakt beurkunden lassen.

Diese Beurkundung muß am Tage nach der Verfallzeit des Wechsels geschehen.

Es muß davon, gleich wie im Fall eines gewöhnlichen Protestes, den Ausstellern und den Indossanten Kenntniß gegeben werden.

Art. 152. Derjenige, welcher seinen Rückgriff ausübt, ist befugt, nach seiner Wahl zu fordern: entweder die Bezahlung der Rückrechnung oder die Bezahlung der Hauptsumme des Wechsels, der Zinsen, vom Tage des Protestes an gerechnet, nebst den Protest- und anderen rechtmäßigen Kosten, als der Commissions-, Bank-, Mäklergebühren, Stempel- und Porto-Auslagen, Alles im Wechselkurs des Forderungstages und des Ortes, wo der Rückgriff auf jenen Ort genommen wird, wo der Wechsel zahlbar war; oder er kann endlich, wenn er sich an seinen nächsten Cedenten wendet, die Rückerstattung der bezahlten Summe sammt Zins von der Bezahlung an, die Protest- und andere rechtmäßige Kosten fordern. Die Protest- und andere rechtmäßige Kosten werden erst vom Tage der gerichtlichen Betreibung an verzinst.

Art. 153. Der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels kann seine Gewährsklage anstellen:

entweder gegen den Aussteller und jeden der Indossanten einzeln;

oder gegen die Indossanten und den Aussteller gemeinsam.

Dieselbe Befugniß hat jeder der Indossanten in Ansehung des Ausstellers und seiner Vormänner unter den Indossanten.

Art. 154. Derjenige, welcher seinen Rückgriff nimmt, muß Demjenigen, gegen welchen er handelt, von dem Proteste Kenntniß geben, und wenn dieser nicht innerhalb vierundzwanzig Stunden bezahlt, ihn binnen den im nachfolgenden Artikel bestimmten Fristen vor Gericht laden.

Art. 155. Diese Vorladungsfristen sind:

fünfzehn Tage, wenn Derjenige, welcher den Rückgriff nimmt, seinen Wohnsitz im Kanton hat;

ein Monat, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Kanton hat;

drei Monate, wenn er seinen Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Holland, Belgien, Italien oder in England hat;

sechs Monate, wenn er seinen Wohnsitz in anderen Theilen Europa's hat;

zwei Jahre, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Europa hat.

Ist es der Inhaber kraft der letzten Order, welcher den Rückgriff nimmt, so wird die Frist so berechnet, als wenn der Inhaber seinen Wohnsitz am Orte hätte, wo der Wechsel zahlbar war, und sie läuft von dem Tage nach demjenigen des Protestes an.

Art. 156. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Aussteller gemeinschaftlich, so sind ihm in Ansehung eines Jeden von ihnen die in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen vergönnt.

Jeder von den Indossanten ist berechtigt, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln oder gegen Alle zusammen in derselben Frist zu nehmen.

In Ansehung derselben beginnt die Frist mit dem Tage zu laufen, der auf die gerichtliche Vorladung oder mit dem Tage, der auf die freiwillige Zahlung folgt, wenn diese Zahlung innerhalb der zur Erscheinung vor Gericht festgesetzten Frist geschehen ist.

Art. 157. Nach Versäumung der Fristen, welche hieroben:

für die Vorzeigung (Präsentation) eines auf Sicht oder auf einen oder mehrere Tage, Monate oder auf Uso nach Sicht gestellten Wechsels;

für den Protest wegen Nichtzahlung;

für die Anstellung der Währschaftsklage

vorgeschrieben sind, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Ebenso verlieren die Indossanten jedes Klagerecht auf Gewährleistung gegen ihre Vormänner durch Versäumung der hier oben für jeden von ihnen vorgeschriebenen Fristen.

Derselbe Verlust trifft den Inhaber und die Indossanten, sogar in Ansehung des Ausstellers, wenn dieser Letztere beweist, daß zur Verfallzeit in den Händen desjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden, Deckung vorhanden war, insofern zur nämlichen Zeit dieser Letztere sich nicht im Zustande des Fallimentes befunden hat.

In diesem Falle behält der Inhaber nur gegen den Bezogenen ein Klagerecht.

Art. 158. Hat nach Ablauf der für den Protest, für die Mittheilung des Protestes oder für die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen der Aussteller oder ein Indossant die zur Zahlung der Wechselschuld bestimmten Gelder durch Rechnung, Wettschlagung oder auf irgend eine andere Weise empfangen, so finden in Ansehung des Wechselinhabers die Wirkungen des in den vorigen drei Artikeln angedrohten Verlustes der Rechtsansprüche nicht statt.

Art. 159. Außer den Förmlichkeiten, welche zur Geltendmachung der Währschaftsklage vorgeschrieben sind, kann der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels mit richterlicher Genehmigung die fahrende Habe des Ausstellers, der Annehmer (Acceptanten) und der Indossanten zur Sicherung seiner Rechte mittelst einer vorläufigen Maßregel in Beschlag nehmen lassen.

Zwölftes Hauptstück. Von den Protesten.

Art. 160. Der Protest wegen Nichtannahme oder Nichtbezahlung wird durch einen Notar aufgenommen; die Gegenwart von Zeugen ist dabei nicht erforderlich.

Der aufgeforderte Notar darf die Aufnahme des Protestes nicht verweigern, bei Strafe einer Geldbuße, welche unabgesehen von dem Schaden, den der Aufforderer in Folge der Weigerung etwa erlitten hat, bis auf 100 Franken erhöht werden kann.

Art. 161. Der Protest muß aufgenommen werden:

am Wohnsitze desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet oder an dessen letztem bekannten Wohnsitze;

am Wohnsitze derjenigen Personen, welche in dem Wechsel dafür bezeichnet sind, daß bei ihnen im Nothfalle die Zahlung zu erheben sei;

am Wohnsitze desjenigen Dritten, welcher durch Dazwischentreten (Intervention) acceptirt hat;

alles in einer und derselben Urkunde.

Im Falle unrichtiger Angabe des Wohnsitzes stellt der Notar darüber vor Fertigung des Protestes eine Nachforschung an, die er zu Protokoll nimmt.

Art. 162. Die Protesturkunde muß enthalten:

eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossamente und der in dem Wechsel angezeigten Noth- oder Nebenadressen;

die Aufforderung zur Annahme oder zur Zahlung.

Sie muß erwähnen:

die Gegenwart oder Abwesenheit desjenigen, welcher annehmen oder bezahlen soll;

den Namen und die Eigenschaft desjenigen, welcher der Aufforderung nachkommt;

die Gründe für die Verweigerung der Zahlung oder Annahme;

die Unterschrift desjenigen, gegen den der Protest erhoben wird, oder die Erklärung seines etwaigen Unvermögens oder etwaiger Weigerung, die Urkunde zu unterzeichnen;

die Anwesenheit des Inhabers, welcher den Notar zu begleiten hat.

Art. 163. Außer dem im Art. 151 vorgesehenen Falle kann keine Urkunde des Wechselinhabers die Protesturkunde ersetzen.

Die von dem Aussteller auf den Wechsel geschriebene Bestimmung „ohne Kosten, ohne Protest" oder andere dergleichen Beifügungen, welche des Protestes überheben, benehmen dem Wechsel seine Eigenschaft; derselbe ist dann nur noch eine bloße Anweisung oder ein Auftrag zur Zahlung und hat keine andere Wirkung als die eines gewöhnlichen Vertrages.

Werden die obigen Bestimmungen durch die Indossanten beigefügt, so sind sie nichtig und als nicht vorhanden anzusehen.

Art. 164. Die Notare sind bei Strafe der Kostenzahlung und völliger Schadloshaltung der Parteien verbunden, denjenigen,

welche es begehren, eine genaue Abschrift der Proteste zu überlassen und dieselben ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Hauptbuch einzutragen.

Dreizehntes Hauptstück. Von dem Rückwechsel.

Art. 165. Der Rückwechsel besteht darin, daß man gegenzieht.

Art. 166. Die Gegenziehung (die Ritratte) ist ein neuer Wechsel, mittelst dessen der Inhaber an den Aussteller oder an einen der Indossanten (Vormänner) die Hauptsumme des protestirten Wechsels, seine Kosten und die Auslagen des neuen Wechsels zurückverlangt.

Die Ritratte kann durch den Inhaber gezogen werden, wenn dieser auch kein Handelsmann ist, sobald er im Wechsel bemerkt, daß solcher als Ritratte gezogen wird oder wenn er den Betrag der Rückrechnung darin angiebt.

Art. 167. Der Rückwechsel richtet sich in Ansehung des Ausstellers nach dem Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen worden ist.

In Ansehung der Indossanten richtet er sich nach dem Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel übergeben worden ist, auf den Ort, wo die Wiedererstattung gesucht wird.

Art. 168. Dem Rückwechsel muß eine Rückrechnung beigefügt werden.

Art. 169. Die Rückrechnung muß enthalten:

die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

die Protestkosten und andere gesetzliche Auslagen, als Wechselgebühren (Provision), Mäklerlöhne, Stempel- und Briefporto.

Sie muß den Namen desjenigen bezeichnen, auf welchen zurückgezogen wird, und den Wechselpreis, in welchem der Rückwechsel verhandelt worden ist.

Der Wechselkurs wird von zwei Handelsleuten beglaubigt.

Der protestirte Wechsel und eine Ausfertigung der Protesturkunde wird beigefügt.

Wenn der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, ist außerdem eine Beglaubigung beizulegen, welche den Wechselkurs des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen worden ist, bescheinigt.

Art. 170. Für einen und denselben Wechsel kann nur eine einzige Rückrechnung gemacht werden.

Diese Rückrechnung wird von einem Indossanten zu dem andern und zuletzt von dem Aussteller bezahlt.

Art. 171. Die Rückwechsel dürfen nicht vervielfältigt werden; jeder Indossant ist nur Einen zu vergüten schuldig und ebenso der Aussteller.

Art. 172. Der Zins von der Hauptsumme eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels läuft vom Tage des Protestes an.

Art. 173. Von den Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderen rechtmäßigen Auslagen können erst vom Tage der gerichtlichen Klage Zinsen gefordert werden.

Art. 174. Man ist nicht verbunden, einen Rückwechsel zu zahlen, wenn nicht die im Art. 169 vorgeschriebenen Zeugnisse von Handelsleuten der Rückrechnung beigefügt sind.

Vierzehntes Hauptstück. Von eigenen Wechseln.

Art. 175. Ein eigener Wechsel wird mit Datum und Unterschrift versehen, ganz wie ein gezogener Wechsel (Art. 91).

Derselbe hat zu enthalten:

die zu bezahlende Summe, in Worten ausgeschrieben;
die Zeit, wo die Zahlung geschehen soll;
die Angabe, ob für empfangenen Werth oder für Werth in Rechnung;
den Namen desjenigen, zu dessen Verfügung er ausgestellt ist.

Er kann am Wohnsitze des Unterzeichners oder am Wohnsitze eines Dritten zahlbar sein.

Art. 176. Alle Verfügungen des Gesetzes für gezogene Wechsel über:

die Verfallzeit;
das Indossament;
die Sammtverbindlichkeit;
die Wechselbürgschaft;
die Zahlung;
die Zahlung durch Intervention;
den Protest;

die Pflichten und Rechte des Inhabers;
den Rückwechsel oder die Zinsen,
sind auch auf die eigenen Wechsel anwendbar.

Art. 177. Jede durch einen Nichthandelsmann auf einem eigenen Wechsel oder in Betreff eines solchen unterschriebene Verpflichtung wird in Gemäßheit der Bestimmungen des gemeinen Rechtes beurtheilt; es sei denn, daß diese Verpflichtung ein eigentliches Handelsgeschäft angäbe, auf welches sie sich bezieht.

Fünfzehntes Hauptstück. Von der Verjährung der gezogenen und eigenen Wechsel.

Art. 178. Alle auf gezogene Wechsel und auf eigene Wechsel bezügliche Klagerechte verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder der letzten gerichtlichen Betreibung an gerechnet, wenn inzwischen keine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist.

Hat kein Protest oder keine gerichtliche Klage stattgefunden, so fängt die fünfjährige Verjährungsfrist mit dem Verfalltage zu laufen an.

Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen eidlich zu betheuern, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen (insofern sie dabei betheiligt sind), ihre Erben oder Rechtsnachfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt sei.

VIII. Kanton St. Gallen.

Wechselordnung vom 18. Juni 1784.

Titel I.

Von der Natur und den Eigenschaften eines Wechselbriefes.

Was ein Wechselbrief sei und worinnen dessen Eigenschaften bestehen, dürfte zwar fast Jedem, besonders aber Kaufleuten nicht unbekannt sein; indessen da die Wechselordnung nicht bloß für

Kauf- und Handelsleute allein, sondern zu Jedermanns Wissenschaft dienen soll, so kann es wohl nicht unnöthig sein, davon gleich Anfangs mit Wenigem zu reden.

§ 1. Ein Wechselbrief überhaupt ist eine kurzverfaßte, das Wort Wechsel in sich haltende schriftliche Verbindung, wodurch deren Aussteller vermittelst seiner Unterschrift sich verpflichtet, dem Schuldgläubiger, oder an dessen Order, eine gewisse Summe Geldes in bestimmter Zeit entweder selbst zu bezahlen, oder zu verschaffen, daß solche nach dem im Wechselbrief enthaltenen Auftrag und an dem darin genannten Ort durch einen Andern entrichtet werde.

§ 2. Die Eigenschaften eines in guter Ordnung verfaßten Wechselbriefes sind folgende:

Es muß darin ausgedrückt sein:

1) Das Datum oder das Jahr, der Monat und Tag nebst dem Orte, an welchem er ausgestellt worden;
2) die Zeit, wann er zu bezahlen ist;
3) die Namen derjenigen Personen, an welche oder auf deren Order die Zahlung geschehen soll;
4) die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen, und zwar werden diese gewöhnlich oben im Wechselbrief mit Ziffern und in dessen Mitte mit ausgeschriebenen Worten gleichlautend ausgedrückt;
5) die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, oder auch, von wem dieselbe empfangen worden;
6) das Wort Wechselbrief, und allenfalls auch sola oder prima, secunda u. s. w.;
7) die Unterschrift des Ausstellers, und endlich
8) der Name Desjenigen, der den Wechselbrief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnt oder wo die Zahlung zu leisten ist.

Titel II.

Von der Präsentirung der Wechselbriefe zur Acceptation.

§ 1. Die Präsentirung eines Wechselbriefes besteht in einer Anfrage, da der Inhaber des Wechselbriefes solchen Demjenigen, der ihn bezahlen soll, im Original vorzeigt und von ihm vernimmt, ob er selbigen acceptiren und zu seiner Zeit bezahlen wolle.

§ 2. Es ist aber die Präsentirung der Wechselbriefe bald nach deren Empfang und vor deren Verfallzeit zu bewerkstelligen, nach folgender Weise: Alle am Sonntag oder Montag hier ankommenden Wechselbriefe, von was für Sicht sie seien, mögen am Montag oder längstens bis nächstfolgenden Dienstag Mittags um zwölf Uhr; die so am Dienstag ankommen, bis Mittwoch Abends; die am Mittwoch, bis Donnerstag Abends; die am Donnerstag, bis Freitag Abends; die am Freitag, bis Samstag Abends und die am Samstag ankommenden, bis Montag Abends, und zwar an jedem dieser Tage bis fünf Uhr den Bezogenen zur Acceptation vorgezeigt und in deren Verweigerungsfall protestirt werden.

§ 3. Wenn aber der Bezogene, wegen Mangel Avis, bis zum nächsten Posttag Aufschub verlangte, so mag ihm der Inhaber des Wechselbriefes darin willfahren, nur muß er solchen in diesem Fall an seine Behörde notiren lassen, und hat der Bezogene, wenn er noch acceptiren will, die Kosten der Annotation zu tragen und die Acceptation unter dem Datum der ersten Präsentation zu leisten.

§ 4. Antedatirte oder postdatirte Wechselbriefe sollen in der Zeit, wo sie nach ihrem wahren Datum hier sein könnten, nach obbeschriebener Ordnung zur Acceptation präsentirt werden.

Titel III.

Von der Acceptation der Wechselbriefe.

§ 1. Die Acceptirung eines solchen Wechselbriefes ist die schriftliche Erklärung, die der Bezogene dem Wechselbrief selbst hinzufügt, daß er den Betrag desselben zu gehöriger Zeit bezahlen wolle.

§ 2. Wer also einen Wechselbrief acceptirt, der macht sich dadurch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Bezahlung desselben verbindlich.

§ 3. Die Wechselbriefe, so in hier zahlbar, müssen von dem Bezogenen eigenhändig mit der Unterschrift seines Namens, und wenn sie auf Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptirt und diese Acceptation auf den Wechselbrief selbst geschrieben werden. Alle andere, entweder mündlich, oder durch

Billets oder Briefe, gegebene Acceptationen sollen keineswegs die Verbindlichkeit einer wirklichen Acceptation haben.

§ 4. Die Acceptation der Wechselbriefe soll pure und ohne einige Bedingung oder Vorbehalt geschehen; würde aber der Acceptant irgend ein Beding oder Vorbehalt ohne Genehmigung des Inhabers hinzusetzen, so ist dieser berechtigt, den Wechselbrief alsobald und auf gleiche Weise, als wenn die Acceptation wäre abgeschlagen worden, zu protestiren.

§ 5. Die Wechselbriefe sollen in der nämlichen Zeit, die oben Titel II. § 2 zur Präsentation bestimmt ist, acceptirt werden, und der Inhaber derselben ist wider seinen Willen nicht verbunden, solche in des Bezogenen Handen, oder im Fall dieser nicht anzutreffen wäre, in dessen Behausung zurückzulassen.

§ 6. Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil oder in andern Geldsorten, als er lautet, acceptirt werden wollte, so mag zwar der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrestes oder der Differenz des Geldes soll er, um sich nicht verantwortlich zu machen, den Protest leviren, wenn er keine andere Order hat.

§ 7. Wenn ein Gewalthaber, er sei wer er wolle, fremd oder einheimisch, einen Wechselbrief acceptirt, so muß er dabei bemerken, daß es aus Vollmacht oder per Procura seines Prinzipals geschehe und dann solches auch mit seinem eigenen Namen unterzeichnen. Damit aber ein solcher Gewalthaber desto eher bekannt sein möge, soll sein Prinzipal gleich Anfangs dem löbl. Directorio es bekannt machen, daß er ihm diese Vollmacht ertheilt habe, ein Gleiches hat er auch hiernach bei Aufhebung dieser Vollmacht zu beobachten, damit solches alles ad protocollum könne genommen und den Sensalen angezeigt werden, welche dann jedem Kaufmann, der es zu wissen verlangt, Bericht davon zu ertheilen haben.

§ 8. Werden Prima- oder Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anhero gesandt, so kann man diese vermittelst Vorweisung der girirten Secundabriefe oder Copien abfordern.

§ 9. Wird ein Wechselbrief auf Einen, der in hier wohnhaft ist, gezogen, um an einem dritten Ort bezahlt zu werden, so ist der Bezogene schuldig, in dem Wechselbrief, bei dessen Acceptation, zugleich Denjenigen zu benennen, der solchen bezahlen soll; im Verweigerungsfall hat die Protestation statt. Desgleichen soll auch, wenn die Zahlung bei Verfallzeit am angewiesenen Orte nicht erfolgt, daselbst protestirt werden.

§ 10. Eigene Wechselbriefe, die nämlich der Schuldner seinem Gläubiger auf sich selbst ausstellt, und womit er die empfangene Summe wieder zu bezahlen sich anheischig macht, bedürfen der Acceptation nicht, sondern sind ohne diese zur Verfallzeit der Execution unterworfen, angesehen des Schuldners Unterschrift so gut als seine Acceptation zu halten ist.

§ 11. Trassirt ein Auswärtiger auf sich selbst in hier zahlbar, es sei mit oder ohne Domizilium, so ist er, im Fall er sich hier befindet, schuldig, auf Begehren den von ihm oder seiner Ragion ausgestellten Wechselbrief, obschon er Beides, Aussteller und Bezogener, zugleich ist, zu acceptiren. Ein Domiziliant aber ist zur Acceptation nicht gehalten, sondern der Wechselbrief muß nur bei verweigerter Bezahlung zur Verfallzeit protestirt werden.

§ 12. Hat ein Wechselbrief eine oder mehrere Recommandationen, so ist der Inhaber desselben schuldig, wenn der Bezogene die Acceptation verweigert, auch bei Denen, an welche der Wechselbrief recommandirt ist, sich um die Acceptation zu melden; und im Fall auch diese sich weigerten, hat der Notarius die von ihnen erhaltenen Antworten in den Protest einzurücken.

§ 13. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren geht, der Acceptant aber kann überwiesen werden, daß er solchen acceptirt habe, so bleibt gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft, und er muß, wofern er die Execution vermeiden will, den verlorenen Brief auf gleiche Art und Weise bezahlen, als wenn er nicht wäre verloren worden. Jedoch soll der Forderer dem Zahler statt dieses verlorenen Wechselbriefes einen rechtsgültigen Mortificationsschein bei Beziehung des Betrags ausliefern, und wenn der Bezogene sich damit nicht begnügt, demselben dafür genugsame Caution auf sechs Jahre lang stellen.

Gleiche Vorschrift hat auch statt gegen Denjenigen, der einen Wechselbrief auf sich selbst gestellt, wenn dieser Wechselbrief verloren geht, der Aussteller aber dennoch seiner Schuld überwiesen wird.

Titel IV.

Von der Bezahlung der Wechselbriefe.

§ 1. Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tage; halb Uso 8 Tage; anderthalb Uso 23 Tage, 2 Uso 30 Tage, nach

Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den ersten u. s. f. gerechnet; mithin wenn ein Brief à Uso lautet und den 1. Mai acceptirt wird, so verfällt er den 16. Mai, ist er aber auf 4 Tage Sicht oder nach Sicht gestellt, so verfällt er den 5. Mai. Ein Wechselbrief, auf Ende des Monats gestellt, verfällt an dessem letztem Tage, und wenn er auf Mitte des Monats lautet, so ist sein Verfalltag den 15. desselben Monats, ob dieser gleich mehr oder weniger Tage hätte. So verfällt auch ein Brief, auf zwei Monate gestellt, auf den gleichen Tag des zweiten Monats, wenn schon die Monate nicht gleich viel Tage hätten. Z. B. die vom 6. April verfallen auf den 6. Juni.

§ 2. Bei Wechselbriefen, die aus Ländern, wo die alte Zeitrechnung noch beibehalten wird, auf allhiesigen Platz gezogen werden, wird der Unterschied der alten und neuen Zeitrechnung mit 11 Tagen beigezählt, um deren Verfallzeit nach neuer Zeitrechnung zu bestimmen. Z. B. ein Wechselbrief vom 11. März alter Zeitrechnung, auf zwei Monate nach Dato, verfällt hier, die Respekttage nicht mitgerechnet, den 22. Mai.

§ 3. Ein Wechselbrief, der a piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden; es steht aber, nach dem Ausdrucke des Briefes, allein bei dem Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will.

§ 4. Alle Wechselbriefe, von welcher Verfallzeit sie sein mögen, genießen hier sechs Respekttage, ausgenommen die auf Sicht lauten, als welche gleich am Tage nach ihrer Vorweisung zu bezahlen sind, und diejenigen in hiesige Jahrmärkte, die spätestens am Jahrmarkt-Dienstag bezahlt werden müssen.

§ 5. Die Respekttage der Wechselbriefe, die erst nach ihrer Verfallzeit eingelaufen und präsentirt worden, werden nichtsdestoweniger von der Verfallzeit an gezählt.

§ 6. Den Betrag von hier zahlbaren Wechselbriefen oder Assignationen ist jeder Inhaber nicht allein gehalten, bei dem Bezogenen abholen zu lassen und, wenn es dieser verlangt, den Wechselbrief oder die Assignation eigenhändig oder durch seinen Gewalthaber zu acquittiren, sondern er haftet auch dem Zahler dafür, daß er das Eigenthum des bezahlten Briefes, oder Assigno, auf rechtmäßige Art an sich gebracht hat.

§ 7. Hat ein Auswärtiger Wechselbriefe oder Assignationen in Händen, die hier zahlbar sind, und verlangt von dem Bezogenen Baarsendung, so steht es diesem frei, entweder den Betrag

dem auswärtigen Forderer auf dessen Gefahr zu übersenden, oder von ihm zu verlangen, daß er den Wechselbrief oder die Assignation an einen hier angesessenen Bürger indossire, und durch diesen den Betrag davon erheben lasse; ebenso ist auch ein hiesiger Bezogener die gleiche Bedingung, wenn er will, zu machen berechtigt, in dem Falle, wo ihm die Bezahlung eines Wechselbriefes, oder einer Assignation, hier auf dem Platze selbst von einem Fremden abgefordert wird.

§ 8. Wer einen Wechselbrief vor dessen eigentlicher Verfallzeit bezahlt (die Respekttage nicht gerechnet), der thut es auf seine Gefahr, wenn hiernach Schaden oder Prozeß daraus entsteht.

§ 9. Wenn in einem Wechselbriefe Worte eingeschoben oder ausgestrichen und radirt befunden werden, so ist solcher nicht für gültig zu erkennen und der Bezogene wohl befugt, selbigen abzuweisen; zahlt er aber dennoch, so muß er um Alles, was daraus entsteht, haften, ohne einen Regreß zu haben.

Titel V.

Von der Protestirung der Wechselbriefe.

§ 1. Ein Protest ist ein durch einen ordentlichen Notarius rechtsförmig verfertigtes Instrument, wodurch Derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einstweilen protestando verwahrt und sich selbst oder Denen, so es angeht, alle Rechtsbefugsame vorbehält, mithin gegen einen Jeden sich legitimirt, seines Orts nichts versäumt zu haben. Es liegt demnach dem Notarius ob, auf alles dabei Vorgehende wohl Acht zu geben, und es nicht nur dem Protest, sondern auch seinem Protokoll einzuverleiben, damit man bei ihm erforderlichen Falls, wenn ein Protest verloren gienge, eine oder mehrere Abschriften davon haben könne.

§ 2. Wegen nicht erfolgter Acceptation eines Wechselbriefes muß der Protest zu der oben bestimmten Acceptationszeit verfertigt, und wenn es einen Auswärtigen angeht, mit der ersten Ordinari-Post oder Boten an ihn versandt werden.

§ 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung soll längstens am sechsten Respekttage bis Nachmittags um 5 Uhr, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag wäre, an dem darauf folgenden Werktag

Vormittags der Protest levirt und obgedachter Maßen ohne Anstand an seine Behörde verschickt werden.

§ 4. Wenn ein Wechselbrief zur Verfallzeit nicht eingelöst wird, so ist dessen Inhaber, obschon der Brief eine eigene Tratta des Bezogenen auf sich selbst, oder von ihm acceptirt wäre, zu nichts weiter gehalten, als den Wechselbrief sammt dem Protest an seinen Cedenten mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, daß er ausdrückliche Order zur Execution erhalten und solche angenommen hätte.

§ 5. Wird ein Wechselbrief Mangels Zahlung protestirt, so bleibt zwar, wenn solcher acceptirt gewesen, dem Inhaber sein Recht gegen den Acceptanten, er kann aber vermittelst des Protestes seinen Regreß auch an dem Trassanten und jedem der Giranten nehmen, wofern nicht der eine oder andere von ihnen mit ausgeschriebenen Worten: Ohne mein Obligo, indossirt hätte, welchen Falls derselbe nicht belangt werden kann.

§ 6. Wenn der Girant, oder der Trassant, oder auch der Acceptant eines solchen protestirten Wechselbriefes fallit würde, so mag dessen Inhaber, insofern der Protest in gehöriger Ordnung levirt worden, bei jedem der Uebrigen, bei welchem er will, nach aller Schärfe des Wechselrechtes seine Bezahlung suchen, und wenn alle Diejenigen, die für besagten Wechselbrief in Obligo sind, zum Falle kommen sollten, so empfängt dessen Inhaber von Diesem und Jenem, so viel er bekommen kann, bis er für den Betrag des Wechsels, mit Rückwechsel und Unkosten, befriedigt ist. Bei der Ausübung dieses Rechtes hat der Inhaber des Wechselbriefes nur darauf zu sehen, daß es zur rechten Zeit und in gehöriger Ordnung geschehe, denn von dem Aussteller oder ersten Giranten kann er nicht mehr zurück an die weiter unten stehenden, wohl aber von diesen hinaufgehen. Zur näheren Erläuterung dieses Satzes dient folgendes Beispiel:

Ein Wechselbrief, gezogen von A. an die Order B., cedirt an C. und von diesem an D., kommt dem Letzten unbezahlt zurück. A., B., C. haben Bankerott gemacht, und zwar ein Jeder macht 50 pCt. verlieren: was für ein Recht hat nun D. und wie muß er sich nun bezahlt machen?

Er empfängt bei der Masse des C. für L. 950
Kapital und L. 50 Spesen, also für L. 1000
à raison de 50 pCt. . . . . L. 500,

Uebertrag L. 500,

Uebertrag	L.	500,
er wendet sich nachher an die Masse des B. und bezieht von dieser auf L. 500 wiederum 50 pCt. oder	„	250,
er verlangt endlich von der Masse des A. auf den ihm annoch gebührenden L. 250 auch 50 pCt.	„	125,
mithin empfängt D. in Allem	L.	875,
und verliert also nur	„	125,
so viel war der Betrag des Wechsels mit den Spesen	L.	1000.

§ 7. Die so geheißenen proteste de perquisition oder der Nachforschung haben nur in dem Falle statt, wenn ein Auswärtiger auf Jemand in hier trassirt, der nicht mehr existirte oder wohl gar niemals existirt hätte, oder wenn ein Fremder einen Wechselbrief auf sich selbst ausstellt, in hier zahlbar, ohne ein Domicilium dabei zu bemerken, der Träger eines solchen Wechselbriefes aber bei dessen Verfallzeit den Bezogenen nicht ausfindig machen kann, alsdann läßt er einen Protest von dieser Art ausfertigen, worin der Notarius bezeugt, wie daß er auf geschehene Requisition des N. N. sich auf der Post, bei den vornehmsten Kaufleuten hiesiger Stadt u. s. w. sorgfältig erkundigt habe, ob dieser Bezogene in hier sich befinden möchte? Allein da durchgehends nicht die geringste Kenntniß von ihm zu erlangen gewesen, so habe er hierauf dem Träger des Wechselbriefes, um denselben rechtsförmig protestando zu verwahren, diese Akte ausgefertigt u. s. w. Uebrigens sind bei einem solchen Proteste die nämlichen Formalitäten, die oben bei den anderen Protesten angemerkt worden, zu beobachten.

Titel VI.

Von der Honorirung oder Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

§ 1. Die Honorirung oder Verehrung eines protestirten Wechselbriefes geschieht, wenn auf die von dem Bezogenen geschehene Verweigerung der Acceptation oder der Zahlung ein Anderer solche zu Ehren des Ausstellers oder eines der Giranten leistet.

§ 2. Diese Verehrung protestirter Wechselbriefe und deren Bezahlung hat die Abkürzung des Rückganges und die Ersparung

der Kosten zum Zwecke und gebührt also nach der Ordnung, wie diese Absicht am Besten erreicht wird, zuerst Demjenigen, der zu Ehren des Ausstellers, und hiernach dem, der zu Ehren des ersten, zweiten und folgenden Giranten honoriren will; doch wenn auf dem Wechselbrief selbst keine Honoranten durch Adressen angezeigt sind, so steht es dem Inhaber frei, zu deren Auffindung mehr oder weniger Mühe zu nehmen, und bei gleichen Vortheilen für den Rückgang gebührt ihm selbst der Vorzug.

§ 3. Wer vermittelst der Acceptation einen Wechselbrief honorirt, hat die Provision zu genießen, und wenn Derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein Anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, so mag es der Erstere zugeben, doch soll ihm von Letzterm nebst den Protestkosten die Provision mit $^1/_3$ bis $^1/_2$ pCt. vergütet werden.

§ 4. Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalten von einem Andern honorirt wird, muß es dem Protest angehängt und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protestspesen zugestellt werden.

§ 5. Bei einem solchen Wechselbrief, der von einem Andern als dem Bezogenen zur Ehre des Ausstellers oder eines der Giranten eingelöst wird, soll auch der Inhaber, der die Zahlung empfängt, gehalten sein, bei dem Acquit des Briefes den Namen des Honoranten oder des Zahlers beizusetzen.

§ 6. Wenn von außenher für Rechnung eines Dritten gezogen und eine solche Tratta nicht für Rechnung dieses Dritten, sondern zur Ehre des Trassanten oder eines der Giranten acceptirt wird, soll sogleich von dem Acceptanten Bericht Demjenigen, für den er honorirt hat, gegeben, hernach bei Verfallzeit protestirt und der Protest mit angehängter Honoration an seinen Mann zurückgesandt werden.

Titel VII.

Von hier geschlossenen Wechselverkehren auf fremde Plätze und Girirung der Wechselbriefe.

§ 1. Die auf hiesigem Platze gegen baar erhandelten Wechselbriefe sollen folgendermaßen bezahlt werden: Was am Montag und Dienstag traktirt wird, bis Mittwoch Mittags; was am Freitag, bis Samstag Mittags um 12 Uhr, und zwar sollen

die Gelder in die Schreibstuben oder Häuser, nach Belieben versiegelt oder unversiegelt, gesandt, und wenn solche in Gold oder Thalern beständen, bis auf nächstfolgenden Mittag; wären es aber kleinere Geldsorten, längstens in zwei Tagen Zeit überzählt werden, und die Bezahler nachher keine Red noch Antwort mehr darum zu geben schuldig sein. Wenn aber die Bezahlung auf oben bestimmte Zeit nicht erfolgt, so steht es dem Geber frei, sich der Exekution des Wechselrechts zu bedienen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit Wechselbriefen, die auf 8, 14 Tage mehr oder weniger Zeit verkauft werden.

§ 2. Derjenige, der Geld angenommen, um auf Messen auszuzahlen, soll seinem Kreditor, wenn dieser es verlangt, ein Obligo bis zur Auslieferung der Wechselbriefe oder der Bezahlung zustellen, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben.

§ 3. Wechselbriefe, die an Order lauten, werden fernerhin, wie nunmehr aller Orten gebräuchlich, weiter gerirt, nur die nach Botzen ausgenommen, bis etwa auch dorten das Giriren der Wechselbriefe eingeführt und erlaubt wird. Wechselbriefe und Giri hingegen, worin das Wort Order nicht ausgedrückt ist, können nicht indossirt werden.

§ 4. Wenn aber gleichwohl Jemand Wechselbriefe auf Botzen, wo besagter Maaßen keine Giri gelten, verhandelt, soll derselbe dafür, obschon es nicht seine eigenen Tratten sind, dennoch, wie für seine eigenen, haften.

§ 5. Alle Wechselbriefe, die in hier ausgestellt oder verhandelt werden, und auf ein oder mehr Uso, oder auf viel oder weniger Tage Sicht lauten, ist der Wechselnehmer nicht schuldig, ohne ausdrückliche Order des Gebers zur Acceptation zu senden; hergegen aber ist dieser oder der Geber gehalten, auf Verlangen Sekunda und Tertia, wenn er damit versehen, oder ihm solche anzuschaffen möglich ist, auszuliefern.

§ 6. Wer Wechselbriefe in blanco girirt, oder das Datum nicht beisetzt, der thut es auf seine Gefahr, wenn der Wechselbrief hernach verloren geht, oder in unrechte Hände kommt; es steht aber dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren, oder sie selbst darauf zu setzen.

§ 7. Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, denn für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer sich nun nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen

Giro. Hingegen, wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also kontrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wenn dieser nämlich auf der Stelle beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden; er kann sich aber doch damit gegen weiter unten stehende Giranten der exekutionsmäßigen Zahlung, in Kraft seines Giro, nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nämlichen Exekutionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen ausdrücklich bedungen hat.

§ 8. Wenn auf einen Wechselbrief bereits so viele Indossamente stehen, daß der ganze Rücken desselben damit angefüllt und zu mehreren kein Raum übrig ist, der Wechselbrief aber dennoch weiter verhandelt werden sollte, so wird an das letzte Indossament eine Allonge, das will sagen, ein Stück weißes Papier mit Oblaten angehängt, auf welchem dann die übrigen Indossamente, so viel es deren annoch nöthig hat, fortgesetzt werden. Um aber hierbei allem Betrug und Irrthum mit möglichster Sorgfalt auszuweichen, muß entweder auf der andern Seite dieses angehängten Stückes weißen Papiers der wesentliche Inhalt des damit verbundenen Wechsels, als nämlich die Summe, das Datum, wenn er ausgestellt, und um welche Zeit er zu bezahlen sei, die Personen, durch wen er gezogen worden, an wessen Order er lautet, und wer solchen zu bezahlen habe, bemerkt, oder aber, wenn dieß nicht geschieht, zum wenigsten die weiße Seite dieser Allonge paraphirt werden.

Titel VIII.

Von der Rückkunft mit Protest der hier ausgestellten oder girirten Wechselbriefe.

§ 1. Wenn von außenher ein Protest Mangels Acceptation kommt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefs schuldig, dem Inhaber für das Kapital innert zwei Tagen Frist annehmliche Bürgschaft zu leisten. Wenn aber der Wechselbrief mit Protest Mangels Zahlung zurückkommt, alsdann ist er, der Aussteller oder Girant, gehalten, denselben mit Kapital, Rückwechsel, Protest und anderen Kosten, sammt der hiesigen

Provision von $1/8$ à $1/2$ Prozent, längstens in Zeit von 24 Stunden baar zu bezahlen, oder sich sonst mit dem Inhaber abzufinden, und zwar steht es in des Inhabers alleiniger Willkür, die baare Wiederbezahlung der im Wechsel begriffenen Summe sammt Protestkosten, Provision, Sensarie, Briefporti und Rückwechsel zu fordern, oder sich mit anderer annehmlicher Vergütung zu begnügen; der Rückwechsel darf aber von allen Orten, woher es auch wäre, nur einfach berechnet werden.

§ 2. Wenn jedoch der Girant eines unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefes oder Billets glaubt erweisen zu können, da die Forderung der Zahlung, als auch die Erhebung des Protestes, später als die Verfallzeit, mit Zuzählung der Respekttage, gemäß den Gesetzen des Ortes, wo der Wechselbrief oder das Billet zahlbar ist, oder sonst nicht in gehöriger Ordnung gemacht worden, daß ihm dadurch einiger Schaden zuwachsen möchte, so soll derselbe, auf Begehren des Inhabers dieses Wechselbriefes oder Billets, nur den Betrag desselben innert 24 Stunden entweder in unparteiische Hände hinterlegen, oder genugsame Kaution dafür leisten, und sodann die Ursache der Verspätung, oder was hierüber nöthig wäre, sogleich allhier an Behörde untersuchen lassen. Findet sich nun, daß durch die geschehene Negligenz er oder mehrere Giranten zu Schaden kämen, oder er deswegen von seinem Cedenten die Zahlung nicht erhalten könnte, so soll derselbe alsdann eines solchen Wechselbriefes oder Billets sich weiter anzunehmen nicht schuldig sein, noch unter keinem Vorwande zum Remboursement angehalten werden, sondern sein hinterlegtes Geld zurücknehmen, und von dem Protestinhaber den Zins dafür mit 5 Prozent für das Jahr beziehen mögen. Indessen bleibt dem Inhaber dieses protestirten Wechselbriefes oder Billets sein Regreß an den- oder diejenigen, so den Fehler gemacht und an die auswärtigen Giranten, oder auch an den Aussteller, allerdings unbenommen, insofern dieser Letztere nicht erweisen kann, daß ihm durch diese Versäumniß ein wirklicher Schaden erwachsen sei.

§ 3. Für alle hier ausgestellte oder girirte Wechselbriefe, die in Frankreich, Deutschland oder Italien zahlbar sind, soll, wenn sie protestirt werden, die Wiederbezahlung längstens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage des Protestes an gerechnet, für diejenige aber, die in Holland, England, Portugal, Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn zu zahlen sind, längstens in Zeit von vier Monaten, von gleichem Tage an gerechnet, bei den hiesigen Trassanten oder

Giranten gefordert werden, und diese weiter hinaus nicht mehr darum zu haften schuldig sein. Es hat aber gar nicht die Meinung, daß vermittelst dieser Zeitbestimmung irgend eine Saumseligkeit in Uebersendung der Protesten ausgeübt werden dürfe, sondern deren schleunigste Beförderung, die sich jeder billig Denkende ohnehin zur Pflicht macht, wird von jedem Protestinhaber zuversichtlich erwartet.

Titel IX.

Von der Verjährung der Wechselbriefe.

Von und auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe, sie seien protestirt worden oder nicht, bleiben ein Jahr lang, vom Verfalltag an gerechnet, in ihrer vollständigen Kraft gegen den Aussteller, und folglich dieser der Exekution nach Wechselrecht unterworfen; nach Verfluß des bestimmten Jahres aber haben solche Wechselbriefe nicht mehrere Kraft und Gültigkeit, als bloße Schuldscheine oder Oligationen. Falls aber ein oder mehrere Giri auf dergleichen Wechselbriefen sich befänden, so geht, in Ermangelung der erforderlichen Protestationsbesorgung bei Verfallzeit, der Regreß an die Giranten verloren.

Titel X.

Von Assignationen oder Anweisungen.

§ 1. Assignationen oder Anweisungen sind solche Handlungen, da ein Schuldner seinen Gläubiger an einen Andern hinweist, von welchem er die Bezahlung empfangen soll.

§ 2. Assignationen, die von auswärtigen Orten her anhero bezogen werden, wenn selbe gleich girirt oder indossirt sind, sie mögen nun geradezu oder über andere Plätze anhero laufen, genießen hier kein Wechselrecht und werden auch nicht acceptirt. Wenn aber dergleichen auf mehr oder weniger Tage Sicht lauten, so ist der Bezogene gehalten, den Tag der Präsentation, der dann die Verfallzeit bestimmt, darauf zu setzen. Und da der Bezogene zur Bezahlung einer solchen Assignation nicht nach Wechselrecht kann angehalten werden, so ist der Inhaber derselben auch nicht berechtigt, einen Protest darüber zu leviren, wohl

aber mag er solchen Falls, auf ausdrücklich erhaltene Order des Assignanten oder Cedenten, ein Attestat hierüber aus der Kanzlei ausfertigen lassen.

§ 3. Fremde Assignationen aber, oder sogenannte Billets à Order, die in hier girirt worden und auf fremde Plätze lauten, sind, wenn sie unbezahlt mit Protest zurückkommen, gleich den Wechselbriefen, dem Wechselrecht und der Exekution desselben unterworfen.

Titel XI.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§ 1. Die besondere Eigenschaft des Wechselrechtes beruht auf einer schleunigen Justiz, und daß diese vermittelst unverzüglicher Exekution ausgeübt werde.

§ 2. Es soll demnach bei Einem regierenden Herrn Bürgermeister (jetzt Stadtammann), als der ersten Instanz, wenn Wechselklagen an ihn gelangen, also gehalten werden: daß der von dem Beklagten auf sich selbst ausgestellte, oder acceptirte, oder girirte und Mangels Zahlung mit Protest zurückgekommene Wechselbrief von dem Kläger im Original vorgelegt, hierauf der Beklagte sogleich vorbeschieden und ihm zur Zahlung eine Frist von 24 Stunden und nicht länger anberaumt werden.

§ 3. Würde nun der Beklagte behaupten, daß er den vorgelegten Wechselbrief weder geschrieben noch unterschrieben, auch nicht acceptirt noch girirt habe, und daß er solchen ebenso wenig in seinem Namen durch Andere haben schreiben, noch unterschreiben, noch acceptiren, noch giriren lassen, so solle, wenn es ein Fremder wäre, derselbe den Betrag des Wechsels sogleich hinterlegen oder Kaution dafür stellen, ein Bürger entweder bei dem Herrn Amtsbürgermeister (Stadtammann) an Eidesstatt anloben, oder, wo er lieber wollte, den Betrag des Wechselbriefes so lange hinterlegen, bis in dieser Sache der rechtliche Entscheid, der auf das Schleunigste erfolgen soll, ertheilt worden.

§ 4. Hat aber der Schuldner den Wechsel für richtig erkannt, so soll er denselben ohne anders in obgemeldeter Frist zahlen, widrigen Falls, wenn solches nicht erfolgte oder er flüchtigen Fuß gesetzt hätte, die gerichtliche Obsignation aller seiner Effekten ohne Verzug veranstaltet werden.

IX. Kanton Genf.

Der Kanton Genf hat ebenso wie der bis zum Pariser Frieden v. 30. Mai 1844 zu Frankreich gehörig gewesene Theil des Kantons Bern das französische Handelsgesetzbuch (Seite 44) beibehalten, indeß mit nachstehenden Aenderungen:

1. Gemäß Gesetz vom 12. Mai 1817 lautet Artikel 115 (Seite 66) nunmehr: „Die Deckung muß von dem Zieher oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne daß jedoch der Zieher, welcher für Rechnung eines Dritten gezogen, aufhört den Indossanten und dem Inhaber allein zu haften."

Ferner ist durch dasselbe Gesetz im Artikel 3 und 4 der Art. 160 des Code Napoléon dahin modificirt worden:

Art. 3. „Der im Art. 160 angeordnete Verlust des Regresses findet Anwendung auf den Inhaber eines von dem Kanton Genf auf Sicht, auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogenen und im Auslande zahlbaren Wechsels, wenn dessen Zahlung oder Acceptation der Inhaber nicht innerhalb der für jede der betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen verlangt hat."

Art. 4. „Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind die entgegenstehenden Verabredungen der Parteien zwischen dem Nehmer, dem Aussteller und selbst den Indossanten nicht ausgeschlossen."

2. Gemäß Gesetz vom 28. Dezember 1821 sind die Artikel 134 und 162 des Code Napoléon dahin ergänzt worden:

Art. 1. Gesetzliche Feiertage sind: die Sonntage, der Himmelfahrtstag, Weihnachten, der eidgenössische Buß- und Bettag (im September) und der 31. Dezember, Jahrestag der Wiederherstellung der Republik.

Art. 2. Feiertage sind: der erste Tag des Jahres, die Tage von St. Franz v. Sales (29. Jan.), Frohnleichnam (welcher Tag zwischen dem 21. Mai und dem 24. Juni fällt), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September) und Allerheiligen (1. November). (Zu diesen Feiertagen ist laut Gesetz vom 10. Mai 1844 auch noch der Donnerstag, welcher auf den ersten Sonntag des Monats September folgt, zu zählen.)

Art. 4. Die Bestimmung der Prozeßordnung und der anderen Gesetzbücher, wonach an gesetzlichen Festtagen Executionen, andere gerichtliche Akta und Proteste nicht aufgenommen werden dürfen, wird auch auf die im Art. 2 bezeichneten Feiertage ausgedehnt.

X. Kanton Glarus.

Wechselordnung vom Jahre 1852.

Begriff des Wechselbriefes.

§ 1. Der Wechsel ist eine kurzgefaßte, das Wort Wechsel in sich haltende und mit eigenhändiger Unterschrift bescheinigte Verpflichtung, einem Andern — oder an dessen Order — eine gewisse Summe Geldes zu bestimmter Zeit entweder selbst auszubezahlen oder aber von einem Dritten an dem im Wechsel bezeichneten Orte ausbezahlen zu lassen.

Wechselfähigkeit.

§ 2. Die Wechselfähigkeit ist im Allgemeinen die gesetzliche Befugniß, sich wechselrechtlich, d. h. nach der bestehenden Wechselordnung verbindlich machen zu können.

§ 3. Wechselfähig ist Jeder, welcher eigenen Rechtens ist.

Gesetzliche Form des Wechsels.

§ 4. Ein in gesetzlicher Form ausgestellter Wechsel muß enthalten:

a. Zeit und Ort, wann und wo der Wechsel ausgestellt worden ist;
b. die Zeit, wann derselbe zu bezahlen ist;
c. den Namen derjenigen Person, an welche oder an deren Order die Bezahlung geschehen soll;
d. die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen; diese müssen oben in Ziffern bezeichnet, im Context aber gleichlautend mit Worten ausgeschrieben sein;

e. ob der Werth in Rechnung — oder ob derselbe empfangen worden sei;
f. das Wort Wechsel und ob solcher ein Sola, Prima, Secunda 2c. sei;
g. die Unterschrift des Ausstellers eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte;
h. den Namen desjenigen, welcher den Wechsel bezahlen soll, mit Benennung des Ortes, wo derselbe wohnt und wo die Zahlung zu leisten ist.

§ 5. Wer einen solchen Wechsel auf sich selbst ausstellt, verpflichtet sich dadurch, an dem bestimmten Tage die bezeichnete Summe in der festgesetzten Währung zu bezahlen. Wer einen Wechsel auf einen Andern ausstellt, verpflichtet sich dadurch ebenfalls, denselben zu bezahlen, wenn er von Demjenigen, auf welchen er ausgestellt ist (Bezogenen), nicht eingelöst wird. Diese Verpflichtung fällt einzig in dem Falle weg, wenn der Wechsel erst nach der Verfallzeit dem Bezogenen zur Bezahlung vorgewiesen wird, der Aussteller aber beweisen kann, daß er am Verfalltage die nöthigen Fonds in Händen des Bezogenen hatte und daß dieser erst nach diesem Tage fallirt habe.

Indossament oder Uebertragung des Wechsels an einen Andern.

§ 6. Wechsel können von Demjenigen, an dessen Order solche ausgestellt sind, an Andere vermittelst des Indossaments übertragen werden; — es muß dieß schriftlich entweder eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte auf der Rückseite des Wechsels — oder wenn nöthig auf einer Alonge desselben — bescheinigt werden. Dadurch haftet der übertragende Indossant jedem nachfolgenden Inhaber des Wechsels bis er bezahlt ist.

Von dieser Haftbarkeit ist der Indossant nur befreit:

a. wenn er im Indossament selbst bemerkt, daß er den Wechsel ohne Obligo, d. h. ohne seine weitere Verbindlichkeit einem Andern abtrete;
b. bei Wechseln auf Sicht, nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung an;
c. in dem im § 5 vorgesehenen Falle, wenn nicht die Unmöglichkeit bewiesen werden kann, den Wechsel zu gehöriger Zeit an seine Bestimmung gelangen zu lassen.

Acceptation oder Annahme.

§ 7. Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung an, sich zu erklären, ob er den Wechsel annehmen wolle oder nicht. Im ersteren Falle hat er solches ohne Bedingung oder Vorbehalt mit dem Wort „Angenommen“ und mit seiner Unterschrift oder derjenigen seines gehörig Bevollmächtigten auf dem Wechsel selbst zu bescheinen.

Bei Wechseln, welche auf eine unbestimmte Anzahl Tage nach Sicht zahlbar gestellt sind, ist der Annahme das Datum der Vorweisung beizufügen. Durch die Acceptation eines Wechsels verpflichtet sich der Annehmer (Acceptant) die Zahlung am Verfalltag ohne die mindeste Einwendung.

Bezahlung des Wechsels.

§ 8. Alle in hiesigem Kanton zu bezahlenden Wechsel genießen drei Respekttage, d. h. es steht dem Bezogenen frei, entweder die Zahlung am Verfalltage zu leisten oder aber dieselbe bis längstens am dritten Tage nach dem im Wechsel bezeichneten Verfalltag zu verschieben.

§ 9. Jeder Wechsel muß daher spätestens am dritten Respekttage in gesetzlichen Geldsorten bezahlt oder am nächstfolgenden Tage protestirt werden.

Fällt der letzte Respekttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der Zahlungstag.

Wechsel bei Sicht zahlbar müssen am dritten Tage nach Vorweisung, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage bezahlt oder sie können protestirt werden.

Wechselprotest und seine Folgen.

§ 10. Wenn die Annahme eines Wechsels verweigert wird, so mag der Inhaber desselben innerhalb 24 Stunden von der Vorweisung an, einen Protest aufnehmen lassen, in welchem die Ursache der Annahmsverweigerung angegeben sein muß. Durch einen solchen Protest erlangt der Inhaber das Recht, sich von einem der Indossanten oder vom Aussteller hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, bis der Wechsel bezahlt ist.

§ 11. Wird bei Verfallzeit des Wechsels die Zahlung verweigert, oder kann der Acceptant seiner Unterschrift kein Genüge mehr leisten, so muß der Inhaber, um sich gegen seine früheren Indossanten und den Aussteller des Wechsels sicher zu stellen, nach § 9 einen Protest Mangels Zahlung aufnehmen lassen, wodurch er das Recht erlangt, von einem der Indossanten oder vom Aussteller Bezahlung des Wechsels sammt Zins und Kosten oder hinlänglich sichernde und annehmbare Bürgschaft zu verlangen.

Wenn der Angesprochene sein Domicil im Kanton hat und weder Zahlung noch Bürgschaft leistet, so kann ihn der Inhaber des Protestes nach Landrechten schätzen, bis er bezahlt ist; — ist der Angesprochene ein Auswärtiger, so leitet der Protestinhaber gegen ihn den einschlägigen Schuldentrieb ein.

§ 12. Proteste müssen nach deren Ausfertigung innerhalb 24 Stunden übergeben oder durch die Post versandt werden.

§ 13. Wo Proteste Mangels Annahme und Mangels Zahlung aufgenommen worden sind, müssen beide sammt dem protestirten Wechsel an den Nämlichen übermacht werden; ein übersprungener Indossant kann nachher nicht mehr belangt werden.

§ 14. Ist ein Bezogener an dem Ort, wo er laut Inhalt des Wechsels zu zahlen aufgefordert ist, nicht zu finden, so wird der Protest aus dieser Ursache erhoben.

§ 15. Im Fall, daß der Acceptant eines Wechsels fallirt, so kann der Inhaber, obschon der Wechsel noch nicht verfallen wäre, dennoch protestiren lassen, sobald ihm das Falliment bekannt wird, und sich, wie bei Mangels Annahme, von einem der Indossanten oder vom Aussteller bis zur erfolgten Einlösung des Wechsels sicher stellen lassen.

§ 16. Acceptant, Aussteller und sämmtliche Indossanten mit Ausnahme dessen, der den Wechsel ohne Obligo cedirte (§ 6 lit. a), haften dem Inhaber eines ordnungsgemäß protestirten Wechsels solidarisch.

§ 17. Die Proteste sollen durch einen Kanzleibeamten ausgefertigt werden, welcher, sobald ein solches Begehren an ihn gelangt, sich zu dem Bezogenen verfügen muß, um die Ursache der Annahms- oder Zahlungsverweigerung zu vernehmen, solche dem Protestakte wörtlich beizufügen und darüber ein genaues Protokoll zu führen.

Fällt der ordnungsgemäße Protesttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dazu der nächstfolgende Werktag.

Intervention, d. h. Einlösung des Wechsels durch einen Andern.

§ 18. Wenn ein Wechsel vom Bezogenen selbst nicht bezahlt würde, so kann solches von jedem Andern zur Ehre der Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten geschehen. Wechsel, die zu diesem Behufe mit Empfehlungen (Nothadressen) versehen sind, müssen bei Zahlungsverweigerung vom Inhaber Demjenigen vorgewiesen werden, an den sie empfohlen sind. In diesem Fall liegt es dem Einlöser des Wechsels ob, Protest erheben zu lassen, um sich für Kapital, Zins und Kosten an Denjenigen, für dessen Rechnung er bezahlt (intervenirt) hat, oder an die demselben vorhergehenden Indossanten oder Aussteller halten zu können, immerhin mit Vorbehalt von § 6 lit. a.

Anweisungen (Billets à Ordre).

§ 19. An Order gestellte Anweisungen sind in Allem den Wechseln gleich zu halten, mit der einzigen Ausnahme, daß der Bezogene nicht pflichtig ist, sich vor dem Verfalltage über deren Annahme resp. Bezahlung zu erklären.

Anwendung des Rückfalls.

§ 20. Fällt der Bezogene innerhalb 14 Tagen nach geleisteter Wechselzahlung in Konkurs, so ist die Masse befugt, nach § 212 des Ldsbchs. um Rückerstattung des daherigen Betrages zu belangen:

a. bei bezogenen Wechseln, den Aussteller, sofern derselbe im hiesigen Kanton domicilirt und als Kreditor des Bezogenen den gesetzlichen Bestimmungen über den Rückfall unterworfen ist;

b. bei Eigenwechseln, den Remittenten, das heißt Denjenigen, an dessen Order sie gestellt sind, insofern derselbe in dem lit. a vorgesehenen Falle sich befindet.

Dagegen kann von Demjenigen, der die Zahlung als letzter Inhaber empfangen hat, die Rückgabe derselben nicht verlangt

werden; es wäre denn, daß er als Aussteller nach lit. a oder als Remittent (lit. b) obigen Bestimmungen unterläge.

§ 21. Wenn der Aussteller oder ein Indossant in Konkurs fällt, so ist bei der Frage, ob die von dem Falliten ausgestellten oder indossirten Wechsel und Anweisungen im Rückfall kommen oder aber nicht, der vierzehntägige Rückfallstermin lediglich vom Tage der Cession und nicht vom Verfalltage an zu rechnen. Handelt es sich jedoch um einen vom Falliten auf sich selbst ausgestellten Wechsel, so kommt die obige Bestimmung über Eigenwechsel in Anwendung.

Hieran schließt sich noch die Verordnung vom 30. August 1853, das Verfahren bei der Erhebung von Protesten betreffend, welche lautet:

§ 1. Wer einen Wechselprotest, sei es wegen Mangels Annahme oder Mangels Zahlung, erheben lassen will, hat den betreffenden Wechsel oder Anweisung dem ersten Gerichtsschreiber oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu übergeben oder einzusenden, und demselben seine Absicht zu eröffnen.

§ 2. So oft demnach ein solches Begehren an ihn gelangt, liegt dem ersten Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter ob, sich unverzüglich zu dem Bezogenen zu verfügen, die Ursache der Annahms- oder Zahlungsverweigerung zu vernehmen und die Protestakte zu fertigen:

§ 3. Die Protestakte soll enthalten:

a. Datum der Ausfertigung des Protestes;
b. den Namen des Wechselinhabers, welcher die Erhebung des Protestes verlangt;
c. den Namen der Handelsfirma oder der Person (Bezogener), gegen welche der Protest gerichtet werden soll, und deren Domicil;
d. die so viel möglich wörtliche Erklärung des oder der Bezogenen, warum die Annahme oder Bezahlung verweigert werde; wenn eine solche Erklärung nicht erhältlich, den Grund dieses Umstandes;
e. insofern der Protest wegen Eintritt eines Sonn- und Feiertages erst an dem darauf folgenden Werktage erhoben werden kann, die Ursache dieser Verschiebung;
f. eine genaue und vollständige Abschrift des Wechsels, auf den sich der Protest bezieht.

§ 4. Der Gerichtsschreiber bestellt den erhobenen Protest nebst dem betreffenden Wechsel Demjenigen, welcher den Protest verlangt, wogegen dieser folgende Gebühren zu entrichten hat:

a. für den Wechselprotest . . . . Fr. 2 Rp. 20
b. für Spesenvergütung in den Gemeinden Glarus, Netstal, Ennenda und Mitlödi „ 2 „ —
c. in allen übrigen Gemeinden des Landes „ 3 „ 50

§ 5. Anweisungen können nur wegen Mangels Zahlung, nicht aber wegen verweigerter Annahme protestirt werden (§ 19 der Wechselordnung).

§ 6. Von allen erhobenen Protesten werden wörtlich gleichlautende Copien in ein eigenes Protestbuch unter fortlaufender Nummer eingetragen.

XI. Kanton Graubünden.

Besitzt keine Wechselordnung. Die Wechsel werden in diesem Kanton nach dem gewöhnlichen Betreibungsverfahren behandelt.

XII. Kanton Luzern.

Wechselordnung vom 30. November 1860.

Erster Abschnitt. Wechselfähigkeit.

§ 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann *).

§ 2. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können,

*) Gegenwärtig ist eine Abänderung des § 1 beantragt, dahingehend, daß in Zukunft nicht jeder Vertragsfähige ohne Weiteres auch wechselfähig sein soll, sondern nur diejenigen, die sich hierfür beim Gerichtspräsidenten ihres Bezirks in ein Wechselfähigkeitsregister eintragen lassen.

so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Gezogene Wechsel.

1. Form des Wechsels.

§ 3. Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (den Remittenten Wechselnehmer);
6) die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
7) den Zahlungsort;
8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§ 4. Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

auf einen bestimmten Tag;
auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
auf eine Messe oder einen Markt.

§ 5. Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

§ 6. Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Order ziehen.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll.

Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

§ 7. Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Frist gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Civilrecht zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

2. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme oder Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

3. Indossament.

§ 9. Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Order" lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte: „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§ 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§ 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf eine Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

§ 12. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 13. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie“, „ohne mein Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 14. Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

§ 15. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Order“ hinzugefügt ist.

§ 16. Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§ 45) indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1) wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;
2) wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

4. Präsentation zur Annahme.

§ 17. Der Wechsel-Inhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jederzeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben

sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§ 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, oder insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§ 18. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

§ 19. Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

5. Annahme.

§ 20. Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels ohne den üblichen Beisatz „acceptirt" oder „angenommen", gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ 21. Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

§ 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme

gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

§ 23. Bei der Annahme domizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiziliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wo der Wechsel domizilirt ist, die Zahlung leiste.

§ 24. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accept wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

6. Regreß auf Sicherstellung.

§ 25. Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

§ 26. Der Wechsel-Inhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§ 27. Jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die früheren Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

§ 28. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§ 29. Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3) wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4) wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen (§§ 84 und 85) erloschen ist.

§ 30. Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechsel-Inhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

7. Verfalltag.

§ 31. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag berechnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§ 32. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§ 33. Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. — Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. — Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck: „halber Monat" wird stets einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Tag gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 34. Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des § 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§ 18) an berechnet.

§ 35. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den concordirenden Kantonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 36. Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schluße der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

§ 37. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§ 38. Respekttage finden nicht statt.

8. Bezahlung.

§ 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

§ 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechsel-Inhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§ 41. Der Wechsel-Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§ 42. Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte „effektiv", so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen. Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel zum Tageskurse in schweizerischer Währung zu bezahlen.

Der Regierungsrath bestimmt auf den Vorschlag der Handelskammer den schweizerischen Handelsplatz, dessen Tageskurs maßgebend sein soll. Er kann die Bestimmung, sobald es im Interesse des Kantons nöthig gefunden wird, abändern.

§ 43. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechsel-Inhabers niederzulegen.

§ 44. Gewährt der Wechsel-Inhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

9. Protest.

§ 45. Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechsel-Inhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktage die Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

§ 46. Der Protest wird durch einen beeidigten Schreiber einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde aufgenommen und enthält:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4) Ort und Datum der Protesterhebung;
5) die Unterschrift des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

§ 47. Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", «retour sans frais»), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Clausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht von der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

§ 49. Wird bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

10. Regreß Mangels Zahlung.

§ 50. Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

§ 51. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:
1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2) die Protestkosten und anderen Auslagen;
3) eine Provision von $^1/_3$ pCt.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:
1) die von ihm bezahlte Summe nebst 5 pCt. jährlichen Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
2) die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 53. Durch die Bestimmungen der §§ 51 und 52 werden beim Regreß auf einen nicht in den concordirenden Kantonen wohnenden Regreßpflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 54. Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen und direkt zum Incasso gesandt werden.

§ 55. Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

§ 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§ 57. Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, der andern in Abzug bringen. Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.

§ 58. Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

11. Intervention.

I. Ehrenannahme.

§ 59. Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§ 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 60. Die Ehrenannahme sonstiger auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechsel-Inhabers.

§ 61. Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 62. Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§ 63. Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechsel-Inhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§ 64. Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechsel-Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

II. Ehrenzahlung.

§ 65. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechsel-Inhaber dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§ 66. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistete Zahlung befreit worden wären.

§ 67. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§ 51 und 53) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

12. Wechselbürgschaft.

§ 68. Wer „als Bürge", «per aval» oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten oder den Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

§ 69. Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regreßrechte, welche Demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

13. Vervielfältigung der Wechsel.

I. Wechselduplikate.

§ 70. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deßhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§ 71. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§ 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§ 72. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§ 73. Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle späteren Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

II. Wechselcopien.

§ 74. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Kopie“, oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht die Wechselkraft.

§ 75. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§ 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Kopie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Kopie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

14. Abhanden gekommene Wechsel.

§ 77. Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirks, wo die Bezahlung geleistet werden soll, die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

§ 78. Meldet sich dagegen ein nach § 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 79. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

15. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§ 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

§ 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

§ 82. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hierzu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

16. Wechselverjährung.

§ 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§ 84. Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem andern Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§ 85. Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3) in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer den Wechsel freiwillig eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§ 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte andern Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§ 87. Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt. Eigene Wechsel.

§ 88. Ein eigener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder deren Order gezahlt werden soll;
6) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 89. Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§§ 4 u. 7, über die Form des Wechsels;
§§ 9—16, über Indossament;
§§ 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

§ 30, über den Regreß auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§ 31—38, über den Verfalltag;
§§ 39—44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;
§§ 45—49, über Protest;
§§ 50—57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§ 65—67, über Ehrenzahlung;
§§ 68—69, über Wechselbürgschaft;
§§ 74—76, über Wechselcopien;
§§ 77—79, über abhanden gekommene Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des § 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
§§ 80—82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§ 84—87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

§ 90. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Vierter Abschnitt. Anweisungen.

§ 91. Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet und im Uebrigen in der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

§ 92. Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Fünfter Abschnitt. Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.

§ 93. Angehörige der Kantone, welche dem Konkordate nicht beigetreten, sowie Ausländer werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den konkordirenden Kantonen als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

§ 94. Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht konkordirenden Kantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

§ 95. Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht konkordirenden Kantone oder im Auslande zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Sechster Abschnitt. Wechselexekution und Wechselprozeß.

§ 96. Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Als Wechselschuldner ist zu betrachten derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§ 88), sowie der Acceptant einer Anweisung (§ 92).

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

§ 97. Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen, oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag bei dem Gerichtspräsidenten zu hinterlegen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so kann der Ansprecher gegen den Schuldner das Aufrechnungsbegehren stellen. Jedoch kann der Botenweibel in einem solchen Falle den Tag zur Vollziehung der Aufrechnung nicht früher als in die dritte Woche (vom Tage der Stellung des Aufrechnungbegehrens an gerechnet) ansetzen.

§ 98. Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderungen nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

1) Wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27 und 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30) fordert;
2) wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80—81) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

§ 99. Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten (§§ 43 und 80 des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren) zu erheben mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

§ 100. Zur Verhandlung und Entscheidung muß auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt und der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponirten Summe, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Auf Begehren beider Parteien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

§ 101. Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten sind mündlich und es werden dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll gestellt.

§ 102. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Gesetzes über das Civilrechtsverfahren zur Anwendung.

XIII. Kanton Neuenburg.

Die Wechselordnung für den Kanton Neuenburg ist enthalten in dem Gesetz vom 3. Juni 1833 und lautet:

Abschnitt 1. Von dem Wechsel.

§ 1. Von der Form des Wechsels.

Art. 28 und 29 entsprechen den Art. 110 und 111 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 65 und 66).

§ 2. Von der Deckung.

Art. 30. Die Deckung muß von dem Aussteller oder von demjenigen angeschafft werden, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ohne daß jedoch der Aussteller für Rechnung eines Dritten aufhört persönlich zu haften, indeß nur den Indossanten und dem Wechselinhaber gegenüber.

Art. 31 entspricht dem Art. 116 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 66).

§ 3. Von der Annahme.

Art. 32 entspricht dem Art. 117 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 66).

Art. 33. In Betreff der auf den Kanton gezogenen Wechsel ist die Acceptation nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ.

Art. 34 entspricht dem Art. 121 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 67).

Art. 35. Die Annahme eines Wechsels muß unterschrieben sein. Die Annahme wird durch das Wort „angenommen" ausgedrückt. Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage, Wochen, Monate oder Uso nach Sicht lautet.

Das Wort „gesehen" mit der Unterschrift des Bezogenen auf einen Wechsel gesetzt, welcher auf einen oder mehrere Tage, Wochen, Monate oder Uso nach Sicht lautet, ist nicht als eine Annahme zu erachten.

Art. 36. Der Aussteller und die Indossanten eines Wechsels, welcher auf einen Ort gezogen ist, wo die Annahme obligatorisch ist, sind gegenseitig gehalten, auf erfolgte Bekanntmachung des Protestes Mangels Annahme, einen solidarischen Mitschuldner als Bürgen für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit zu stellen oder die Zahlung desselben mit den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewirken.

§ 4. Von der Verfallzeit.

Art. 37. Ein Sichtwechsel ist bei der Vorzeigung zahlbar.

Art. 38. Die Verfallzeit eines Wechsels, auf einen oder mehrere Tage, oder Wochen oder Monate nach Sicht wird durch das Datum des Wortes „gesehen", welches von dem Bezogenen auf den Wechsel gesetzt und mit seinem Namen unterschrieben ist, bestimmt.

Art. 39. Das Uso ist auf 30 Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen. Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind. Demgemäß ist ein Wechsel, welcher von dem letzten Tage eines Monats auf einen oder mehrere Monate nach Dato ausgestellt ist, am letzten Tage des Monats fällig, in welchen seine Verfallzeit fällt.

Art. 40. Ein auf eine Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluß der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder am Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert. Daher ist der Verfalltag eines auf eine Messe in Neuenburg gezogenen Wechsels der Freitag.

Art. 41. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Festtag, so ist er den Tag vorher zahlbar.

Die gesetzlichen Feiertage, außer den Sonntagen sind:

Der Charfreitag,
der Himmelfahrtstag,
der Buß- und Bettag,
Weihnachten.

§ 5. Von dem Indossament.

Art. 42 entspricht dem Art. 136 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 69).

§ 6. Von der Solidarverbindlichkeit.

Art. 43 entspricht dem Art. 140 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 69).

§ 7. Von der Zahlung.

Art. 44. Ein Wechsel muß in der Münzsorte gezahlt werden, die er bezeichnet, reduzirt auf das Silber der Landesmünze nach dem gesetzlichen (Tages-) Kurs.

Art. 45—55 entsprechen den Art. 144—154 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 69 und 70).

Art. 56. Die in den Art. 52 und 53 erwähnte Bürgschaftsverpflichtung erlischt nach fünf Jahren, wenn während dieser Zeit weder Aufforderungen noch gerichtliche Schritte geschehen sind.

Art. 57 entspricht dem Art. 156 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 71).

§ 8. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 58 und 59 entsprechen den Art. 158 und 159 des französischen Handelsgesetzbuchs, jedoch mit Fortlassung des Schlußsatzes des letzteren Artikels (Seite 71).

§ 9. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 60. Der Inhaber eines Wechsels, welcher nach Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen, Wochen, Monaten oder Uso nach Sicht gezogen ist, muß binnen drei Monaten nach dessen Datum die Zahlung oder das „Gesehen" verlangen, bei Strafe des Verlustes des Regresses gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser Deckung verschafft hatte. Die Frist ist eine einjährige für Wechsel, welche nicht von Europa gezogen sind.

Art. 61 und 62 entsprechen den Art. 161 und 162 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 72).

Art. 63. Weder durch den Tod noch durch das Falliment des Bezogenen wird der Wechselinhaber von der Verpflichtung, Protest Mangels Zahlung zu erheben, entbunden. Fallirt der Bezogene vor dem Verfalltage, so kann der Wechselinhaber sofort protestiren lassen und seinen Rückgriff nehmen.

Art. 64. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Regreßklage anstellen entweder gegen den Aussteller und jeden der Indossanten einzeln oder gegen die Indossanten, den Aussteller und, eintretendenfalls gegen den solidarischen Bürgen zusammen. Dieselbe Befugniß hat jeder der Indossanten in Ansehung des Ausstellers und der ihm vorhergehenden Indossanten.

Art. 65. Wenn der Wechselinhaber seinen Rückgriff gegen seinen Cedenten allein nimmt, so muß er ihm den Protest zustellen lassen und in Ermangelung der Zahlung ihn binnen 14 Tagen nach dem Datum des Protestes gerichtlich belangen.

Art. 66. Wenn der Wechselinhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Aussteller zusammen nimmt, so kommt ihm in Ansehung eines jeden von ihnen eine Frist von acht Tagen noch zu der im vorigen Artikel bestimmten Frist zu statten.

Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln oder zusammen in derselben Frist zu nehmen. In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der Zustellung der ersten Vorladung.

Art. 67—70 entsprechen den Art. 168—171 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 73 und 74.)

Art. 71. Die Behändigung des Protestes Mangels Zahlung gewährt gegenüber den Ausstellern, Acceptanten und Indossanten, jedoch nur in Betreff der Unfähigkeit ihr Vermögen

zu veräußern, dieselben Rechte, welche eine im Exekutionswege (nach dem Gesetze vom 2. Mai 1833) vorschriftsmäßig aufgeschriebene und notifizirte Vermögensbeschlagnahme gewährt.

§ 10. Vom Protest.

Art. 72. Die Proteste Mangels Zahlung werden von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen. Der Protest muß aufgenommen werden in dem Wohnsitze desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war; oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze, oder in dem im Wechsel angegebenen Wohnsitze, im Wohnsitze der Personen, welche in dem Wechsel als solche bezeichnet sind, die im Nothfalle zahlen würden, in dem Wohnsitze des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat. Alles in einer und derselben Urkunde. Im Falle einer fälschlichen Angabe des Wohnsitzes geht dem Proteste ein Nachforschungsakt vorher.

Art. 73. Die Protesturkunde enthält die buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Accepts, der Indossamente und der darin angezeigten Nothadressen, die Aufforderung, den Wechsel zu bezahlen. Er erwähnt der Anwesenheit und Abwesenheit desjenigen, der zahlen soll, die Gründe der Weigerung zu zahlen und die Kosten des Aktes.

Art. 74 entspricht dem Art. 175 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 75).

Art. 75. Die Notare sind bei Strafe der Verpflichtung zu den Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadenersatzes gehalten, eine Ausfertigung der Akte des Protestes zuzustellen und dieselbe in ihre Repertorien und Register einzuschreiben.

§ 11. Vom Rückwechsel.

Art. 76 und 77 entsprechen den Art. 177 und 178 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 75).

Art. 78. Die Kosten des Rückwechsels im Lande dürfen nicht ein halbes Prozent übersteigen.

Art. 79—81 entsprechen den Art. 180—182 des französischen Handelsgesetzbuchs (Seite 75 und 76).

Art. 82. Von der Hauptsumme und den Spesen eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes an Zinsen gezahlt werden.

Art. 83. Wenn ein Mangels Zahlung protestirter und mit vorschriftsmäßiger Retourrechnung versehener Wechsel zurückkommt, nachdem er durch mehrere Orte des Auslandes gegangen ist, so muß der Betrag einer solchen Retourrechnung und der von dem Wechselinhaber ausgelegten Kosten, demselben erstattet werden.

Abschnitt 2. Von dem Billet und Mandat auf Order.

Art. 84. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche die Verfallzeit, das Indossament, die Solidarverbindlichkeit, die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Protest, die Pflichten und Rechte des Inhabers, den Rückwechsel oder die Zinsen betreffen, sind auf die Billete und Mandate auf Order anwendbar.

Art. 85. Das Billet, sowie das Mandat auf Order wird datirt. Es besagt die zahlende Summe; den Namen desjenigen, an dessen Order es ausgestellt ist; die Zeit, wann die Zahlung geschehen soll; den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Abschnitt 3. Von der Verjährung.

Art. 86. Alle auf Wechsel, Billets und Mandate auf Order, welche wegen Handelsgeschäfte ausgestellt sind, bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Wechselordnung vom 23. Februar 1863.

Erster Abschnitt. Wechselfähigkeit.

§ 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Wechselexekution.

§ 2. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Gezogene Wechsel.

1. Form des Wechsels.

§ 3. Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
6) die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
7) den Zahlungsort;
8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§ 4. Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

auf einen bestimmten Tag;
auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
auf eine Messe oder einen Markt.

§ 5. Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

§ 6. Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Order ziehen.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll.

Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

§ 7. Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Civilrecht zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

2. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

3. Indossament.

§ 9. Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Order" lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§ 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§ 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

§ 12. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 13. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 14. Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

§ 15. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

§ 16. Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§ 45) indossirt werden.

Der Wechsel-Inhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1) wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;

2) wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

4. Präsentation zur Annahme.

§ 17. Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage jederzeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§ 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§ 18. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

§ 19. Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

5. Annahme.

§ 20. Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels ohne den üblichen Beisatz „acceptirt“, „angenommen“, gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ 21. Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

§ 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

§ 23. Bei der Annahme domizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiziliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, die Zahlung leiste.

§ 24. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

6. Regreß auf Sicherstellung.

§ 25. Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

§ 26. Der Wechsel-Inhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossanten gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich oder gegen mehrere derselben oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§ 27. Jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die früheren Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

§ 28. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§ 29. Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3) wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4) wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen (§§ 84 und 85) erloschen ist.

§ 30. Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechsel-Inhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

7. Verfalltag.

§ 31. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§ 32. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist

vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§ 33. Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. — Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleich geachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 34. Bei Wechseln, auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des § 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzen Tage der Präsentationsfrist (§ 18) an berechnet.

§ 35. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den concordirenden Kantonen zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 36. Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in

Ermanglung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

§ 37. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§ 38. Respekttage finden nicht statt.

8. Bezahlung.

§ 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

§ 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechsel-Inhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§ 41. Der Wechsel-Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§ 42. Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte „effektiv", so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte geschehen. Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene (Schuldner) berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel in schweizerischer Währung zum Tageskurse zu bezahlen.

§ 43. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechsel-Inhabers niederzulegen.

§ 44. Gewährt der Wechsel-Inhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

9. Protest.

§ 45. Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechsel-Inhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktage die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

§ 46. Der Protest wird durch den zuständigen Bezirks-Gerichtspräsidenten aufgenommen und enthält:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4) Ort und Datum der Protesterhebung;
5) die Unterschrift des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels.

Die aufgenommenen Proteste sind überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ein besonderes Protokoll einzutragen*).

---

*) In Ausführung des § 46 hat das Obergericht im Einverständniß mit dem Regierungsrath unterm 25. resp. 30. Januar 1864 an die Bezirks-Gerichtspräsidenten folgende Weisung erlassen:

1) Findet sich ein Wechselinhaber wegen verweigerter Annahme oder Bezahlung eines Wechsels veranlaßt, Protest aufnehmen zu lassen, so begiebt sich auf Anrufen desselben der Bezirksgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Wechselschuldner wohnt, zu diesem, präsentirt ihm den Wechsel und fordert ihn nochmals zur Annahme beziehungsweise Zahlung auf. Leistet der Wechselschuldner dieser Aufforderung kein Genüge, so fertigt der Bezirksgerichtspräsident gestützt auf die Gründe der Weigerung eine förmliche Urkunde aus.

2) Für Erhebung und Ausfertigung des Protestes, sowie für Eintragung der wörtlichen Abschrift desselben in § 46 des Wechselrechts vorgeschriebenen Protokoll ist der Bezirkspräsident berechtigt, von dem Protestbegehrenden eine Gebühr von 2 Fr. 50 Ct. zu erheben. Muß sich der Bezirks-Gerichtspräsident zur Vornahme obigen Aktes außer seinem Wohnort begeben, so ist für jede volle Stunde Entfernung eine Entschädigung von 1 Fr. zu berechnen.

§ 47. Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", «retour sans frais») gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht vor der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

§ 49. Wird bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

10. Regreß Mangels Zahlung.

§ 50. Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

§ 51. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2) die Protestkosten und andere Auslagen;
3) eine Provision von $1/3$ pCt.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht an dem Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen

ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm bezahlte Summe nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
2) die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 53. Durch die Bestimmungen der §§ 51 und 52 wird beim Regreß auf einen nicht in den concordirenden Kantonen wohnenden Regreßpflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 54. Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Maklergebühren für Negocirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen und direkt zum Incasso gesandt werden.

§ 55. Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

§ 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§ 57. Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, der Andern in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.

§ 58. Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

11. Intervention.

I. Ehrenannahme.

§ 59. Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§ 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 60. Die Ehrenannahme sonstiger, auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechsel-Inhabers.

§ 61. Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 62. Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§ 63. Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechsel-Inhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§ 64. Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechsel-Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

II. Ehrenzahlung.

§ 65. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten

Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechsel-Inhaber dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§ 66. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistete Zahlung befreit worden wären.

§ 67. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§ 51 und 53) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

12. Wechselbürgschaft.

§ 68. Wer als Bürge", «per aval» oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten oder den Acceptanten den Wechsel unterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

§ 69. Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regreßrechte, welche Demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

13. Vervielfältigung der Wechsel.

I. Wechselduplikate.

§ 70. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende

Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§ 71. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§ 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§ 72. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§ 73. Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle späteren Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

II. Wechselcopien.

§ 74. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten

und mit der Erklärung: „bis hierher Copie", oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht die Wechselkraft.

§ 75. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§ 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Copie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

14. Abhanden gekommene Wechsel.

§ 77. Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

§ 78. Meldet sich dagegen ein nach § 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 79. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann Derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

15. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§ 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

§ 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

§ 82. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hierzu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

16. Wechselverjährung.

§ 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§ 84. Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 51) gegen die Indossanten und Aussteller erlöschen:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem anderen Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§ 85. Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1) binnen Monatsfrist, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem anderen Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3) in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§ 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§ 87. Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechsel-Inhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt. Eigene Wechsel.

§ 88. Ein eigener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll;
6) die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 89. Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§§ 4 u. 7, über die Form des Wechsels;

§§ 9—16, über Indossament;
§§ 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
§ 30, über den Regreß auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§ 31—38, über den Verfalltag;
§§ 39—44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;
§§ 45—49, über Protest;
§§ 50—57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§ 65—67, über Ehrenzahlung;
§§ 68—69, über Wechselbürgschaft;
§§ 74—76, über Wechselcopien;
§§ 77—79, über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des § 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
§§ 80—82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§ 84—87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

§ 90. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen zwei Jahren vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Vierter Abschnitt. Anweisungen.

§ 91. Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet und im Uebrigen in der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

§ 92. Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen, sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Fünfter Abschnitt. Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.

§ 93. Angehörige der Kantone, welche dem Concordate nicht beigetreten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den concordirenden Kantonen auch dann als Wechselschuldner betrachtet, wenn sie zwar nicht nach den Gesetzen des Staates dem sie angehören, wohl aber nach denjenigen der betreffenden concordirenden Kantone wechselfähig sind.

§ 94. Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht concordirenden Kantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern Wechsel-Erklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

§ 95. Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht concordirenden Kantone oder im Auslande zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Sechster Abschnitt. Wechselexecution und Wechselprozeß.

§ 96. Die Execution für Wechselschulden findet im Allgemeinen nach Maßgabe der ordentlichen gesetzlichen Bestimmungen über Schuldbetreibung statt. Ein abgekürztes Verfahren ist jedoch solchen Wechselschuldnern gegenüber zuläßig, welche in das bestehende Ragionenbuch eingetragen sind.

§ 97. Wer einen solchen (ragionirten) Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei dem Bezirksgerichts-Präsidenten des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnort entferntes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb der peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so findet in nachfolgender Weise die Vollstreckung statt:

Beträgt die Wechselschuld nicht über einhundert Franken so wird am darauffolgenden Werktage Pfändung der Fahrhabe des Schuldners vorgenommen. Acht Tage nach geschehener Pfändung kann von dem Gläubiger das Begehren auf Pfandversilberung gestellt werden und es ist dieselbe vom Bezirksgerichtspräsidenten unverzüglich zu bewerkstelligen.

Uebersteigt dagegen die Wechselschuld die Summe von einhundert Franken, so findet am darauffolgenden Werktage die Auffallsansetzung mit achttägiger Frist zur wirklichen Eröffnung des Konkurses statt.

In beiden Fällen ist der Gläubiger berechtigt, einen Aufschub bis auf spätestens sechs Monate nach geschehener Pfändung oder Auffallsansetzung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jedes Recht auf Wechselexecution gegen die eingeklagten Wechselschuldner.

§ 98. Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

1) wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30) fordert.
2) Wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80—81) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

§ 99. Die Klage gegen ragionirte und nicht ragionirte Wechselschuldner ist unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden, unmittelbar bei dem zuständigen Bezirksgerichte zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

§ 100. Zur Verhandlung und Entscheidung muß spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt, und der Kläger

oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponirten Summe, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage, zu demselben geladen werden.

Auf Begehren beider Parteien kann der Gerichtspräsident diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

§ 101. In dem anberaumten Termine müssen, außerordentliche Fälle vorbehalten, die Parteiverhandlungen nebst der Beweisführung zu Ende gebracht werden.

Das Verfahren ist mündlich.

§ 102. Außer den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichts oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen, dürfen niemals stattfinden.

§ 103. Das Urtheil ist unverzüglich nach den Parteiverhandlungen und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen im nämlichen Termine oder spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die deponirte Summe zu behändigen, oder insofern nach § 98 nicht deponirt wurde, dem Beklagten aufzugeben, spätestens am nächstfolgenden Werktage den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls die Vollstreckung nach Anleitung von § 97 erfolgt.

§ 104. Gegen das Urtheil finden die im ordentlichen Civilprozesse zuläßigen Rechtsmittel statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§ 105. Bei der Wechselexecution und im Wechselprozesse gibt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

§ 106. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1868 in Kraft.

XV. Kanton Schwyz.

Besitzt keine Wechselordnung. Wechselprozesse werden nach gemeinem Recht beziehungsweise Zürcher Recht behandelt.

XVI. Kanton Solothurn.

Wechselordnung vom 28. Februar 1857.

Erster Abschnitt. Wechselfähigkeit.

§ 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§ 2. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Gezogene Wechsel.

1. Form des Wechsels.

§ 3. Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2) die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3) die Verfallzeit;
4) die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5) den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
6) die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassaten);
7) den Zahlungsort;
8) die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten), eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

§ 4. Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur usgestellt werden:

auf einen bestimmten Tag;
auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
auf eine Messe oder einen Markt.

§ 5. Es ist zuläßig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.

Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

§ 6. Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Order ziehen.

Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll.

Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

§ 7. Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselrechtliche Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Civilrecht zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

2. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

3. Indossament.

§ 9. Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Order“ lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte: „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§ 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§ 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

§ 12. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 13. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 14. Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

§ 15. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

§ 16. Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§ 45) indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1) wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;
2) wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

4. Präsentation zur Annahme.

§ 17. Der Wechsel-Inhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, jederzeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§ 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§ 18. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt wird.

§ 19. Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentiren und Mangels Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

5. Annahme.

§ 20. Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels, ohne den üblichen Beisatz „acceptirt", „angenommen", gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§ 21. Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

§ 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Accepts nach Wechselrecht.

§ 23. Bei der Annahme domizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den Namen des Domiziliaten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, die Zahlung leiste.

§ 24. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accept wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

6. Regreß auf Sicherstellung.

§ 25. Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden.

§ 26. Der Wechselinhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossanten gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen früheren Indossanten, so sind alle späteren Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

§ 27. Jeder Indossant wird durch den Besitz des Mangels Annahme erhobenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die früheren Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

§ 28. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§ 29. Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2) sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3) wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4) wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung oder durch Verjährung der Regreßklagen (§§ 84 und 85) erloschen ist.

§ 30. Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechsel-Inhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung zu nehmen.

7. Verfalltag.

§ 31. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§ 32. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§ 33. Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat" wird stets einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 34. Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des § 33 der Verfalltag zu berechnen ist.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§ 18) an berechnet.

§ 35. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den concordirenden Kantonen zahlbarer

Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§ 36. Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

§ 37. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§ 38. Respekttage finden nicht statt.

8. Bezahlung.

§ 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber, gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

§ 40. Vor dem Verfalltage ist kein Wechsel-Inhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

§ 41. Der Wechsel-Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

§ 42. Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte oder Währung, so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder

Währung zu bezahlen, insofern nicht auf dem Wechsel selbst durch den Beisatz: „oder Werth zum Tageskurs" oder durch eine ähnliche Bestimmung die Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird.

§ 43. Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechsel-Inhabers niederzulegen.

§ 44. Gewährt der Wechsel-Inhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

9. Protest.

§ 45. Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechsel-Inhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktag die Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

§ 46. (Gemäß Beschluß des Kantonsraths vom 23. April 1861.) Der Protest wird durch einen Notar oder durch den Friedensrichter des Zahlungsortes oder dessen Stellvertreter oder den betreffenden Amts- oder Bezirksweibel aufgenommen und enthält:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3) die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4) Ort und Datum der Protesterhebung;
5) die Unterschrift des Notars oder Friedensrichters oder des Amts- oder Bezirksweibels.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen. Zu diesem Behufe sind auch die Amts- oder Bezirksweibel zur Führung eines Protokolls verpflichtet.

Die genannten Beamten sind für getreue Pflichterfüllung verantwortlich.

§ 47. Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", « retour sans frais ») gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht vor der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

§ 49. Wird bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

10. Regreß Mangels Zahlung.

§ 50. Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

§ 51. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 5 pCt. jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2) die Protestkosten und andere Auslagen;
3) eine Provision von $^1/_3$ pCt.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht an dem Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen

ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm bezahlte Summe nebst 5pCt. jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
2) die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 53. Durch die Bestimmungen der §§ 51 und 52 wird beim Regreß auf einen nicht in den concordirenden Kantonen wohnenden Regreßpflichtigen Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 54. Jedem Regreßnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen und direkt zum Incasso gesandt werden.

§ 55. Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

§ 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§ 57. Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, der andern in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.

§ 58. Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit der Acceptanten nicht auf.

11. Intervention.

I. Ehrenannahme.

§ 59. Befinden sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem wegen Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§ 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regreß auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämmtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

§ 60. Die Ehrenannahme sonstiger, auf dem Wechsel als Intervenienten nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechsel-Inhabers.

§ 61. Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§ 62. Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

§ 63. Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechsel-Inhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

§ 64. Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechsel-Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

II. Ehrenzahlung.

§ 65. Befinden sich auf einem Mangels Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder

ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhang bemerkt werden.

Unterläßt der Wechsel-Inhaber dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§ 66. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Anderen geleistete Zahlung befreit worden wären.

§ 67. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§ 11 und 53) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

12. Wechselbürgschaft.

§ 68. Wer „als Bürge", «per aval» oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten oder den Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben.

§ 69. Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regreßrechte, welche Demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat.

13. Vervielfältigung der Wechsel.

I. Wechselduplikate.

§ 70. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende

Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

§ 71. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§ 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§ 72. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist; und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§ 73. Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle späteren Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

II. Wechselcopien.

§ 74. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten

und mit der Erklärung: „bis hierher Copie", oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht die Wechselkraft.

§ 75. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§ 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Copie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

14. Abhanden gekommene Wechsel.

§ 77. Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei der zuständigen Behörde des Zahlungsortes die Amortisation des Wechsels beantragen.

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung untersagen und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer bestimmten den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

§ 78. Meldet sich dagegen ein nach § 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 79. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe verpflichtet.

15. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

§ 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

§ 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

§ 82. Wer eine Wechsel-Erklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hierzu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

16. Wechselverjährung.

§ 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§ 84. Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem anderen Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3. in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§ 85. Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;

2. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem anderen Orte Europa's, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3. in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§ 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündigt jedoch der Beklagte anderen Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§ 87. Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechsel-Inhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Dritter Abschnitt. Eigene Wechsel.

§ 88. Ein eigener Wechsel muß enthalten:
1. den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3. die Verfallzeit;
4. die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5. den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll;
6. die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 89. Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

§§ 4 u. 7, über die Form des Wechsels;
§§ 9—16, über Indossament;
§§ 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
§ 30, über den Regreß auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;
§§ 31—38, über den Verfalltag;
§§ 39—44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;
§§ 45—49, über Protest;
§§ 50—57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
§§ 65—67, über Ehrenzahlung ;
§§ 68—69, über Wechselbürgschaft;
§§ 74—76, über Wechselcopien;
§§ 77—79, über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des § 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;
§§ 80—82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;
§§ 84—87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

§ 90. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Vierter Abschnitt. Anweisungen.

§ 91. Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet und im Uebrigen in der in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.

§ 92. Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen, sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Fünfter Abschnitt. Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.

§ 93. Angehörige der Kantone, welche dem Concordate nicht beigetreten, sowie Ausländer, werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den concordirenden Kantonen als wechselfähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragsfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

§ 94. Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht concordirenden Kantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern Wechsel-Erklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

§ 95. Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht concordirenden Kantone oder im Auslande zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Gesetz.

Sechster Abschnitt. Wechselexecution und Wechselprozeß.

§ 102*). Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen, nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder

---

*) Die §§ 96—101, 103 und 104 des Konkordats-Entwurfs sind zufolge des Einführungsgesetzes § II weggefallen.

Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen, dürfen niemals stattfinden.

§ 105. Bei der Wechselexecution und im Wechselprozeß giebt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

§ 106. Der Kantonalgesetzgebung jedes concordirenden Staates bleibt unbenommen, für die Execution unbestrittener Wechselschulden (§ 97) sowie für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Wechselsachen ein schnelleres Verfahren durch sofortige Pfändung, Konkurseröffnung und dergleichen einzuführen, insofern sie nicht schon ein solches besitzt.

XVII. Kanton Tessin.

Das Wechselrecht für den Kanton Tessin ist in dem am 14. Juni 1837 publizirten Civilgesetzbuch Art. 1234 bis 1316 enthalten und lautet wie folgt:

Titel I.

Von Wechselbriefen.

Kapitel 1. Von der Form des Wechselbriefes.

Art. 1234. Wechselbrief ist derjenige, durch welchen Jemand einen Anderen beauftragt, eine bestimmte Summe einem Dritten zu zahlen.

Derjenige, welcher den Zahlungsauftrag ertheilt, wird Aussteller, derjenige, zu dessen Gunsten die Ziehung erfolgt, Remittent genannt.

Wenn der Remittent den Wechselbrief an einen Dritten überträgt, wird er Girant, und derjenige, an welchen die Cession geschehen ist, Giratar genannt.

Art. 1235. Der Wechselbrief wird von einem Orte auf einen anderen gezogen. Es muß darin ausgedrückt sein:

das Datum,
die zu zahlende Summe,

die Familiennamen und Vornamen des Bezogenen, des Ausstellers und des Remittenten,
die Zeit und der Ort der Zahlung,
der empfangene Werth (Valuta), er mag in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder in irgend einer anderen Art bestehen.

Der Ausdruck „Valuta erhalten" genügt ohne weiteren Zusatz zu bezeichnen, daß die Valuta in baarem Gelde gegeben worden; der Ausdruck „Valuta verstanden" ist gleichbedeutend mit Werth in Rechnung.

Ist es Prima, Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w., so muß dies darin ausgedrückt sein.

Es ist nicht nothwendig, daß der Wechsel auf Stempelpapier geschrieben ist.

Art. 1236. Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers gezogen werden; er kann auf eine bestimmte Person gezogen und am Wohnorte eines Dritten zahlbar sein; er kann auch in Folge eines Auftrags und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 1237. Jeder Wechselbrief, in welchem eine unrichtige Angabe in Ansehung des empfangenen Werthes oder des Vornamens oder des Charakters oder der Wohnung oder des Ortes, wo er ausgestellt oder zahlbar ist, gemacht worden, gilt als bloßer Schuldschein.

Durch den Einwand einer solchen Unrichtigkeit wird die Zahlung des Wechsels, es sei denn, daß der Einwand sofort liquid gestellt wird, nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Rechte des Schuldners jedoch auf Rückforderung der gezahlten Summe, wenn er den Einwand in dem späteren gerichtlichen Verfahren beweist.

Kapitel 2. Von der Deckung.

Art. 1238 bis 1240 ensprechen den Art. 115 bis 117 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 66).

Kapitel 3. Von der Acceptation.

Art. 1241 bis 1244 entsprechen den Art. 118 bis 121 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 66 und 67).

Art. 1245. Die Annahme eines Wechsels muß unterschrieben sein.

Die Annahme kann auch durch das alleinige Wort „acceptirt" ausgedrückt werden.

Sie wird datirt, wenn der Wechsel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet.

Wenn in diesem letzteren Falle bei der Acceptation das Datum weggelassen ist, so wird der Wechsel in der darin bestimmten Frist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar.

Art. 1246. Das Accept eines Wechsels, welcher an einem anderen Orte, als dem des Aufenthalts des Acceptanten zahlbar ist, muß den Wohnsitz angeben, wo die Zahlung bewirkt werden soll.

Art 1247 entspricht dem Art. 124 des französischen Handelsgesetzbuch·es (siehe Seite 67).

Art. 1248. Ein Wechsel muß bei seiner Präsentation oder spätestens innerhalb drei Tage nach derselben acceptirt werden.

Kapitel 4. Von der Acceptation durch Intervention.

Art. 1249 bis 1251 entsprechen den Art. 126 bis 128 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 67 und 68).

Kapitel 5. Von der Verfallzeit.

Art. 1252. Ein Wechsel kann gezogen werden:

auf Sicht,
auf einen oder mehrere Tage nach Sicht,
auf einen oder mehrere Monate nach Sicht,
auf einen oder mehrere Uso nach Sicht,
auf einen oder mehrere Tage nach Dato,
auf einen oder mehrere Monate nach Dato,
auf einen oder mehrere Uso nach Dato,
auf einen benannten und bestimmten Tag.

Art. 1253 bis 1256 entsprechen den Art. 130 bis 133 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 68).

Art. 1257. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er den nächstfolgenden Werktag zahlbar.

Art. 1258 entspricht dem Art. 135 des französischen Handelsgesetzbuchs (siehe Seite 68).

Kapitel 6. Vom Indossament.

Art. 1259 bis 1262 entsprechen den Art. 136 bis 139 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 69).

Kapitel 7. Von der Solidarverbindlichkeit.

Art. 1263 entspricht dem Art. 140 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 69).

Kapitel 8. Vom Aval.

Art. 1264 und 1265 entsprechen den Art. 141 und 142 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 69).

Kapitel 9. Von der Zahlung.

Art. 1266 bis 1280 entsprechen den Art. 143 bis 157 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 69 und 70).

Art. 1281. Die Zahlung eines acceptirten Wechsels oder Zahlungsscheines an Order (eigene Wechsel) nach dessen Verfallzeit kann durch keinen Einwand vorenthalten werden; es erfolgt vielmehr die Betreibung der Forderung im executiven Wege.

Kapitel 10. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 1282 und 1283 entsprechen dem Art. 158 und 159 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 71).

Kapitel 11. Von den Rechten und Pflichten des Wechselinhabers.

Art. 1284 bis 1287 entsprechen den Art. 161 bis 164 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 72).

Art. 1288. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muß er ihm schleunig den Protest notificiren

lassen und in Ermangelung der Zahlung ihn gerichtlich vorladen lassen, und zwar binnen 14 Tagen nach dem Datum des Protestes, wenn der Cedent in einer Entfernung von 36 geographischen Meilen wohnt.

In Ansehung des Cedenten, welcher weiter als 36 geographische Meilen von dem Orte entfernt wohnt, wo der Wechsel zahlbar war, wird diese Frist für jede 18 Meilen über die obigen 36, um einen Tag verlängert*).

Art. 1289. Wenn vom Kanton aus gezogene und außerhalb desselben zahlbare Wechsel protestirt worden sind, so müssen die im Kanton wohnenden Aussteller und Indossanten binnen zwei Monaten belangt werden.

Art. 1290 bis 1295 entsprechen den Art. 167 bis 172 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 73 und 74).

Kapitel 12. Vom Proteste.

Art. 1296. Die Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung werden aufgenommen von einem Notar und zwei Zeugen.

Der Protest muß aufgenommen werden:

in dem Wohnsitze desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze;

in dem Wohnsitze der Personen, die in dem Wechsel als Nothadressen angegeben sind;

in dem Wohnsitze des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat;

alles in einer und derselben Urkunde.

Im Falle einer fälschlichen Angabe des Wohnsitzes geht dem Proteste ein Nachforschungsakt vorher.

Art. 1297 und 1298 entsprechen den Art. 174 und 175 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 74 und 75).

Art. 1299. Der Notar ist verpflichtet, eine genaue Abschrift des Protestes zurückzulassen und das Original desselben in der für die Notariatsakte vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

---

*) Fick (p. 19 der Abhandlung über das schweizerische Wechselrecht in der Zeitschrift von Goldschmidt für Handelsrecht Bd. 3 und dessen kritische Uebersicht des schweizerischen Wechselrechts, Erlangen 1862) vermuthet, daß hier nicht eine geographische, sondern die ganz gewöhnliche alte italienische Meile von nur 241/1000 einer deutschen Meile im Gegensatze zu der neuen oder metrischen italienischen Meile von 4000 Metern gemeint sei.

Kapitel 13. Vom Rückwechsel.

Art. 1300 bis 1309 entsprechen den Art. 177 bis 186 des französischen Handelsgesetzbuches (siehe Seite 75 und 76).

Kapitel 14. Von der Verjährung.

Art. 1310. Alle auf die Wechsel bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren, vom Tage des aufgenommenen Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist.

Jedoch ist der in Anspruch genommene Schuldner verbunden, auf Verlangen eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sei; und seine Wittwe, seine Erben und Rechtsnachfolger, daß sie in gutem Glauben dafür halten, daß nichts mehr verschuldet werde.

Titel II.

Von den Billets oder Zahlungsscheinen an Order (eigenen Wechseln).

Art. 1311. Das Billet an Order ist ein solches, in welchem der Aussteller verspricht, einem Anderen eine bestimmte Summe zu zahlen.

Art. 1312. Das Billet auf Order enthält:

- das Datum,
- die zu zahlende Summe,
- den Familiennamen und Vornamen desjenigen an welchen die Zahlung geschehen soll,
- die Zahlungszeit,
- den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Art gegebenen Werth.

Art. 1313. Alle auf Wechsel bezüglichen Vorschriften, welche betreffen:

- die Verfallzeit,
- das Indossament,
- die Solidarverbindlichkeit,
- das Aval,

die Zahlung,
die Zahlung durch Intervention,
den Protest,
die Pflichten und Rechten des Inhabers,
den Rückwechsel und die Zinsen,
die Verjährung,
sind bis auf die Billets an Order anwendbar.

Art. 1314. Es werden als einfache Schuldverschreibungen diejenigen Billets an Order erachtet, welche eine unrichtige Angabe Rücksichts der Personen, des Charakters, des Rechtsgrundes und des Werthes enthalten.

In einem solchen Falle findet die im zweiten Alinea des Art. 1237 gegebene Vorschrift Anwendung.

Art. 1315. Die Zahlungsscheine, welche nicht an Order, sondern einfach zu Gunsten (auf einen bestimmten Namen) lauten, können nicht in der Form der Wechselbriefe indossirt werden, und werden wie eine andere Verbindlichkeit erachtet.

Art. 1316. Ein Billet oder Zahlungsschein, in welchem der Name des Gläubigers nicht ausgedrückt ist, sondern einfach an den Inhaber lautet, ist nicht gültig.

XVIII. Kanton Thurgau.

Besitzt kein besonderes Wechselrecht; aber nach Entscheidung des Obergerichts von 1872 und 1874 (pag. 22—24) sind die allgemein gültigen Vorschriften des Wechselrechts auch im Kanton Thurgau in Kraft und können Wechsel bei Notaren und Gemeinde-Ammännern protestirt werden. Dagegen ist die Execution nicht möglich: „Das Thurgauische Recht schließt lediglich das im Wechselrechte zur Geltung kommende Executionsverfahren aus, an dessen Stelle das gewöhnliche, im Rechtstriebgesetze vorgesehene Verfahren tritt. Dagegen hat sich im Uebrigen der Richter bei Wechselordnungen an die allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu halten, denen die Verkehrsverhältnisse allmälig in der Gerichtspraxis Eingang verschaffen". (Obergericht, 25. März 1872.)

„Die Wechselregreßklage unterliegt auch im Thurgau der dreimonatlichen Verjährungsfrist". (Obergericht, 1. Okt. 1874.)

XIX. Kanton Unterwalden.

Sowohl Nid dem Wald wie Ob dem Wald besitzen ebenfalls kein Wechselrecht. Wechselschulden werden wie gewöhnliche Schulden nach dem Betreibungsgesetz behandelt.

XX. Kanton Uri.

Besitzt ebenfalls kein Wechselrecht.

XXI. Kanton Waadt.

Wechselordnung vom 4. Juni 1829.

Erster Abschnitt. Von der Form des Wechselbriefes.

Art. 1. Der Wechselbrief ist eine Verpflichtung, wodurch derjenige, welcher ihn ausstellt, sich verbindlich macht, einem Dritten durch seinen Correspondenten an einem anderen Orte und zu einer bestimmten Zeit eine mit diesem Dritten, der dafür den Werth erlegt, übereingekommene Geldsumme auszahlen zu lassen.

Art. 2. Der Wechselbrief ist datirt und unterzeichnet.

Er enthält:

den Ort, wo er ausgestellt ist,
die zu zahlende Summe ganz mit Worten ausgedrückt,
den Namen dessen, der bezahlen soll,
die Zeit und den Ort, wann und wo die Zahlung vor sich gehen soll,
den Werth, für welchen er ausgestellt wurde, geleistet in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Weise,
er lautet entweder an die Order eines Dritten, oder an die Order des Ziehers selbst,
es wird darin ausgedrückt, ob es ein Prima-, Sekunda-, Tertia u. s. w. Wechsel ist.

Art. 3. Ein Wechselbrief kann auf Jemand gezogen und am Wohnort eines Dritten zahlbar sein.

Er kann auf Order und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Art. 4. Der Aussteller eines Wechselbriefes ist gehalten, auf Verlangen des Nehmers die Sekunda, Tertia oder Quarta u. s. w. davon zu liefern.

Derjenige, welcher einen Wechselbrief verhandelt, muß davon dem Nehmer die nöthigen Duplicate verschaffen.

Zweiter Abschnitt. Von der Deckung.

Art. 5. Die Deckung muß durch den Aussteller oder durch den geschehen, für dessen Rechnung der Wechselbrief ausgestellt worden ist, ohne daß der Aussteller aufhört, persönlich verbindlich zu sein.

Art. 6. Deckung ist vorhanden, wenn bei Verfallzeit des Wechsels derjenige, auf welchen er ausgestellt ist, dem Aussteller oder dem, für welchen er ausgestellt ist, eine Summe von wenigstens gleichem Betrage des Wechsels schuldet.

Art. 7. Die Acceptation setzt Deckung voraus.

Sie stellt davon den Beweis rücksichtlich der Indossanten her.

Ob die Acceptation stattfinde oder nicht, so hat doch der Aussteller allein, im Falle der Abläugnung, zu beweisen, daß derjenige, auf welchen der Wechselbrief gezogen war, die Deckung zur Verfallzeit in Händen hatte; wo nicht, so ist er gehalten, Sicherheit dafür zu leisten, wenn selbst auch der Protest erst nach den vorgeschriebenen Fristen sollte eingelegt worden sein.

Dritter Abschnitt. Von der Acceptation.

Art. 8. Der Aussteller und die Indossanten eines Wechselbriefes haften solidarisch für die Acceptation und die Zahlung zur Verfallzeit.

Art. 9. Wenn der Inhaber eines Wechselbriefes dessen Acceptation fordert, so muß er das Original-Exemplar in Prima, Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. davon vorzeigen.

Art. 10. Die Weigerung der Acceptation wird durch einen Akt bestätigt, welchen man Protest Mangels Annahme heißt.

Art. 11. Auf die Notifikation des Protestes Mangels Annahme sind die Indossanten und der Aussteller allerseits gehalten, zur Sicherung der Zahlung bei Verfall des Wechsels Kaution zu leisten oder in Ermangelung hinlänglicher Kaution den Betrag mit Protestkosten und den Rückwechsel binnen 24 Stunden nach der Notifikation des Protestes zu hinterlegen.

Die entweder von Seiten des Ausstellers oder des Indossanten solchergestalt bestellte Kaution ist nur in Rücksicht auf denjenigen, dem sie geleistet worden ist, als solidarisch zu betrachten.

Wenn der Aussteller oder die Indossanten verweigern, Kaution oder Deposition zu leisten, kann der Inhaber mit Auspfändung auf die in den Art. 88 und 89 angezeigte Weise einschreiten.

Art. 12. Derjenige, welcher einen Wechselbrief acceptirt, übernimmt dadurch die Verbindlichkeit, den Betrag desselben zu zahlen.

Art. 13. Die Acceptation eines Wechselbriefes muß unterzeichnet werden.

Die Acceptation wird durch das Wort „acceptirt“ ausgedrückt.

Sie wird datirt, wenn der Wechselbrief einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet.

Art. 14. Der Acceptant eines Wechselbriefes, der an einem anderen Orte zahlbar ist, als wo er selbst sich aufhält, hat der Acceptation die Adresse beizusetzen, wo die Zahlung erfolgen soll oder die erforderlichen Schritte geschehen sollen.

Art. 15. Die einmal abgegebene Acceptation ist unwiderruflich, wenn auch selbst der Aussteller fallirt hätte, ohne daß der Acceptant es wußte, und ehe noch die Acceptation geleistet worden ist.

Art. 16. Die Acceptation darf nicht bedingt sein; aber sie kann sich auf eine geringere Summe beschränken.

In diesem Falle ist der Inhaber gehalten, den Wechselbrief für das, was er mehr enthält, protestiren zu lassen.

Art. 17. Die Acceptation eines in fremder Münze ausgestellten Wechsels muß, wenn in demselben über den Kurs nichts enthalten ist, diesen bestimmen, so daß danach bei der Zahlung die Reduktion in inländischem Gelde bewerkstelligt werden kann.

Wenn zwischen dem Inhaber und dem Aussteller über den Wechselkurs Streit entsteht, so soll die Entscheidung von zwei durch den Friedensrichter ernannten unparteiischen Kaufleuten geschehen.

Art. 18. Ein Wechselbrief muß bei dessen Vorzeigung oder spätestens in 24 Stunden danach acceptirt werden.

Art. 19. Die Acceptation kann gefordert werden bis einschließlich zum Abend vor dem Verfalltage des Wechselbriefes.

Vierter Abschnitt. Von der Annahme durch Intervention.

Art. 20. Bei der Protestation Mangels Annahme kann der Wechselbrief durch einen hinzukommenden Dritten für den Aussteller oder einen der Indossanten acceptirt werden.

Art. 21. Die Intervention wird in der Protesturkunde angemerkt; sie wird von dem Intervenienten unterzeichnet.

Art. 22. Der Intervenient ist schuldig, seine Intervention demjenigen ohne Aufschub bekannt zu machen, für welchen er intervenirte.

Art. 23. Der Inhaber des Wechselbriefes behält, unerachtet aller Acceptation, die durch Intervention geschehen mögen, wider den Aussteller und die Indossanten alle seine Rechte, die ihm aus der von dem Bezogenen nicht geleisteten Acceptation des Wechsels erwachsen sind.

Fünfter Abschnitt. Von der Verfallzeit.

Art. 24. Ein Wechselbrief kann ausgestellt sein:
nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Dato;
auf einen oder mehrere Uso;
auf einen bestimmten Tag.

Art. 25. Ein Wechselbrief auf Sicht ist am Tage der Vorzeigung zahlbar.

Art. 26. Die Verfallzeit eines Wechselbriefes auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht wird durch das Datum der Acceptation oder durch dasjenige des Protestes Mangels Acceptation bestimmt.

Art. 27. Der Uso ist 30 Tage, welche sogleich nach dem Tage, wo der Wechsel ausgestellt ist, ihren Anfang nehmen.

Art. 28. Wenn der Verfalltag des Wechselbriefes ein Sonntag ist oder auch ein gesetzlich eingeführter Feiertag, so ist der Wechselbrief am darauf folgenden Tage zahlbar.

Sechster Abschnitt. Vom Indossament.

Art. 29. Das Eigenthumsrecht eines Wechselbriefes wird vermittelst des Indossaments ohne irgend eine weitere Formalität übertragen.

Art. 30. Das Indossament wird datirt.

Es wird darin der verschaffte Werth ausgedrückt.

Es enthält den Namen desjenigen, an dessen Order es gestellt ist.

Es wird von dem Indossanten oder von dessen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Siebenter Abschnitt. Von der Solidarverbindlichkeit.

Art. 31. Alle diejenigen, welche einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind dem Inhaber sammt und sonders dafür verhaftet.

Achter Abschnitt. Von der Wechselbürgschaft.

Art. 32. Die Wechselbürgschaft ist eine Handlung, welche die Zahlung eines Wechselbriefes, unabhängig von Acceptation und Indossament, verbürgt.

Sie kann auf dem Wechselbriefe selbst vermerkt oder durch eine besondere Urkunde geleistet werden.

Art. 33. Derjenige, welcher die Bürgschaft leistet, ist solidarisch und auf gleiche Weise, wie die Aussteller und Indossanten, jedoch vorbehaltlich der Abrede unter den Parteien, verhaftet.

Art. 34. Der Cedent eines Wechselbriefes kann vermittelst einer Bürgschaft dessen Zahlung über die darin bestimmte Verfallzeit hinaus und unter seiner Verantwortlichkeit allein verbürgen.

Neunter Abschnitt. Von der Zahlung.

Art. 35. Derjenige, welcher einen Wechselbrief bei seiner Verfallzeit und ohne Einrede auf die Quittung dessen, an welchen die letzte Order gestellt war, bezahlt, wird als gültig befreit angesehen.

Art. 36. Der Zahler eines Wechselbriefes kann die Berichtigung desselben einem unbekannten Inhaber verweigern, wenn dieser nicht die Identität seiner Person und sein Eigenthumsrecht an dem Wechsel nachweisen kann; in solchem Falle kann jedoch der Inhaber seinerseits die Hinterlegung der Summe fordern.

Art. 37. Wer einen Wechselbrief vor der Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 38. Jeder Wechselbrief muß, wenn nichts anderes verabredet ist, in solchen Münzsorten bezahlt werden, die im Kanton gangbar sind, und zum Kurs, der am Verfalltage besteht.

Art. 39. Der Inhaber eines Wechselbriefes kann nicht gezwungen werden, die Bezahlung desselben vor der Verfallzeit anzunehmen.

Art. 40. Wenn er den Wechsel nach der Verfallzeit präsentirt, so hat der Zahler die Wahl, die Zahlung in Münzsorten zum gesetzlichen Kurs, der am Verfalltage bestand, oder zu dem des Tages, wo die Zahlung eingefordert wird, zu leisten.

Art. 41. Die Zahlung, welche auf Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. eines Wechsels geschieht, ist gültig, wenn die Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. die Klausel enthält, daß diese Zahlung die Wirkung der übrigen Exemplare vernichten soll.

Art. 42. Wer auf die Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. eines Wechsels Zahlung leistet, ohne dasjenige Wechselexemplar sich ausliefern zu lassen, worauf sich seine Acceptation befindet, wird durch solche Zahlung von seiner Verbindlichkeit in Beziehung auf denjenigen Dritten, der seine Acceptation in Händen hat, nicht entledigt.

Art. 43. Gegen die Zahlung findet nur dann eine Widerrede statt, wenn der Wechselbrief verloren gegangen oder der Inhaber fallit geworden ist.

Art. 44. Ist ein nicht acceptirter Wechselbrief verloren gegangen, so kann der Eigenthümer die Zahlung auf eine Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. fordern.

Art. 45. War der verlorene Wechselbrief mit Acceptation versehen, so kann die Zahlung auf die Sekunda, Tertia, Quarta u. s. w. nicht anders gefordert werden, als kraft eines richterlichen Befehls und gegen hinlänglich bestellte Sicherheit.

Art. 46. Wird die Sicherheit durch den Acceptanten des verlorenen Wechsels nicht geleistet, so kann der Eigenthümer ihn zwingen, die Summe bei Gericht zu hinterlegen.

Die Deposition findet statt auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers, und kann nur auf richterliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden.

Art. 47. Kann derjenige, dem ein Wechsel mit oder ohne Acceptation verloren gegangen ist, dessen Sekunda, Tertia und

Quarta nicht vorlegen, so kann er dennoch die Bezahlung des verloren gegangenen Wechsels fordern und Kraft eines richterlichen Befehls erhalten, wenn er sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder seine Korrespondenz darthut und hinlängliche Sicherheit bestellt.

Art. 48. Wird auf die in Gemäßheit der beiden vorhergehenden Artikel geschehene Forderung die Zahlung verweigert, so bewahrt sich der Eigenthümer des verlorenen Wechselbriefes alle seine Rechte durch Aufnahme des Protestes.

Der Protest muß an dem Tage nach der Verfallzeit des verloren gegangenen Wechsels aufgenommen werden.

Aussteller und Indossanten müssen davon in derselben Form und Frist benachrichtigt werden, welche weiter unten für die Notifikation des Protestes vorgeschrieben sind.

Art. 49. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels hat, um sich ein zweites Exemplar desselben zu verschaffen, seinen unmittelbaren Indossanten darum anzugehen, welcher verbunden ist, unter seinem Namen und durch seine Verwendung dasselbe von seinem eigenen Vormann herbeizuschaffen; so daß auf diese Weise von einem Indossanten zum anderen bis zum Aussteller fortgeschritten wird; die dadurch verursachten Kosten hat der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels zu tragen.

Art. 50. Die in den Art. 45 und 47 erwähnte Kautionsverbindlichkeit erlischt, sobald der verlorene Wechsel vorgelegt wird, oder nach einem Jahre, wenn während dieses Zeitraums Niemand, weder gerichtlich noch außergerichtlich, Ansprüche gemacht hat.

Art. 51. Zahlungen, welche auf Abschlag eines Wechsels gemacht werden, befreien in gleichem Verhältniß den Aussteller und die Indossanten.

Der Inhaber ist gehalten, für den Mehrbetrag den Wechsel protestiren zu lassen.

Art. 52. Für Wechselzahlungen darf der Richter durchaus keine Fristen gestatten.

Zehnter Abschnitt. Von der Zahlung durch Intervention.

Art. 53. Ein protestirter Wechselbrief kann von jedem Intervenienten bezahlt werden, der solches entweder für den Aussteller oder für einen der Indossanten thun will.

Die erfolgte Intervention und Zahlung ist entweder im Proteste selbst oder in dessen Nachtrage zu bescheinigen.

Art. 54. Wer als Intervenient einen Wechsel bezahlt, tritt in alle Rechte des Inhabers ein, und hat, was die Formalitäten betrifft, die diesem zukommenden Vorschriften zu erfüllen.

Ist die Zahlung durch Intervention für Rechnung des Ausstellers geschehen, so sind alle Indossanten dadurch ihrer Verbindlichkeit entledigt.

Ist sie für einen Indossanten geschehen, so sind alle nachfolgenden Indossanten befreit.

Wenn mehrere zugleich einen Wechsel durch Intervention bezahlen wollen, so ist derjenige vorzuziehen, welcher durch seine Intervention die Meisten befreit.

Derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich lautet, und gegen welchen Mangels Annahme protestirt wurde, ist, wenn er sich zur Interventionszahlung erbietet, allen Anderen vorzuziehen.

Art. 55. Es ist den Notarien ausdrücklich anbefohlen, in der Interventionsurkunde den Namen des Ausstellers oder desjenigen von den Indossanten zu bemerken, für dessen Rechnung die Intervention stattgefunden hat.

Eilfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.

Art. 56. Der Inhaber eines auf Sicht oder auf einen oder mehrere Tage nach Sicht ausgestellten Wechselbriefes ist verpflichtet, ihn zur Zahlung oder zur Acceptation vorzulegen, und zwar innerhalb sechs Monate für Europa und innerhalb eines Jahres, was die Länder außer Europa betrifft, bei Strafe, seine Ansprüche an die Indossanten und selbst gegen den Aussteller zu verlieren, wenn dieser die Anschaffung geleistet hatte. Diese Frist läuft von dem Tage, wo der Wechsel ausgestellt ist.

Art. 57. Der Inhaber eines Wechselbriefes muß die Zahlung desselben am Verfalltage fordern.

Art. 58. Die Verweigerung der Zahlung muß am Tage nach dem Verfalltage durch einen Akt, welcher Protest Mangels Zahlung genannt wird, beurkundet werden.

Wenn dieser Tag ein Sonntag oder auch ein gesetzlich eingeführter Feiertag ist, so muß der Protest am Tage darauf geschehen.

Art. 59. Der Inhaber ist dieser Verbindlichkeit, Protest Mangels Zahlung einzulegen, weder durch den Tod noch durch das Falliment des Bezogenen, noch durch die Intervention eines Dritten enthoben.

Art. 60. Fallirt der Acceptant vor dem Verfalltage, so kann der Inhaber protestiren lassen und seinen Regreß verfolgen.

Art. 61. Der Inhaber eines Mangels Annahme protestirten Wechselbriefes kann seine Regreßklage anstellen:

entweder einzeln gegen den Aussteller und jeden der Indossanten,

oder zu gleicher Zeit, und zusammen gegen die Indossanten und den Aussteller.

Gleiche Befugniß hat jeder Indossant gegen den Aussteller und gegen seine Vormänner.

Art. 62. Die Frist, in welcher die Regreßklage gegen die im Kanton wohnenden Aussteller oder Indossanten angestellt werden muß, ist:

14 Tage, wenn der, welcher den Regreß zu nehmen hat, im Kanton selbst wohnhaft ist,

1 Monat, wenn er in einem andern Kantone oder in Savoyen wohnt,

3 Monate, wenn er in Frankreich, Deutschland, Holland, Italien oder England seinen Wohnort hat,

6 Monate, wenn er in einem der übrigen Länder Europa's wohnt,

2 Jahre, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Europa hat.

Art. 63. Wenn der Inhaber seinen Regreß gegen die Indossanten und den Aussteller gemeinschaftlich nimmt, so kommt ihm gegen jeden von ihnen die durch den Art. 62 bestimmte Frist zu Statten.

Jeder der Indossanten hat das Recht, denselben Regreß einzeln oder gemeinschaftlich in derselben Frist zu nehmen.

In Ansehung ihrer läuft diese Frist von dem Tage nach der Notifikation der Retourrechnung.

Art. 64. Nach Ablauf der oben bestimmten Fristen:

für die Präsentation des auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautenden Wechselbriefes;

für den Protest Mangels Zahlung;

für die Anstellung der Regreßklage;

ist der Inhaber des Wechselbriefes aller seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Art. 65. Gleicherweise sind die Indossanten nach Verlauf der oben vorgeschriebenen Fristen, jeder mit seinen Ansprüchen, aller Regreßklage verlustig.

Art. 66. Derselbe Verlust aller weiteren Ansprüche trifft auch den Inhaber und die Indossanten des Wechsels, in Rücksicht des Ausstellers selbst, wenn dieser beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels die zu dessen Zahlung erforderlichen Fonds (die Deckung) bei dem Trassaten vorhanden waren.

Dem Inhaber des Wechsels bleibt in diesem Falle einzig und allein die Klage gegen den Trassaten vorbehalten.

Art. 67. Der Verlust der Regreßklage, von welchem in den drei vorhergegangenen Artikeln die Rede ist, trifft den Inhaber nicht, wenn der Aussteller oder die Indossanten nach Ablauf der für den Protest, dessen Notifikation oder die gerichtliche Vorladung festgesetzten Fristen, in Rechnung, durch Compensation oder auf andere Weise die zur Zahlung des Wechselbriefes bestimmten Gelder erhalten haben.

Art. 68. Unabhängig von den für die Regreßklage vorgeschriebenen Formalitäten kann der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechselbriefes den Aussteller sowohl, als den Acceptanten und die Indossanten nach dem Inhalt der Art. 87, 88 und 89 mit Arrest verfolgen.

Zwölfter Abschnitt. Vom Protest Mangels Annahme und Zahlung.

Art. 69. (Gemäß Dekret vom 22. Juni 1861, Art. 1.) „Der Protest wird durch einen Notar ohne Zuziehung von Zeugen aufgenommen“.

Ein solches darf weder vor Aufgang noch Niedergang der Sonne geschehen.

Art. 70. Der Notar, welcher den Protest aufzunehmen hat, muß sich verfügen:

in die Wohnung des Bezogenen oder in dessen zuletzt bekannte Wohnung, um die Acceptation oder die Zahlung des Wechselbriefes zu fordern und die Ursache der Weigerung zu Protokoll zu nehmen;

in die Wohnung derjenigen Personen, an welche die auf dem Wechsel bemerkte Nothadresse gerichtet ist;

in die Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat.

(Zusatz gemäß Dekret vom 22. Juni 1861 Art. 2.) Der Bezogene, die dritte auf dem Wechsel als Nothadressat bezeichnete Person und der Dritte, welcher als Intervenient acceptirt hat, können ihre Erklärungen außerhalb ihrer Wohnung abgeben.

Art. 71. Das Protestinstrument enthält:

die wörtliche Abschrift des Wechsels, der darauf befindlichen Acceptation, der Indossamente und der beigefügten Nothadressen;

die geschehene Aufforderung zu acceptiren oder zu zahlen.

Es wird darin bemerkt:

die Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der acceptiren oder zahlen soll;

der Namen und Stand der Person, welche der Aufforderung entspricht;

die Gründe der Weigerung, zu acceptiren oder zu bezahlen, welche wörtlich eingetragen werden müssen;

die Unterschrift dessen, gegen welchen der Protest erhoben wird, oder in dessen Ermangelung eine Erklärung seines Unvermögens oder seiner Weigerung, das Instrument zu unterzeichnen.

Art. 72. Der Notar muß, wenn es nur irgend möglich ist, den Wechselbrief dem Bezogenen selbst präsentiren; in seiner Abwesenheit aber denjenigen Personen seines Hauses, welche am besten im Stande sind, ihm Antwort zu ertheilen.

Art. 73. Kein anderer Akt von Seiten des Wechselinhabers kann den Akt des Protestes ersetzen, außer dem in dem Art. 44 u. s. w. angenommenen Falle, daß der Wechselbrief verloren gegangen wäre.

Art. 74. Die Notarien sind bei Strafe des Schaden-, Kosten- und Zinsenersatzes an die Parteien verpflichtet, jeden Protest ausführlich Tag für Tag nach der Ordnung des Datums in ihren Registern einzutragen.

Dreizehnter Abschnitt. Vom Rückwechsel.

Art. 75. Der Rückwechsel wird durch eine Rücktratte bewirkt.

Art. 76. Die Rücktratte ist ein neuer Wechselbrief, durch welche sich der Inhaber eines protestirten Wechsels für Kapital, Kosten und Kursverlust bei dem Aussteller oder bei einem der Indossanten erholt.

Art. 77. Der Rückwechsel richtet sich hinsichtlich des Ausstellers nach dem Kurs des Orts, wo der Wechselbrief zahlbar war, auf den Ort, von wo er gezogen wurde.

Hinsichtlich der Indossanten richtet er sich nach dem Kurse des Orts, wo der Wechsel von ihnen übermacht oder negocirt worden ist, auf den Ort, wo die Vergütung geschieht.

Art. 78. Die Rücktratte wird von einer Retourrechnung begleitet.

Art. 79. Die Retourrechnung enthält:

die Summe des protestirten Wechsels;
die Zinsen, Protestkosten, Provision, Courtage, Stempel und Briefporti-Auslagen;
den Namen dessen, auf welchen die Rücktratte gezogen, und den Kurs, zu welchem sie negocirt worden ist. Diese Rechnung wird durch zwei vom Friedensrichter ernannte Kaufleute beglaubigt.
Sie ist von dem protestirten Wechselbrief, dem Protest oder einer beglaubigten Abschrift desselben begleitet.

Art. 80. Für einen und denselben Wechselbrief kann nur eine einzige Retourrechnung stattfinden.

Diese Retourrechnung wird von einem Indossanten an den andern und zuletzt von dem Aussteller bezahlt.

Art. 81. Die Kapitalzinsen eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen von dem Tage des Protestes an berechnet werden.

Art. 82. Die Zinsen der Protestkosten, des Kursverlustes und anderer gesetzlicher Kosten dürfen erst vom Tage der gerichtlichen Einklagung an berechnet werden.

Art. 83. Wenn der Inhaber einer Mangels Zahlung protestirten Tratte keine Retourrechnung vorlegt, so kann er nach eigener Wahl

entweder die Erstattung der ursprünglich bezahlten Summe mit Zuziehung der Zinsen, Provision und Kosten fordern,
oder die Erstattung der Wechselsumme und der Kosten zum Kurse, der am Tage der Einklagung statt hat, begehren.

Art. 84. Die Zahlung einer Retourrechnung oder die Berichtigung eines protestirten Wechselbriefes muß innerhalb 24 Stunden nach der Vorlage der Retourrechnung geschehen.

Vierzehnter Abschnitt. Von Billets, welche auf Order gestellt sind (trockene Wechsel).

Art. 85. Das Billet an Order muß mit Datum und Unterschrift versehen sein:

es enthält die zu bezahlende Summe;
die Zeit, zu welcher die Zahlung geschehen soll;
den Werth, welcher geliefert worden ist; in Baarem, in Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Weise;
den Namen desjenigen, an dessen Order es gestellt ist;
es lautet entweder an die Order eines Dritten oder des Ausstellers selbst;
es kann an dem Wohnort des Ausstellers oder an dem Wohnort eines Dritten zahlbar sein.

Art. 86. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf Wechselbriefe beziehen, und

die Verfallzeit,
das Indossament,
die Solidarverbindlichkeit,
die Bürgschaft,
die Zahlung,
die Zahlung durch Intervention,
den Protest,
die Rechte und Pflichten des Inhabers,
den Rückwechsel oder die Zinsen

betreffen, sind auf die Billets an Order anwendbar.

Fünfzehnter Abschnitt. Von dem gerichtlichen Verfahren.

Art. 87. Der Inhaber, sowie die Indossanten eines Mangels Zahlung protestirten Wechselbriefes oder Billets an Order können den im Art. 60 und 61 erwähnten Regreß durch gerichtliche Verfolgung auf die beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Schuldner nach der im Art. 84 bemerkten Anmeldung nehmen.

Art. 88. Die Verfolgung auf die beweglichen Güter hat nach den in der Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen, jedoch mit dem Unterschied, daß der Termin von 20 Tagen, welcher nach den Art. 550, 577, 583 und 589 dieses Gesetzbuches zwischen dem Akt der Beschlagnahme und der Erscheinung vor dem Friedensrichter stattzufinden hat, auf 8 Tage beschränkt ist.

Art. 89. Die Verfolgung auf die Immobilien hat ganz nach den in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen zu geschehen.

Sechzehnter Abschnitt. Von der Klassifikation der Wechselbriefe und Billets an Order in Konkursfällen.

Art. 90. Bei einem Konkurse sollen die Wechselbriefe und Billets an Order in die durch den Art. 1622 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Klasse eingereiht werden.

Siebzehnter Abschnitt. Vom Verfahren bei Streitigkeiten über Wechselbriefe und Billets an Order.

Art. 91. Alle Verhandlungen über Streitigkeiten, welche die Acceptation, das Indossament oder die Zahlung oder auch den Rückwechsel von Wechselbriefen und Billets an Order betreffen, sowie auch über die zu leistenden Kautionen in den von dem gegenwärtigen Gesetze berücksichtigten Fällen müssen summarisch eingeleitet und können auf außergewöhnliche Weise betrieben werden.

Achtzehnter Abschnitt. Von der Verjährung der Wechselbriefe und Billets an Order.

Art. 92. Alle Klagen, betreffend Wechselbriefe oder Billets an Order

zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten,
zwischen dem Inhaber und dem Aussteller,
zwischen dem Aussteller, den Indossanten und dem Inhaber,

verjähren innerhalb fünf Jahren, von dem Tage des Prozesses oder der letzten gerichtlichen Verfolgung gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung stattgefunden hat oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist.

Art. 93. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels ist ohne Nachtheil für die Bestimmungen der Art. 50, 56, 57, 61 ff., welche eine kürzere Verjährung vorschreiben.

Art. 94. Der Staatsrath ist mit der Publikation und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

XXII. Kanton Wallis.

Wechselordnung vom 20. November 1856.

Erster Abschnitt. Fähigkeit, Wechsel oder Billets an Order zu zeichnen.

Art. 1. Wechsel oder Billets an Order kann jede vertragsfähige Person zeichnen.

Art. 2. Wenn ein Wechsel oder ein Billet an Order von einer unfähigen Person gezeichnet ist, so sind die übrigen gültigen Unterschriften nichtsdestoweniger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehalten.

Zweiter Abschnitt. Der Wechsel und seine Form.

Art. 3. Wechsel ist eine Verschreibung, durch welche deren Aussteller sich verpflichtet, durch seinen Korrespondenten einem Drittmann an einem andern Orte und zu einer bestimmten Zeit, eine mit diesem Drittmann, der dafür den Werth erlegt, übereingekommene Geldsumme zu bezahlen.

Art. 4. Der Wechsel soll enthalten:
- Ort und Zeit der Ausstellung;
- seine Bezeichnung als Wechsel;
- den Betrag der zu zahlenden Summe, in Buchstaben ausgeschrieben;
- den Namen desjenigen der die Zahlung leisten soll;
- die Zeit und den Ort, wo die Zahlung stattfinden soll;
- den gelieferten Werth, für den er gezogen wurde, an Baarschaft, an Waaren, an Rechnung oder auf jede andere Weise.

Der Wechsel geschieht an Order eines Dritten oder an Order des Ausstellers selbst.

Art. 5. Der Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden, die als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls ein jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) betrachtet wird.

Art. 6. Ein Wechsel kann auf eine Person gezogen werden und zahlbar am Wohnorte eines Dritten.

Er kann an Order und für Rechnung eines Dritten ausgestellt werden.

Dritter Abschnitt. Deckung.

Art. 7. Die Deckung wird geleistet durch den Aussteller oder durch denjenigen, auf dessen Rechnung der Wechsel ausgestellt wird, ohne daß der Aussteller darum aufhört, gegenüber den Indossanten und dem Träger persönlich zu haften.

Art. 8. Die Deckung findet statt, wenn, bei der Verfallzeit des Wechsels, derjenige, auf den derselbe ausgestellt wurde, dem Aussteller oder demjenigen, auf dessen Rechnung er gezogen wird, wenigstens eine Summe schuldet, welche derjenigen des Wechsels gleichkommt.

Art. 9. Durch die Annahme wird die Deckung vorausgesetzt. Die Annahme dient zum Beweise der Deckung den Indossanten gegenüber.

Die Annahme mag stattfinden oder nicht, so ist im Verweigerungsfall der Aussteller allein zum Beweise verpflichtet, daß diejenigen, auf die der Wechsel gezogen wird, bei der Verfallzeit die Deckung genießen, widrigenfalls ist er zur Garantie verpflichtet, obschon der Protest nach den bestimmten Fristen erhoben worden wäre.

Vierter Abschnitt. Annahme.

Art. 10. Der Aussteller und die Indossanten haften solidarisch für die Annahme und die Zahlung zur Verfallzeit.

Art. 11. Die Annahmeverweigerung wird dargethan durch einen Akt, den man Protest wegen Nichtannahme nennt.

Art. 12. Auf die Anzeige des Protestes wegen Nichtannahme sind die Indossanten und der Aussteller respektive verpflichtet, für die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage Bürgschaft zu leisten oder den Betrag des Wechsels sammt Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu erstatten.

Die Sicherheit soll am ersten auf die Aufforderung folgenden Werktage geleistet werden.

Der Bürge des Ausstellers oder des Indossanten haftet solidarisch nur für Denjenigen, dem er Sicherheit geleistet.

Weigern sich der Aussteller und die Indossanten, die Bürgschaft zu leisten oder den Werth zu erstatten, so kann der Wechselinhaber die pfandrechtliche Klage gemäß Art. 84 führen.

Art. 13. Dieser Regreß auf Sicherstellung ist nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden, sondern der Wechsel-

inhaber hat die Wahl, ob er denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen Einzelnen geltend machen will.

Nimmt er seinen Regreß gegen einen Indossanten, so sind alle spätern Indossamente ihrer Verbindlichkeit entbunden, hält er sich aber an den Aussteller, so sind alle Indossanten befreit.

Art. 14. Die Annahme eines Wechsels verpflichtet zur Zahlung des Werthes desselben.

Art. 15. Die Annahme eines Wechsels soll schriftlich geschehen.

Sie wird hinreichend ausgedrückt durch das Wort: angenommen.

Bei Wechseln, die auf einen oder mehrere Tage oder Monate Sicht verfallen, ist der Annahme auch das Datum beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

Art. 16. Die Annahme eines in einem andern Orte als in dem des Wohnsitzes des Annehmers zahlbaren Wechsels hat das Domizil zu bezeichnen, wo die Zahlung stattfinden soll.

Art. 17. Der Annahme dürfen keine Bedingungen hinzugefügt werden, wohl aber kann dieselbe auf einen Theil der Wechselsumme sich beschränken.

In diesem Falle ist der Wechselinhaber verpflichtet, gegen den Wechsel für den Ueberschuß Protest zu erheben.

Art. 18. Ein Wechsel soll bei seiner Präsentation oder spätestens vierundzwanzig Stunden darauf angenommen werden.

Fünfter Abschnitt. Annahme durch Intervention.

Art. 19. Bei einem Protest wegen Nichtannahme kann der Wechsel durch einen dritten Intervenienten Namens des Ausstellers oder eines der Indossanten angenommen werden.

Die Intervention ist auf dem Protestakte anzumerken und von dem Intervienten zu unterzeichnen.

Art. 20. Der Intervenient ist verbunden, denjenigen, für den er eingekommen, sofort von der Intervention zu benachrichtigen.

Art. 21. Dem Wechselinhaber ist sein volles Recht gegen den Aussteller und die Nachmänner vorbehalten wegen Nichtannahme abseite des Bezogenen, ungeachtet aller Interventionsannahmen.

Sechster Abschnitt. Verfalltag.

Art. 22. Ein Wechsel kann ausgestellt werden:
auf Sicht;
auf einen oder mehrere Tage oder Monate Sicht;
auf einen oder mehrere Tage oder Monate Dato;
auf einen bestimmten Tag.

Art. 23. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Art. 24. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht wird bestimmt entweder durch das Datum der Annahme desselben oder des Protestes wegen Nichtannahme.

Art. 25. Trifft der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist er am nächstfolgenden Werktage zahlbar.

Siebenter Abschnitt. Indossament.

Art. 26. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament an Andere übertragen.

Art. 27. Das Indossament wird datirt.
Es enthält:
den gelieferten Werth;
den Namen Desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird (den Indossatar);
die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) oder seines Bevollmächtigten.

Achter Abschnitt. Solidarität.

Art. 28. Alle jene, die einen Wechsel unterzeichnet, angenommen oder indossirt haben, haften solidarisch zur Sicherstellung der Rechte des Wechselinhabers.

Neunter Abschnitt. Wechselbürgschaft.

Art. 29. Die Bezahlung eines Wechsels, unberücksichtlich der Annahme, kann durch einen Bürgen (Aval) gesichert werden.

Art. 30. Diese Bürgschaft wird durch einen Dritten auf dem Wechsel selbst oder durch einen besondern Akt geleistet.

Der Bürgschaftsleister haftet solidarisch und gleich wie der Aussteller und dessen Nachmänner, außer es wären von den Parteien andere Uebereinkommnisse geschlossen worden.

Zehnter Abschnitt. Bezahlung.

Art. 31. Die Bezahlung eines Wechsels hat am Verfalltage in den darin bezeichneten Geldsorten zu geschehen.

Art. 32. Der Bezogene ist berechtigt, die Bezahlung eines Wechsels einem unbekannten Inhaber zu verweigern, wenn dieser über die Legitimation der Person und seines Eigenthumsrechtes des Wechsels sich nicht ausweisen kann; in diesem Falle kann der Wechselinhaber begehren, daß der Betrag der Wechselsumme in gerichtliche Deposition gegeben werde.

Art. 33. Wer einen Wechsel vor dem Verfalltage bezahlt, haftet für die Gültigkeit der Bezahlung.

Art. 34. Wer am Verfalltage einen Wechsel ohne Hinderniß bezahlt, wird als rechtsgültig entbunden betrachtet.

Art. 35. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen.

Art. 36. Die Bezahlung eines Secunda-, Tertia-, Quarta- &c. &c. Wechsels ist gültig, insofern die Entwerthigung der Prima auf der Secunda angemerkt ist; auf die Tertia diejenige der Secunda u. s. w.

Art. 37. Derjenige, der einen Secunda-, Tertia-, Quartawechsel bezahlt, ohne denjenigen, auf dem seine Annahme steht, zurückzuziehen, wird gegenüber dem dritten Inhaber seiner Annahme nicht entbunden.

Art. 38. Der Zahlungseinspruch ist einzig zulässig, falls der Wechsel abhanden gekommen oder der Konkurs gegen den Inhaber ausgerufen ist.

Art. 39. Im Fall des Abhandenkommens eines nicht acceptirten Wechsels kann der Eigenthümer desselben die Bezahlung auf Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. betreiben.

Art. 40. War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann auf Zahlung der Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. nur insofern gedrungen werden, als eine Ordonnanz des Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts und eine Bürgschaftsleistung erfolgt ist.

Art. 41. In Ermangelung der Bürgschaft oder wenn die geleistete Bürgschaft von den Acceptanten des verlorenen Wechsels

nicht angenommen wurde, so kann der Wechselinhaber die gerichtliche Hinterlegung der in Folge der Annahme schuldigen Summe begehren.

Art. 42. Wenn der Verlierer eines acceptirten oder nicht acceptirten Wechsels das Secunda-, Tertia-, Quarta-Exemplar nicht vorzuweisen im Stande ist, so kann er die Bezahlung des verlorenen Wechsels begehren und selbige erhalten mittelst einer Verordnung des erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten, indem er sich über sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher oder Correspondenz legitimirt und hinreichende Bürgschaft leistet.

Art. 43. Im Fall einer Zahlungsverweigerung auf das kraft Artikel 40 und 42 gestellte Begehren, verwahrt der Eigenthümer des verlorenen Wechsels alle seine Rechte mittelst eines Protestationsaktes.

Dieser Akt soll am nächstfolgenden Tage nach dem Verfalltage des verlorenen Wechsels gemacht werden.

Er muß dem Aussteller und den Indossanten in den für die Protestanzeige vorgeschriebenen Formen und Fristen angezeigt werden.

Art. 44. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels soll zur Verschaffung einer Secunda sich an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher seinerseits zur Namens- und Pflichtleistung verbunden ist, gegenüber seinem eigenen Vormanne; und so vorwärts von einem Indossanten zum andern hinauf bis zum Aussteller. Der Wechselinhaber hat die Unkosten zu bestreiten.

Art. 45. Die in den Artikeln 40 und 42 erwähnte Verpflichtung des Bürgen erlischt nach drei Jahren, wenn während dieser Zeit keine gerichtliche Klage stattgefunden hat.

Art. 46. Die theilweisen Zahlungen eines Wechsels sind zu Gunsten des Ausstellers und der Indossanten gemacht.

Der Wechselinhaber soll für den Ueberschuß des Wechselbetrages Protest erheben.

Art. 47. Die Gerichte können zur Zahlung eines Wechsels keine Frist gestatten.

Eilfter Abschnitt. Zahlung durch Intervention (Ehrenzahlung).

Art. 48. Ein protestirter Wechsel kann von was immer für einen Intervenienten zu Gunsten des Ausstellers oder eines der Indossanten bezahlt werden.

Die Intervention und die Zahlung sollen in dem Protestakte selbst angemerkt oder demselben angehängt werden.

Art. 49. Der Interventionszahler eines Wechsels tritt in die Rechte des Inhabers und ist zur Beobachtung aller Förmlichkeitsverpflichtungen gehalten.

Geschieht die Interventionszahlung zu Gunsten des Ausstellers, so sind alle Indossanten entbunden.

Geschieht sie zu Gunsten eines Indossanten, so sind alle seine Nachmänner entbunden.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Wenn der ursprünglich Bezogene, gegen den ein Protest wegen Nichtannahme eingelegt wurde, zur Zahlung sich erbietet, so soll er allen andern vorgezogen werden.

Zwölfter Abschnitt. Rechte und Verpflichtungen des Wechselinhabers.

Art. 50. Der Inhaber eines Wechsels auf Sicht oder auf ein oder mehrere Tage oder Monate Sicht hat die Bezahlung oder Annahme desselben innert sechs Monaten seit Dato für Europa zu verlangen und innert einem Jahre für außereuropäische Länder, unter Strafe des Regreßverlustes gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser eine Deckung gegeben hat.

Art. 51. Der Inhaber eines Wechsels soll denselben am Verfalltage zur Zahlung vorweisen.

Art. 52. Die Zahlungsverweigerung soll am nächsten auf den Verfalltag folgenden Tage durch einen Akt, den man Protest wegen Nichtzahlung heißt, erwiesen werden.

Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so wird der Protest am darauf folgenden Werktage erhoben.

Art. 53. Von der Protesterhebung wegen Nichtzahlung wird der Inhaber enthoben, weder durch den Protest wegen Nichtannahme, noch durch den Hinschied oder die Konkurseröffnung des Bezogenen.

Im Konkursfalle des Annehmers vor dem Verfalltage kann der Wechselinhaber Protest erheben und seinen Regreß auf Sicherstellung geltend machen:

entweder einzeln gegen den Aussteller und einen jeden der Indossanten;

oder gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich.

Die nämliche Gunst besteht für einen jeden der Indossanten in Betreff des Ausstellers und der ihm vorhergehenden Indossanten.

Die Endsverfügung des Artikels 13 ist auf diesen Regreß anwendbar.

Art. 54. Die dem Wechselinhaber zur Geltendmachung des Regresses gegen den Aussteller und die den im Kanton wohnsässigen Indossanten bewilligte Frist ist:

von vierzehn Tagen, wenn der Inhaber in Wallis wohnsässig ist;

von einem Monate, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Kantone der Schweiz hat;

von drei Monaten, wenn er denselben in einem andern Theile von Europa außer der Schweiz hat;

von sechs Monaten, wenn er außerhalb von Europa wohnt.

Diese Frist läuft vom Tage der Protesterhebung an.

Art. 55. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Fristen werden auch dem Indossanten zur Geltendmachung seines Regresses gegen die früheren Indossanten und den Aussteller bewilligt.

Diese Fristen nehmen ihren Anfang, in Betreff eines jeden Indossanten, von dem Tage an, an dem er den Wechsel freiwillig bezahlt hat, oder von demjenigen, an dem er zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde.

Art. 56. Nach Ablauf der vorerwähnten Fristen zur Vorweisung des Wechsels auf Sicht oder auf ein oder mehrere Tage oder Monate Sicht;

zur Protesterhebung wegen Nichtbezahlung;

zur Geltendmachung des Rekurses auf Sicherstellung,

ist der Wechselinhaber von allem Rechte gegen die Indossanten verfallen.

Art. 57. Die Indossanten sind nach den oben vorgeschriebenen Fristen ebenfalls von dem Rekurse auf Sicherstellung gegen ihre Cedenten, ein jeder für seinen Betreff, verfallen.

Art. 58. Der nämliche Verfall tritt ein gegen den Inhaber und die Indossanten in Betreff des Ausstellers selbst, wenn dieser beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels eine Deckung eingetreten ist.

In diesem Fall bleibt dem Inhaber blos der Rekurs gegen Denjenigen offen, auf den der Wechsel ausgestellt wurde.

Art. 59. Die Wirkungen des kraft der drei vorgehenden Artikel ausgesprochenen Verfalles werden entkräftet zu Gunsten des Inhabers gegen den Aussteller oder gegen denjenigen der Indossanten, welcher, nach eingegangenem Verfalle, den zur Zahlung des Wechsels bestimmten Werth entweder mittelst Rechnung, Compensation oder anderswie empfangen hat.

Art. 60. Nebst den zur Geltendmachung des Rekurses auf Sicherstellung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann der Inhaber eines protestirten Wechsels wegen Nichtzahlung, den Aussteller, den Acceptanten oder die Indossanten pfandrechtlich, laut Vorschrift des Artikels 84 betreiben.

Dreizehnter Abschnitt. Protest.

Art. 61. Der Protest wird durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen.

Art. 62. Der Notar, welcher den Protest aufnimmt, hat sich zu begeben:

in den Wohnsitz desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dessen letzten bekannten Wohnsitz;
in den Wohnsitz der durch den Wechsel bezeichneten Personen, welche denselben nöthigenfalls zu zahlen haben;
in den Wohnsitz des Interventionszahlers.

Art. 63. Der Protestakt muß enthalten:

die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossanten und der darauf bezeichneten Empfehlungen;
die Annahms- oder Zahlungsaufforderung.

Er hat ferner zu erwähnen:

die Gegenwart oder Abwesenheit Desjenigen, der annehmen oder zahlen soll;
den Namen und die Eigenschaft der Person, die auf die Aufforderung antwortet;
die Gründe der Annahms- oder Zahlungsverweigerung und die Unfähigkeit oder Weigerung zu unterzeichnen.

Art. 64. Kein Akt abseite des Wechselinhabers kann die Protesturkunde ersetzen, ausgenommen der im Artikel 39 und folgenden vorgesehene Fall, betreffend abhanden gekommene Wechsel.

Art. 65. Die Notaren sind gebunden, unter Strafe des Schadenersatzes zu Gunsten der Parteien, die Unterschriften der Protesturkunden aufzubewahren.

Vierzehnter Abschnitt. Rückwechsel.

Art. 66. Der Rückwechsel findet statt mittelst einer Ritratte.

Art. 67. Die Ritratte ist ein neuer Wechsel, wodurch der Inhaber Regreß nimmt auf den Aussteller oder auf einen der Indossanten für den protestirten Wechsel, für seine Kosten und die des neuen Wechsels.

Art. 68. Der Rückwechsel wird in Betreff des Ausstellers geregelt durch den Wechselkurs des Platzes, wo der Wechsel zahlbar war, zu demjenigen, auf den er bezogen wurde.

Er regelt sich in Betreff der Indossanten durch den Wechselkurs des Platzes, wo der Wechsel durch sie vergeben oder verhandelt wurde, zu demjenigen, wo die Rückzahlung stattfindet.

Art. 69. Der Rückwechsel wird von der Retourrechnung begleitet.

Art. 70. Die Retourrechnung begreift:

die Hauptsumme des protestirten Wechsels;
die Protestkosten und andere rechtmäßige Kosten, nämlich Kommissions-, Mäkler- und Portogebühr.

Sie hat den Namen Desjenigen zu bezeichnen, auf den der Rückwechsel gezogen wird, wie auch den Wechselpreis, um den er negozirt wurde. Diese Rechnung ist von zwei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes ernannten Handelsleuten zu beurkunden.

Derselben soll der protestirte Wechsel und eine Abschrift des Protestaktes angehängt werden.

Art. 71. Für einen und denselben Wechsel kann nur eine Retourrechnung gemacht werden.

Diese Retourrechnung ist von einem Indossanten nach dem andern und endlich von dem Aussteller zurückzuzahlen.

Art. 72. Die Hauptsumme des protestirten Wechsels Mangels Zahlung ist zinspflichtig vom Tage der Protesterhebung.

Art. 73. Für die Protest-, Rückwechsel- und andere rechtmäßige Kosten gebührt der Zins erst vom Tage der gerichtlichen Klage.

Fünfzehnter Abschnitt. Anweisungen auf Order.

Art. 74. Billet an Order ist ein Handelspapier, durch welches dessen Aussteller die Verpflichtung übernimmt, seinem Gläubiger, oder an Order dieses Letztern, zu einer bestimmten Zeit einen übereingekommenen Werth zu bezahlen.

Art. 75. Die Anweisung auf Order soll unterschrieben und datirt werden und muß enthalten:
die zu zahlende Summe;
den Namen Desjenigen, auf dessen Order sie unterschrieben ist;
die Zahlungsfrist;
den Betrag des an Baarschaft, Waare, an Rechnung oder anderswie geleisteten Werthes.

Art. 76. Auf die Anweisungen sind anwendbar alle Wechselverfügungen, betreffend:
die Verfallzeit;
das Indossament;
die Solidarität;
die Deckung;
die Zahlung;
die Zahlung durch Intervention;
die Protesterhebung;
die Rechte und Verpflichtungen des Inhabers;
die Rückwechsel oder die Zinsen.

Art. 77. Das Billet an Order wird auf eigends hierzu vom Staate gelieferten Stempelpapier geschrieben.

Sechszehnter Abschnitt. Verjährung.

Art. 78. Alle auf Wechsel und Anweisungen an Order bezüglichen Klagen verjähren innerhalb fünf Jahren vom Tage der Protesterhebung oder der gerichtlichen Klage, falls keine Urtheile getragen oder die Schuld nicht durch einen besondern Akt anerkannt wurde.

Hat weder Protesterhebung noch gerichtliche Klage stattgefunden, so beginnt die Verjährung innerhalb fünf Jahren von dem Verfalltage an.

Nichtsdestoweniger sind die angeblichen Schuldner auf Begehren, zur eidlichen Betheuerung nichts mehr schuldig zu sein verpflichtet; desgleichen auch ihre darin betheiligten Wittwen,

ihre Erben oder Rechthabenden sind zur gewissenhaftlichen Erklärung nichts zu schulden verbunden.

Art. 79. Die Verfügung vorhergehenden Artikels beeinträchtigt keineswegs diejenige der Artikel 45, 50, 51, 54 und folgenden, welche eine kürzere Verjährung anordnen.

XXIII. Kanton Zug.

Besitzt keine Wechselordnung.

XXIV. Kanton Zürich.

Wechselordnung vom 16. Mai 1805.

1. Von den Wechselbriefen überhaupt.

§ 1. Gesetzliche Form der Wechselbriefe.

Ein in gehöriger Form ausgestellter Wechselbrief muß enthalten:

a. das Datum nebst dem Orte, an welchem er ausgestellt worden;
b. die Zeit, wann er zu bezahlen ist;
c. den Namen derjenigen Person, an welche oder auf deren Order die Zahlung geschehen soll;
d. die Summe und Geldsorten, welche bezahlt werden sollen, und zwar werden diese gewöhnlich oben mit Ziffern und im Contexte mit ausgeschriebenen Worten gleichlautend bemerkt;
e. die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, oder auch von wem dieselbe empfangen worden;
f. das Wort Wechselbrief, und allenfalls auch Sola oder Prima, Secunda u. s. w.;
g. die Unterschrift des Ausstellers, und endlich
h. den Namen desjenigen, welcher den Wechselbrief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnt, oder wo die Zahlung zu leisten ist.

§ 2. Unterschrift und Indossirung der Wechselbriefe.

Alle und jede Wechselbriefe sollen von dem Aussteller sowohl, als von dem Indossanten eigenhändig oder durch anerkannte Bevollmächtigte unterzeichnet werden. Ein solcher Bevollmächtigter unterzeichnet im Namen seines Prinzipalen per procuram mit Beisetzung seines Namens.

§ 3. Prima, Secunda, Tertia und Copien von Wechselbriefen.

Auf Verlangen ist der Trassant schuldig, dem Abnehmer seiner Wechsel Prima, Secunda und Tertia zu geben, sowie die Indossanten Copien, die ebenfalls eigenhändig oder per procuram unterzeichnet werden müssen. Vermittelst Vorweisung derselben, wenn sie gehörig gerirt sind, kann man die Prima, falls solche zur Acceptation gesandt worden, abfordern. Eine Sekunda, Tertia u. s. f. kann, wenn die Prima nicht acceptirt ist, acquittirt und eingelöst werden, und hat gleiche Kraft, als wenn die Prima honorirt wäre.

§ 4. Sola-Wechsel, Billets an Order, Anweisungen.

Von Sola-Wechseln, Billets an Order, Assignationen u. s. f. können keine Secunden, wohl aber Copien gegeben werden, deren Wirkung keine andere sein kann, als das Original (wenn solches Sicherheits wegen auf einen Platz direkt gesandt worden) bei dem darauf bezeichneten Hause zu beziehen. Indessen soll ein Käufer, wenn es nicht beim Schluß eigens bedungen worden, nicht gehalten sein, dergleichen Billets, Anweisungen oder Sola-Wechsel anzunehmen, sondern der Verkäufer verpflichtet sein, ihm Wechselbriefe in Form zu liefern.

2. Von der Acceptation der Wechselbriefe.

§ 5. Gesetzliche Form der Acceptation.

Die Acceptation eines Wechsels soll eigenhändig von dem Bezogenen, oder in seinem Namen durch anerkannte Bevollmächtigte und ohne Bedingung oder Vorbehalt geschehen. Ist der Wechsel auf mehrere Tage oder Monate Sicht ausgestellt, so wird das Datum beigesetzt, um dadurch die Verfallzeit zu

bestimmen. Mündliche oder durch Billets gegebene Acceptationen haben keine rechtliche Gültigkeit.

§ 6. Rechtliche Wirkung derselben.

Die Acceptation verpflichtet bei Wechseln an Order zur Zahlung ohne die mindeste Einwendung. Bei Wechselbriefen aber, welche bestimmen, an wen zu bezahlen sei, ohne beizufügen an Order, findet Abrechnung für verfallene Gegenforderungen, die man an denjenigen haben könnte, welcher den Betrag zu empfangen hat, falls dieser in der Zwischenzeit insolvent würde, statt. Wer einen Wechselbrief zwei oder mehrere Male, nämlich auf Prima, Secunda u. s. f., aus Versehen acceptirt oder bezahlt, oder den einen acceptirt und den andern bezahlt, der kann dafür sich nur allein an denjenigen halten, welcher von dem Wechsel doppelten Gebrauch gemacht hat.

§ 7. Verweigerte Acceptation.

Die Acceptation kann für Drei-Monatbriefe, sowie für alle von kürzerer Sicht gefordert werden; wird dieselbe verweigert, so soll durch einen geschworenen Notarius oder durch einen zu Notariatsgeschäften berechtigten Beamteten der Protest auf die im § 8 bestimmte Weise erhoben und ausgefertigt werden.

§ 8. Form der Protestation.

Der Inhaber eines Wechsels, dessen Acceptation verweigert wird, übergiebt solchen dem Notarius, welcher sich am nämlichen Tag zum Bezogenen verfügt, die Gründe der verweigerten Annahme vernimmt, solche getreu der angenommenen Protestformel einverleibt und dieselbe nebst zwei Zeugen unterschreibt. Der Notarius ist verpflichtet, den Protest in ein Protokoll einzutragen, damit man nöthigen Falls eine oder mehrere Abschriften davon ziehen könne.

§ 9. Rechtliche Wirkung derselben.

Der Protestakt Mangels Annahme, er mag nun auf dem Platze selbst erhoben worden sein oder von einem fremden Platze herkommen, gibt dem Inhaber des Wechsels das Recht, von seinem Cedenten Sicherstellung für Kapital, Zins und Kosten

zu verlangen und diese Sicherheit soll jederzeit am nämlichen Tage, wo sie verlangt wird, gegeben oder von Rechtswegen erhalten werden können.

§ 10. Wechselbriefe an einem dritten Orte zahlbar.

Wird ein Wechsel auf Jemand, an einem dritten Orte zahlbar, gezogen, so ist der Bezogene bei Acceptation desselben schuldig, zugleich das Domicilium zu benennen, wo solcher bezahlt werden soll: im Weigerungsfall findet Protestation statt. Geschieht die Zahlung bei Verfallzeit nicht, so wird an dem angewiesenen Orte protestirt.

§ 11. Wechsel auf sich selbst oder Billets.

Wechselbriefe auf sich selbst oder Billets bedürfen keiner Acceptation, da die Unterschrift des Schuldners für so gut, wie die Acceptation selbst zu halten ist, es wäre dann Sache, daß ein Haus unter der nämlichen Ragion zugleich auf einem andern Platze existiren würde; in diesem Falle kann bei demjenigen Hause, welches die Bezahlung leisten soll, Acceptation gefordert werden.

§ 12. Briefe au domicile bei Jemand ausgestellt.

Briefe, welche au domicile bei Jemand ausgestellt werden, ist der Domiciliant zu acceptiren nicht verbunden, sondern der Wechsel muß nur bei verweigerter Bezahlung zur Verfallzeit protestirt werden.

§ 13. Protest de perquisition.

Ist ein Bezogener abwesend oder auf dem Platze, wo er (laut Angabe des Wechsels) zu bezahlen aufgefordert ist, nicht bekannt, noch zu finden, so wird der Protest aus dieser Ursache erhoben.

§ 14. Protest beim Falliment eines Acceptanten.

Im Fall der Acceptant eines Wechsels seine Zahlungen einstellt oder fallirt, so soll der Inhaber, wenn schon der Wechsel

nicht verfallen ist, denselben protestiren lassen, sobald ihm das Falliment bekannt wird. Dieser Protest berechtigt ihn, sich, wie bei einem Protest Mangels Aunahme, bis zur Verfallzeit von seinem Cedenten sicher stellen zu lassen oder den Rembours mit proportionirtem Sconto nebst den Unkosten und Provision zu verlangen.

§ 15. Hypothek von Commissionswaaren.

Wenn auf Waaren, die in Kommission gesandt worden, trassirt wird, so dienen dem Acceptanten für wirklich geleistete Acceptation, falls der Aussteller falliren sollte, die in Handen habenden Waaren als Hypothek, um sich darauf schadlos zu halten; es soll daher kein Arrest auf dergleichen Waaren zum Nachtheil des Acceptanten gültig sein, sondern nur auf den Ueberschuß seiner Forderung ein solcher gelegt werden können.

3. Von der Bezahlung der Wechselbriefe.

§ 16. Verfalltermin der Wechselbriefe.

Der Uso bei Wechselbriefen ist 15 Tage, zwei oder doppel Uso 30 Tage, 3 Uso 45 Tage und nach Sicht ohne Respecttage, deren es keine giebt. Briefe a piacere sind anzusehen, als ob solche bei Sicht zahlbar ausgestellt wären. Bei Wechseln aus Ländern, wo eine andere Zeitrechnung als hier statt hat, verfällt der Wechsel auf den mit der Zeitrechnung desselben Landes correspondirenden Verfalltag, und ist bei Wechseln, die nach der französischen Zeitrechnung datirt sind, anzunehmen, daß so viel Monate so viel Mal 30 Tage betragen.

§ 17. Bezahlung der Wechselbriefe.

Die Bezahlung eines Wechselbriefes soll durch den Bezogenen am Verfalltage selbst geschehen, insofern dieser nicht ein Sonn- oder Feiertag ist, in welchem Fall solche am nächstfolgenden Werktag geschehen muß. Wechselbriefe, welche auf dem Platz negocirt werden, müssen an dem nämlichen oder folgenden Tage bis spätestens Mittags um 12 Uhr bezahlt werden, insofern sich der Begeber und Abnehmer nicht anders mit einander, direkte oder durch Mäkler, verstanden haben. Wird die Zahlung

unterlassen, so kann der Schuldner sogleich gerichtlich dazu angehalten werden und soll der Creditor in gleichen Rechten stehen, als hätte er den Protest für einen acceptirten Wechsel Mangels Zahlung bei Handen. Auch sollen alle Wechselzahlungen in currenten groben Silber- und Goldsorten in dem Cours, den sie auf dem Platze haben, und nicht in Münze geleistet werden, es wäre denn Sache, daß der Wechsel ausdrücklich anders lauten würde oder daß der Einzieher desselben aus freien Stücken Münze annehmen wollte. Würde Jemand Obligos um zu liefernde Wechsel auf Tag und Ziel ausstellen und seiner gegebenen Verpflichtung kein Genüge leisten, so hat der Inhaber das Recht, baare Bezahlung schnell zu fordern und mit der nämlichen Wirkung, als wenn er einen protestirten Wechsel zu erheben hätte.

§ 18. Bezahlung der Wechselbriefe vor der Verfallzeit.

Wer einen Wechselbrief vor der eigentlichen Verfallzeit bezahlt, thut es auf seine Gefahr, wenn daraus Schaden entsteht.

§ 19. Bezahlung eines Mangels Annahme protestirten Wechsels.

Wird ein Wechsel, der wegen Mangels Annahme protestirt und nicht per Intervention acceptirt wurde, von dem Bezogenen bei Verfallzeit dennoch eingelöst, so ist der Zahler schuldig, auch die ersten Protestspesen auf Vorweisung des Protestaktes hin zu vergüten.

§ 20. Bezahlung an fremde Unbekannte.

Wechsel, welche von fremden Unbekannten vorgewiesen werden, können, bis sich ein solcher Präsentant gehörig legitimirt hat, zurückgewiesen werden.

§ 21. Acquittirung der Wechselbriefe.

Wechsel, welche einkassirt werden, müssen von dem Inhaber eigenhändig oder durch anerkannte Bevollmächtigte, mit Beisetzung seines Namens unterschrieben und acquittirt sein.

§ 22. Verpflichtung des Cedenten oder Inhabers.

Wer einen Wechselbrief einzieht oder negocirt, haftet dem Zahler oder Abnehmer dafür, daß er das Eigenthum des bezahlten Briefes oder Assegno auf rechtmäßige Art an sich gebracht hat.

§ 23. Unförmlichkeiten bei Wechselbriefen.

En blanc girirte Wechsel laufen auf Gefahr des Indossanten, falls sie in unrechte Hände kämen; ebenso ist der Mangel des Datums, unter dem ein Wechsel negocirt wurde, auf gleiche Gefahr.

§ 24. Verlorene Wechselbriefe.

Wenn ein acceptirter Wechsel verloren geht und die Bezahlung eingefordert wird, so ist der Bezogene schuldig, den Betrag in richterliche oder unparteiische Hände zu legen, bis derjenige, bei welchem das letzte bekannte Indossament ruht, ihm Caution und Mortification von Trassanten und Indossanten darum zu geben vermag, und erst alsdann soll Letzterem der Betrag eingehändigt werden, jedoch ohne Vergütung des Interesses seit Verfallzeit.

§ 25. Verjährung der Wechselbriefe.

Ein Bezogener, der einen Wechsel acceptirt, haftet ein Jahr lang für seine Acceptation, jedoch ohne Vergütung von Interessen; nach Verfluß dieses Termins wird die Wechselforderung zu einer gewöhnlichen Schuldsache und genießt nicht mehr des geschwinden Rechtsganges. Der Indossant hingegen haftet für seine Unterschrift nur drei Monate nach Verfallzeit eines Wechsels, es wäre denn erweislich, daß der Protest wegen weiter Reise oder anderer nicht durch Nachläßigkeit entstandener wichtiger Hindernisse zu benannter Zeit nicht hätte eintreffen können.

4. Von der Protestirung der Wechsel.

§ 26. Protest Mangels Zahlung.

Wird ein Wechselbrief bei Verfallzeit nicht eingelöst, so soll am Verfalltag selbst oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag

ist, an dem nächst darauf folgenden Werktag ein Protest nach der oben § 8 vorgeschriebenen Form darüber erhoben werden; der Inhaber eines solchen Wechsels, gesetzt auch, derselbe wäre eine eigene Tratta des Bezogenen auf sich selbst oder vom Bezogenen acceptirt, ist jedoch zu nichts weiter gehalten, als den Wechselbrief sammt Protest an seinen Cedenten oder an einen andern Freund auf dem Platz, wo der Wechsel remboursirt werden soll, mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, daß er ausdrücklich Order zur Execution erhalten und solche angenommen hätte.

Auf gleiche Art sind die von einem Particularen auf einen gewissen Zeitpunkt ausgestellten Billets an Order dem Protest unterworfen und derselbe von gleicher Wirkung, wie bei acceptirten Wechseln.

§ 27. Rechtliche Wirkung desselben.

Protestirte Wechsel Mangels Zahlung geben gegen die Cedenten das nämliche Recht, als wenn der gewohnte Rechtsbetrieb bei Schuldforderungen bis zur letzten Instanz vor sich gegangen wäre. Der Richter wird also dem Inhaber derselben im Begehrungsfall zur schleunigsten Bezahlung verhelfen. Das nämliche Recht genießen die aus der Fremde herkommenden Proteste Mangels Zahlung sowohl gegen den Trassanten, als gegen die Indossanten.

§ 28. Solidar=Verpflichtungen.

Bei einem Protest Mangels Zahlung sind der Trassant und die Indossanten solidar verpflichtet, Alle für Einen und Einer für Alle gut zu stehen, es wäre denn, daß ein Indossant seinem Indossament die Erklärung beigefügt hätte, „ohne meine Garantie", in welchem Falle derselbe nicht belangt werden kann.

Indessen bleibt es dem Inhaber überlassen, seinen Regreß bei früheren Indossanten oder den Trassanten zu suchen, in der Meinung jedoch, daß, wenn er die späteren überspringt, er nicht mehr auf sie zurückgreifen darf. Will hingegen der Inhaber sein Recht nöthigen Falls gegen alle Indossanten und den Trassant geltend machen, so muß er den Rembours zuerst bei seinem Cedenten suchen; fallirt dieser und glaubt er das Nämliche bei früheren Cedenten zu befahren, so giebt er allen Indossanten

und dem Trassanten von dem Protest Nachricht, in welchem Fall er das Recht beibehält, um den Rest der Summe, wofür er nicht von seinem Cedenten befriedigt wird, in aufsteigender Linie zurückzugreifen, bis er zu gänzlicher Zahlung mit Unkosten und Zinsen gelangt.

§ 29. Vergütung für protestirte Wechsel.

Da die Gerechtigkeit fordert, daß derjenige, welcher einen Wechselbrief kauft oder übernimmt, durch verweigerte Zahlung desselben keinen Schaden leide, so ist bei einem Protest Mangels Zahlung der Aussteller oder Indossant gehalten, solchen alsobald mit allen Spesen zu remboursiren, und zwar steht es dem Inhaber frei, bei protestirten Wechseln, welche direkt von dem Platze, wo der Protest erhoben worden, zurückkommen, zu fordern:

Entweder das Kapital, Protest- und andere Kosten, welche ein fremder Korrespondent nach dem Gebrauch seines Platzes zu fordern berechtigt ist. Diese sind, nach dem Wechselkours desselben Tags von ganz kurzem Papier auf denjenigen Platz, wo der Wechsel protestirt wurde, zu berechnen; hierzu kommen die Interessen à raison $^1/_2$ pCt. al mese vom Tage, wo der Protest erhoben wurde, bis zu demjenigen, wo es möglich ist, die Gegenanschaffung daselbst zu machen, ferner $^1/_3$ pCt. Provision und Briefporto.

Oder er fordert das dem Cedenten vergütete Kapital, die Interessen desselben auf obigen Fuß von dem Tage, wo solches ausgelegt oder berechnet wurde, bis zu seiner Zurückbezahlung; ferner obgedachte Unkosten auf dem fremden Platz nebst seiner eigener Provision und Briefporto.

Ist erweislich, daß eine Retraite auf dem Platz, wo die Rückbezahlung gefordert wird, gemacht wurde, so bezahlt derjenige, welcher den Rembours zu leisten hat, ihren Betrag nebst obiger Provision und Briefporto.

Wäre eine Retraite auf einen dritten Platz gestellt, so müßte der Betrag nach dem Wechsel dieses Platzes für Papier von nämlicher Verfallzeit bezahlt werden; ferner die Provision und Kosten, welche dem Bankier dieses Platzes zu vergüten sind und obgedachte eigene Provision und Briefporto des Inhabers.

Ist ein Wechsel, welcher protestirt wurde, vorher über mehrere Plätze gelaufen und erweislich, daß solcher auf dieselben oder einen Theil derselben retournirt worden, so geschieht der

Remboursnach obigen Grundsätzen, wobei, wenn keine Retraite statt hat, der Wechselkours mit demjenigen Platz anzunehmen ist, von welchem der Wechsel zuletzt eingelaufen. Hierbei muß jeder Rückwechsel von einem Platz auf den andern vergütet werden nebst dem Briefporto und Courtage.

Jeder der Indossanten, durch welchen der Wechsel zurückläuft, hat das Recht, wenn er seine Bezahlung auf einem andern Platz suchen muß, die auf seinem Platz übliche Provision für den Risico, welchen er gelaufen, zu fordern; die hiesige bleibt à 1/8 pCt. bestimmt.

§ 30. Verspätete Protestirung der Wechselbriefe.

Der Käufer eines Wechselbriefes übernimmt die Verpflichtung, solchen zu rechter Zeit einzukassiren oder protestiren zu lassen; es wäre denn, daß er mit seinem Cedenten eine andere Verkommniß getroffen, oder daß der Wechsel, laut dem gewohnten Postenlauf, von dem Tage an, wo solcher cedirt worden, bis zum Verfalltag nicht mehr hätte an Ort und Stelle gebracht werden können; in diesem Fall aber ist die Garantie nur so viel verlängert, als die direkte Post auf dem Platze, wo der Wechsel zahlbar ist, von dem Tage der Cession an, über die Verfallzeit aus, zu laufen hat.

Wird in anderen Fällen ein Wechsel nach Verfallzeit wegen Präjudicirung protestirt, so verliert der Inhaber, unter dessen Direktion der Wechsel verspätet wurde, sein Recht gegen alle Indossanten und hat sich nach obigen Grundsätzen nur an den Aussteller und Bezogenen zu halten.

Würde der Indossant oder Aussteller eines Mangels Zahlung protestirten Wechselbriefes erweisen können, daß die Erhebung des Protestes später als die Verfallzeit, mit Zuzählung der Respekttage, gemäß den Gesetzen des Orts, wo der Wechselbrief oder das Billet zahlbar ist, oder sonst nicht in gehöriger Ordnung gemacht worden, und daß ihm dadurch einiger Schaden zuwachsen könnte, so ist derselbe befugt, die Zahlung zu verweigern.

In Streitigkeiten dieser Art muß aber der Richter auf's Schleunigste absprechen und, falls die Einwendungen ungegründet wären, den Schuldner zu schneller Bezahlung anhalten. Wollte dieser appelliren, so muß er die Gelder in unparteiische oder richterliche Hand legen, im Fall der Inhaber sich nicht gütlich mit ihm wegen zu leistender Bürgschaft verstehen will.

Ein Trassant kann nur dann die Bezahlung eines zu spät protestirten Wechsels verweigern, wenn er zeigen kann, daß der Bezogene nach der bestimmten Verfallzeit fallirt hat, und daß er daselbst die benöthigten Fonds in Handen des Bezogenen hatte; in diesem Fall kann derjenige, welcher den Wechsel versäumt hat, sich allein an den Bezogenen halten.

5. Von der Intervention bei Wechselbriefen.

§ 31. Verpflichtung, einen recommandirten Wechsel an seine Adressen vorzuweisen.

Würde ein Wechsel Mangels Annahme oder Bezahlung ganz oder zum Theil protestirt, so soll derselbe von dem Inhaber auch denjenigen, bei welchen er nöthigen Falls rekommandirt ist, vorgewiesen und von ihnen vernommen werden, ob — und für wessen Rechnung sie solchen oder den Antheil desselben, welchen der Bezogene zu acceptiren oder zu bezahlen verweigert, honoriren wollen.

Die Deklaration, daß der Wechsel allen denjenigen, denen er empfohlen ist, vorgewiesen wurde, so lange keiner sich erklärt, für den Trassant honoriren zu wollen, muß dem Protestakt angehängt und darin bemerkt werden, daß sie sich weigerten, solchen zu honoriren.

§ 32. Rangordnung bei der Intervention.

Hat ein Wechsel mehrere Rekommandationen au besoin oder zeigt sich sonst Jemand, der interveniren wollte, so hat derjenige, welcher für den Trassanten oder dann für das nächstfolgende Indossament honoriren will u. s. w., den Vorzug vor demjenigen, welcher für ein späteres Indossament interveniren wollte; will aber der Inhaber selbst für die früheste Signatur, für welche zu interveniren man sich erbietet, einstehen, so hat er den Vorzug.

§ 33. Form und rechtliche Wirkung derselben.

Bei wirklicher Intervention muß in der Deklaration bemerkt werden, wer honorirt und für wen er honorirt; auch daß Niemand sich erboten, es für eine frühere Signatur zu thun; hierauf wird dem Honoranten der Protest gegen Bezahlung der

Spesen ausgeliefert und er ist verbunden, solchen mit erster Post demjenigen zu übermachen, für dessen Rechnung er acceptirt und bezahlt hat. Der Honorant tritt durch seine Acceptation oder Bezahlung in die nämlichen Rechte oder Verpflichtungen gegen denjenigen, für dessen Rechnung er den Wechsel honorirt, und gegen frühere Giranten oder den Trassanten des Wechsels, als ob solcher auf ihn unter gemeinschaftlicher Garantie ausgestellt wäre. Wer auf einen Wechsel interveniren würde, dessen Duplicat vom Bezogenen schon acceptirt oder bezahlt wäre — oder wer auf eine Copia intervenirt, wovon das Original verloren gegangen oder wer auf einen Wechsel intervenirt, der wegen Unrichtigkeit oder zu spät protestirt würde, der thut es auf seine eigene Gefahr, wenn er nicht eigens dazu den Auftrag hatte.

§ 34. Zahlungsart bei Intervention Mangels Annahme.

Geschieht die Intervention bei Acceptation, so ist der Bezogene, oder wer für einen Frühern bezahlen will, befugt, bei Verfallzeit den Wechsel selbst zu bezahlen, nachdem er den Honoranten die Unkosten des Protestes Mangels Annahme und eine Provision von $^1/_3$ pCt. vergütet hat. Sonst bezahlt, nach neuerdings erhobenem Proteste, in welchem er als Zahler per Intervention benannt ist, derjenige, für dessen Rechnung solches geschah.

Der zweite Theil dieser Wechselordnung, welcher sich auf den schnelleren Rechtsbetrieb bezieht, ist durch das Schuldbetreibungsgesetz vom 1. April 1851 §§ 47—52 aufgehoben worden.

Hierbei muß nur noch erwähnt werden, daß wie dieß in den meisten anderen Kantonen auch der Fall ist, durch die Verfassung vom 18. April 1869 die Personalschuldhaft abgeschafft worden ist.

Adreß-Kalender*)

der sämmtlichen in der Schweiz fungirenden Fürsprecher (Rechtsanwälte, Advokaten), Rechtsagenten und Notare.

I. Kanton Aargau.

1. Fürsprecher.

Die Fürsprecher stehen unter der Aufsicht des Obergerichts, von welchem sie auch, nach absolvirten Studien in einer Rechtsschule und Vorweisung eines Maturitätszeugnisses, und nachdem sie dem Staat die gesetzlich vorgeschriebene Kaution gestellt und den Amtseid geleistet haben, patentirt werden. Dieselben sind indessen nicht befugt zur Vertretung vor dem Friedensrichter, sowie bei Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von Fr. 200 nicht übersteigen.

Zu mündlichen und schriftlichen Verbeiständungen vor allen Bezirksgerichten und dem Obergerichte:

Weißenbach, Anton, von Bremgarten.
Hämmerli, Abraham, von Lenzburg.
Waller, Franz, von Eggenwyl, in Bremgarten.
Rauchenstein, Joh. Daniel, Bezirksamtmann.
Bertschinger, Hermann, von Lenzburg.
Suter, Peter, von Sins, auf Schloß Horben.

---

*) In Betreff der Namen ist stets genau die Patentirungs-Reihenfolge und die Vollständigkeit beibehalten, wie sie in den betreffenden Staatskalendern beobachtet worden ist.

Ringier, Friedrich Rudolf, in Zofingen.
Blattner, Karl, von Aarau, Oberrichter.
Dößekel, Eduard, Oberrichter, von Seon.
Baldinger, Wilhelm, von Baden.
Vögtlin, Jakob Samuel, Gerichtspräsident, von Brugg.
Jäger, Gottlieb, von Brugg.
Bürli, Friedrich, von Baden.
Frei, Karl, Bezirksverwalter, von Baden.
Seiler, Johann, von Bremgarten.
Bucher, J. B., von Alikon, in Muri.
Ducloux, Karl, von Laufenburg, in Rheinfelden.
Stäuble, Fridolin, Oberrichter, von Magden.
Frei, Samuel, Dr. jur., Obergerichtspräsident, von Gontenschwyl.
Baumann, Friedrich, Gerichtspräsident, von Schafisheim, in Lenzburg.
Meier, Andreas, Gerichtspräsident, von Obersiggenthal, in Baden.
Haberstich, Johann, von Aarau.
Welti, Emil, Dr. jur., Bundesrath, von Zurzach, in Bern.
Brentano, Gustav Adolf, Oberrichter, von Laufenburg.
Brentano, Karl, Dr. jur., Regierungsrath, von Laufenburg, in Aarau.
Nieriker, Karl, Gerichtsschreiber, von Baden.
Kellersberger, Josef, von Baden.
Siegfried, Friedrich, von Zofingen, in Basel.
Wildi, Samuel, Oberrichter, von Veltheim, in Brugg.
Schneider, Fridolin, Oberrichter, von Herznach, in Aarau.
Rohr, Johann, Oberrichter, von Hunzenschwyl, in Aarau.
Hasler, Hermann, von Aarau, in Bern.
Straub, Robert, von Baden, in Buchs bei Aarau.
Blattner, Otto, Dr. jur., von Aarau.
Ringier, Gottlieb, von Zofingen.
Guggenheim, Heinrich, von Lengnau, in Baden.
Tanner, Erwin, von Aarau.
Fahrländer, Karl, Dr. jur., Staatsanwalt, von Laufenburg, in Aarau.
Kamper, Karl, von Rheinfelden, in Amerika.
Zschokke, Arnold, Dr. jur., Staatsschreiber, von Aarau.
Weißenbach, Plazid, von Bremgarten, in Basel.
Haller, Theodor, von Zofingen, in Brugg.
Bürgisser, Jost, von Jonen, in Muri.
Weber, Hans, Bundesrichter, von Oberflachs, in Lausanne.
Kalt, Karl, Gerichtspräsident, von Frick, in Laufenburg.

Kellersberger, Armin, von Baden.
Amsler, Emil, Staatsanwaltsubstitut, von Schinznach, in Aarau.
Sandmeier, Jakob, von Seengen, in Aarau.
Niggli, Arnold, von Aarburg, in Aarau.
Keller, Arnold, von Sarmenstorf, in Bern.
Nußbaumer, Ludwig, von Rheinfelden.
Erismann, Oskar, von Brugg, in Basel.
Villiger, Fidel, von Langrüti, in Lenzburg.
Renold, Adolf, von Dätwyl, in Baden.
Heuberger, Jb., von Bözen, in Zurzach.
Schoder, Wilhelm, von Birr, in Aarau.
Rohr, Eugen, von Brugg.
Lorenz, Otto, Gerichtspräsident, von Klingnau, in Zurzach.
Abt, Siegfried, Kriminalgerichtsschreiber, von Bünzen, in Aarau.
Kurz, Erwin, von Schwamendingen, in Aarau.
Stierli, Goar Leonz, von Aristau, in Aarau.
Käppeli, Gottl., Dr. jur., Landstatthalter, von Meerenschwand.
Birchmeier, Philipp, von Würenlingen.
Schatzmann, Hans, Gerichtspräsident, von Oberburg, in Aarau.
Isler, Emil, von Wohlen.
Frey, Othmar, von Aarau.
Groß, Joh. Ulrich, von Zurzach.
Siegfried, Traugott, von Zofingen, in Basel.
Lehner, Heinrich, Fürsprech und Notar, von Stilli, in Baden.
Weißenbach, Robert, Gerichtsschreiber, in Bremgarten.
Glaser, Theodor, in Muri.
Huber, August, Dr. jur., von Besenbüren, in Lenzburg.
Frey, Julius, Dr. jur., von Möhlin, in Aarau.
Sebor, Remigius, von Etzgen, in Zofingen.
Reiße, Arnold, von Baden.
v. Schmid, Franz Ernst, Staatsanwaltsubstitut, von Böttstein.
Lang, August, von Baden.

2. Prokuratoren.

Zu mündlichen oder schriftlichen Verbeiständungen vor den Bezirksgerichten, mit Ausschluß vor dem Obergericht.

Baumann, Johann Rudolf, von Hendschiken (beschränkt auf die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen.)
Hünerwadel, Karl Johann, von Lenzburg.

3. Notare.

Die Notare bedürfen zur Ausübung ihres Berufes eines Patentes. Die Prüfung, Ernennung, Beeidigung und Beaufsichtigung der Notare geschieht durch das Obergericht. Alle von ihnen gesetzmäßig in rechtlicher Form verfaßten Notariatsakten und Urkunden sind öffentliche Urkunden, die einen vollgültigen Beweis liefern. Zu ihrer Amtsbefugniß gehört namentlich Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften, Aufnahme von Testamenten, Ehevorkommnissen, Wechselprotesten 2c.

Hämmerli, Abraham, von Lenzburg.
Baumann, Johann Rudolf, von Hendschiken.
Rauchenstein, Johann Daniel, von Brugg.
Belart, Gottlieb, von Brugg.
Weißenbach, Anton, von Bremgarten.
Jäger, Gottlieb, von Brugg.
Blattner, Karl, von Aarau.
Hünerwadel, Joh. Karl, von Lenzburg.
Bertschinger, Hermann, von Lenzburg.
Meier, Rudolf, von Seengen, in Baden.
Läubli, Rudolf, von Seengen.
Rüetschi, Samuel Rudolf, von Aarau, in Bern.
Geißberger, Leonhard, von Brugg.
Hunziker, Johann Friedrich, von Oberkulm.
Lüscher, Rudolf, von Muhen, in Aarau.
Dätwyler, Sam., von Zofingen.
Bachmann, Simon, von Bottenwyl, in Zofingen.
Haberstich, Johann, von Aarau.
Nieriker, Karl, von Baden.
Senn, Joh. Jakob, von Densbüren.
Buser, Friedrich, von Aarau.
Courtin, Alfred, von Eggenwyl, in Rheinfelden.
Baumann, Abraham, von Villigen, in Brugg.
Hauser, P., von Leuggern, in Glarus.
Eichenberger, J., von Beinwyl.
Merz, Sebastian, von Aarau.
Erne, Jos. Leonz, von Aarau.
Rüetschi, Heinrich, von Suhr.

Wirz, H., von Menziken.
Zimmerli, Friedrich, von Zofingen.
Rohr, Rudolf, von Hunzenschwyl in Aarau.
Peter, Rudolf, von Strengelbach, in Brittnau.
Hauri, J. J., von Seengen in Zofingen.
Guldi, Hieronimus, von Oberentfelden, in Aarau.
Schaffner, Abraham, von Effingen und Brugg.
Häggi, Rudolf, Amtsnotar, von Egliswyl, in Bern.
Furter, Eduard Anton, von Dottikon, in Bremgarten.
Hirzel, Arnold, Dr., in Lenzburg.
Jäger, Ulysses, von Brugg.
Blum, Robert, von Baden.
Wydler, Julius, von Aarau.
Lindenmann, Friedrich, von Seengen.
Kraft, Adolf, von Brugg, in Aarau.
Hauser, Joh., von Remigen, in Lenzburg.
Weber, Rudolf, von Menziken, in Aarau.
Bertschi, Rudolf, von Dürrenäsch, in Zofingen.
Gredinger, Ambros, von Mellingen.
Meier, Fritz, von Lenzburg.
Isler, Emil, von Wohlen.
Bircher, Rudolf, von Küttigen, in Aarau.
Lüscher, Hans, von Muhen.
Lüscher, Heinrich, von Oberentfelden.
Zschokke, A., Dr., Staatsschreiber, von Aarau.
Bürgisser, Jost, in Muri.
Blattner, Otto, Dr., in Aarau.
Kurz, Erwin, in Aarau.
Wälchli, Johann, von Brittnau, in Rheinach.
Lehner, Heinrich, Fürsprech und Notar, in Baden.
Weißenbach, Robert, in Bremgarten.
Glaser, Theodor, in Muri.
Huber, Aug., Dr. jur., in Lenzburg.
Guggenheim, Heinrich, in Baden.
Groß, Ulrich, in Zurzach.
Siegfried, Traugott, in Basel.
Frey, Julius, Dr., in Aarau.
Leber, Remigius, in Zofingen.
Reiße, Arnold, in Baden.
v. Schmid, Franz Ernst, von Böttstein, in Aarau.
Amsler, Emil, von Schinznach, in Aarau.
Berger, Jakob, in Thalheim.

Keppler, Robert, von Muhen.
Wasmer, Jean, von Mellingen.
Stauber, Jakob, von Zezwyl, in Aarau.

II. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Fürsprecher.

Bis 1877 waren „Advokaten" durch Verfassung vor den Gerichten des Kantons Appenzell A.-Rh. gar nicht zulässig. Seit Inkrafttreten der neuen Verfassung fungiren vor den betreffenden Gerichten hauptsächlich die in St. Gallen wohnenden Fürsprecher und Rechtsagenten. Im Kanton selbst befassen sich nur, soweit bekannt,

Alt-Gemeinderath Joh. Jakob Roth, in Herisau,
Alt-Richter Hans Graf, in Speicher,

mit Rechtsagentur und Vertretung vor Gericht.

2. Notare.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. besteht das Institut der Notare nicht. Was in andern Kantonen die Notare thun, das fällt in diesem Kanton in den Bereich der Gemeindehauptleute, Gemeindeschreiber oder aber der Schuldentriebbeamten. Derartige Beamte existiren in Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute.

III. Kanton Appenzell I.-Rh.

Berufsmäßige Advokaten gibt es gemäß Art. 5 der Gerichtsordnung keine im Kanton Appenzell I.-Rh. Als Agent figurirt berufsmäßig einzig J. Knechtli in Appenzell.

Einheimische können sich vor Gericht nicht verbeiständen lassen, und ist Stellvertretung durch Advokaten nur für außer dem Kanton Wohnende zulässig.

Als Notariat gilt die Landeskanzlei, für gewisse Schriftstücke auch das Landesarchivariat.

IV. Kanton Baselland.

1. Rechtsanwälte.

Als Rechtsanwalt kann jeder fungiren, der sich im Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren befindet, indessen ist eine Vertretung in Civilprozessen nur gestattet, wenn eine Partei nicht im Kantone wohnt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von wenigstens Fr. 500 hat, wenn es sich um Bestätigung des Betreibungsrechtes handelt, wenn die Gegenpartei juristisch gebildet, oder wenn eine Partei der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Bruhin, in Birsfelden.
Feigenwinter, N., in Arlesheim.
Löw, Emanuel, in Arlesheim.
Martin, Dr., in Liestal.
Riggenbach, R., in Arlesheim.
Stutz, Jakob, in Liestal.
Sandmeier, Dr., in Sissach.

2. Notare.

Das Notariat ist im Jahre 1863 aufgehoben worden, und besitzt der Kanton Baselland demnach keine Notare mehr. Die Notariatsgeschäfte werden durch vier Bezirksschreibereien besorgt.

V. Kanton Baselstadt.

1. Fürsprecher und Rechtsagenten*).

Im Allgemeinen ist die Advokatur im Kanton Baselstadt frei, indessen stehen alle Bevollmächtigte, und namentlich die regelmäßig auftretenden, unter der Disciplinaraufsicht des Gerichts. Jeder, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, kann als Bevollmächtigter fungiren. Zur Prozeßführung genügt eine einfache Vollmacht.

C. A. Bruhni.
Dr. Franz La Roche.
Marc. Levy-Dulmont, Lic.
Emanuel Matzinger, alt-Amtmann.
Dr. Heinrich Schönauer, Sohn.
Traugott Siegfried.
J. Herm. Garnjobst, alt-Amtmann.
August Sober, Amtmann.
Emanuel Jundt, Amtmann.
Emil Stöcklin, Amtmann.
Heinrich Matzinger, Amtmann.

2. Notare.

Dieselben haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, und werden vom Kleinen Rath patentirt. Alle von ihnen verfaßten Akte gelten als öffentliche Urkunden. Namentlich ist ihre Mitwirkung erforderlich bei Einrichtung von Pfandurkunden, bei allen Rechtsgeschäften, welche des Eintrags im Grundbuch bedürfen, für Wechselproteste, nicht eigenhändige Testamente u. s. w.

Fritz Bernoulli-Gengenbach.
Dr. Bernoulli-Siegfried.
Dr. Hermann Christ.
Dr. Robert Grüninger.
Dr. J. J. Heimlicher.
Dr. Ed. Heusler.
Dr. Isaak Iselin.
Wilhelm Lichtenhahn.

---

4) Die nicht praktizirenden Notare und diejenigen Juristen, welche vermöge ihrer richterlichen oder administrativen Stellung nicht praktiziren, sind hier weggelassen.

Dr. Adolf Schmid.
Diethelm Schultheß.
Dr. Wilhelm Steigmeyer.
Dr. Richard Temme.
Dr. Wilhelm Von der Mühll.
Dr. Karl Wieland.
Dr. Rudolf Lichtenhahn.

3. Advokaten.

Dr. Karl Brenner.
Dr. Emil Burkhardt.
Rohner.
Josef Lang-Krauser.
Dr. Severin Scheuermann.

VI. Kanton Bern.

1. Fürsprecher.

Die Fürsprecher bedürfen zur Ausübung ihres Berufes eines Patentes, das vom Obergericht ausgestellt wird, und von dem sie auch vereidet werden. Fürsprecher kann Jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, mindestens 23 Jahre alt ist, drei Jahre juridische Vorlesungen an einer Hochschule besucht, und mindestens ein Jahr bei einem im Kanton praktizirenden Fürsprecher gearbeitet hat. Außerdem hat er sich noch einem Examen zu unterwerfen.

Ochsenbein, K. Gottl., in Bern.
Tscharner, Rudolf, in Bern.
Simmen, Theophil, in Erlach.
Tscharner, Friedrich Karl Ludwig, in Bern.
Karrer, Karl, in Sumiswald.
Moschard, August, in Münster.
Hebler, Karl, in Bern.
Bischoff, Samuel, in Thun.
Ochsenbein, Ulrich, in Nidau.
Kehrli, Jakob, von und in Utzendorf.
Volz, Albrecht, in Bern.
Bühlmann, Gottlieb Rudolf, in Höchstetten.
Reichenbach, Karl, in Burgdorf.
Hermann, Gustav, in Bern.

Feune, Josef, in Delsberg.
Moser, Karl, in Herzogenbuchsee.
Aebi, Rudolf, in Bern.
Gigon, Franz, von Fontenois, in St. Immer.
Engemann, Karl Ludwig, in Thun.
Bützberger, Johann, in Langenthal.
Ingold, Felix, in Langnau.
Hodler, Jakob, in Bern.
Scherz, Jakob, von Aeschi, in Bern, Inselverwalter.
Lüthardt, Friedrich, von und in Bern, Direktor der schweiz. Mobiliarversicherung.
Koller, Peter Josef, in Münster.
Amstutz, Johann, in Bern.
Vogt, Emil, Dr., Professor für römisches Recht, in Bern.
Mani, Karl, in Thun.
Begert, Friedrich, in Steffisburg.
Renaud, Julius, in Bern.
Morgenthaler, Jakob Andreas, in Burgdorf.
Sahli, Christian, in Bern.
Michel, Friedrich, in Aarmühle.
Houriet, Henri Louis, in Courtelary.
v. Känel, Peter, in Aarberg.
Stuber, Rudolf, in Bern.
Fischer, Friedrich, in Bern.
Brunner, Rudolf, in Bern.
Riat, Xaver, in Pruntrut.
Lindt, Paul, in Bern.
Schneider, Gottlieb, in Interlaken.
König, Gustav, Dr., Professor des bernischen Rechts.
Bechaux, August, in Pruntrut.
Marti, Eduard, Jurabahndirektor in Bern.
Steulet, Pacifique, in Delsberg.
Crelier, Moritz, in Pruntrut.
Steck, Arnold, in Bern.
Hofer, Andreas, von Bettenhausen, in Langenthal.
Berger, Gottlieb, von Langnau, in Düdingen.
Belrichard, Paul Arnold, in Neuenstadt.
Schwärzlin, Ludwig, in Pruntrut.
Folletête, Casimir, in Pruntrut.
Arn, Bendicht, von Büetigen, in Aarberg.
Hofer, Friedrich, von Walkringen, in Bern.
Kuert, Johann Rudolf, von Langenthal, in Bern.

Pfister, Samuel, Walliswyl, in Langenthal.
Brehm, Friedrich, von Elay, in St. Immer.
Jolissaint, Pierre, Jurabahndirektor in Bern.
Zyro, Karl, in Thun.
Kummer, Karl Friedrich, in Biel.
Sigri, Gustav, von und zu Erlach.
Zahnd, Christian, von Guggisberg, zu Belp.
Christen, Johann Gottlieb, von Belp, in Thun.
Gräub, Jakob, von Lotzwyl, in Biel.
Käsermann, Niklaus, von Arch, zu St. Immer.
Rem, Josef Theodor, in Laufen.
Vermeille, August Anton, von Bemont, in Delsberg.
Hodler, Gottlieb, von Gurzelen, in Bern.
Hofmann, Karl Rudolf, von Sutz, in Biel.
Spring, Rudolf Samuel, von Steffisburg, in Thun.
Ritter, Friedrich Philipp, eidgenössischer Unterarchivar.
Schwab, Johann, von Arch, in Nidau.
Scheurer, Alfred, in Sumiswald.
Alt, Jakob, von Utzenstorf, in Thun.
Bangerter, Felix, in Nidau.
Froßard in Pruntrut.
Teuscher, Alt-Regierungsrath, in Bern.
Ritschard, Alt-Regierungsrath, in Bern.
Wynistorf, Alt-Regierungsrath, in Bern.
Jäggi, Paul, in Bern.
Petzolt, in Bern.
Hodler, Hermann, in Bern.
Jahn, Karl, in Burgdorf.
Petignat, Josef, in Pruntrut.
Mathys, Karl Emil, in Bern.
Wyß, J. F. R., in Bern.
Seiler, Friedrich, von Leimiswyl, in Bern.
Gobat, Albert, Dr., von Crémine, in Delsberg.
Häberli, Karl Rudolf, von Münchenbuchsee, in Bern.
Bandelier, Karl Alphons, Stadtschreiber in Bern.
Bucher, Johann, von Großaffoltern, in Burgdorf.
Cuenat, Henri, von Coeuve, in Pruntrut.
Farine, Jacques Alois, in Courroux.
Hürner, Gottfried, von Thun, in Frutigen.
Moser, Friedrich, von Thun, in Biel.
Harnisch, Alb. Ferd., in Langenthal.
Egger, Theod. Friedr., von Aarwangen, Militärsekretär.

Gygax, Johann, von Seeberg, in Bern.
Steck, Friedr. Alb., Großrath, von und in Bern.
Stettler, Karl Eugen, von und in Bern.
Brossard, Franz, in Pruntrut.
Zurbuchen, Matthäus, von Ringgenberg, zu Interlaken.
Hofmann, Johann, von Lattrigen, in Biel.
Breit, Friedrich, von Steffisburg, in Bern.
Christen, Gottfried, von Hellsau, in Bern.
Jacot, Arthur, von Locle, in Bern.
Moosmann, Johann, von Wyleroltigen, in Bern.
Matthys, Joh. Friedr., von Rütschelen, in Bern.
Scherz, Ernst Alfred, eidgenössischer Militärbeamter, in Bern.
Arn, Jakob, von Niederbipp, in Bern.
Bühlmann, Friedrich, Sohn, in Höchstetten.
Lenz, Gottlieb, von Arni und Biglen, in Bern.
Rellstab, Johann, von Riggisberg, Erziehungssekretär.
Müller, Eduard, von Nidau, in Bern.
Bailat, Robert Franz, von Glovelier, in Delsberg.
Boivin, Eduard August, von und in Münster.
Schneider, Gottfr., von Wohlen, in Thun.
Kernen, Eduard, von Reutigen, in Bern.
Manuel, Ernst, Dr., von und in Bern.
Vilmot, Emil, von Goumois, in Courtelary.
Daucourt, Ernst Viktor Josef, von Pruntrut.
Professor Rott, Emil.
Seßler, Arnold, in Bern.
Reichel, Alex., von Oberburg, in Biel.
Sahli, Otto, von Wohlen, in Bern.
Schnell, Johann Ludwig, von und in Burgdorf.

2. Prokuratoren.

Die Prokuratoren haben dieselben Befugnisse wie die Fürsprecher, nur werden sie zu den mündlichen Vorträgen nicht eigener Rechtssachen vor dem Obergerichte nicht zugelassen.

Aubry, Peter Ignaz, in Saignelegier.
Tschiffeli, Georg Heinrich, in Neuenstadt.
Leibundgut, Hans Ulrich, in Bern.
Schöni, Franz Ludwig, in Erlach.

3. Rechtsagenten.

Dieselben besorgen hauptsächlich die Schuldbetreibungen, können aber auch in allen Streitfällen selbstständig verhandeln,

die die Kompetenz des Amtsgerichts nicht übersteigen, bei appellabeln Fällen beschränkte Befugniß in unterer Instanz.

Amtsbezirk Aarberg.

Romang, Johann Gottfried, in Schüpfen.

Aarwangen.

Kläfiger, Joh. Friedr., zu Langenthal.
Steiner, Johann, in Thunstetten.

Bern.

Simon, Samuel.
Surber, Johann Jakob.
Leuenberger, Friedrich.

Büren.

Kaiser, Friedrich, in Büren.
Kauert, Johann, in Büren.

Burgdorf.

Moser, Johann, in Koppigen.
Christen, Johann Ulrich, in Burgdorf.
Bütigkofer, Jakob, in Kirchberg.

Erlach.

Sigri, Jakob Samuel.
Witz, Friedrich Emanuel.

Fraubrunnen.

Burkhalter, Johann, in Jegenstorf.
Marti, Johann, Utzenstorf.

Konolfingen.

Schneider, Niklaus, in Biglen.
Kräuchi, Niklaus, in Münsigen.

Münster.

Bernard, Viktor, in Münster.
Boivin, Abraham, in Münster.

Nidau.

Maurer, Abraham, in Brügg.

Oberhasli.

Glatthardt, Josef, in Meiringen.

Saanen.

Sumi, Johann, in Saanen.

Signau.

Moser, David, in Langnau.
Lüthi, Jakob, in Langnau.

Niedersimmenthal.

Schären, Johann, in Spiez.

Thun.

Büchler, Johann, in Thun.
Hiltbrand, David, in Thun.

Trachselwald.

Gräbel, Johann, in Huttwyl.

Wangen.

Zumstein, Niklaus, in Wiedlisbach.
Kilchenmann, Jakob, in Herzogenbuchsee.
Vögeli, Johann Friedrich, in Herzogenbuchsee.

4. Amtsnotare.

Den Amtsnotaren kommt neben den Rechten der gewöhnlichen Notare die ausschließliche Befugniß zu, in den Amtsbezirken, für welche sie bestimmt sind, diejenigen Verträge und Akten zu stimuliren, durch welche ein Unterpfandrecht auf Liegenschaften errichtet oder vorbehalten wird. Die Notare werden vom Regierungsrath patentirt. Die Notare dürfen unter der Disciplinaraufsicht des Justizdirektors im ganzen Kanton praktiziren und befassen sich dieselben mit der Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, Aufnahme von Wechselprotesten, Mitwirkung bei Errichtung von letztwilligen Verfügungen u. s. w.

Amtsbezirk Aarberg.

Romang, Johann Gottfried, von Gsteig b. S., in Schüpfen.
v. Känel, Peter, von Scharnachthal, in Aarberg.
Peter, Jakob, von und in Aarberg.
Schwab, Johann, von Wyleroltigen, in Lyß.
Stucki, Karl, von und in Aarberg.
Maurer, Jakob, von Bremgarten, in Ortschwaben.
Bähler, Rudolf Albrecht, von Längenbühl in Aarberg.
Wyß, Johann, von Wattwyl bei Wengi, in Lyß.
Rätz, Bend, in Seewyl bei Rapperswyl.
Rätz, Gottfr., von Wierezwyl, in Aarberg.

Aarwangen.

Kläfiger, Joh. Friedr., von und in Langenthal.
Gruner, Joh. Sam., von Bern, in Langenthal.
Geiser, Daniel, in Roggwyl.
Jakob, Joh., von Lauperswyl, in Lotzwyl.
Steiner, Johann, von und in Thunstetten.
Flückiger, Daniel, Amtsgerichtsschreiber, in Aarwangen.
Egger, Jakob, von und in Aarwangen.
Kohler, Jakob, von Roggwyl, in Langenthal.
Huber, Johann, von und in Madiswyl.
Kaufmann, Johann, von Herzogenbuchsee, in Langenthal.
Stalder, Jakob, in Melchnau.
Hofer, Andreas, von Bettenhausen, in Langenthal.
Gfeller, Jakob, von Röthenbach, in Langenthal.
Herrmann, Johann, von Rohrbach, im Lengacker daselbst.
Hermann, Johann, älter, von und zu Rohrbach.
Harnisch, Alb. Ferd., von Wahlern, in Langenthal.
Andres, J. U., von Herzogenbuchsee-Graben, in Langenthal.
Aeschbach, August, von Leutwyl (Aargau), in Langenthal.

Bern.

Brötie, Johann, von Büren, in Bern.
Scheurer, Karl Abraham, von Erlach, in Bern.
Heimel, Friedrich, in Bern.
Steck, Rudolf, von und in Bern.
Nydegger, Johann Rudolf, in Bern.
Blaser, Rudolf von Lauperswyl, in Bern.
Niehans, Gottlieb, von und in Bern.
Lutz, Eugen Adolf, von und in Bern.

Jäggi, Emanuel Friedrich, von und in Bern.
Hahn, Rudolf Ludwig, von und in Bern.
Henzi, Friedrich, von und in Bern.
Balsiger, Gottlieb, von Köniz, in Bern.
Küpfer, Karl Joseph, von Worb, in Bern.
Jäggi, August, von und in Bern.
Gaudard, Franz, von und in Bern.
Berner, August, von und in Bern.
Kuert, Joh. Rudolf, Fürsprecher, in Bern.
Salvisberg, Samuel, von Mühleberg, in Bern.
Hügli, Gottlieb, von Sumiswald, in Bern.
Winkelmann, Jakob, von Siselen, in Bern.
Stebler, Nikolaus, von Seedorf, in Bern.
Simon, Robert Rudolf, von und in Bern.
Howald, Karl, von Herzogenbuchsee-Graben, in Bern.
Weber, Johann, von Burg, Kt. Aargau, in Bremgarten.
Bay, Ludwig, von und in Bern.
Leuenberger, Friedrich, von Dürrenroth, in Bern.
Dr. Blösch, Eduard, von Biel und Burgdorf, in Bern.
Mathys, Joseph, von Rütschelen, in Bern.
Seiler, Friedrich von Leimiswyl, in Bern.
Häggi, Rudolf, von Egliswyl, Kt. Aargau, in Bern.
Moosmann, Rudolf, in Bern.
Gerster, Samuel Rudolf Moriz, von und in Bern.
König, Albert, von und in Bern.
Baumgart, Christian, von und in Bern.
Henzi, Joh., von Safneren, in Ittigen bei Bolligen.
Hänni, Joh., von Niedermuhlern, in Bern.
Stettler, Christian, von Bolligen, in Bern.
Kiener, Niklaus, von Bolligen, im Außerkrankenhaus.
Breit, Friedrich, von Steffisburg, in Bern.
Tomi, Joh. Ulrich, von Oberburg, in Bern.
Stettler, Karl Eugen, von und in Bern.
Fischer, Hermann, von Tennwyl, Kt. Aargau, in Bern.
Moosmann, Joh., von Wyleroltigen, iu Bern.
Teuscher, Gottfried, von Thun, in Bern.
v. Bergen, Rudolf, von Meiringen, in Bümpliz.
Baur, Joh. Friedr., von Oberhofen, in Bern.
Zimmermann, Friedr., von und in Wohlen.
Maibach, Johann, von Dürrenroth, in Bern.
Boßardt, Friedr., von Othmarsingen (Aargau), in Bern.
Müller, Friedr., von Hirschthal (Aargau), in Bern.

Jordi, Rudolf, von Ochlenberg, in Bern.
Zoß, Niklaus, von Bolligen, in Bern.
Freiburghaus, Johann, von Neuenegg, in Köniz.
Zumstein, Gottfried, von Seeberg, in Boll.

Biel.

Bichsel, Johann, von Heimiswyl.
Moll, Friedrich Wilhelm, Amtsgerichtsschreiber.
Tännler, Simon, von Hasleberg.
Kummer, Karl Friedrich, von Höchstetten bei Koppigen.
Denner, Karl.
Hoffmann, Karl Rudolf, von Sutz und Lattrigen.
Gräub, Jakob, von Lotzwyl.
Mosimann, Gottlieb, von Lauperswyl.
Ryser, Joh., von Sumiswald.
Schär, Andreas, von Gondiswyl, in Bingelz.
Geißbühler, Joh., von Lauperswyl, in Biel.

Büren.

Kauert, Johann, von Dozigen, in Büren.
Kaiser, Friedrich, von Leuzigen in Büren.
Gerber, Friedrich, von Eriz, in Reiben.
Schmalz, Gottfried, von und zu Büren.
Schwab, Friedrich, von Arch, in Büren.
Hugi, Friedrich, von und zu Oberwyl.

Burgdorf.

Schnell, Joh. Ludw., von und in Burgdorf.
Christen, Joh. Ulrich, von Rumendingen, in Burgdorf.
Bütigkofer, Jakob, von Kernenried, in Kirchberg.
Reichenbach, Karl, von Gsteig b. S., in Burgdorf.
Aebi, Joh. Friedr., Amtsgerichtsschreiber.
Stucki, Johann, von Gysenstein, in Burgdorf.
Schwammberger, Johann, von und in Burgdorf.
Howald, Johann, von Thörigen, in Oberburg.
Flückiger, Jakob, zu St. Nikolaus bei Koppigen.
Schär, Jakob, von Wyßachengraben, in Wynigen.
Burkhard, Jakob, von Huttwyl, in Burgdorf.
Brügger, Jakob, von Herzogenbuchsee, in Ersigen.
Bucher, Johann, von Großaffoltern in Burgdorf.

Hug, Albert Theophil, von Büchslen, in Heimiswyl.
Heß, Jakob, von Koppigen, in Burgdorf.
Graber, Eduard, von Oberburg, in Kirchberg.

Courtelary.

Charmillot, Fr. Faustin, von Rebeuvelier, in St. Immer.
Marchand, Adolf, von Court, in Renan.
Käsermann, Niklaus, von Leuzigen, in St. Immer.
Marchand, Emanuel, in St. Immer.
Houriet, Julius Eduard, in Untertramlingen.
Matti, Rudolf, in St. Immer.
Gautier, Cäsar Eduard Albert, in Courtelary.
Boy de la Tour, Alfred, Amtsgerichtsschreiber.
Boillat, Nikolas, von Damphreux, in St. Immer.
Rebetez, Joseph P., in Courtelary.
Grether, Jean Albert, von Neuenstadt, in Courtelary.
Hofer, Eduard, von Signau, in St. Immer.
Vilmot, Emil, von Goumois, in Courtelary.

Delsberg.

Comte, Jakob, in Courtetelle.
Chapuis, Viktor, von Develier, in Delsberg.
Macker, Julius, von und in Delsberg.
Hennemann, Jean Bapt., von und in Boecourt.
Joliat, Jules Eduard, von Glovelier, in Courtetelle.
Farine, Jacques Alexis, in Courroux.
Jolidon, Pierre Joseph, in Saulcy.
Erard, Joseph, von Courcelon, in Delsberg.

Erlach.

Sigri, Jakob Samuel.
Witz, Friedrich Emanuel.
Merz, Eduard, von Oberböttstein, Kt. Aargau.
Berger, Robert, Amtsgerichtsschreiber, von Langnau.

Fraubrunnen.

Burkhalter, Johann, von Rüderswyl, in Jegenstorf.
Marti, Johann, von Rüderswyl, in Utzendorf.
König, Niklaus, von Wiggiswyl, in Münchenbuchsee.
Iseli, Bendicht, Amtsgerichtsschreiber.
Häberli, Friedrich, von und zu Münchenbuchsee.
Keller, Jakob, von Bannwyl, in Jegenstorf.

Freibergen.

Donze, Karl August, in Saignelegier.
Gouvernon, Karl, aux Bois.
Queloz, Franz Joseph, von St. Brais, in Saignelegier.
Ecabert, Joh. Bapt. Venuste, von und in Saignelegier.
Jobin, Joh. Bapt. Zephirin, in Saignelegier.
Queloz, Joseph, in Saignelegier.
Périnat, Joseph, Amtsgerichtsschreiber, in Saignelegier.

Frutigen.

Müller, Johann, in Aeschi.
Brunner, Abraham, in Adelboden.
Hürner, Gottfried, von Thun, in Frutigen.
Kallen, Joh. Jakob, von und zu Frutigen.
Trachsel, Gottfried, von Wattenwyl, in Frutigen.

Interlaken.

Ruef, Christian, Amtsgerichtsschreiber.
Heimann, Johann, von Reichenbach, in Grindelwald.
v. Bergen, Peter, von Oberried, in Brienz.
Matti, Jakob, von Boltigen, in Interlaken.

Konolfingen.

Schneider, Samuel, von Frutigen, in Höchstetten.
Schneider, Niklaus, in Biglen.
Hofer, Johann, von Arni, in Dießbach.
Bühlmann, Gottl. Rudolf, von und in Höchstetten.
Aebersold, Johann, von Niederhünigen, in Dießbach.
Küng, Peter, von Gysenstein, in Münsigen.
Wyder, Christian, von Riggisberg, in Münsigen.
Hofer, Samuel, von Arni, zu Großhöchstetten.
Nußbaum, Christian, von Wyl, in Worb.
Moser, Adolf, von Biglen in Gwatt bei Wyl.
Hofer, Joh. Jakob, Sohn, von Arni, zu Dießbach.
Weber, Jakob, von Obergraßwyl, in Walkringen.
Kobel, Joh., von Lützelflüh, in Münsigen.
Siegenthaler, Simon, von Trub, in Rünkhofen bei Bowyl.
Bühlmann, Friedrich, Sohn, von und in Großhöchstetten.

Laufen.

Scholer, Karl Justin, von Dittingen, in Laufen.
Rem, Joseph Theodor, von und zu Laufen.

Cueni, Peter, von Röschenz, in Laufen.
Müller, Franz Joseph, von und in Laufen.
Halbeisen, Alex., Amtsgerichtsschreiber, von und in Laufen.

Laupen.

Freiburghaus, Johann, von Neueneck, in Laupen.
Vögeli, Gottlieb, von und in Laupen.
Rickli, Jakob, Amtsgerichtsschreiber.
Freiburghaus, Joseph. in Laupen.

Münster.

Bernard, Viktor, in Münster.
Bron, Karl, in Corban.
Jeannerat, Johann, Joseph, in Courrendlin.
Boivin, Abraham, von und zu Münster.
Boivin, August, von und zu Münster.
Girod, Oscar Hippolyte, von Pontenet, in Münster.
Charpié, David Emil, in Bevilard.
Boivin, Eduard August, von und in Münster.
Walzer, Jules, Amtsgerichtsschreiber, von Bonfol.
Chappuis, Justin Hippolyte, in Courrendlin.

Neuenstadt.

Bourguignon, Karl
Schleppi, Christian.
Favre, Karl Albert, Amtsgerichtsschreiber.
Wyß, Oskar.

Nidau.

Maurer, Abraham, von und in Brügg.
Perrot, Joh. Friedrich, in Nidau.
Klopstein, Abraham, von Laupen, in Nidau.
Bangerter, Felix, von Lyß, in Nidau.
Leuenberger, Jakob, von Rohrbachgraben, in Nidau.
Engel, Otto, von und in Twann.

Oberhasli.

Brügger, Kaspar, zu Meiringen.
Brügger, Arnold, zu Meiringen.
Schärz, Gottlieb, von Därligen, zu Meiringen.
Gyger, Rud. Armand, von Oberdießbach, zu Meiringen.
Klein, J. F. A., Agentur in Meiringen.

Pruntrut.

Bechaux, August, in Pruntrut.
Kohler, Anton, von und in Pruntrut.
Riat, Fr. Xaver, von Chevenez, in Pruntrut.
Hüsson, Karl Joseph, von und in Pruntrut.
Pape, Franz, von Glovelier, in Pruntrut.
Fattet, Gustav, in Pruntrut.
Salomon, Franz, in Courtedoux.
Terrier, Franz, von Montignez, in Pruntrut.
Bauser, Karl, von Buix, in Pruntrut.
Doyon, Silvain, in Pruntrut.
Piquerez, Moriz, in Pruntrut.
Farine, Justin, von Courroux, in Pruntrut.
Montavon, Joseph Karl, von Bonfol, in Pruntrut.
Jeangros, Eugen, von Montfaucon, in Pruntrut.
Metthée, Xaver, von Bonfol, in Pruntrut.
Walser, August, von und in Pruntrut.
Weber, P. Leo, von Laufen, in Pruntrut.

Saanen.

Sumi, Johann.
v. Grünigen, Johann Gottlieb.
Wirth, Joh., von Ursenbach.
Meyer, Jakob, von Reisiswyl.

Schwarzenburg.

Salvisberg, Niklaus.
Harnisch, Johann.
Beieler, Johann.
Kohli, Joh. Karl.

Seftigen.

Kißling, Samuel, in Belp.
Rolli, Christian, von Belpberg, in Belp.
Steinhauer, Gottlieb, in Belp.
Schlegel, Christian, in Belp.
Wyttenbach, Christian, in Kirchdorf.
Zahnd, Christian, von Guggisberg, in Belp.
Thomann, Rudolf, von Meiringen, in Seftigen.
Gempeler, Peter, von Wimmis, in Belp.
Schönholzer, Jakob, von Lützelflüh, in Rüeggisberg.
Krebs, Friedrich, von Wattenwyl, in Kirchenthurnen.
Winzenried, Christian, von und in Belp.

Signau.

Aeschlimann, Johann, in Rahnflüh, bei'r Zollbrück.
Salzmann, Friedrich, in Signau.
Huber, Jakob, von Madiswyl, in Langnau.
Bruder, Joh. Jak., von Teufenthal (Aargau), in Lauperswyl.
Leuenberger, Joh. Ulrich, von Reisiswyl, in Langnau.
Berger, Joh. Friedrich, von Langnau, in Thalheim (Aargau).
Gränicher, Joh., von Wanzwyl, in Eggiwyl.

Obersimmenthal.

Schmid, Gilgian, in Blankenburg.
Treuthard, von und in Zweisimmen.
Matti, Jakob, von und in Boltigen.
Bergmann, Peter, zu Grodoei, in St. Stephan.
Matti, Christian, Amtsgerichtsschreiber, in Zweisimmen.
Anken, Gottfried, von und in Zweisimmen.

Niedersimmenthal.

Schären, Johann, von und in Spiez.
Schletti, Jakob, von St. Stephan, in Ringoldingen.
Spring, Joh. Jakob, Amtsgerichtsschreiber, in Wimmis.
Aescher, Friedrich, von Därstetten, in Weißenburg.
Simon, Johann, in Reutigen.
Urwyler, Joh., von Aarwangen, in Oey bei Diemtigen.
v. Känel, Friedrich, von Reichenbach, in Wimmis.

Thun.

Bläuer, Christian, in Thun.
Indermühle, Christian, in Thun.
Amstutz, Johann, von Sigriswyl, in Thun.
Büchler, Johann, von Steffisburg, in Thun.
Begert, Friedrich, von Ersigen, in Steffisburg.
Rüegsegger, Christian, in Thun.
Hofer, Jakob, von Arni, in Thun.
Dähler, Joh. Sam., von Seftigen, in Fahrni.
Zyro, Karl, in Thun.
Bächler, Johann, von der Lenk, in Thun.
Hirschi, Niklaus, von Schangnau, in Thun.
Krebs, Rudolf, von Hilterfingen, in Oberhofen.
Aescher, Gottfried, von Därstetten, in Thun.
Günter, Jakob, von Thörigen, in Thun.

Christen, Joh. Gottlieb, von Belp, in Thun.
Heger, Gottfried, von und zu Blumenstein.

Trachselwald.

Stalder, Christian, in Trachselwald.
Christen, Samuel, von Belp, in Trachselwald.
Gräbel, Johann, von und in Huttwyl.
Stauffer, Johann, von Signau, in Wyßachengraben.
Herrmann, Friedrich, von Rohrbach, in Sumiswald.
Dubach, Friedrich, von und zu Sumiswald.
Witschi, Bendicht, von Hindelbank, in Sumiswald.
Eggimann, Joh., von Gondiswyl, in Rüegsauschachen.
Stalder, Christian, von Lützelflüh, in Huttwyl.

Wangen.

Schneeberger, Johann, älter, in Herzogenbuchsee.
Zumstein, Niklaus, von Seeberg, in Wiedlisbach.
Kilchenmann, Jakob, in Herzogenbuchsee.
Vögeli, Joh. Friedrich, in Herzogenbuchsee.
Fischer, Samuel, von Utzendorf, in Niedergraswyl.
Jost, Joh. Gottl., Amtsgerichtsschreiber, in Wangen.
Seiler, Samuel, von Leimiswyl, in Ursenbach.
Christen, Friedrich, in Wangen.
Müller, Oswald, von und zn Niderbipp.
Meyer, Christian, von Attiswyl, in Wiedlisbach.
Staub, Joh. Ulrich, in Herzogenbuchsee.
Mägli, Joh. Ulrich, von und in Oberbipp.
Jordi, Joh., von Gondiswyl, in Herzogenbuchsee.

VII. Kanton Freiburg.

1. Rechtsagenten.

Arrondissement de la Sarine.

Barras, Jean-Pierre, in Corpataux.
Berguer, Fidèle, in Freiburg.
Egger, Xavier, in Freiburg.

Gendre, Alexandre, in Freibourg.
Genoud, Tobie, in Freiburg.
Girod, Ernest, in Freiburg.
Grivet, Cyprien, in Freiburg.
Grolimond, Joseph, in Freiburg.
Leu, Charles, in Freiburg.
Marro, Joseph, in Freiburg.
Perrier, Emile, in Freiburg.
Pfefferlé-Pellet, Pierre, in Freiburg.
Renevey, Jacques-Philippe, in Freibourg.
Stœcklin, Ernest, in Freiburg.
Techtermann, Edouard, in Freiburg.
Uldry, Nicolas, in Freiburg.
Weck, Frédéric, in Freiburg.
Wuichard, Isidore, in Freiburg.
Wuilleret, Charles, in Freiburg.

Arrondissement de la Gruyère.

Andrey, Alexandre, in Bulle.
Barras, Jean-Calybite, in Bulle.
Chappaley, Hubert, in Bulle.
Collaud, Alfred, in Bulle.
Magnin, Alphonse, in Bulle.
Menoud, Jean-Joseph, in Bulle.
Morard, Lucien, in Bulle.
Reichlen, Alfred, in Bulle.

Arrondissement du Lac.

Cuanillon, Jean, in Murten.
Fasnacht, Edouard, in Murten.
Wattelet, Hans, in Murten.

Arrondissement de la Broye.

Bourqui, Ignace, in Murist.
Chassot, Alfred, in Estavayer.
Joye, Joseph-Nicolas, in Montagny.
Lenweiter, Fortuné, in Estavayer.
Marmier, Auguste, in Estavayer.
Michel, Louis, in Montagny.
Monney, Florentin, in Dompierre.

Mouret, Auguste, in Estavayer.
Progrin, Emil, in Sichelles.
Python, Auguste, in Portalban.

Arrondissement de la Glâne.

Dupraz, Alexandre, in Rue.
Favre, Jacques, in Romont.
Forney, Victor, in Romont.
Modoux, Jean-Louis, in Romont.

Arrondissement de la Veveyse.

Corboz, Cyprien, in Semsales.
Mossier, Louis, in Châtel-St-Denis.
Philipona, Joseph, in Châtel-St-Denis.
Tache, Jean-Joseph, in Remaufens.

2. Advokaten.

Nur Advokaten sind berechtigt vor Gericht zu plaidiren. Dieselben müssen zwei Jahre öffentliche juridische Vorlesungen besucht, zwei Jahre in einer Advokatur gearbeitet und ein Examen bestanden haben.

a. Advokaten in Function.

Wuilleret, Louis, in Freiburg.
Stœcklin, Ernest, in Freiburg.
Gendre, Isaac, in Freiburg.
Robadey, Clément, in Romont.
Fasnacht, Edouard, in Murten.
Renevey, Jacques-Philippe, in Freiburg.
Uldry, Nicolas, in Freiburg.
Chappaley, Hubert, in Bulle.
Grivet, Cyprien, in Freiburg.
Magnin, Alphonse, in Bulle.
Morard, Lucien, in Bulle.
Chassot, Alfred, in Estavayer.
Marmier, Auguste, in Estavayer.
Girod, Ernest, in Freiburg.
Wuilleret, Emmanuel, in Freiburg.
Perrier, Emile, in Freiburg.
Weck, Frédéric, in Freiburg.

b. Advokaten, welche nicht in Function sind, oder hiemit unverträgliche Aemter bekleiden.

Musard, Philibert, juge cantonal.
Huber, Adolphe, juge cantonal.
Frölicher, Joseph-Nicolas, procureur général.
Broye, Jean, juge fédéral.
Hafner, Jacques-Ferdinand, président du Tribunal.
Jaquet, Joseph, in Echarlens.
Clerc, Cyprien, président du Tribunal.
Chaperon, Jean, greffier du Tribunal cantonal.
Aeby, Paul, banquier.
Grand, Louis, président du Tribunal.

c. Licenciés.

Haymoz, Joseph, in Freiburg.
Broye, Jules, in Freiburg.
Wuilleret, Charles, in Freiburg.

3. Notare.

Die Notare sind befugt zur Aufnahme aller Verträge und Akten, denen die Parteien authentischen Charakter geben wollen. Bei Verträge, aus welchen Rechte auf unbewegliche Sachen hergeleitet werden sollen, ist ihre Mitwirkung unbedingt vorgeschrieben.

District de la Sarine.

Cuony, Auguste, in Freiburg.
Gachoud, Jean-Jacques, in Freiburg.
Berset, Pierre, in Autigny.
Bourqui, Louis, in Freiburg.
Renevey, Jacques-Philippe, in Freiburg.
Vuichard, Iisidore, in Freiburg.
Pasquier, Léon, in Freiburg.
Burgy, Jacques, in Freiburg.

District de la Singine.

Wuilleret, Fortuné, in Freiburg.
Egger, François-Xavier, in Freiburg.
Comte, Etienne, in Freiburg.
Schorderet, Xavier, in Freiburg.

District de la Gruyère.

Dupré, Jules, in Bulle.
Robadey, Anselme, in Lessoc.
Chappaley, Hubert, in Bulle.
Menoud, Joseph, in Bulle.
Andrey, Alexandre, in Bulle.
Morard, Louis, in Bulle.

District du Lac.

Haas, Edouard, in Murten.
Fasnacht, Amédée, in Murten.
Hafner, Jacques-Ferdinand, in Murten.
Derron, Henri, in Murten.
Friolet, Frédéric, in Murten.
Michaud, Pierre, in Cournillens.

District de la Broye.

Quillet, Paul, in St-Aubin.
Vorlet, Jean, in Villeneuve.
Corminbœuf, Joseph, in Domdidier.
Bullet, Leon, in Estavayer.
Bersier, Joseph, in Estavayer.

District de la Glâne.

Gobet, Jean, in Romont.
Conus, Jean, in Romont.
Grand, Louis, in Romont.
Conus, François, in Rue.
Chatton, Isidore, in Romont.

District de la Veveyse.

Perroud, Tobie, in Châtel-St-Denis.
Liandat, Alfred, in Châtel-St-Denis.
Toffel, Xavier, in Châtel-St-Denis.

VIII. Kanton St. Gallen.

1. Advokaten.

Eine Anstellung von Advokaten besteht im Kanton St. Gallen nicht. Jedermann kann Advokat sein, es kann somit auch jeder Advokat oder Bürger aus einem andern Kanton hier Prozesse führen. Zur Führung eines Prozesses genügt eine gewöhnliche, legalisirte Vollmacht. Funktionirende mit eigenem Büreau sind:

Baumann, in St. Gallen.
Bislin, in St. Gallen.
Dr. Drittenbaß, in St. Gallen.
Hartmann, in St. Gallen.
Hoffmann, in St. Gallen.
Dr. Krafft, in St. Gallen.
Näf, in St. Gallen.
Scherrer, Heinrich, in St. Gallen.
Suter, in St. Gallen.
Zäch, in St. Gallen.
Fäßler, in Rorschach.
Faller, in Rorschach.
Hoffmann, in Rorschach.
Dr. Müller, in Rorschach.
Dr. Lutz-Müller, in Thal.
Lutz, in Rheineck.
Bächtiger, in Altstätten.
Good, in Mels.
Dr. Dresselly, in Uznach.
Schubiger, in Uznach.
Helbling, in Rapperswyl.
Brenn, in Rapperswyl.
Dr. Fäßler, in Wyl.
Bannwart, in Wyl.

2. Notare.

Im Kanton St. Gallen besteht das Institut der Notare nicht. Die Funktionirenden sind die Bezirksgerichts- oder die Bezirksamtsweibel, deren Amtsthätigkeit, besonders diejenigen der ersteren, mit den s. g. Notaren die meiste Aehnlichkeit hat. Das in der Stadt St. Gallen bestehende Notariat beschäftigt sich nur mit der Lavirung von Wechselprotesten.

IX. Kanton Genf.

1. Advokaten.

Ador, Gustave.
Amberny, Jean-Antoine.
Aubert, Charles.
Barbauls, Charles.
Boleslas, Valentin.
Brasset, François.
Brochet, Charles-Antoine.
Burgy, Alfred.
Clerc-Biron, Edgard.
Chaulemontet, Louis.
Cramer, Louis.
Delapalud, Jacques-Louis.
Demole, Villiam.
De Seigneux, Georges.
Des Gouttes, Eugène.
De Stoutz, Frédéric.
Dunand, Albert.
Faurax, Henri.
Fazy, Georges.
Ferrier, Camille.
Fick, Gustave.
Fontana, Théodore.
Friedrich, Charles.
Gans, Hébert.
Gay, Ch.-François-Albert.
Gentet, Ferdinand.
Gignoux, Xavier.
Gondet, Jean-Pierre-François.
Guimand, P.-Marie-Léon.
Humbert, Maurice.
Lachenal, Adrien.
Maréchal, Alphonse.
Marignac, Adolphe.
Martin, Alexandre-Jules.
Moriaud, David.
Odier, Edouard.
Ottramare, Etienne.
Pellet, Louis-Prosper.
Perret, Théodore.
Raisin, Frédéric.
Richard, Eugène Marc.
Richard, Charles-Auguste.
Rivoire, Emile.
Rutty, Jacques.
Serment, Jacques-Henri-François.
Vuy, Alphonse.
Zurlinden, Gaspard.
Moriaud, Pierre.
Veuillard, Edouard.
Légeret, Emile.
Magnin, François.

Avocats stagiaires *).

Thabuis, Alfred.
Binder, Eberhardt.
Cramer, Auguste.
Verdier, Frédéric.
Couchet, Elie.
Olivet, Marc-André.
Pauly, Charles.
Serment, Villiam.
Pictet.

*) Avocats stagiaires sind solche Advocaten, die, um vor Gericht plaidiren zu können, erst 2 Jahre in einem «Etude d'Avocat établi» gearbeitet haben müssen.

2. Rechtsagenten.

Banckewitz, S.-E.-O.
Baud.
Binet, Jules.
Bousquet, O.
Chaulmontet, H.
Cherbuliez.
Duvillard.
Duret, A.
Delaquis, Ch.
Ferrero, Joseph.
Grivet, Albert.
Henry et Treutet.
Hoffmann, Ch.
Heritier.
Hose, Otto.
Josseaume, A.
Juged, A.
Kürner.
Marzigno.
Mayr, Raymond.
Mottu, D.
Pertet.
Ritschel.
Roussy.
Roth.
Saran, père.
Chott, E.-L.
Sonnex, A.
Stayger, J.
Schérer, J.
Tailhefer, C.
Vachoux, J.-M.
Valla, Ch.
Viollier, E.

3. Notare.

Audeoud, Théodore.
Binet, Charles.
Cramer, Marc-Louis-Philibert.
Cherbuliez, Ferdinand.
Dufresne, Claude-Louis-Jules.
Flammer, Jean-Elie-Antoine.
Gampert, Pierre-Adolphe.
Piguet, Théodore-Ami.
Rivoire, Jean-François-Henri.
Vuy, Jules-Jean-François-Marie.
Vignier, Jacob-Adolphe-Isaac.
Wessel, Jean-Marc-Albert.

X. Kanton Glarus.

1. Advokaten.

Die Advokaten bedürfen zur Ausübung ihres Berufes weder einer Prüfung noch eines Patentes, sie haben nur vor der Standeskommission einen Eid zu leisten. Als beeidigte Advokaten praktiziren gegenwärtig:

Caspar Hauser, in Glarus.
Rudolf Gallati, in Glarus.
Fridolin Schuler, in Glarus.
David Legler, in Glarus.
Peter Kamm, in Mollis.

Joseph Bauhofer, in Glarus.
Heinrich Staub, in Glarus.
Dr. J. Zweifel, in Glarus.
Heinrich Oertli, in Ennenda.

2. Notare.

Der Kanton Glarus kennt das Institut der Notare nicht. In Schuldbetreibungssachen hat man sich lediglich an den „Präsidenten des Schätzeramtes“ der betreffenden Gemeinde zu wenden.

XI. Kanton Graubünden.

1. Advokaten.

Im Kanton Graubünden ist die Advokatur vollständig freigegeben und besteht somit auch keine Prüfung, um zur Advokatur zugelassen zu werden. Jeder aufrechtstehende Schweizerbürger ist vielmehr zur Verbeiständigung von Rechtsparteien in Civilprozessen und zur Führung von Amtsklagen und Vertheidigungen in Strafprozessen berechtigt. Zur Führung eines Prozesses genügt eine gewöhnliche mit amtlich beglaubigter Unterschrift versehene Vollmacht mit Substitutionsrecht, nur zum Abschluß von Vergleichen und zur Entgegennahme von Geldern ist eine besondere Ermächtigung erforderlich.

Albrici, Prospero, in Poschiavo.
Balletta, Alexander, in Chur.
Bezzola, Andreas, in Chur und Zernez.
Blumenthal, Joh. Moriz, in Oberkastels.
Caflisch, J. Barth., in Chur.
Caflisch, Luz., in Chur.
Camenisch, Richard, in Chur.
Capeder, Mathias, in Chur.
Deduel, J. J., in Chur.
Deflorin, J., in Chur.
Dolf, J. B., Chur.
Durgiai, J. B., in Ilanz.
Gabriel, Ulrich, in Ilanz.
Gadient, Peter, in Trimmis.

Heinrich, Jakob, in Remüs.
Hemmi, Joh. Rud., in Chur.
Hold, Hans, in Chur.
Hößli, Martin, in Chur.
Hunger, Sebastian, in Thusis.
Könz, Jac. Ulr., in Guarda.
Ludwig, Peter, in Schiers.
Malloth, M., in Martinsbruck.
Manatschal, Friedr., in Chur.
Manzinoja, Elias, älter, in Pontresina.
Manzinoja, Elias, jünger, in Pontresina.
Mohr, Ulrich, in Süs.
Moor, Conradin, in Chur.
Nett, Barthol., Dr. jur., in Chur.
Nicola, Domenico, in Roveredo.
Nicola, Francesco, in Roveredo.
Nisoli, Valerio, in Grono.
Pfister, J. J., in Ilanz.
Planta, P. C., Dr. jur., in Chur.
Plattner, Samuel, in Chur.
Pleisch, Andreas, Dr. jur., in Saas.
Püncherá, Rudolf, in Valcava.
Raschèr, Joh. Mart., in Bern.
Salzgeber-Rofler, Peter, in Luzein.
Schenardi, Aurelio, in Roveredo.
Schmid, Joh., Dr. jur., in Chur.
Soldani, P. A., in Borgonovo.
Töndury, Johann, in Scanfs.
Vieli, Balthasar, in Chur.
Vassalli, August, Dr. jur., in Vicosoprano.
Walser, Andreas, in Seewis-Prättigau.
Würth, Carl, Dr. jur., in Chur.

2. Kreisgerichtsaktuariate und Notare.

Den Kreisgerichtsschreibern und Notaren liegt lediglich die Befugniß zur Beglaubigung von Urkundenabschriften und Unterschriften ob, und haften dieselben auch für den durch ihre Fahrlässigkeit entstandenen Schaden.

Kreis		Wohnort
Chur:	Hemmi, J. R.,	Chur
Schanfigg:	Heinrich, J. U. (für Außerschanfigg)	Castiel

Kreis		Wohnort
Schanfigg:	Jümm, Sim. (für Mittelschanfigg)	Peist
	Pellizari, J. Fl. (für Langwies und Arosen)	Langwies
Churwalden:	Brasser, J. T.	Churwalden
Rhäzüns:	Willi, Thomas	Ems
Trins:	Caflisch, M. (für Flims, Trins und Tamins)	Trins
	Schmid, A. (für Felsberg)	Felsberg
Maienfeld:	Schmid, Meinrad	Malans
Fünf Dörfer:	Obrecht, Ulr.	z. Kl. Rüfe
Seewis:	Hitz, Felix	Seewis
Schiers:	Pitschi, G. L.	Schiers
Jenatz:	Bardill, Joh. Heinr.	Jenatz
Luzein:	Roffler, M.	Luzein
Küblis:	Heldstab, Peter	Saas
Klosters:	Nett, Hans	Klosters
Davos:	Gredig, Andreas	Davos-Platz
Oberhalbstein:	Platz, J. A.	Schweiningen
Alvaschein:	Bossi, J. P. (für Mons, Stürvis, Mutten, Alvaschein und Tiefenkastels	Mons
	Thalparpan, Jakob (für Obervatz)	Obervatz
Belfort:	Bossi, J. Ant.	Brienz
Bergün:	Buchli, Christian	Mühlehorn, Glarus
Domleschg:	Casparis, Christ,	Fürstenauerbruck
Thusis:	Casparis, J. de J.	Thusis
	Heinz, P. (für den innern Heinzenberg)	Flerden
Safien:	Zinsli, Chr.	Safien-Camana
	Gartmann, A. (für Tenna)	Tenna
Schams:	Marchion, J. P.	Andeer
Avers:	Salis, Theodor	Avers
Rheinwald:	Trepp, Jakob	Splügen
Misox:	Lampietti, Giuseppe	Misox
Roveredo:	Barbieri, Giuseppe	Roveredo
Calanca:	Gamboni, Ant. Em.	Rossa
Disentis:	Decurtins, Franz	Disentis
Ruis:	Cadelbert, Julius	Ruis
Flanz:	Camenisch, Christ. Mant.	Ladir
Lungnez:	Schnider, Pankraz Ant.	St. Martin
Bergell:	Torriani, Giac.	Borgonovo

Kreis		Wohnort
Oberengadin:	Battaglia, Nicol.	Zuz
Poschiavo:	Lardelli, Th.	Poschiavo
Brusio:	Zala, Lorenzo	Brusio
Obtasna:	Campell, Joh. Cl.	Sent
Untertasna:	Vital, J. U. G.	Sins
Remüs:	Bardola, Joh.	Martinsbruck
	Jenal, L. (für Samnaun)	Samnaun
Münsterthal:	Pitsch, Carl	Münster

XII. Kanton Luzern.

1. Patentirte Advokaten.

Zur Vertretung Anderer vor Gericht ist ein vom Obergerichte auszustellendes Advokatenpatent erforderlich, welches jedem Schweizerbürger ertheilt wird, der ehrenfähig und gut beleumundet und sich über die erforderliche Rechtskenntniß ausweist. Indessen werden auch Advokaten anderer Kantone zugelassen. Zur Führung von Prozessen sind schriftliche mit beglaubigter Unterschrift versehene Vollmachten erforderlich.

(Die mit einem * bezeichneten Personen sind wohl im Besitze eines Patentes, üben aber gegenwärtig den Beruf eines Advokaten nicht aus.)

Amberg, Johann, von Büron, Amtsstatthalter, in Sursee.
Am Rhyn, Leopold, von und in Luzern.
Arnold, Joh. Bapt., von Langnau, in Willisau.
*Attenhofer, Heinrich, von und in Sursee.
*Attenhofer, Karl, Dr. J. U., Oberrichter, von und in Sursee.
Bieri, Eduard, Dr. J. U., von und in Entlebuch.
Bösch, Josef, von Malters, in Ebikon.
Bossard, Georg Josef, von und in Sursee.
Bucher, Xaver, von Escholzmatt, in Luzern.
Dröhnli, Josef, Dr. J. U., von Luthern, in Luzern.
*Dula, Franz, von Menznau, Sekretär der Gotthardbahndirektion, in Luzern.
Egli, Karl, von Hohenrain, in Hochdorf.

Egli, Peter, von Egolzwil, in Willisau.
Estermann, Josef, von und in Rain.
Felder, Peter, von Flühli, in Schüpfheim.
*Fellmann, Franz, von und in Luzern.
*Fischer, Josef, von Menznau.
*Fischer, Vinzenz, Obergerichtspräsident, von und in Luzern.
Gerig, Leonz, von Großdietwil, in Luzern.
Gyger, Josef, von Entlebuch, in Zürich.
Gurdi, Leonz, von und in Luzern.
Gut, Anton, von Kaltbach, in Sursee.
*Häfliger, Josef, von Schenkon, Obergerichtsschreiber, in Luzern.
*Haid-Zihlmann, Josef, von Entlebuch, Amtsschreiber, in Schüpfheim.
*Herzog-Weber, Adam, Oberrichter, von und in Münster.
Herzog, Josef, von Münster, in Hochdorf.
Herzog, Kandid, von Schongau, in Münster.
Herzog, Theodor, von Münster, in Sempach.
Hochstraßer, Kandid, von Hämikon, in Zell.
Hüsler, Josef, von Neudorf, in Luzern.
*Hunkeler, Anton, von Schötz, in Luzern.
Jneichen, Josef Karl, von und in Luzern.
Jneichen, Josef, von Eschenbach, in Luzern.
Jost, Alfred, von und in Willisau.
*Knüsel, J. M., alt Bundesrath, von und in Luzern.
*Kopp, Alois, Regierungsrath, von Ebikon, in Luzern.
*Kopp, Vital, von und in Luzern.
Krell, Vinzenz, von und in Triengen.
*Limacher, Franz, Dr. J. U., von Flühli, in Bern.
*Lutiger, Josef, von und in Luzern.
*Meier, Frz. Bern., Oberrichter, von Luzern, in Weggis.
Meyer, Josef, Großrath, von und in Ruswil.
Meyer, Josef, Dr. J. U., von Sulz, in Hochdorf.
Meyer, Karl, Amtsstatthalter, von und in Luzern.
*Meyer, Placid, Dr. J. U., Obergerichts-Unterschreiber, von und in Luzern.
Meyer, Renward, von und in Luzern.
Meyer, Robert, von und in Großwangen.
Moser, Leopold, von und in Hitzkirch.
Muff, Franz Josef, von Kleinwangen, in Hitzkirch.
*Nager, Jost, Postdirektor, von und in Luzern.
Oswald, Leodegar, von Aadorf, Kt. Thurgau, in Willisau.
*Peyer, Emil, Staatsschreiber, von Willisau, in Luzern.

*Peyer, Jost, Verwalter, von Willisau, in Luzern.
Peyer, Titus, von und in Willisau.
Portmann, Franz Josef, von und in Escholzmatt.
Räber, Aloys, Gerichtsschreiber, von und in Ebikon.
Renggli, Mathias, von Entlebuch, in Luzern.
Rietschi, Nikolaus, von und in Luzern.
Rölli, Josef, von Altbüron, in Zell.
*Ronca, Alois, Stadtammann, von und in Luzern.
Ruckli, Moriz, von Hildisrieden, in Luzern, Verhörschreiber.
*Rüttimann, Anton, von Sempach, in Luzern.
Schaller, Johann, von Wauwil, in Eschenbach.
*Schenker, Bernard, Oberrichter, von und in Luzern.
Schiffmann, Xaver, von Luzern, in Baar, Kt. Zug.
Schmid, Franz Josef, Gerichtsschreiber, von und in Hitzkirch.
Schmid, Jost, Amtsstatthalter, von Reiden, in Willisau.
Schmid, Melchior, von Reiden, in Luzern.
Schmidli-Aregger, Hermann, von Ruswil, in Reiden.
Schmidli, Mathias, von und in Ruswil.
Schnyder, Anton, von und in Sursee.
Schnyder, Michael, von Sursee, in Luzern.
Schüpfer, Josef, jgr., von Schenkon, in Sursee.
Schüpfer, Xaver, von Schenkon, in Luzern.
*Schürmann, Melchior, Gerichtsschreiber, von Sempach, in Luzern.
Schumacher, Dagobert, von und in Luzern.
*Segesser, Philipp Anton, Dr. J. U., Regierungsrath, von und in Luzern.
*Sigrist, Alois, Dr. J. U., Oberrichter, von Menznau, in Willisau.
*Steffen, Josef, Oberrichter, von und in Escholzmatt.
Stirnimann, Franz Xaver, von und in Knutwil.
*Stocker, Martin, Oberrichter, von Neudorf, in Sempach.
Treyer, Josef, von Herznach, Kt. Aargau, in Wohlhausen.
Vonmatt, Joseph, Nationalrath, von und in Luzern.
Weber, Jost, von Hohenrain, in Luzern.
Weibel, Josef Leonz, Dr. J. U., von Oberkirch, in Luzern.
Weltert, Cäsar, von und in Willisau.
Widmer, Alois, von Neuenkirch, Kriminalgerichtsschreiber, in Schüpfheim, Kt. Luzern.
Widmer, Theodor, von Luzern, in Bern.
*Willi, Philipp, Dr. J. U., von Mosen, in Bern.
Winkler, Johann, Dr. J. U., von und in Luzern.
Winkler, Josef, Verhörrichter, von Richensee, in Luzern.

Winkler, Robert, Dr. J. U., von und in Luzern.
*Wirz, Johann, Staatsanwalt, von und in Luzern.
Zemp, Josef, Dr. J. U., Großrath, von Entlebuch, in Luzern.
Zimmermann, Ludwig, von Weggis, in Luzern.
*Zingg, Josef, Gotthardbahndirektor, von und in Luzern.
*Zur Gilgen, Joh. Bapt., Kriminalgerichtspräsident von und in Luzern.

2. Patentirte Geschäftsagenten, resp. Agenturen.

Allgäuer, Josef, in Rothenburg.
Baumgartner, Jos., in Luzern.
Boog, Jakob, in Sursee.
Bossard und Fellmann in Sursee. (Patentträger: Waisenvogt Frz. Jos. Bossard.)
Brunner u. Comp., in Emmen. (Patentträger: Alois und Melch. Brunner.)
Elmiger u. Comp., in Ermensee. (Patentträger: Josef Schmid.)
Estermann, Josef, Fürsprech, in Rain.
Fleischli und Gerig, in Luzern. (Patentträger: Michael Fleischli und Leonz Gerig.)
Frey, Josef Leonz, und Comp., in Luzern. (Patentträger: J. L. Frey.)
Galliker, Josef, in Münster.
Gilli, Christoph, in Luzern. (Patentträger: Jost Matter, Josef Gilli und Laurenz Brunner.)
Graf u. Comp., in Pfaffnau. (Patentträger: Josef Graf.)
Gut und Staffelbach, in Sursee. (Patentträger: Johann Gut.)
Gut, Franz, von Mauensee, in Großwangen.
Habermacher und Comp., in Pfeffikon. (Patentträger: Thomas Habermacher.)
Häfliger, Laurenz, in Triengen.
Heim, Xaver, in Neuenkirch.
Hermann, J., u. Comp., in Luzern. (Patentträger: Jos. Hermann.)
Herzog, Geschäftsbüreau, in Münster. (Patentträger: Lukas, Xaver und Georg Herzog.)
Hodel, Josef, in Luzern.
Hug, Josef, in Luzern.
Hüsler, Leonz, in Luzern.

Imbach, Theodor, in Münster.
Imgrüth u. Grüter, in Luzern. (Patentträger: Josef Imgrüth und Anton Grüter.)
Ineichen, Gottlieb, in Ballwil.
Kopp, Gebrüder, in Luzern. (Patentträger: Vital Kopp.)
Mattmann und Comp., in Ebikon. (Patentträger: Kaspar Mattmann.)
Meyer-Egli, Franz, und Comp., in Willisau. (Patenttr Franz Meyer-Egli.)
Dr. Meyer, Josef, Fürsprech, in Hochdorf.
Meyer, Josef, in Ruswil.
Meyer, Xaver, in Marbach.
Muff und Comp., in Hitzkirch. (Patentträger: Jos. Muff.)
Portmann, Johann, in Escholzmatt.
Rast, Josef, in Hochdorf.
Rölli, Josef, in Zell.
Rüttimann, Anton, in Luzern.
Schenker, Bernard, und Comp., in Luzern. (Patenttrager: Albert Schenker.)
Schmid und Comp., in Reiden. (Patentträger: Athanasius Schmid.)
Schnieper, Silvester, in Hildisrieden.
Schürch, Heinrich, in Sempach.
Schwegler, Johann, Sohn, in Zell.
Schwingruber und Comp., in Luzern (Patentträger: Jost Schwingruber.)
Steinmann, Anton, in Pfaffnau.
Stocker, Martin, in Sempach.
Stocker, Meyer und Comp., in Büron (Patentträger: Jos. Meyer.)
Studer, Johann, in Gettnau.
Treyer, Josef, in Wohlhausen.
Unternährer, Anton, in Escholzmatt.
Unternährer, Xaver, in Romoos.
Widmer, Josef, in Gerlischwil zu Emmen.
Winter, Melchior, in Luzern.
Wüest, Johann, in Willisau. (Patentträger: Gottfried Wüest.)
Zemp, Georg, in Luzern.
Zimmermann, Jos., in Nottwil.
Zünd und Fischer, in Luzern. (Patentträger: Josef Zünd.)

3. Notare.

Im Kanton Luzern existiren keine Notare. Die Funktionen derselben werden durch die in Art. 2 angeführten patentirten

Geschäftsagenten verrichtet. Zu Testamentserrichtungen, Legalisirung von Urkunden, Aufnahme von Wechselprotesten ꝛc. ist jeder beeidigte Schreiber einer öffentlichen Behörde befugt, während das Hypothekar-, Fertigungs- und Steigerungswesen von den Gemeinde- und Gerichtsschreibern unter Mitwirkung ihrer Behörde besorgt wird.

XIII. Kanton Neuenburg.

1. Advokaten.

Die Advokaten sind keinem besondern Examen unterworfen und ist auch die Vertretung vor Gericht durch Advokaten nicht obligatorisch, vielmehr kann Jeder seine eigene Sache selbst vertreten. Nicht im Kanton wohnende Mandanten können angehalten werden ihre Unterschrift zu Prozessvollmacht beglaubigen zu lassen.

Favarger, Charles-Louis, Neuchâtel.
Petitpierre, Auguste, Couvet.
Cuche, Jules, Chaux-de-Fonds.
Mercier, Edouard, Locle.
Perrin, Louis, Valangin.
Philippin, Jules, Neuchâtel.
de Pury, Frédéric, Neuchâtel.
Lambelet, Louis-Constant, Neuchâtel.
DuPasquier, Alfred, Neuchâtel.
Michaud, Louis, Neuchâtel.
Jacottet, Paul, Neuchâtel.
Jeanneret, Paul, Chaux-de-Fonds.
Perrochet, Edouard, Chaux-de-Fonds.
DuPasquier, Alphonse, Neuchâtel.
Sandoz, Charles-Ulysse, Chaux-de-Fonds.
Breitmeyer, Jules, Chaux-de-Fonds.
Borel, Eugène, Berne.
de Montmollin, George, Neuchâtel.
Jeanneret, Henri-César, Neuchâtel.
Nessi, Félix, Genève.
Cornaz, Auguste, Neuchâtel.

de Bosset, Frédéric, Neuchâtel.
Forestier, François-Samuel, Neuchâtel.
Guye, Paul, Godesberg près Bonn.
Vuithier, Arnold-Eugène, Chaux-de-Fonds.
Jeanhenry, Alfred, Neuchâtel.
Lardy, fils, Charles, Paris.
Monnier, fils, F.-Aug., Neuchâtel.
Favarger, Philippe, Neuchâtel.
Comtesse, Robert, Neuchâtel.
Wavre, Jules, Neuchâtel.
Delachaux, Fritz, Chaux-de-Fonds.
Petitmaitre, Paul, Neuchâtel.
Guyot, Ernest, Chaux-de-Fonds.
Berthoud, Jean, Neuchâtel.
Delachaux, François, Travers.
Benguerel, Paul, Locle.
Morel, Henri, Chaux-de-Fonds.
Maret, Jules, Neuchâtel.
Courvoisier, Georges, Neuchâtel.
Godet, Philippe, Neuchâtel.
Leuba, Georges-Albert Chaux-de-Fonds.
Lamazure, Louis-Eugène, Chaux-de-Fonds.
Dr Girard, A.-A., Chaux-de-Fonds.
Renaud, Gustave, Locle.
Bellefontaine, Edouard, Chaux-de-Fonds.

2. Notare.

Die Notare haben sich einem mündlichen und schriftlichen Examen zu unterwerfen, sie müssen wenigstens 22 Jahre alt sein, sich im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte befinden und müssen mindestens 2 Jahre in dem Bureau eines Notars oder Advokaten gearbeitet haben. Die Notare fertigen alle Akte und Kontrakte aus, denen die Gesetze oder die Parteien authentischen Charakter beilegen.

District de Neuchâtel.

Dardel, Jean-Frédéric, Neuchâtel.
Clerc, Alphonse-Henri, Neuchâtel.
Philippin, Jules, Neuchâtel.

Maret, Charles-Henri, Neuchâtel.
Gretillat, Justin, Neuchâtel.
Colomb, Charles-Daniel, Neuchâtel.
Favarger, Charles-Louis, Neuchâtel.
Renaud, Abram-Henri, Neuchâtel.
Colomb, Louis, Neuchâtel.
Junier, Charles-Ulysse, Neuchâtel.
Guyot, Pierre-Henri, Neuchâtel.
Dardel, Charles, Saint-Blaise.
Forestier, François-Samuel, Neuchâtel.
Bonjour, Alexandre, Landeron.
Grether, Numa, Neuchâtel.
Wavre, Alphonse, Neuchâtel.
Thorens, François, Saint-Blaise.
Clerc, Gustave-Adolphe, Neuchâtel.
Porret, Samuel-Théodore, Neuchâtel.
Beaujon, Eugène, Neuchâtel.
Vouga, Henri-Louis. Neuchâtel.
Petitmaitre, Paul-Emile, Neuchâtel.
Maret, Jules-Edouard, Neuchâtel.

District de Boudry.

Amiet, Charles-Henri, Boudry.
Rognon, Frédéric, Chez-le-Bart.
Otz, Henri-Louis, Cortaillod.
Baillot, Charles-Philippe, Boudry.
Bonnet, Charles-Edouard, Auvernier.
Roulet, Auguste-François, Peseux.
Jacot, Fréd.-Auguste, Colombier.
Henry, Emile, Cortaillod.
Baillot, Emile, Boudry.
Barrelet, Paul, Colombier.

District du Val-de-Travers.

Coulin, Henri-Julien, Môtiers.
Petitpierre, Auguste, Couvet.
Barbezat, Henri, Grand-Bayard.
Perret-Gentil, Ch.-Frédéric, Môtiers.
Leuba, Henri-Emile, Verrières.
Delachaux, François, Travers.
Douillot, Fritz, Fleurier.

Guillaume, Auguste, Verrières.
L'Eplattenier, Alexis, Môtiers.
Matthey-Doret, Ernest, Couvet.
Blanc, L.-Alphonse, Travers.
Rosselet, Albert, Fleurier.

District du Val-de-Ruz.

Perrin, Louis, Valangin.
Comtesse, Arnold-Robert, Fontaines.
Soguel, Frédéric, Cernier.
Breguet, Jules-Alexis, Coffrane.
Veuve, Alfred, Cernier.
L'Eplattenier, Paul, Fontaines.
Montandon, Charles-Adolphe, Cernier.
Perregaux-Dielf, Armand, Fontaines.

District de Locle.

Favarger, François-Louis, Locle.
Jeanneret, Jules, Locle.
Robert, Frédéric-Rénold, Ponts.
Michet, Emile, Locle.
Jeanneret-Grosjean, Auguste, Brenets.
Mercier, Edouard, Locle.
Lambelet, Louis-Frédéric, Locle.
Renaud, Gustave-Gélanor, Locle.
Sandoz, Numa, Locle.
Jeanneret, François-Joseph, Locle.
Favarger, David-Louis, Locle.
Faure, Albert, Locle.
Porret, Charles, Ponts.

District de la Chaux-de-Fonds.

Cuche, Jules, Chaux-de-Fonds.
Jeanneret, Jules-Paul, Chaux-de-Fonds.
Sandoz, Charles-Ulysse, Chaux-de-Fonds.
Perrochet, Edouard, Chaux-de-Fonds.
Breitmeyer, Jules, Chaux-de-Fonds.
Matthey-Prévôt, Albert, Sagne.
Vuithier, Arnold-Eugène, Chaux-de-Fonds.
Humbert-Prince, Jules-Edouard, Chaux-de-Fonds.
Guyot, François-Ernest, Chaux-de-Fonds.
Morel, Henri, Chaux-de-Fonds.

Soguel, Jules, Chaux-de-Fonds.
Delachaux, Fritz-Auguste, Chaux-de-Fonds.
Jaquet, Louis-Auguste, Chaux-de-Fonds.
Quartier, Armand, Chaux-de-Fonds.
Lamazure, Louis-Eugène, Chaux-de-Fonds.
Bellefontaine, Edouard, Chaux-de-Fonds.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Advokaten.

Angestellte Advokaten existiren im Kanton Schaffhausen nicht, da die Advokatur in diesem Kanton vollständig freigegeben ist und von den praktizirenden Anwälten keine Staatsprüfung verlangt wird. Die nachstehenden Anwälte haben studirt und betreiben zugleich Geschäftsagenturen:
H. Freuler, Ständerath, in Schaffhausen.
G. Walter, Staatsanwalt, in Schaffhausen.
Dr. G. Schoch, Nationalrath, in Schaffhausen.
E. Frauenfelder, in Schaffhausen.

Außer diesen giebt es noch eine Anzahl solcher, die nicht studirt haben, die aber doch die Verbeiständung vor Gericht und Geschäftsagenturen betreiben.

2. Notare.

Im Kanton Schaffhausen besteht das Institut der Notare nicht. Die bezüglichen Funktionen eines Notars kommen den Gemeinderaths- und Waisengerichtsschreibereien zu.

XV. Kanton Schwyz.

1. Fürsprecher.

Die Advokatur ist im Kanton Schwyz vollständig freigegeben. Zur Ausübung dieses Berufes bedarf man weder des Nachweises juristischer Studien, noch eines Fähigkeitszeugnisses, noch eines Patentes. Die Advokaten unterliegen nur der Ordnungsstrafgewalt der Gerichte selbst, vor denen sie auftreten, für Ausschreitungen u. s. w.

Dr. A. Gyr, in Schwyz.
Th. Gyr, in Schwyz.
K. Reichlin, in Schwyz.
Franz Ehrlen, in Schwyz.
A. Bürge, in Schwyz.
J. A. Eberle, in Einsiedeln.
A. Eberle, Sohn, in Einsiedeln.
P. Birsig, in Einsiedeln.
K. Knobel, in Lachen.
M. Marty, in Lachen.
A. Stählin, in Lachen.
D. Diethelm, in Altendorf.
Dr. F. Schreiber, in Arth.

2. Rechtsagenten.

An Rechtsagenten fehlt es im Kanton Schwyz nicht, doch stehen diese ganz außer amtlicher Kontrolle, da jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Mann als Rechtsanwalt auftreten oder den Beruf eines Advokaten ausüben kann.

Empfohlen werden:

Gebrüder Raber, in Küßnacht.
Geschäftsbüreau Camenzind, in Gersau.
N. Ehrlen, Sohn, in Schwyz.

Außerdem befassen sich auch die Fürsprecher mit Geschäfts- und Rechtsagenturen.

3. Notare.

Im Kanton Schwyz sind die Notare lediglich und ausschließlich diejenigen Beamten, welchen die Besorgung und Verwaltung betreffend das Hypothekarwesen und die gerichtlichen Ganten und Konkurse obliegt. Die Notare werden auf Grund eines Wahlfähigkeitszeugnisses, welches die Justizkommission ausstellt, auf vier Jahre von den Bezirksräthen gewählt.

Es bestehen 7 Notariate, nämlich:

in Schwyz: Kantonsrath Franz Hediger.
„ Arth: Kantonsrath P. A. Rickenbach.
„ Gersau: J. M. Camenzind.
„ Küßnacht: Trutmann.
„ Einsiedeln: Kantonsrath Lienert.
„ Wollerau: Büeler.
„ Lachen: P. A. Diethelm.

XVI. Kanton Solothurn.

1. Fürsprecher.

Um als Fürsprecher fungiren zu können, ist ein Patent erforderlich, das ein Jeder erhält, der bürgerliche Rechtsfähigkeit besitzt und der infolge einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung über Civilrecht und Prozeß-Kriminalrecht und Prozeß- und Staatsrecht von der Prüfungskommission an den Regierungsrath als tauglich empfohlen wird. Derjenige, der ein derartiges Fürsprecherpatent besitzt, ist befugt die Advokatur im ganzen Kanton auszuüben, und stehen demselben auch die Befugnisse eines Notars zu. Er kann vor Gericht Jeden, ohne Vollmacht vertreten, und steht unter der Disciplinaraufsicht der Gerichtsbehörden.

(Die Fürsprecher, welche eine Beamtung bekleiden, sind hier nicht aufgenommen.)

Schmid, Benedikt, in Olten.
Walser, Mark., in Solothurn.
Amiet, Jakob, in Solothurn.
Glutz-Botzheim, Constanz, in Solothurn.
Stuber, Adam, in Solothurn.
Gisi, Johann, in Olten.
Giger, Johann, in Balsthal.
Jäggi, Alois, in Solothurn.
Kully, Xaver, in Dorneck.
von Arx, Josef, in Balsthal.
Lack, Simon, in Solothurn.
Weber, Leo, in Solothurn.
Jerusalem, Ed., in Solothurn.
von Arx, Adrian, in Olten.
Munzinger, Osk., in Solothurn.
Allemann, Alphons, in Solothurn.
Keust, Bernhard, in Dorneck.
von Arx, Urs, in Solothurn.
Fürholz, Wilh., in Solothurn.
Gisi, Joh., Sohn, in Olten.
Fürst, F. C., in Solothurn.
Studer, German, in Olten.

2. Notare.

Zur Ausübung des Berufes als Notar ist ein gleiches Patent erforderlich, wie für die Fürsprecher. Jeder Notar steht unter der Aufsicht des Regierungsraths. Das Notariat ist zwar mit der Advokatur verbunden, kann aber auch selbstständig erworben werden. Ihre Funktionen beschränken sich auf Eheverlöbnisse, Ehetage, Testamente, Bürgschaftsverpflichtungen, Wechselproteste, Legalisationen von Unterschriften, Verträge, deren Abfassung nicht den Amtsschreibern, die alle Notare sein müssen, zusteht und solche Beurkundungen, bei denen die Mitwirkung eines Notars nur von den Parteien gewünscht wird, ohne gesetzlich erforderlich zu sein.

Schmid, Benedikt, von Olten.
Winistörfer, Jakob, von Solothurn.
Vigier, Urs, von Solothurn.
Walser, Markus, von Solothurn.
Senn, Joseph, von Winznau, in Olten.
Amiet, Jakob, von Solothurn.
Gast, Joseph, von Grenchen.
Walker, Eduard, von Solothurn.
von Arx, Adolf, von Olten.
Koch, Beda, von Nuglar, in Dorneck.
Glutz-Blotzheim, Constanz, in Solothurn.
Ziegler, Peter, von Zuchwil, in Solothurn.
Stuber, Adam, von Nennigkofen, in Solothurn.
Schädler, Adolf, von Solothurn.
Gisi, Johann, von Olten.
Munzinger, Wilhelm, von Olten, in Solothurn.
Vigier, Wilhelm, von Solothurn.
Giger, Johann, von und in Balsthal.
Bloch, Viktor, von Mümliswil, in Solothurn.
Kaiser, Simon, von Biberist, in Solothurn.
Brosi, Theodor, in Olten.
Jäggi, Alois, von Solothurn.
von Arx, Joseph, von Egerkingen, in Balsthal.
Brunner, Eugen, von Lampersdorf, in Balsthal.
Hofstätter, J. J., von Luterbach, in Solothurn.
Frei, Friedrich, von und in Olten.
Schenker, Johann, von Walterswil, in Solothurn.
Walther, Johann, von Mümliswil, in Solothurn.
Brosi, Albert, von Solothurn.
Stampfli, Johann, von Breitenbach.
Lack, Simon, von Solothurn.
Brunner, J. J., von Mümliswil, in Grenchen.
Fürholz, Johann Baptist, von Biberist, in Solothurn.
Roth, Fridolin, von Breitenbach.
Probst, Johann, von Holderbank, in Balsthal.
Brunner, Ferdinand, von Olten.
Schenker, Joseph, von Däniken, in Olten.
Weber, Leo, von Solothurn.
Jerusalem, Eduard, von Lommiswil, in Solothurn.
Kaufmann, Ambros, von Aeschi, in Solothurn.
Studer, Germann, von Olten.
von Arx, Adrian, von Olten.

Munzinger, Oskar, von Olten, in Solothurn.
Allemann, Alphons, von Solothurn.
Keust, Bernhard, von Herchingen, in Dornach.
von Arx, Urs, von Olten, in Solothurn.
Reinhard, J. Leonz, von Ruttenen, in Solothurn.
Fürhold, Wilhelm, von Biberist, in Solothurn.
Stampfli, Julius, von Solothurn.
Fürst, Franz Emilian, von Kappel, in Dorneck.
Gisi, Johann, Sohn, von Olten.
Hafner, Joseph, von Balsthal, in Solothurn.

XVII. Kanton Tessin.

Advokaten und Notare.

Advokaten können auch Notare sein und umgekehrt. Um Advokat zu werden muss man Schweizerbürger und im Kanton niedergelassen sein, und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben; man muss auf einer Universität studirt, 1 Jahr bei einem Advokaten und 1 Jahr bei einem Gerichte oder dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter gearbeitet und die öffentliche Prüfung vor dem Obergericht bestanden haben. Der Advokat steht unter der Aufsicht der Bezirksgerichte und des Obergerichts. Zur Vertretung bedarf er einer notariellen oder brieflichen Vollmacht.

Der Notar wird vom Obergericht nach einer mündlichen und schriftlichen Prüfung ernannt. Er muss den Rechtskurs an einer Universität oder anerkannten Akademie durchgemacht, und 2 Jahre bei einem Notare gearbeitet haben. Von ihm müssen alle Verträge, welche Handänderungen des Grundeigenthums betreffen, gefertigt werden, er erhebt die Proteste und beglaubigt Unterschriften.

District Mendrisio.

a) *Advokaten und Notare.*
Baroffio Ang., Mendrisio.
Bernasconi Giac., M./s.
Bernasconi G., Riva S. V.
Borella Achille, Mendrisio.
Borella Cosimo, Mendrisio.
Borella Franc., Mendrisio.
Brenni Gius., Salorino, abitante a Mendrisio.
Canova Odoar., Balerna.

De-Abbondio Franc., Meride, a Balerna.
Fossati Andrea, Meride.
Mola Pietro, Coldrerio.
Neuroni D., Riva S. Vit.
Pollini Pietro, Mendrisio.
Pozzi Luigi, Morbio/s.
Pozzi Gios., Riva S. Vit^{e}.
Rossi Antonio, Arzo.
Rossi Giovanni, Arzo.
Rusca Bassano, Mendr^{o}.
Vassalli Giac., Riva S. V^{e}.

b) *Advokaten.*

Bernasconi Cos., Chiasso.
Bolzani Dom., Mendris^{o}.
Induni Mans., Stabio.

c) *Notare.*

Biondi Pietro, Ligorn^{o}.
Induni Giov., Stabio.
Mantegani Emil., Mend^{o}.
Spinelli Franc., Sagno.

District Lugano.

a) *Advokaten und Notare.*

Airoldi Giov., Lugano.
Albrizzi Franc., Lugano.
Antonietti Rocc., Astano.
Avanzini Gius., Curio.
Azzi Francesco, Caslano.
Banchini Felice, Neggio.
Battaglini Carlo, Cagiallo, abit. a Lugano.
Castelli Carlo, Melide.
Censi Giov., Lamone.
Conti Carlo, Lugano.
Fraschina Dom., Tesser.
Fraschina Giov., Bosco.
Fumagalli Giac., Lugano.
Fumagalli Giu., Caslano.
Gibellini Giu. s. Certara.
Laghi Carlo, Caslano.
Lubini Giulio, Manno.
Lucchini Giu., Gentilino.
Magatti Mass., Lugano.
Pedevilla Fr., Sigirino.
Petrocchi F., Torricella.
Polari G., Vico-Morcote.
Riva Giuseppe, Lugano.
Rossi Ermen., Sessa.
Rossi Gius^{e}., Castelrotto.
Rusconi Emilio, Rovio.
Sciolli Marco, Pura.
Soldati Giov., Bioggio.
Stoppani L., Ponte-Tr^{a}.
Tognetti D., Bedano.
Torricelli Gior., Lugano.
Trefogli Eug., Torricella.
Vegezzi Gerol., Lugano.
Vegezzi Ant^{o}., Lugano.
Vicari Natale, Agno.

b) *Advokaten.*

Battaglini Ant., Cagiallo, abit. a Lugano.
Boffa Pietro, Agno.
Buzzi Giovanni, Porza.
Censi Emilio, Lamone.
Curti Curzio, Cureglia.
Demarchi Eug., Astano.
Fogliardi Aug., Melano.
Lampugnani F., Soren^{o}.
Lampugnani G., Soren^{o}.
Lurati Bern^{o}, Lugano.
Massa Carlo, Rovio.
Peri Giacomo, Lugano.
Riva, Gerolamo, Lugano.
Stafieri David., Bioggio.

c) *Notare.*

Antonini Mic., Lugaggia.
Battaglia Giu., Lugano.
Cattaneo Clem., Carona.
Cattaneo G. A., Cagiallo.
Contestabile G., Marog^a^.
Galacchi Oreste, Breno.
Galeazzi Giovanni, Sessa
Moroni Dom., Lugano.
Ruggia Marco, Pura.
Santini Salvat, Cademp°.

District Locarno.

a) *Advokaten und Notare.*

Antognini F., Vairano.
Bianchetti Fel., Locarno.
Franzoni Alb., Locarno.
Franzoni Ces., Locarno.
Franzoni Gugl., Locarno.
Maggetti Fr., Intragna.
Mariotti Gius., Locarno.
Materni G., Ronco d'Asc.
Mordasini P., Comol°.
Pioda G. Batt., Locarno.
Regazzi P., Vira-Gamb°.
Romerio P. fu A., Locarno.
Romerio P. fu A., Locarno.
Rusca A. Mod., Locarno.
Rusca Luigi, Locarno.
Scazziga V., Muralto.
Varenna Bart., Locarno.
Volonterio G. B., Locarno.
Volonterio Gius., Locarno.
Zezi Giacomo, Locarno.

b) *Advokaten.*

Mordasini A., Comol°.
Pioda Luigi, Locarno.
Righetti Attil., Locarno.
Zenettini Pac°., Ascona.

c) *Notare.*

Bezzola G., Comologno.
Bianchetti G., Locarno.
Biondina Napol., (dott. in legge), Brione s/Minus.
Cattaneo Crist. (dott. in legge), Vira-Gambar°.
Foletta Seraf., Gerra-V^a^.
Franzoni Eug., Locarno.
Meschini G. B., Alabardia, (dott. in legge).
Mordasini G. A., Comol°.
Orelli Fedele, Locarno.
Pancaldi Firm., Ascona.
Pedrazzi G., S. Abbondio.
Piotti Franc°., Locarno.

District Vallemaggia.

a) *Advokaten und Notare.*

Capponi Mar., Cerentino.
Lafranchi Fil., Coglio.
Lotti Giac., Bignasco.
Maggini G., Aurigeno.
Pedrazzini Mart., Campo Valle-Maggia.
Pozzi Celest., Giumaglio.
Respini Gioac., Cevio.

b) *Advokaten.*

Casserini Arn., Cerent.
Raspini Achille, Cevio.

c) *Notare.*

Caseri Michele, Prato Valle-Maggia.
Respini Filippo, Cevio.

District Bellinzona.

a) *Advokaten und Notare.*

Antognini B., Bellinzona.
Bonzanigo Ag., Bellinzona.
Bonzanigo C., Bellinzona.
Bonzanigo F., Bellinzona.
Bruni, Ernesto, Bellinzona.
Bruni Gugliel., Bellinzona.
Dell'Era Dom., Preonzo.
Gabuzzi Luigi, Bellinzona.
Gabuzzi Stef., Bellinzona.
Jauch Bern., Bellinzona.
Lavizzari Piet., Bellinzona.
Molo Gaetano, Bellinzona.
Rusconi Filip., Bellinzona.
Steiner Ang., Bellinzona.
Tatti Carlo, Bellinzona.
Tatti Casimiro, Bellinzona, abitante a Pedevilla.
Tatti Gaetano, Bellinzona, abitante a Pedevilla.
Venzi Tranc., Bellinzona.

b) *Advokaten.*

Bruni Germ°., Bellinzona.
Chicherio Fulg., Bellinzona.
Colombi Luigi, Bellinzona.
Fratecolla Piet., Bellinzona.
Jauch Cirillo, Bellinzona.
Mariotti Damiano, Bellinzona.
Molo-Pusterla Franc. di Lodovico, Bellinzona.
Olgiati Carlo, Cadenazzo.

c) *Notare.*

Molo Franc., Bellinzona.

District Riviera.

a) *Advokaten und Notare.*

Monighetti Cost., Biasca.

b) *Notare.*

Delmuè Santino, Biasca.
Sacchi Defend., Lodrino.

District Blenio.

a) *Advokaten und Notare.*

Baggi Aquil., Malvagl.
Bertoni Amb., Lottigna.
Gianella Fel., Comprov°.
Scossa-Baggi V., Malv^a^.
Toschini Gius., Loontica (all'estero).

b) *Notare.*

Berla Bartol°., Ponto-V°.
Del-Siro Giacomo, Prugiasco.
Scossa-Baggi Luigi, Malvaglia.

District Leventina.

a) *Advokaten und Notare.*

Bacchi Pietro, Rodi.
Cattaneo Luigi, Faido.
Daberti Vincenzo, Faido.
Dazzoni Giov., Faido.
Giudici Giac. Franc., Giorn°.
Zelio Giov., Pollegio.

b) *Notare.*

Celio Enrico, Quinto.
Giudici Cipriano, Giornico.

XVIII. Kanton Thurgau.

1. Rechtsanwälte.

Fürsprecher bedürfen, um fungiren zu können, eines vom Regierungsrathe ausgestellten Patentes, das Jeder aufrechtstehende Schweizerbürger infolge einer bestandenen mündlichen und schriftlichen Prüfung, oder aber auch nach genügendem Ausweis über wissenschaftliche Bildung und praktische Tüchtigkeit erlangen kann. Zur Vertretung genügt eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht, nur außerhalb des Kantons Wohnende müssen ihre Unterschrift amtlich oder notariell beglaubigen lassen.

Dr. Jb. Huldreich Bachmann in Frauenfeld.
J. Arnold Bachmann in Frauenfeld.
Ulrich Baumann in Gristen.
Jakob Bischoff in Bischofszell.
Dr. Drittenbaß, Staad Rorschach.
Leonz Eder in Bischofszell.
Jakob Etter in Kreuzlingen.
Dr. Alfred Fehr in Frauenfeld.
Heinrich Häberlin in Weinfelden.
Eduard Häberlin in Romanshorn und Riesbach-Zürich.
J. Konrad Halter in Weinfelden.
Dr. C. W. Hoffmann in Rorschach.
Dr. August Hug in Kreuzlingen.
K. Konr. Jäger in Arbon.
Dr. Krafft in St. Gallen.
Alois Lichtensteiger in Rickenbach.
Gustav Merkle in Frauenfeld.
Karl August Meyerhans in Frauenfeld.
Adolf Näf in St. Gallen.
Paul Nagel in Bischofszell.
Edwin Ramsperger in Frauenfeld.
J. Scherrer in Sulgen.
H. Scherrer in St. Gallen.
Martin Schmid in Müllheim.
J. Jakob Schümperlin in Kreuzlingen.
Gustav Adolph Strähl in Zürich.
Dr. Alphons Streng in Fischingen.
Suter in St. Gallen.
Alexander Tanner in Aadorf.
August Wild in Fischingen.
Albert Wittelsbach, von Tägerweilen, in Zürich.

2. Notare.

Die Notare werden in jedem Kreis auf 3 Jahre vom Volk aus der Zahl der stimmfähigen Kantonsbürger gewählt. Außer seiner Mitwirkung bei Testamenten, Erbverträgen, Erbauskäufen, amtlichen Erbschaftsinventuren und Erbtheilungen u. s. w., nimmt der Notar die Fertigung von Handänderungen und Schuldverschreibungen vor, fungirt als Hilfsbeamter des Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte bei Konkursen und amtlichen Inventarisationen, wirkt mit beim Pfandheimschlags- und Ueberschlagsverfahren, und in der Vormundschaftsverwaltung bei den Waisenämtern des Notariatskreises.

Bezirk Arbon.

Kreis Arbon: Jakob Lengweiler in Arbon.
„ Egnach: J. Georg Kreis in Neukirch.
„ Romanshorn: Wilhelm Fatzer in Romannshorn.
„ Uttweil: Konrad Henauer in Keßweil.

Bezirk Bischofszell.

Kreis Bischofszell: Johann List in Bischoffszell.
„ Neukirch: Jakob Schönholzer in Buhweil.
„ Sulgen: Jakob Nagel in Erlen.
„ Zihlschlacht: J. Jb. Keller in Dießenhofen.

Bezirk Dießenhofen.

Kreis Dießenhofen: Felix Studer in Unterschlatt.

Bezirk Frauenfeld.

Kreis Frauenfeld: Jakob Greminger in Frauenfeld.
„ Matzingen: Johannes Ammann in Aadorf.
„ Thundorf: Eduard Debrunner in Mettendorf.
„ Ueßlingen: Jakob Wiesmann in Oberneunforn.

Bezirk Kreuzlingen.

Kreis Altersweilen: Johannes Scherb in Ellighausen.
„ Altnau: Johannes Widmer in Altnau.
„ Ermatingen: August Maier in Ermatingen.
„ Gottlieben: Jakob Wyler in Tägerweilen.
„ Kreuzlingen: Vacat.

Bezirk Münchweilen.

Kreis Fischingen: Alois Keßler in Frohsinn-Dußnang.
„ Lommis: Ernst Pupikofer in Wylhof.

Kreis Schönholzersweil: Georg Herzer in Hosenruck.
" Sirnach: Johann Schildknecht in Eschlikon.
" Tobel: H. Fr. Ammann in Affeltrangen.

Bezirk Steckborn.

Kreis Berlingen: J. Martin Böhni in Berlingen.
" Eschenz: Heinrich Bachmann in Kaltenbach.
" Müllheim: Jakob Eberhard in Pfyn.
" Steckborn: Jakob Isler in Steckborn.

Bezirk Weinfelden.

Kreis Berg: J. Jakob Häberlin in Berg.
" Bürglen: Johannes Enz in Opfershofen.
" Bußnang: J. Ulrich Oettli in Bußnang.
" Märstetten: J. J. Keller in Wigoltingen.
" Weinfelden: Adam Nufer in Weinfelden.

XIX. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

1. Fürsprecher.

Die Advokatur ist vollständig frei. Es kann ein Jeder vor Gericht als Advokat auftreten, der Lust hat.

Deschwanden, Karl, in Stans.
Deschwanden, Albert, in Stans.
Flühler, Fritz, in Stans.
Wyrsch, Louis, in Buochs.
Ackermann, Franz, in Ennetbürgen.
Blättler, Val., in Hergiswyl.
Lyßi, Melchior, in Stans.

2. Agenten.

Joseph v. Rotz, in Stans.
Christen, Jakob, in Stans.
Lussi, Theodor, in Stans.
Flüeler, Joseph, in Stans.
Füri, Remigi, in Stans.
Füri, Balthasar, in Stans.
Wyrsch, Melchior, in Buochs.

3. Notare.

Im Kanton Nidwalden existiren keine Notare. Der zweite Landschreiber besorgt für den ganzen Kanton die Hypothekenkanzlei. Verträge in Liegenschaften rc. kann der aufrechtstehende Bürger verschreiben, sie brauchen nicht einmal protokollirt zu werden.

XX. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

1. Fürsprecher.

Die Advokatur ist vollständig frei. Es kann ein jeder ehrenhafte Mann vor Gericht als Advokat auftreten.

Joseph Seiler in Sarnen, zugleich Staatsanwalt.
Al. Durrer in Sachseln.
Theodor Huber in Sarnen.

2. Rechtsagenten (Schuldentreiber).

Niklaus Waltimann in Alpnacht.
N. Sigrist, Wyler, in Sarnen.
Paul von Moos, Gianella, in Sachseln.

3. Notare.

Das Institut der Notare besteht in diesem Kanton nicht. Nur Kantonsräthe und Weibel können, wie die Landschreiber, notarialische Akten schreiben.

XXI. Kanton Uri.

1. Fürsprecher.

Wer vor Gericht als Advokat auftreten will, hat sich beim Regierungsrathe anzumelden, sich einer Prüfung zu unterwerfen, worauf die Wahl durch die Landesgemeinde erfolgt. Außer diesen werden auch Alle patentirte auswärtige Anwälte zugelassen; ebenso kann jeder Bürger seine Sache selbst vertreten. Die Unterschrift der Vollmacht beglaubigen zu lassen, ist nur dann nothwendig, wenn der Vollmachtgeber außerhalb des Kantons wohnt.

Dr. Franz Schmid in Altdorf.
Heinrich Baumann in Altdorf.
Joseph Maria Walker in Altdorf.
Adelrich Domjoth in Andermatt.

2. Geschäftsagenten.

Kaspar Welti (Firma Welti, Vater und Sohn) in Altdorf.
Gemeinderath Karl Schmid in Altdorf.
Sebastian Tresch in Altdorf.

Außer diesen befassen sich auch die Fürsprecher mit Inkasso.

3. Notare.

Das Notariat wird von den vier vom Volke gewählten beeidigten Landschreibern versehen, im obern Bezirk steht die Ausübung auch den Bezirks- oder Thalschreibern zu.

Landschreiber Joseph Anton Gisler in Altdorf.
" Joseph Lauener in Altdorf.
" Joseph Heriger in Altdorf.
" Karl Epp in Altdorf.
Thalschreiber Leonhard Christen in Andermatt.
" Dominik Tussi in Andermatt.
" Friedrich Tegli in Hospenthal.

XXII. Kanton Waadt.

1. Advokaten.

Um vor Gericht als Advokat auftreten zu können, muss man von der Akademie patentirt sein, mindestens 2 Jahre unter der Leitung eines Advokaten gearbeitet, und ein Examen bestanden haben.

a. Advokaten in Funktion.

André, Paul, in Lausanne.
Berdez, Louis, in Lausanne.
Correvon, Ernest, in Lausanne.
De Cérenville, Henri, in Lausanne.
De la Harpe, Ch.-Marc-Henri, in Lausanne.
Doret, Paul-David-Louis, in Aigle.
Dubois, Georges, in Lausanne.
Dubrit, Frédéric, in Lausanne.
Dufour, Alfred, in Yverdon.
Dumur, Edouard, in Vevey.
Dupraz, François-Louis-Auguste, in Lausanne.
Dutoit, Paul-Emile, in Lausanne.
Exchaquet, Jn-Ls-Fs-Em.-Frédéric, in Aubonne.
Fauquez, Louis, in Lausanne.
Gamboni, Amédée, in Lausanne.
Gaulis, Eugène, in Lausanne.

Grenier, Louis, in Lausanne.
Guisan, Julien, in Lausanne.
Henry, Adrien, in Nyon.
Jaquier, Adolphe, in Vevey.
Kaupert, Frédéric, in Rolle.
Koch, Jules-Frédéric, in Lausanne.
Koch, Gustave, in Lausanne.
Masson, Gustave, in Lausanne.
Mercanton, Eugène, in Lausanne.
Mestral, Léo, in Payerne.
Meylan, Charles-Jules-Louis, in Lausanne.
Morel, Marc, in Lausanne.
Muret, Arnold, in Vevey.
Paschoud, Louis, in Lausanne.
Pellis, Jules, in Lausanne.
Rambert, Louis, in Lausanne.
Ruchonnet, Louis, in Lausanne.
Secretan, Edouard, in Lausanne.
Soutter, Eugène, in Vevey.

b. Advokaten, gegenwärtig nicht in Funktion, infolge der von ihnen bekleideten Aemter.

Ancrenaz, Jean-Louis, juge cantonal, in Lausanne.
Berney, John, conseiller d'Etat, in Lausanne.
Bippert, Henri, juge cantonal, in Lausanne.
Boiceau, Charles, conseiller d'Etat, in Lausanne.
Bonard, Jean-Constant, président du tribunal, in Nyon.
Bory, Emile, juge suppléant au tribunal cantonal, in Lausanne.
Carrard, Henri, professeur de droit à l'Academie de Lausanne.
Chappuis, Paul-Louis, notaire, in Lausanne.
Correvon, Gust., substitut du procureur général, in Lausanne.
Cossy, C.-Fs., juge cantonal, in Lausanne.
De Félice, Ch., procureur de la République, in Lutry.
De Montet, Ch-Js-Mc, président du tribunal in Vevey.
Dumur, Benjamin, président du tribunal in Lausanne.
Duplan, Ch.-Ls, procureur général, in Lausanne.
Estoppey, Ch., conseiller d'Etat, in Lausanne.
Favey, Georges, procureur de la République, in Lausanne.
Forel, Fs., juge suppléant au tribunal cantonal, in Morges.

Guisan, Henri, juge cantonal, in Lausanne.
Jaccard, Gustave, juge cantonal, in Lausanne.
Jan, Henri, préfet du district d'Oron.
Kaupert, Eugène, procureur de la République, in Rolle.
Roberti, J.-D.-A., juge d'instruction, in Lausanne.
Rochaz, Eugène, préfet du district d'Orbe.
Roguin, Jules, juge fédéral, in Lausanne.
Vallotton, Louis, notaire, in Lausanne.

c. Advokaten, nicht in Funktion.

Amiet, Ch.-Jn-Ls, H. P.
Ceresole, Paul, ancien conseiller fédéral, in Lausanne.
Corthey, John-Adolphe, H. P.
Crinsoz, Georges, H. P.
De Crousaz, P.-E., ancien juge de district, in Lausanne.
Dutoit, Charles-Adrien, H. P.
Mennet, Ch.-Ls., ancien greffier du tribunal d'accusation, in Lausanne.
Renevier, Alfred, in Lausanne.
Vautier, Ls., anc. greffier du tribunal cantonal, in Lausanne.

d. Licenciés.

Bertholet, Louis-Alexandre, in Lausanne.
Blanc, Ferdinand, in Yverdon.
Bonnard, Louis-Adrien, in Lausanne.
De Meuron, Aloïs, in Lausanne.
Gilliéron, Charles-Alfred, in Lausanne.
Monod, Théophile, in Lausanne.
Rogier, Marie-Hubert-Victor, in Lausanne.
Roguin, Ernest-Emile, in Lausanne.
Ruchet, Marc-Emile, in Lausanne.
Soldan, Ch.-Hri-Alex., in Lausanne.
Van-Muyden, Charles-Auguste-Berthold, in Lausanne.

2. Notare.

Um als Notar fungiren zu können, bedarf man ebenfalls eines Patentes, das der Conseil d'Etat demjenigen Schweizerbürger ausstellt, der mindestens 25 Jahre alt ist und das erforderliche Examen abgelegt hat. Die Notare stehen unter der Aufsicht des Conseil d'Etat.

a. Notare in Funktion.

District Aigle.

Amiguet, Vincent, in Ollon.
Ansermoz, Jean-Pierre, in Bex.
Bourgeois, Pre-David, in Bex.
Bourgeois, Jules, in Bex.
Chausson, Fs-Benjamin-Félix, in Noville.
Chausson-Loup, Pre-Fs-Ls, in Rennaz.
Constans, Louis, in Ollon.
De Rameru, Samuel-Auguste, in Aigle.
Dupertuis, Pre-Louis, in Ormont-dessous.
Greyloz, Adolphe, in Aigle.
Morerod, Louis, in Aigle.
Paillard, Jean-Félix, in Bex.
Perret, Jules-Louis-Rodolphe, in Aigle.
Rosset, Ch.-Henri, in Villeneuve.

District Aubonne.

Croisier, Isaac-Samuel, in Mollens.
Debonneville, Victor, in Gimel.
Muller, Louis, in Aubonne.
Peter, Ch.-Louis, in Aubonne.
Rolaz, Louis, in Aubonne.

District Avenches.

Druey, Jean-Auguste, in Avenches.
Dudan, Henri-Louis, in Avenches.
Matthey, Jean-Henri, in Cudrefin.
Monney, Alfred, in Avenches.

District Cossonay.

Bonzon, Ch.-Louis, in Cossonay.
Golaz, Ls-Aug.-Vr-Emm., in Cossonay.
Jaquier, Isaac-Louis, in Cossonay.
Martinet, Louis-David, in l'Isle.
Mercier, François, in Daillens.

District Echallens.

Carrard, Pierre-Samuel, in Echallens.
Despont, Alexis, in Echallens.
Favre, Emile, in Echallens.
Jaunin, Daniel, in Fey.

Michot, Ed.-Georges-Fréd., in Echallens.
Pelet, François, in Echallens.

District Grandson.

Apothéloz, Alfred, in Onnens.
Criblet, Eug.-Nic., in Grandson.
Criblet, Eugène, fils, in Grandson.
Duvoisin, Gustave, in Grandson.
Jaccard, Louis-Daniel, in Ste-Croix.
Jaccard, Armand-Gustave, in Ste-Croix.

District Lausanne.

Barbaz, William-Jules-Frédéric, in Lausanne.
Bergier, Ch.-Théodore, id.
Bernard, Ls-Gamaliel, id.
Boven, Charles, id.
Busset, Jean-David, id.
Cevey, Pierre-François, id.
Chappuis, Pierre-Dd-Louis, id.
Chappuis, Paul-Louis, id.
Curchod, Béat-Daniel, id.
Delisle, Samuel-Henri, id.
Dériaz, Henri, id.
Dériaz, Charles-Antoine, id.
Durussel, Jean-Jaques, id.
Duplan, Edmond, id.
Fiaux, Ph.-Ls-Dd, id.
Gattabin, Joseph, id.
Gorgerat, François, id.
Jaccottet, François-Samuel, id.
Krayenbühl, Jules, id.
Martin, Henri, id.
Métraux, Jules, id.
Meylan, Jaques-Henri, id.
Moret, Charles-Félix, id.
Ney, Jules, id.
Paquier, J.-François-Ls, id.
Parmelin, Fs-Alexandre, id.
Piot Frédéric-Rodolphe, id.
Reymondin, D.-L., in Pully.
Ribet, Constant, in Lausanne.
Richard, Jules-Henri-Louis, in Lausanne.

Rossier, Emile-Alexis, in Lausanne.
Secretan, Georges-Henri-Emile, id.
Vallotton, Ls-Dd-Vincent, id.
Vallotton, Jaques-Fs-Emile, id.

District la Vallée du Lac de Joux.

Capt, John-Louis, au Sentier.
Piguet, Alfred, au Sentier.

District Lavaux.

Chappuis, Emile, in Chexbres.
Fonjallaz, Emile, in Cully.
Forestier, François, in Cully.
Léderrey, Ch.-Ls-Fréd., in Cully.
Paschoud, François-Louis-David, in Lutry.

District Morges.

Clerc, Paul-Albert-Jean, in Ecublens.
Colomb, François, in St-Prex.
Gonvers, Jules-H., in Morges.
Guibert, Justin, in Villars-sous-Yens.
Hugonnet, Georges-Henri, in Morges.
Lenoir, Alfred-Louis, in Morges.
Monay, Jn-François-Louis, in Morges.
Pingoud, Jn-Marc-François, in Yens.

District Moudon.

Bourgeois, Jules-Abram-Louis, in Moudon.
Burnand, Ls-Charles-Henri, in Moudon.
Comte, Frédéric, in Lucens.
Freymond, Louis, in Moudon.
Lemat, Jules, in Lucens.
Pahud, Béat, in St-Cierges.
Porchet, Jean-Samuel, in Lucens.

District Nyon.

Burnier, Eugène-Auguste, in Nyon.
Dufour, Jn-Jaques-Gab., in Nyon.
Dumartheray, Emile, in Nyon.
Gentet, Jn-Philippe, in Gingins.
Magnin, Marc, in Coppet.
Martheray, Jn-Jules-Marc, in Nyon.

District Orbe.

Auberson, Auguste, in Orbe.
Bonard, Justin-Fréd., in Romainmôtier.
Delédevant, Emile-Henri, in Orbe.
Golaz, Donat-Louis, in Orbe.
Guex, Louis-Henri, in Vallorbe.
Michot, Eugène, in Orbe.
Oguey, David-Fréd., in Orbe.
Ramelet, Adrien-Jules-Ch., in Orbe.
Spengler, Jean-Jules, in Orbe.
Vuitel, Henri, in Rances.

District Oron.

Bron, Auguste, in Oron-le-Château.
Cavin, Auguste, in Mézières.
Deladœy, Pierre-Fréd., in Servion.
Demiéville, Henri, in Palézieux.
Penseyres, Jules-Pre-Louis, in Mézières.

District Payerne.

Bersier, Charles-François, in Payerne.
Bersier, Edouard, in Villarzel.
Cosandey, Jaques, in Payerne.
Gilliand, Rod.,-H. in Combrem.-le-Grand.
Gutknecht, Alf.-Jules-Ls-Fs, in Corcelles.
Nicod, Victor, in Granges.
Rapin, David-François, in Payerne.
Rapin, Victor, in Marnand.
Rapin, Emile, in Payerne.

District Pays-d'Enhaut.

Berthod, Louis-Alexis, in Château-d'Oex.
Favrod-Coune, Ch.-Victor, in Château-d'Oex.

District Rolle.

Baumann, Adrien, in Rolle.
Delapierre, Jaques-Louis, in Bursins.
Vincent, Louis, in Rolle.

District Vevey.

Ansermet, Jean-Louis, à la Tour-de-Peilz.
Bersier, Auguste, in Vevey.
Chamot, F.-Louis-Henri, in Montreux.

Clerc, Edouard-Eugène, in Vernex.
Coigny, François, in Vevey.
Crot, Louis-Jean-Daniel, in Vevey.
Cuénod, Aimé, in Vevey.
Décoppet, Ulysse-Eug., in Vevey.
Delafontaine, Louis, in Chardonne.
Dénéréaz, Henri, in Corsier.
Dubuis, Henri-Ch.-François, in Vevey.
Dupraz, Adolphe, in Vevey.
Léderrey, Henri, à la Tour-de-Peilz.
Mayor, François-Louis, in Vernex.
Mayor, Rodolphe, in Vernex.
Mingard, Louis-Frédéric, in Vevey.
Monod, Daniel-Eug., à la Tour-de-Peilz.
Morier, Louis, in Vevey.
Mottier, Jules-David, in Montreux.
Perret, Léon, in Montreux.
Richardet, Jean-Vincent, in Vevey.

District Yverdon.

Bertsch, Gabriel-Pierre-Ls, in Yverdon.
Besson, Alexis-Jeannot, in Yverdon.
Bovay, Auguste, in Yverdon.
Décoppet, Lucien, in Yverdon.
Freymond, Jules, in Yverdon.
Glardon, Louis-Henri, in Yverdon.
Henrioud, Brutus, in Yverdon.
Jaquiéry, Louis-Constant, in Donneloye.
Marendaz, Ulysse, in Yverdon.
Rebeaud, Jean-Dd, in Yverdon.
Roulier, Sylvius, in Yvonand.
Sugnet, Louis-Philippe, in Yverdon.
Vullyamoz, Js-Alfred-Aug., in Yverdon.

b. Notare, gegenwärtig nicht in Funktion, infolge der von ihnen bekleideten Aemter.

Bidlingmeyer, Léon, juge de paix informateur, in Lausanne.
Demiéville, J.-F., secretaire en chef du département de Justice et Police.
Gaulis, Gabriel, juge de paix, in Lausanne.
Greyloz, Alexis, in Ollon, président du tribunal d'Aigle.
Guex, François-Frédéric, greffier du tribunal cantonal.

Jaunin, Samuel, receveur du district d'Avenches.
Meylan, Marcelin, secrétaire en chef du département de l'Intérieur.
Poudret, Louis-Emile, président du tribunal de Moudon.

c. Notare, nicht in Funktion.

Bolens, L.-Ch.-Henri, in Lausanne.
Borgeaud, Fs-Ls, ancien juge de paix, in Pully.
Borgognon, Jean-Ls, juge cantonal, in Lausanne.
Bouffard, César, in Nyon.
De Crousaz, Jeannot, conseiller d'Etat, in Lausanne.
Fornallaz, Auguste, ancien préfet, in Avenches.
Grandjean, Jules, ancien juge de paix, in Juriens.
Perusset, Jules, ancien conservateur des hypothèques d'Orbe, in Lausanne.
Veillard, Alphonse, H. P.

XXIII. Kanton Wallis.

1. Notare.

(Diejenigen Notare, welche ihr Amt niedergelegt haben, oder welche sich nicht im Lande aufhalten, sind hier nicht aufgeführt, und diejenigen, welche im Jahre 1877 nicht das Notariatspatent genommen haben, sind mit einem * bezeichnet.)

District de Conches.

Imwinkelried, Maurice, in Ulrichen.
Walther, Jean-Joseph, in Selkingen.

District de Rarogne oriental.

de Sépibus, Alphons, in Mœrel.
de Sépibus, Gaspard, in Mœrel.

District de Brigue.

Brindlen, Aloïs, in Brigue.
Burcher, Jos.-Marie, in Brigue.

Coursi, Joseph, in Brigue.
Clausen, Félix, id.
Jordan, Michel, id.
Perrig, Alfred, id.
Roten, Jean, id.
Salzmann, Louis, in Naters.
Steffen, Hildebrand, in Brigue.
Stockalper, Pierre-Marie, in Brigue.
Tschieder, François, id.
Wegener, Gaspard, id.
Willa, Gaspard, id.
*In-Albon, Pierre-Louis, id.
*In-Albon, Edouard, id.

District de Viège.

Andenmatten, Maurice, in Viège.
Biner, Aloïs, in Bandaz.
Burgener, Adolphe, père, in Viège.
Burgener, Adolphe, fils, id.
Burgener, Jodoc, fils, id.
Clémenz, César, id.
Mengis, Ignace, id.
Zimmermann, Joseph, id.
Zimmermann, Ernest, id.

District de Rarogne occidental.

Roten, Edouard, in Rarogne.
Roten, Jean-Ant., in Rarogne.
Werlen, Jean, in Ferdez.

District de Loèche.

Allet, Alexis, in Loèche.
Gentinetta, Pierre-Marie, in Loèche.
Gentinetta, Jules, in Loèche.
In-Albon, Joseph, in Tourtemagne.
Loretan, Gustave, in Loèche-les-Bains.
de Werra, Joseph-Alexis, in Loèche.
de Werra, Raphaël, in Loèche.
Zen Ruffinen, Emile, id.
*Zen Ruffinen, Ignace, id.
Zen Ruffinen, Léon, id.

Zufferey, Jos.-Antoine, in Loèche.
Zumstein, Donat, fils, id.

District de Sierre.

Bagnoud, Fr.-Louis, in Lens.
Berclaz, Augustin, in Veyras.
Briguet, Louis, in Lens.
de Chastonay, Victor, in Sierre.
de Courten, Eugène-Ernest, in Sierre.
Emery, Antoine, in Lens.
Germanier, Modeste, in Granges.
Lamon, Martin, in Lens.
Neurohr, Joseph, in Grône.
de Preux, Benjamin, in Venthône.
de Preux, César, fils, in Sierre.
de Preux, Théodore, in Sierre.
Rey, Jos.-Louis, in Lens.
Rouaz, Joseph, in Grimentz.
Theytaz, Frédéric, in Veyras.
Tissières, Joseph, in St-Leonard.

District d'Hérens.

Beytrison, Joseph, in St-Martin.
Favre, Antoine, in Evolène.
Georges, Jean-Bapt., in Evolène.
Maître, Jean-Baptiste, in Evolène.
Morend, Barthélemy, in Vex.

District de Sion.

Allet, Louis, in Sion.
d'Allèves, Raphaël, in Sion.
Andenmatten, Donat, in Sion.
Barberini, Emmanuel, in Sion.
Barberini, Eugène, in Bramois.
*Bertha, Alexandre, in Sion.
*Bioley, Henri, in Sion.
Brindlen, Joseph, in Sion.
Bruttin, Joseph, in Bramois.
Calpini, Jos.-Marie. in Sion.
Calpini, Louis, in Sion.
Cropt, Edouard, in Sion.
Dubuis, Adrien, in Savièse.

Duc, Albert, in Sion.
Ducrey, Jules, in Sion.
Dumoulin, François, in Savièse.
Evéquoz, Maurice, in Sion.
Favre, Joseph, in Sion.
Favre, Louis, in Sion.
Favre, Pierre-Marie, in Bramois.
Francey, Germain, in Arbaz.
Gabioud, Etienne, in Sion.
Gaspoz, Jean-Bapt., in Sion.
Germanier, Jos.-Marie, in Sion.
Gex, Jos.-Casimir, in Sion.
Jacquier, Germain, in Savièse.
*Joris, Louis, in Sion.
Julier, Raphaël, in Sion.
Kuntschen, Fr.-Jos., in Sion.
Kuntschen, Jos., fils, in Sion.
de Lavallaz, Ant., in Sion.
Mevillod, Joseph, in Sion.
Muller, Gaspard, Notar und Procurator, in Sion.
*Penon, Charles, in Sion.
Perollaz, Henri, in Sion.
*de Preux, Louis, in Sion.
de Preux, Ferdinand, in Sion.
Ribordy, Albert, in Sion.
Ribordy, Antoine, in Sion.
*Ribordy, Louis, in Sion.
de Riedmatten, Louis-Xavier, in Sion.
de Riedmatten, Louis-Raoul, in Sion.
Rion, Denis, in Sion.
*Rion, Joseph, in Sion.
de Rivaz, Charles, fils, in Sion.
Rœsli, François, in Sion.
*Roten, Charles, in Sion.
*Roten, Jean-Marie, in Sion.
*Rouiller, Maurice, in Sion.
*Savioz, Baptiste, in Grimisuat.
*de Sépibus, Léopold, in Sion.
*Solioz, Joseph, in Sion.
*de Torrenté, Ant.-Louis, in Sion.
*de Torrenté, Flavien, in Sion.
de Torrenté, Henri, in Sion.

*Walther, Alphonse, in Sion.
*Zermatten, Joseph, in Sion.
Zufferey, Louis, in Sion.
*Zurbriggen, Alois, in Saaz, Vallée du Viège.

District de Conthey.

Broccard, Joseph, in Ardon.
Crittin, Albert, in Chamoson.
Crittin, Joseph, in Chamoson.
Délèze, Jean-François, in Nendaz.
*Délèze, Jean-Léger, in Nendaz.
Evéquoz, Pierre-Louis, in Conthey.
Frossard, Alfred, in Ardon.
Germanier, Louis, in Conthey.
Glassey, Jacques-Magloire, in Nendaz.
Michelet, Sébastien, in Nendaz.
Michelet, Jean-François, in Nendaz.
Udry, Jos.-Marie, in Vetroz.

District de Martigny.

*Barman, Maurice, in Saillon.
Bender, Pierre-Marie, in Fully.
Chaperon, Stanislas, in Saxon.
Contard, Gédéon. in Martigny-V.
Copt, Joseph, in Saillon.
Couchepin, Joseph, in Martigny-B.
*Cretton, Charles, in Martigny-B.
Desfayes, Joseph, in Leytron.
Emonet, Jules, in Martigny-B.
Gay, Alexis, in Martigny-V.
Gay, Hilaire, in Martigny-V.
Gross, Benjamin, in Martigny-B.
Gross, Emile, in Martigny-B.
*Gross, Louis, in Martigny-B.
Gillioz, Pierre-César, in Isérables.
Joris, Emmanuel, in Martigny-V.
Joris, Emile, in Martigny-V.
Larzey, Joseph, in Isérables.
Moulin, Benjamin, in Saillon.
Morand, Adolphe, in Martigny-Combe.
Morand, Robert, in Martigny-V.
Piota, Charles, in Martigny-V.

*Ribordy, Antoine, père, in Riddes.
Ribordy, Antoine, fils, in Riddes.
*Tavernier, Antoine, in Martigny-B.
*Tavernier, Etienne-Marie. in Martigny-B.
Thovez, Jules, in Martigny-B.

District d'Entremont.

Besse, Camille, in Bagnes.
Carron, Maurice, in Bagnes.
Deslarze, Jean-Bapt., in Vollèges.
Filliez, Benjamin, in Bagnes.
Filliez, Hercule, in Bagnes.
Gaillard, Emile, in Sembrancher.
Gailland, Maurice, in Bagnes.
Gard, Maurice, in Bagnes.
Rausis, Julien, in Orsières.
Terretaz, Daniel, in Vollèges.
Troillet, François, in Orsières.
Troillet, Sigéric, in Bagnes.
Voutaz, Joseph, in Sembrancher.

District de St-Maurice.

Bioley, Georges, in Massongex.
*de Bons, Charles, in St-Maurice.
Chapelet, Maurice, in St-Maurice.
de Cocatrix, Henri, in St-Maurice.
Gay, Jean-Bapt., père, in St-Maurice.
Gay, Jean-Bapt., fils, in St-Maurice.
d'Odet, Maurice, in St-Maurice.
Paschoud, Pierre-Marie, in Evionnaz.
Vouilloz, Emile, in Salvans.
Vouilloz, Jos.-Ambroise, in Salvans.
de Werra, Charles, in St-Maurice.

District de Monthey.

*Barlatay, Cyprien, in Monthey.
Basqueiraz, Cyprien, in Monthey.
Bonjean, Victor, in Vouvry.
Brousoz, Hyacinthe, in St-Gingolph.
Caillet-Bois, Théodore, in Monthey.
Chappaz, Achille, in Monthey.
Delacoste, Adrien, in Monthey.

Delacoste, Oscar, in Monthey.
Durier, Ignace, in Val-d'Illiez.
Martin, Alfred, in Monthey.
Pignat, Charles, in Monthey.
Pignat, Hypolite, in Vouvry.
Pottier, Ladislas, in Monthey.
Rappaz, Alfred, in Monthey.
Rappaz, Louis, in Monthey.
Turin, Cyrille, in Collombey-Muraz.
Vuilloud, Isidore, in Collombey-Muraz.
Zumoffen, Edouard, in Monthey.
Defago, Alfred, in Val-d'Illiez.

2. Advokaten.

Um als Advokat auftreten zu können ist erforderlich der Ausweis über den zweijährigen Besuch einer Rechtsschule, die Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung vor dem durch das Justizdepartement bestellten Examinatorium, und dass man bei einem Advokaten des Kantons 1 Jahr gearbeitet hat.

Diejenigen, welche nicht practiciren, sind mit einem * bezeichnet.

Allet, Alexis, in Loèche.
d'Allèves, Raphaël, in Sion.
Barberini, Eugène, in Bramois.
Barman, Joseph, in St-Maurice.
Besse, Camille, in Bagnes.
Brindlen, Alois, in Brigue.
Brousoz, Hyacinthe, in St-Gingolph.
Burcher, Jos.-Marie, in Brigue.
Burgener, Adolphe, fils, in Viège.
Caillet-Bois, Théodore, in Monthey.
Calpini, Jos.-Marie, in Sion.
Chappaz, Achille, in Monthey.
de Chastonay, Victor, in Sierre.
Clausen, Félix, in Brigue.
de Cocatrix, Henri, in St-Maurice.
Couchepin, Joseph, in Martigny-B.
Delacoste, Oscar, in Monthey.
Dénériaz, Camille, in Sion.
Ducrey, Jules, in Sion.
Dumoulin, François, in Savièse.

Evéquoz, Maurice, in Sion.
Favre, Joseph, in Sion.
Favre, Louis, in Sion.
Gabioud, Etienne, in Sion.
*Gaspod, Jean-Bapt., in Sion.
Gay, Jean-Bapt., père, in St-Maurice.
Gay, Jean-Bapt., fils, in Maurice.
Gay, Louis, in Sion.
Gentinetta, Pierre-Marie, in Loèche.
Gentinetta, Jules, in Loèche.
Germanier, Jos.-Marie, in Sion.
Graven, Jean-Bapt., in Sion.
Gross, Benjamin, in Martigny-B.
In-Albon, Pierre-Louis, in Brigue.
Joris, Emmanuel, in Martigny-V.
Joris, Emile, in Martigny-V.
Julier, Raphaël, in Sion.
Kuntschen, Joseph, in Sion.
Loretan, Gustave, in Loèche-les-Bains.
*de Montheys, Ferdinand, in Sion.
Perrig, François-Etienne, in Brigue.
Rappaz, Alfred, in Monthey.
Rappaz, Louis, in Monthey.
Ribordy, Antoine, in Sion.
Ribordy, Louis, in Sion.
Rœsli, François, in Sion.
Rouiller, Maurice, in Sion.
*de Torrenté, Alexandre, in Sion.
de Torrenté, Henri, in Sion.
Tavernier, Etienne-Marie, in Martigny-B.
Thovex, Jules, in Martigny-V.
Troillet, Sigéric, in Bagnes.
de Werra, Charles, in St-Maurice.
de Werra, Raphaël, in Loèche.
*Zen-Ruffinen, Ignace, in Loèche.
Zen-Ruffinen, Léon, in Loèche.
Zufferey, Louis, in Sion.

XXIV. Kanton Zug.

1. Fürsprecher.

Die Advokatur ist im Kanton Zug vollständig frei, indem ein Patent nicht erforderlich ist.

Schwerzmann, in Zug.
Bossard, in Zug.
Zürcher, in Zug.
Rüttimann, in Baar.
Schiffmann, in Baar.
Hildebrand, in Cham.

2. Rechtsagenten.

Hotz, in Baar.
Stefan Lutiger, in Zug.

3. Notare.

Im Kanton Zug existiren keine Notare. Amtliche Beglaubigungen werden durch die Gemeindepräsidenten und durch den Landschreiber besorgt. Den Gemeindeschreibern liegt die Verschreibung von Verträgen um Liegenschaften ob.

XXV. Kanton Zürich.

1. Fürsprecher.

Wer vor Gericht als Advokat auftreten will, muß das zürcherische Aktivbürgerrecht besitzen, eine mündliche und schriftliche Prüfung bestanden, den Anwalteid geleistet und eine Kaution von 4600 Fr. hinterlegt haben. Advokaten auswärtiger Kantone bedürfen zur Vertretung ebenso, wie die des Kantons Zürich, einer schriftlichen Vollmacht, und braucht die Unterschrift des Vollmachtgebers nur für die Vertretung in Konkursen beglaubigt zu sein.

Eduard Meyer, Zürich.
Friedr. Gust. Erhardt, Zürich.
Jakob Lauffer, Bülach.
Prof. Dr. Hekt. Fick, Zürich.
August Goll, Zürich.
Jakob Müller, Bülach.
Jakob Hauser, Winterthur.
Jakob Bucher, Regensberg.
Joh. Casp. Zimmermann, Uster.
Johannes Reyf, Horgen.

Dr. Friedr. Locher, Fluntern.
Melchior Heuer, Winterthur.
Jakob Hasler, Meilen.
Hans Meyer-Stadler, Zürich.
Dr. Hch. Zucker, Zürich.
Dr. K. E. Bertschinger, Winterthur.
Dr. Hch. Näf, Winterthur.
Dr. J. Hch. Hotz, Zürich.
Joh. Rud. Spillmann, Zürich.
Gustav Nägeli, Zürich.
Dr. Ottensoser, Zürich.
Alfred Ammann, Zürich.
Eduard Fries, Zürich.
Dr. Johs. Ryf, Zürich.
Dr. Honegger und Zuppinger, Zürich.
Dr. Rud. Spöndlin, Zürich.
Dr. Hch. Giesker, Zürich.
Dr. Friedr. Meili, Zürich.
Otto Hotz, Thalweil.
Hch. Rud. Schwarz, Zürich.
Ludwig Forrer, Winterthur.
Adrian Strohecker, Zürich.
Oskar Honegger, Zürich.
Dr. Aebli, Zürich.
Dr. Zürcher, Winterthur.
Brunner und Ziegler, Winterthur.
Joh. Jakob Pfenninger, Zürich.
Aug. Friedr. Härlin, Zürich.
Ferdinand Hartter, Riesbach.
A. Meyerhans, Zürich.
Dr. Georg Mousson, Zürich.

2. Rechtsagenten.

Salomon Scheller, Zürich.
Conrad Hertlin, Zürich.
Jul. Hch. Düggeli, Zürich.
Trüb und Holder, Zürich.
Max Zürcher, Zürich.
Joh. Hch. Hardmeyer, Winterthur.
J. Rud. Heß, Zürich.
Joh. Jakob Stäubli, Zürich.
Joh. Schneider, Riesbach.
Joh. Casp. Ganz, Zürich.
J. J. Huber, Zürich.
Wilhelm Brunner, Zürich.
J. Jakob Bleuler, Winterthur.
Heinrich Wintsch, Zürich.
Heinrich J. Widmer, Stäfa.
Rudolf Kunz, Enge bei Zürich.
Alt Reg.-Rath. Brändli, Zürich.
Heß-Pfenninger, Ed., Zürich.
J. G. Arnold, Zürich.

3. Notare.

Die Funktionen der Notare umfassen: Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verordnungen, Aufnahme der Wechselproteste, öffentliche Beurkundungen von Sachen, für welche die Mitwirkung von Notaren nicht erforderlich ist, sondern nur von den Parteien gewünscht wird. Liegenschaftsverschreibungen, sei es durch Kauf, Tausch, Verpfändungen u. s. w. können nur durch die Landschreiber bewerkstelligt werden.

Eduard Wetli, Zürich.
Johannes Peter, Riesbach.
J. C. Schmid, Oberstraß.
J. J. Moor, Schwamendingen.

Gottfried Böppli, Höngg.
Heinrich Hürlimann, Außersihl.
Adolf Epprecht, Schlieren.
Jakob Eigenheer, Affoltern.
Gottfried Fraad, Wädensweil.
August Nägeli, Horgen.
Theodor Koller, Thalweil.
Arnold Meyer, Stäfa.
Caspar Maag, Männedorf.
Albert Schreiber, Meilen.
Heinrich Volkart, Küsnacht.
Joh. Hch. Weilenman, Grüningen.
J. H. Staub, Wetzikon.
J. Jakob Heß, Wald.
Adam Stierli, Uster.
Felix Schneider, Pfäffikon.
J. J. Ruegg, Bauma.
Caspar Kronauer, Illnau.
Eduard Peter, Turbenthal.
J. Ulr. Denzler, Winterthur.
C. R. Brunner, Winterthur.
Jakob Hirs, Winterthur.
Joh. Rudolf Stahel, Elgg.
Jakob Siegfried, Andelfingen.
Joh. Heinrich Frey, Feuerthalen.
Hch. Süßtrunk, Stammheim.
J. H. Klinger, Embrach.
Joh. Manz, Eglisau.
Joh. Lienhard, Bülach.
J. U. Elsinger, Bassersdorf.
Alex Schmied, Niederglatt.
Carl Rudolf, Dielsdorf.

E. E. F. M.